

ENTWURF

Bundesfinanzgesetz 2005

Arbeitsbehelf
Erläuterungen zum Bundesvoranschlag



bfg

stellenplan

budgetbericht

erläuterungen

Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65	4
Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei.....	5
Kapitel 02 Bundesgesetzgebung.....	6
Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof.....	9
Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof.....	11
Kapitel 05 Volksanwaltschaft.....	13
Kapitel 06 Rechnungshof.....	15
Bundeskanzleramt.....	17
Kapitel 10 Bundeskanzleramt.....	20
Kapitel 13 Kunst.....	25
Bundesministerium für Inneres.....	29
Kapitel 11 Inneres.....	33
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur.....	40
Kapitel 12 Bildung und Kultur.....	45
Kapitel 14 Wissenschaft.....	71
Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz.....	80
Kapitel 15 Soziale Sicherheit.....	84
Kapitel 16 Sozialversicherung.....	91
Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz.....	100
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.....	108
Kapitel 17 Gesundheit und Frauen.....	111
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.....	122
Kapitel 20 Äußeres.....	126
Bundesministerium für Justiz.....	131
Kapitel 30 Justiz.....	133
Bundesministerium für Landesverteidigung.....	138
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten.....	140
Bundesministerium für Finanzen.....	145
Kapitel 50 Finanzverwaltung.....	149
Kapitel 51 Kassenverwaltung.....	159
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben.....	167
Kapitel 53 Finanzausgleich.....	188
Kapitel 54 Bundesvermögen.....	194
Kapitel 55 Pensionen.....	202
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge.....	208
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.....	218
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.....	225
Kapitel 61 Umwelt.....	241
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit.....	245
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit.....	249
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie.....	259
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie.....	262

Grundsätzliche Ausführungen zu den Kapiteln 01 bis 65

Gemäß § 34 Abs. 3 Z 4 und 5 BHG (Bundeshaushaltsgesetz) sind dem Voranschlagsentwurf auch **Erläuterungen** anzuschließen. Für den **Inhalt** dieser Erläuterungen ist grundsätzlich das jeweilige Ressort verantwortlich.

Informationen über den Gesamthaushalt, über das öffentliche Defizit und die Verschuldung nach Maastricht-Kriterien, über die wirtschaftliche Lage und voraussichtliche Entwicklung (§ 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 BHG) etc. können dem **Budgetbericht** entnommen werden, der gleichzeitig mit dem Bundesfinanzgesetz und dem Stellenplan nach der Beschlussfassung durch den Ministerrat dem Parlament übermittelt wird.

Neugestaltung der Budgetunterlagen

Inhalt, Struktur und Layout des Arbeitsbehelfes zum Bundesvoranschlagsentwurf 2005 wurden grundlegend überarbeitet. Kurz zusammengefasst sieht die neue Gliederung der Erläuterungen wie folgt aus:

1. Erläuterungen auf Ressortebene

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts
Personalstand des Ressorts laut Teil II A des Stellenplanes
Ressortaufgaben und Leistungskennzahlen
Genderspekt des Budgets

2. Erläuterungen auf Kapitelebene

Ausgaben und Einnahmen des Kapitels
Darstellung der wesentlichsten Kapitelausgaben in Form eines Balkendiagramms
kurze Zusammenfassung der wesentlichsten Änderungen gegenüber dem Voranschlag des Vorjahres
Ausführungen zu den jeweiligen Titeln, Paragraphen und Voranschlagsansätzen
fallweise Anhänge mit Tabellen und Übersichten

Bemerkungen zum Bundesvoranschlag 2005

Die Zahlen der einzelnen Jahre stellen dar:

2003: Bundesrechnungsabschluss

2004: Bundesvoranschlag

2005: Bundesvoranschlagsentwurf

Bei Summen- und Saldenbildungen können Rechendifferenzen auftreten, da die Beträge nach den mathematischen Regeln auf- oder abgerundet wurden.

Flexibilisierungsklausel

Die Bestimmungen gemäß § 17a BHG werden im Finanzjahr 2005 für folgende Organisationseinheiten angewandt:

Bereich Bundeskanzleramt

Staatsarchiv und Archivamt (Paragraf 1010)

Bereich Inneres

Support Unit Zentrales Melderegister (Paragraf 1108) und Sicherheitsakademie (Paragraf 1174)

Bereich Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (Paragraf 1249).

Bereich Justiz

Justizanstalt St. Pölten (Paragraf 3031), Justizanstalt Leoben (Paragraf 3033), Justizanstalt Sonnberg (3034) und Justizanstalt Graz-Jakomini (3035).

Bereich Finanzen

Finanzprokurator (Paragraf 5071)

Bereich Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Bundesanstalt für Agrarwirtschaft (Paragraf 6054), Bundesanstalt für Milchwirtschaft (6055), Bundesanstalt für Bergbauernfragen (Paragraf 6056) und Bundesamt für Wasserwirtschaft (Paragraf 6058).

Redaktionsschluss: 27. September 2004

Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	3,2	3,1	3,5
Sachausgaben	2,2	1,8	1,7
Summe	5,4	4,9	5,2
Einnahmen	0,1	0,1	0,0

Personalstand

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 01 Präsidentschaftskanzlei	72	72	71

Wesentliche Änderungen im Budget 2005

Die Steigerung der Personalausgaben ergibt sich aus der erforderlichen Nachbesetzung von Planstellen

Aufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundespräsidenten, geregelt im Bundes-Verfassungsgesetz vom 1. Oktober 1920, StGBI. Nr. 450, in der Fassung von 1929, BGBl. Nr. 1/1930.

Die Präsidentschaftskanzlei führt zudem die Agenden der Ehrenzeichenkanzlei.

Kapitel 02 Bundesgesetzgebung

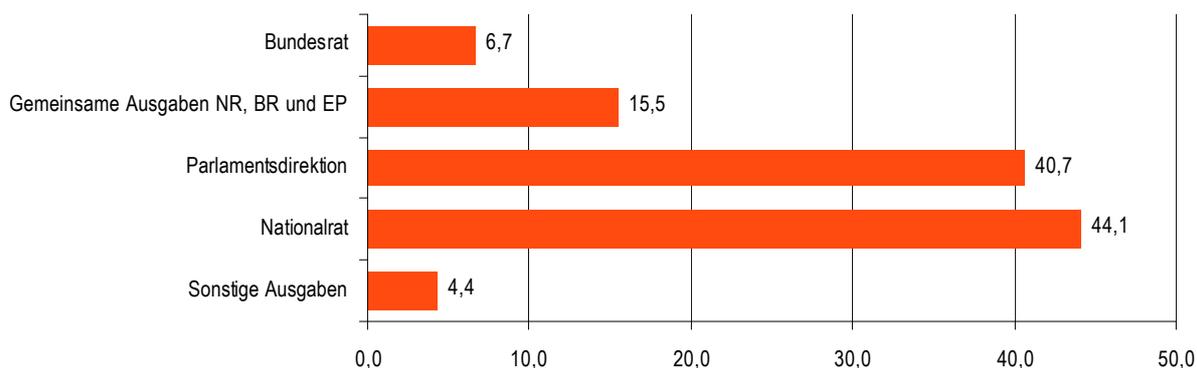
Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	16,6	16,6	17,2
Sachausgaben	96,1	90,1	94,2
Summe	112,6	106,7	111,4
Einnahmen	3,2	3,0	7,4

Personalstand

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 02 Parlamentsdirektion	374	369	369

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen im Budget 2005

Die Erhöhung der Budgetmittel resultiert insbesondere aus höheren Ausgaben für Baumaßnahmen, für das parlamentarische Informations- und Kommunikationssystem PARLINKOM und für Mietzahlungen.

Aufgaben

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Kapitels ergeben sich aus den Aufgaben der Gesetzgebungsorgane des Bundes, insbesondere gemäß den Artikeln 24 und 51 ff. des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (B-VG); weiters

aus der Tätigkeit der Parlamentsdirektion zur Unterstützung der parlamentarischen Aufgaben und zur Besorgung der Verwaltungsangelegenheiten im Bereich der Organe der Gesetzgebung des Bundes sowie gleichartiger Tätigkeiten für die österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments

gemäß Artikel 30 B-VG, sowie auf Grund sonstiger Gesetze, die unter den jeweiligen Titeln angegeben sind.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 021 Nationalrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975,
Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972,
Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997,
Parlamentsmitarbeitergesetz, BGBl. Nr. 288/1992,
Bundesgesetz über den Nationalfonds der Republik Österreich
für Opfer des Nationalsozialismus, BGBl. Nr. 432/1995,
Entschädigungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 12/2001.

Aufgaben

Der Nationalrat übt gemeinsam mit dem Bundesrat die Gesetzgebung des Bundes aus. Außerdem ist er zur Mitwirkung beim Abschluss von Staatsverträgen, sofern sie politischen oder gesetzändernden Inhaltes sind, berufen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	53,3	50,8	48,4
Summe	53,3	50,8	48,4
Einnahmen	2,2	2,1	6,6

Zusammensetzung des Nationalrates (Stand 20.9.2004):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
ÖVP	21	58	79
SPÖ	24	45	69
FPÖ	5	13	18
GRÜNE	9	8	17

Titel 022 Bundesrat

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988;
Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;

Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997.

Aufgaben

Der Bundesrat setzt sich aus den von den einzelnen Landtagen entsendeten Vertretern zusammen und übt gemeinsam mit dem Nationalrat die Bundesgesetzgebung aus. Seine vornehmliche Aufgabe ist hiebei, die Interessen der Länder zu wahren.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6,9	7,0	6,7
Summe	6,9	7,0	6,7
Einnahmen	0,4	0,5	0,5

Zusammensetzung des Bundesrates (Stand 20.9.2004):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
ÖVP	8	19	27
SPÖ	7	18	25
FPÖ	0	6	6
GRÜNE	3	1	4

Titel 023 Gemeinsame Ausgaben für Mitglieder des NR, BR und EP

Gesetzliche Grundlagen

Klubfinanzierungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 156/1985;
Satzung des Europarates, BGBl. Nr. 121/1956;
Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972;
Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997.

Aufgaben

Zu den von der Parlamentsdirektion wahrzunehmenden gemeinsamen unterstützenden Tätigkeiten für Nationalrat und Bundesrat zählen auch die Vollziehung des Klubfinanzierungsgesetzes sowie jene Verwaltungstätigkeiten, welche die Teilnahme österreichischer Mandatare an internationalen Institutionen wie der Interparlamentarischen Union, dem Europarat einschließlich dessen Ausschüsse, der

Parlamentarischen Versammlung der OSZE sowie die Betreuung entsprechender Veranstaltungen in Österreich zum Inhalt haben. Unter diesen Titel fallen auch Bezügeangelegenheiten der österreichischen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,3	15,7	15,5
Summe	15,3	15,7	15,5
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Klubfinanzierungsgesetz

Zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben haben die parlamentarischen Klubs Anspruch auf einen Beitrag der ihnen daraus erwachsenden Kosten.

Klub	Millionen Euro
ÖVP	4,236
SPÖ	4,044
FPÖ	1,931
GRÜNE	1,931

Zusammensetzung der österreichischen Delegation im Europäischen Parlament (Stand 20.9.2004):

Fraktion	weibliche	männliche	Summe
Abgeordnete			
SPÖ	3	4	7
ÖVP	2	4	6
GRÜNE	1	1	2
H.P.M.	1	1	2
FPÖ	0	1	1

Titel 024 Parlamentsdirektion

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
Geschäftsordnungsgesetz 1975, BGBl. Nr. 410/1975;
Geschäftsordnung des Bundesrates, BGBl. Nr. 361/1988.

Aufgaben

Die Parlamentsdirektion garantiert den reibungslosen Ablauf des parlamentarischen Geschehens und versteht sich zudem als serviceorientiertes Dienstleistungsunternehmen für die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und des Europäischen Parlaments sowie für Institutionen und alle am parlamentarischen Geschehen Interessierten.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	16,6	16,6	17,2
Sachausgaben	20,5	16,6	23,5
Summe	37,1	33,2	40,7
Einnahmen	0,4	0,3	0,2

Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	3,0	3,2	3,2
Sachausgaben	3,7	4,0	4,5
Summe	6,7	7,2	7,7
Einnahmen	0,2	0,5	0,5

Personalstand

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 03 Verfassungsgerichtshof	83	83	83

Wesentliche Änderungen im Budget 2005

Anschaffung einer neuen Telefonanlage
Notwendige Instandhaltungsarbeiten im Haus Jordangasse

Aufgaben

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Die Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit (Art. 144 B-VG)	Hier beurteilt der Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Er muss dabei die Frage klären, ob der Betroffene in seinen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung rechtswidriger Normen verletzt worden ist.
Die Normenkontrolle (Art. 139 bis 140a B-VG, § 24 Abs. 11 UVP-G)	Diese ist der Kern jeder Verfassungsgerichtsbarkeit. Der Verfassungsgerichtshof ist jenes Organ, das insbesondere zur Prüfung von Gesetzen, Verordnungen, Wiederverlautbarungen von Gesetzen und Staatsverträgen zuständig ist.
Die Kompetenzgerichtsbarkeit (Art. 138, 126a und 148f. B-VG):	Der Verfassungsgerichtshof hat im Streitfall zu klären, ob eine Angelegenheit vom Bund oder einem der Länder zu erledigen ist, welche Gerichte oder Verwaltungsbehörden in einem Konfliktfall zuständig sind, und wie weit im Streitfall die Kompetenz des Rechnungshofes oder der Volksanwaltschaft reicht.
Die Wahlgerichtsbarkeit (Art. 141 B-VG)	Alle wichtigen Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen können beim Verfassungsgerichtshof angefochten werden. Eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren kann dann zur Aufhebung und Wiederholung der gesamten Wahl oder eines Teiles davon führen, wenn sie auf das Wahlergebnis Einfluss gehabt haben könnte. Der Gerichtshof entscheidet auch darüber, ob jemand ein bereits erworbenes Mandat wieder verliert.
Die Kausalgerichtsbarkeit (Art. 137 B-VG)	Hier entscheidet der Verfassungsgerichtshof über vermögensrechtliche Ansprüche an Bund, Länder, Gemeindeverbände. Besonders bedeutend ist diese Kompetenz bei Entscheidungen über Ansprüche von Gebietskörperschaften im Rahmen des Finanzausgleichs.
Die Staatsgerichtsbarkeit (Art. 142 B-VG)	Der Verfassungsgerichtshof ist dazu berufen, über schuldhaftige Rechtsverletzungen durch die obersten Organe der Republik (z.B. Bundespräsident, Bundesminister, Mitglieder einer Landesregierung) zu entscheiden.

Derzeit hat sich der Verfassungsgerichtshof jährlich mit rund 2.500 neuen Fällen zu befassen. Die Zahl der Entscheidungen, die pro Jahr gefällt werden, ist ähnlich hoch. Der Gerichtshof tagt grundsätzlich viermal im Jahr in Sessionen, in denen

jeweils rund 700 Fälle beraten und verhandelt werden. Die durchschnittliche Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof beträgt in etwa neun Monate.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2000	2.789	2.902	1.629
2001	2.261	2.706	1.184
2002	2.569	2.594	1.159
2003	2.217	2.122	1.254

Der Verfassungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin, zwölf Mitgliedern und sechs Ersatzmitgliedern, die je zum Teil auf Vorschlag der Bundesregierung, des Nationalrates und des Bundesrates vom

Bundespräsidenten ernannt werden. Die Verfassungsrichter werden vom wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der ADV-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat unterstützt.

Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	10,1	10,3	10,3
Sachausgaben	1,4	1,3	1,4
Summe	11,6	11,6	11,7
Einnahmen	0,2	0,3	0,3

Personalstand

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 04 Verwaltungsgerichtshof	176	175	175

Wesentliche Änderungen im Budget 2005

Die geringfügige Erhöhung des Aufwandes gegenüber dem Jahr 2004 ist insbesondere auf Maßnahmen zurückzuführen, die der Anpassung der IT-Struktur des Verwaltungsgerichtshofes an den Stand der Technik dienen.

Aufgaben

Nach Art. 129 der Österreichischen Bundesverfassung ist der Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der gesamten öffentlichen Verwaltung

berufen. Er überprüft die Gesetzmäßigkeit von Bescheiden und bietet Rechtsschutz gegen die Untätigkeit der Verwaltung.

Wesentliche Aufgaben	Zielsetzung
Entscheidung über Bescheidbeschwerden (Art. 131 B-VG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Beschwerden gegen letztinstanzliche Bescheide. Zur Erhebung der Beschwerde gegen einen Bescheid der letzten Instanz ist legitimiert, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. In bestimmten Fällen sind sogenannte Amtsbeschwerden zulässig (durch Bundesminister, Landesregierung, Umweltschlichter und sonstige Stellen, denen durch einfaches Gesetz die Beschwerdeberechtigung eingeräumt wird). Gemeinden können gegen aufsichtsbehördliche Bescheide Beschwerde erheben. Stellt der Verwaltungsgerichtshof eine Rechtswidrigkeit fest, hebt er den Bescheid auf; andernfalls weist er die Beschwerde als unbegründet ab. In bestimmten Fällen kann er die Behandlung einer Bescheidbeschwerde ablehnen.
Entscheidung über Säumnisbeschwerden (Art. 132 B-VG):	Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof kann die Partei eines Verwaltungsverfahrens erheben, wenn die oberste zuständige Behörde nicht innerhalb von sechs Monaten (oder einer für bestimmte Fälle gesetzlich eingeräumten längeren Frist) nach ihrer Anrufung entschieden hat. Der Verwaltungsgerichtshof setzt der säumigen Behörde eine Frist bis zu drei Monaten für die Nachholung des Bescheides. Kommt die Behörde dem Auftrag nicht nach, entscheidet der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst.

Entscheidung über Weisungsbeschwerden (Art. 130 Abs. 1 iVm Art. 81a Abs. 4 B-VG):	In bestimmten Fällen können Schulbehörden Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof gegen eine Weisung erheben, mit der die Durchführung des Beschlusses des Kollegiums untersagt oder die Aufhebung einer vom Kollegium erlassenen Verordnung angeordnet wird.
Entscheidung in Amts- und Organhaftungssachen (§ 11 AHG, § 9 OrgHG):	Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet über Anträge der ordentlichen Gerichte in Amtshaftungs- und Organhaftpflichtsachen auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Bescheides.

Derzeit hat sich der Verwaltungsgerichtshof jährlich mit rund 6.000 neuen Fällen zu befassen. Die Anzahl der erledigten Fälle pro Jahr ist etwa gleich hoch. Anhängig sind mehr als

7.000 Fälle. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidung erledigten Fälle beträgt derzeit ca. 22 Monate.

Jahr	neue Fälle	Entscheidungen	am Jahresende offene Fälle
2000	6.566	7.103	8.795
2001	7.413	7.277	8.931
2002	6.893	6.944	8.880
2003	5.771	6.918	7.700

Der Verwaltungsgerichtshof besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, zwölf Senatspräsidenten sowie 49 weiteren Mitgliedern. Die Verwaltungsrichter werden vom

wissenschaftlichen Dienst, dem Evidenzbüro, der IT-Abteilung und dem Präsidium samt Geschäftsapparat (insgesamt 112 Bedienstete) unterstützt.

Kapitel 05 Volksanwaltschaft

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	2,4	2,6	2,7
Sachausgaben	2,0	2,0	2,0
Summe	4,5	4,6	4,7
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Personalstand

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 05 Volksanwaltschaft	45	48	48

Aufgaben

Die Aufgaben der Volksanwaltschaft sind im Siebenten Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes und im Volksanwaltschaftsgesetz 1982 (BGBl.Nr. 433/1982 - WV, geändert durch BGBl. I, Nr. 158/1998) festgelegt worden. Sie ist ein unabhängiges Verwaltungskontrollorgan und funktionell Hilfsorgan des Nationalrates bzw. jener 7 Landtage, welche die Volksanwaltschaft auch mit der Kontrolle der Landes- und Gemeindeverwaltung betraut haben. Sie nahm 1977 ihre Tätigkeit auf und hat ihren Sitz in Wien, Singerstraße 17. Wie in anderen europäischen Ombudsmann-Einrichtungen auch, sind es die Beschwerdeführer und deren Sorgen und Nöte mit Verwaltungshandeln, die maßgeblichen Einfluss auf die Arbeit der drei Volkanwälte haben. Jedermann, der von einem Missstand in der Verwaltung betroffen ist und keine Rechtsmittel mehr ergreifen kann, hat ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht auf Einbringung einer Beschwerde. Die Prüfungsverfahren der Volksanwaltschaft sind mit keinen Kosten für den Einschreiter verbunden und formfrei, damit möglichst wenig Hemmschwellen bestehen, Hilfe auch

tatsächlich in Anspruch zu nehmen. Alle Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden müssen die Volksanwaltschaft bei der Arbeit unterstützen, ihr Akteneinsicht gewähren und auf Verlangen Auskünfte erteilen und zu den Vorwürfen Stellung beziehen, um eine gründliche Prüfung der Beschwerde zu ermöglichen. Die Volksanwaltschaft ist an keine Weisungen gebunden und berechtigt, von ihr vermutete Missstände auch von Amts wegen zu untersuchen. Sie kann Empfehlungen erteilen, beim Verfassungsgerichtshof die Feststellung der Gesetzwidrigkeit von Verordnungen beantragen, wirkt an der Erledigung der an den Nationalrat gerichteten Petitionen und Bürgerinitiativen mit und erstattet den gesetzgebenden Körperschaften jährlich Tätigkeitsberichte über ihre Wahrnehmungen und legislatischen Handlungsbedarf. Seit Jänner 2002 wird in ORF 2 einmal in der Woche die Sendung "Volksanwaltschaft – Gleiches Recht für Alle" ausgestrahlt. Es werden zahlreiche weitere Initiativen gesetzt, um Menschen zu ermuntern, die Volksanwaltschaft zu kontaktieren.

Entwicklung des Geschäftsanfalles

Ausgaben/Einnahmen	2001	2002	2003
Anbringen	9032	14851	15787
Verwaltung (Bundes- und Landesverwaltung)	6254	10087	10316
Prüfverfahren	4431	6896	6561

Im **Kalenderjahr 2003** wurden **270** (2002: 263) **Sprechtage** abgehalten, davon **151** außerhalb von Wien (2002: 130).

In den Bundesländern erhielten so **1.480** (2002: 1.474) Beschwerdeführer die Möglichkeit, ihr Anliegen direkt mit einem Volksanwalt zu erörtern. Wegen der regen Nachfrage wurden bis August 2004 um 30 % mehr Sprechtage angeboten.

Bundesländer

Die "Beschwerdehäufung" ist nicht gleichmäßig über das Bundesgebiet verteilt.

Beschwerden pro 100.000 Einwohner	2001	2002	2003
Wien	98	140	125
Burgenland	81	109	110
Niederösterreich	62	110	100
Salzburg	46	69	82
Kärnten	38	75	79
Steiermark	38	71	74
Oberösterreich	46	70	66
Vorarlberg	69	76	61
Tirol	33	49	41

Kapitel 06 Rechnungshof

Ausgaben und Einnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	17,8	18,0	18,0
Sachausgaben	5,1	6,2	6,5
Summe	22,9	24,3	24,5
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Personalstand

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 06 Rechnungshof	345	345	345

Aufgaben

Die gesetzlichen Grundlagen für den Rechnungshof und seinen Wirkungsbereich sind überwiegend im V. Hauptstück des Bundes-Verfassungsgesetzes, dem Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl Nr 144 (Rechnungshofgesetz 1948), und

dem Bundesverfassungs-gesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) geregelt.

Wesentliche Aufgaben des Rechnungshofes	Zielsetzung des Rechnungshofes	Tätigkeitsnachweis
1. Kontrolle der Gebarung des Bundes, der Länder, Gemeindeverbände und Gemeinden (in der Regel solcher mit mindestens 20.000 Einwohnern)	Sicherstellung der ziffernmäßigen Richtigkeit	Die Ergebnisse der Kontrolltätigkeit werden in Form von Berichten (Tätigkeitsberichte, Wahrnehmungsberichte, Sonderberichte ua) an den Nationalrat, die Landtage, die Gemeinderäte und die satzungsgebenden Organe der Berufsvertretungen schriftlich dargelegt.
2. Kontrolle der Gebarung der Träger der Sozialversicherung, jener Fonds, Stiftungen und Anstalten, die von Organen des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde beziehungsweise durch von diesen bestellten Personen verwaltet werden, sowie der Gebarung jener Unternehmungen, an denen Bund, Länder oder Gemeinden mit mindestens 50 % finanziell beteiligt sind, oder, die sie beherrschen	Rechtmäßigkeit Sparsamkeit Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit	
3. Kontrolle der Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen	der Gebarung. Hierbei nimmt er auf die verfassungsgesetzlich verankerten Grundsätze wie zB den umfassenden Umweltschutz oder die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes, das Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung anzustreben haben, Bedacht.	
4. Unterstützung und Begleitung des Europäischen Rechnungshofes bei der Kontrolle der Gebarung mit EU-Mitteln		
5. Verfassung des Bundesrechnungsabschlusses	Darstellung, in wie weit der Budgetvollzug den Planvorgaben des Budgets entsprechen hat	Vorlage des Bundesrechnungsabschlusses an den Nationalrat
6. Gegenzeichnung von Urkunden über Finanzschulden des Bundes	Gewährleistung der Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahmen	

7. Berichterstattung über die durchschnittlichen Einkommen und zusätzlichen Leistungen für Pensionen der Mitarbeiter sowie Aufsichts- und Leitungsorgane bestimmter Unternehmungen und Einrichtungen des Bundes (Einkommensbericht) sowie über die durchschnittlichen Einkommen der gesamten Bevölkerung (Einkommenserhebung)	Gewährleistung der Transparenz der Verdienstmöglichkeiten aus öffentlichen Kassen im Bundesbereich	Vorlage des Einkommensberichts gemäß Art 121 Abs 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Berichts gemäß § 8 Abs 4 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung der Bezüge öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz) an den Nationalrat
8. Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen	Einbringung von Prüfungserfahrungen in den Gesetzgebungsprozess Sicherung einer sparsamen und zweckmäßigen Verwaltung	Stellungnahmen des Rechnungshofes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen
9. Der Präsident des Rechnungshofes leitet das Generalsekretariat der INTOSAI (Internationale Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden).	Internationaler Erfahrungsaustausch zwecks Optimierung der öffentlichen Finanzkontrolle	Publikationen und Berichte über die Tätigkeit der INTOSAI

Weitere Informationen bietet auch die Web-Site des Rechnungshofes (www.rechnungshof.gv.at).

Bundeskanzleramt

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundeskanzleramtes und der Kunst sind bei den Budgetkapiteln 10 und 13 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	396,3	425,0	402,7
Kapitel 13 Kunst	217,2	220,0	224,5
Summe	613,5	645,0	627,2
Einnahmen			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	19,2	23,6	23,6
Kapitel 13 Kunst	3,2	2,8	3,2
Summe	22,4	26,4	26,8

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 10 Bundeskanzleramt	1.005	984	926

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2005	Personal- kapazität 2005	
1. Koordination der Bundesverwaltung	3,3	7,9	Hinwirken auf eine einheitliche Regierungspolitik, insbesondere in den Belangen der Wirtschaft, der Integrationsangelegenheiten und der Sicherheitspolitik.
2. Informationsmaßnahmen der Bundesregierung	0,6	0,8	Information der Bevölkerung über Maßnahmen der Bundesregierung.
3. Strukturreform, EFRE Angelegenheiten	20,5	0,5	Koordination der Angelegenheiten der Raumordnung und Regionalpolitik des Bundes und der Länder und fondskorrespondierende zentrale Verwaltungsstelle für die Angelegenheiten des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung EFRE.
4. Vollzug des Bezügegesetzes	3,0	0,1	Abwicklung des Bezügegesetzes hinsichtlich der Besoldung von Regierungsmitgliedern und Staatssekretären sowie der daraus resultierenden Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie Refundierung der Bezüge, Ruhe- und Versorgungsbezüge der Landeshauptmänner und -Stellvertreter

5. Volksgruppenförderung	0,6	0,8	Allgemeine Förderungsmaßnahmen sowie Erhaltung und Sicherung des Bestandes der Volksgruppen, ihres Volkstums sowie ihrer Eigenschaften und Rechte.
6. Förderung von Presse, Parteien, politischen Akademien	6,0	4,3	Finanzielle Unterstützung der österreichischen Tages- und Wochenzeitungen zur Förderung der Vielfalt der Presse in Österreich.
7. Angelegenheiten der OECD und Raumordnung	0,7	3,1	Innerstaatliche Koordination in allen OECD-Belangen im Hinblick auf eine einheitliche und im österreichischen Gesamtinteresse liegende Vertretung österreichischer Interessen.
8. Angelegenheiten der Statistik	9,3	*)	Bereitstellung von Daten über wirtschaftliche, demografische, soziale, ökologische und kulturelle Gegebenheiten zur Planung, Entscheidungs-vorbereitung und Kontrolle.
9. Angelegenheiten der Archive	1,1	15,5	Moderne, serviceorientierte Dienstleistung im kulturellen Sektor der öffentlichen Verwaltung zur Erfüllung wissenschaftlicher, kultureller sowie administrativer Aufgaben.
10. Kunst, Kunstförderung; Basisabteilung für Bundestheater	35,7	8,8	Abwicklung des gesamten Kunstförderungsprogramms des Bundes
11. Sport, Sportförderung	10,2	3,6	Durchführung von Topsport-, Nachwuchssport-, Breitensport-, Behindertensport-, sowie Infrastrukturförderung sowie Förderung von Großsportveranstaltungen.

*) Die Personalkapazität kann in diesem Bereich nicht prozentuell dargestellt werden, da es sich um einen ausgegliederten Bereich handelt

Genderaspekt des Budgets

Das Bundeskanzleramt hat bei der Erstellung des Budgets und des Stellenplans den Aspekt des Gender Budgeting berücksichtigt. Dies betrifft nicht nur den Aspekt der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Ressortbereich, sondern auch die Dimensionen des Förderungswesens, der organisatorischen Strukturen und der Abschätzung von Folgen von Initiativen, die im Vollzugsbereich des Ressorts zu setzen sind.

Bei allen Förderungen des Bundeskanzleramtes werden Auswertungen der Förderungen u.a. auch nach dem Geschlecht vorgenommen. Dies betrifft insbesondere Kunstförderungen und Sportförderungen. Bei den Förderungen im EFRE-Bereich werden die einschlägigen Vorgaben der Europäischen Union beachtet.

Zu erwähnen ist im Besonderen, dass das Bundeskanzleramt als wichtige sozialpolitische Maßnahme für die Bediensteten die Basiskosten eines Betriebskindergartens finanziert. Weiters ist ein Konzept für Remote-Arbeitsplätze in Umsetzung, bei

dem vor allem die Position jener Elternteile berücksichtigt wird, die nach der Kindschaftskarenz wieder in das Berufsleben einsteigen. Zu erwähnen ist auch die Ausrichtung des Schulungsprogramms des Zentrums für Verwaltungsmanagements, das das im einschlägigen Kontext relevante spezielle Kursangebot enthält. Auf die allgemeinen Maßnahmen im Bereich des Dienstrechts, die zur Verbesserung der Position von Frauen im Bundesdienst getroffen werden, wird hingewiesen. Schließlich wird auf ein kontinuierliches Programm des Bundeskanzleramtes zur Gesundheitsförderung für die Ressortbediensteten hingewiesen, das insbesondere auf Bedürfnisse und Notwendigkeiten weiblicher Bediensteter eingeht.

**Aufstellung der beschäftigten Männer und Frauen
im BKA nach Lohnkategorien**

Einstufung	männlich	weiblich
A	46	39
A 1	41	40
A 2	33	58
A 3	28	49
A 4	1	0
A 5	2	0
A 7	1	0
b + B	22	11
c + C	12	7
d	0	3
e	1	0
h 2	1	0
h 3	2	1
h 4	0	2
h 5	0	6
P 2	3	0
p 4	5	5
v 1	48	51
v 2	10	33
v 3	23	134
v 4	23	28
v 5	7	4
Gesamt	309	471

**Aufstellung nach Geschlecht
hinsichtlich Weiterbildungsmaßnahmen**

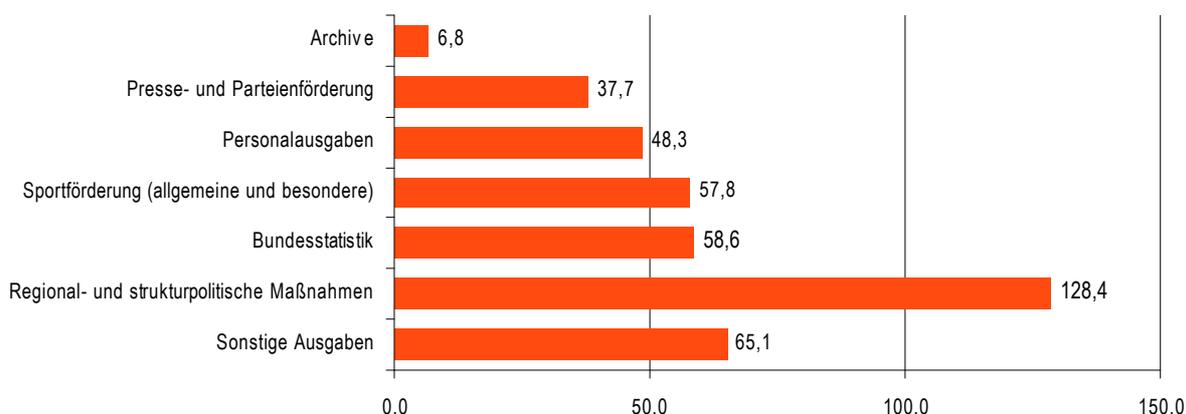
Jahr	männlich	weiblich
2003	74	155
2004	191	250

Im Jahr 2005 ist mit einer ähnlichen Entwicklung zu rechnen.

Kapitel 10 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	45,7	49,3	48,3
Sachausgaben	350,5	375,7	354,4
Summe	396,3	425,0	402,7
Einnahmen	19,2	23,6	23,6

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen im Budget 2005

Bei den Personalausgaben kommt es gegenüber dem Finanzjahr 2004 zu einer Verminderung aufgrund von Strukturreformen, der Flexibilisierung des Personalmanagements und der vorgabenkonformen Umsetzung der Buchhaltungsreform.

Erhöhung der besonderen Sportförderung (Änderung des Glücksspielgesetzes) um 2,2 Mio. € gegenüber dem Jahr 2004.

Rückgang der EFRE-Zahlungen um 13,6 Mio. € gegenüber dem Finanzjahr 2004.

Entfall des Wahlwerbungskostenbeitrages für die EU-Wahl in der Höhe von 10,3 Mio. €.

Titel 100 Bundeskanzleramt

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	31,9	34,7	34,4
Sachausgaben	212,5	209,2	196,3
Summe	244,4	243,8	230,7
Einnahmen	9,7	12,0	13,7

Dem Bundeskanzleramt obliegen – abgesehen von den zu Kapitel 13 beschriebenen Aufgaben – im wesentlichen Verwaltungsgeschäfte im Zusammenhang mit den Angelegenheiten der allgemeinen Regierungspolitik, der politischen Koordination, der Informationstätigkeit der Bundesregierung, Angelegenheiten der staatlichen Verfassung, der Grundrechte, der Volksgruppen, des Datenschutzes, Angelegenheiten der Koordination bestimmter Aktivitäten der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Union, der Information der

österreichischen Bevölkerung über die EU, Angelegenheiten der OECD, der zusammenfassenden Behandlung der Strukturpolitik und der Koordination der finanziellen Abwicklung des Europäischen Regionalfonds, der Raumforschung, Raumordnung, Raumplanung und Regionalpolitik einschließlich der Koordination von Regionalprogrammen im Rahmen des EU-Strukturfonds, Angelegenheiten der Kunst, insbesondere Kunstförderung, des Amtes der Bundestheater und der Bundestheatergesellschaften. Ferner allgemeine Angelegenheiten von öffentlichen Bediensteten, soweit sie nicht in den Aufgabenbereich des BM für Finanzen fallen, Aufgaben des Zentrums für Verwaltungsmanagement Schloss Laudon. Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung hinsichtlich der automationsunterstützten Datenverwaltung und Angelegenheiten der Amtshilfe online „HELP“ (help.gv.at). Angelegenheiten des Sportes. Im Übrigen wird auf das BMG verwiesen.

Gesetzliche Grundlagen

Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972

Bezügebegrenzungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/1997

Rundfunkgesetz BGBl.Nr. 195/1966

Privatradiogesetz BGBl. Nr. I 20/2001

Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt, BGBl. Nr. 33/1920

Deregulierungsgesetz - öffentlicher Dienst 2002

Komm-Austria-Gesetz BGBl I Nr. 32/2001

Paragraf 1000 Zentralleitung

1/10003 Anlagen

Budgetmittel für die Anschaffung von Maschinen, ADV Geräten, Personenkraftwagen und die Amtseinrichtung.

1/10006 Förderungen

Weiterführung des HOPE – Jugendbeschäftigungsprogramms, Förderung der Austria Film- und Video GmbH, des Österreichischen Institutes für Raumplanung, des Jewish Welcome Service u.a.m.

1/10007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bezüge der Regierungsmitglieder, ferner die Bezüge an Landeshauptleute und deren Stellvertreter, die Ruhe- und Versorgungsbezüge gemäß Artikel V und VI des Bezügegesetzes, sowie die Versorgungsbezüge gemäß Verfassungsgerichtshofgesetz und die Familienbeihilfen. Beiträge an die OECD und die OECD Energieagentur.

1/10008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet allgemeine Zahlungen und Aufwendungen (APA-Gebühren, Miet- und Pachtzinse, Aufwand für Dienstreisen), sowie EDV-Aufwand der Zentralleitung.

2/10004 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus der Bereitstellung von ADV Applikationen, der Benützung des Rechtsinformationssystems (RIS), der zur Verfügung Stellung des Zentralen Ausweichsystems (ZAS) und aus sonstigen verschiedenen Einnahmen.

Paragraf 1004 Regional- und strukturpolitische Maßnahmen

Im Rahmen der dem Bundeskanzleramt zugeordneten Aufgaben der Raumordnung und Raumplanung sind hier Mittel zur Förderung von Beratungs- und Betreuungseinrichtungen veranschlagt. Weiters werden Transferzahlungen der EU im Rahmen des Europäischen Regionalfonds an die Bundesländer bei diesem Paragraphen abgewickelt.

Paragraf 1007 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz (BIG)

Bei diesem Paragraphen werden die Mietzahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 1009 Bundeskommunikationssenat

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand des Bundeskommunikationssenats. Bei diesem Senat handelt es sich um eine Bundesbehörde, die zur Kontrolle der Verwaltung in Angelegenheiten des Privatrundfunks und zur Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk eingesetzt ist.

Titel 101 Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	4,7	4,7	4,8
Sachausgaben	2,2	2,9	2,3
Summe	6,9	7,6	7,1
Einnahmen	0,3	0,8	0,6

Gesetzliche Grundlage

- Bundesarchivgesetz BGBl Nr. 162/1999

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Kommunikationsbehörde Austria BGBl I Nr. 32/2001.

Aufgaben

Administration der Verwaltungsaufgaben der sechs Archivabteilungen Allgemeines Verwaltungsarchiv (Verkehrsarchiv, Archiv der Republik, Finanz- und Hofkammerarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsarchiv, Bibliothek des Österreichischen Staatsarchivs) sowie deren Koordinierung durch die Generaldirektion.

Anwendung der Flexibilisierungsklausel im Sinne §§ 17a und 17b des BHG, BGBl. Nr. 213/1986

Paragraf 1010 Staatsarchiv und Archivamt

Anwendung der Flexibilisierungsklausel seit dem 1.1.2004.

Administration der Agenden der Archivabteilungen und deren Koordinierung durch die Generaldirektion. Wahrnehmung der dem Österreichischen Staatsarchiv obliegenden behördlichen Tätigkeiten zur Durchführung von gesamtösterreichischen Sicherungsmaßnahmen bei in staatlichem und privatem Eigentum stehenden Archivalien sowie die Gewährung von Zuschüssen zur Erhaltung privater Archive die von allgemeinem Interesse sind.

2/10104 Erfolgswirksame Einnahmen

Einnahmen aus Kostenersätzen für hoheitliche Leistungen, d. s. Einnahmen im Rahmen der Archivtätigkeit (Bereitstellung und Kopieren von Archivunterlagen, Anbieten von Dienstleistungen an die Archivbenutzer).

Paragraf 1011 Kommunikationsbehörde

Austria (KommAustria)

Verwaltungsführung im Rahmen der Rundfunkregulierung, besonders bei der Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, die Erteilung von Zulassungen für die Veranstaltung von Rundfunk, die Erteilung von Bewilligungen zum Betrieb der für die Veranstaltung von Rundfunk notwendigen technischen Einrichtungen, sowie die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter.

Titel 102 Bundesstatistik (Statistisches Zentralamt)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	7,6	7,9	7,3
Sachausgaben	51,2	51,3	51,3
Summe	58,8	59,2	58,6
Einnahmen	7,7	8,7	7,6

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesstatistikgesetz 2000 BGBl Nr. 163/1999
- Pauschalabgeltung gem. § 32, Abs. 5 BStatG für die Überlassung von Bediensteten

Zentrale Erstellung der Bevölkerungs-, Agrar-, gesamten Wirtschafts-, Außenhandels- (insbesondere die EU Binnenstatistik INTRASTAT), Sozial- und Finanzstatistik, Statistik des Volkseinkommens, der Umweltstatistik und der Wissenschafts- und Technologiestatistik. Seit dem Jahr 2000 werden diese Aufgaben von der Statistik Österreich als ausgegliedertem Rechtsträger wahrgenommen. Im Ressortbudget findet sich daher nur die Basisabgeltung und die Gemeindeentschädigung; die Gesamtleistung der Statistik Österreich ist wesentlich höher.

Titel 103 Österreichische Staatsdruckerei

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1,0	1,1	0,9
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	1,0	1,1	0,9
Einnahmen	1,0	1,1	0,9

Gesetzliche Grundlagen

- Staatsdruckereigesetz 1996, BGBl. I Nr. 1/1997

Erstellung und Herstellung von Druckprodukten für die Bundesverwaltung, überwiegend im elektronischen Bereich.

Titel 104 Presse- und Parteienförderung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	36,7	47,5	37,7
Summe	36,7	47,5	37,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Presseförderungsgesetz 2004. BGBl I Nr. 136/2003
- Parteiengesetz BGBl. Nr. 404/1975
- Bundesgesetz über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik BGBl. Nr. 369/1984.

Förderung der politischen Parteien, der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit im Bereich der Parteien, der Publizistik und der Presse

Von den für das Jahr 2005 veranschlagten

Ausgaben entfallen:

In Millionen €	Verwendungszweck
9,5	Für Zuwendungen an politische Akademien
14,6	Zuwendungen an politische Parteien
0,4	Zuwendungen für politische Bildungsarbeit und Publizistik
4,7	Vertriebsförderung (ehemalige allgemeine Presseförderung)
6,9	Besondere Förderung der Tageszeitungen (ehemalige besondere Presseförderung)
1,7	Qualitätsförderung und Zukunftssicherung (ehemalige Presseförderung – Journalistenausbildung)

Titel 105 Sonstiger Zweckaufwand

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	3,7	3,8	3,8
Summe	3,7	3,8	3,8
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

- Volksgruppengesetz BGBl. Nr. 396/1976

Paragraf 1050 Volksgruppenförderung

1/10506 Förderungen

Förderung der sechs autonomen Volksgruppen in Österreich.

Titel 106 Sportangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,6	0,9	0,8
Sachausgaben	44,1	61,0	63,0
Summe	44,7	61,8	63,8
Einnahmen	0,5	0,9	0,8

Gesetzliche Grundlage

- Bundessportförderungsgesetz BGBl. Nr. 2/1970
- Glücksspielgesetz BGBl. Nr. 620/1989
- Bundesgesetz über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen BGBl. Nr. 149/1998

Paragraf 1060 Sportförderung

1/10604 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Änderung der besonderen Sportförderung (Untergrenze 40 Mio. € bzw. 3 % des Umsatzerlöses der Österreichischen Lotterien. Errichtung und Erhaltung von Sportstätten aller Art, sowie die Beschickung und Durchführung von Wettkämpfen und Lehrgängen.

1/10605 Förderungen (D)

Rückzahlbare Investitionsdarlehen.

1/10606 Förderungen

Unterstützung der österreichischen Dach- und Fachverbände mit Schwerpunkt österreichische Meisterschaften und Trainerförderung. Schwerpunkte im Bereich des Spitzensportes, der Sportmedizin, -wissenschaft sowie der Verbesserung der hochrangigen Sportinfrastruktur. Errichtung von Sportstätten gem. § 1 Bundessportförderungsgesetz durch Bundeszuschüsse.

1/10608 Aufwendungen

Allgemeine Zahlungen und Aufwendungen, die sich im Rahmen der Amtsführung der Abteilung bei der Darstellung nach außen

und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand nach innen ergeben.

Paragraf 1061 Bundessportheime und Sporteinrichtungen (Haus des Sports)

1/10613 Anlagen

Anschaffung von Maschinen, ADV Geräten, Archivanlagen und Amtseinrichtung.

1/10618 Aufwendungen

Allgemeine Zahlungen und Aufwendungen, die sich im Rahmen der Amtsführung der Dienststelle bei der Darstellung nach außen und dem allgemeinen Verwaltungsaufwand nach innen ergeben.

Paragraf 1062 Amt der Bundessporteinrichtungen

1/10620 Personalausgaben

Personalausgaben für die Dienststellen der sieben ehemaligen Bundessporteinrichtungen (Wien Blattgasse, Südstadt, Obertraun, Hintermoos, Schielleiten, Faaker See und St.

Christoph). Diese Ausgaben werden durch die Bundessporteinrichtungen GmbH. und durch den Österreichischen Skiverband refundiert.

1/10628 Aufwendungen

Fahrtkosten, Inlandreisen und Aufwandsentschädigung.

Paragraf 1063 Bundessporteinrichtungen Gesellschaft m.b.H.

1/10636 Förderungen

Ausgleichszahlungen zum Normaltarif an die Bundessporteinrichtungen GmbH gemäß §10 Abs. 1 BSEOG.

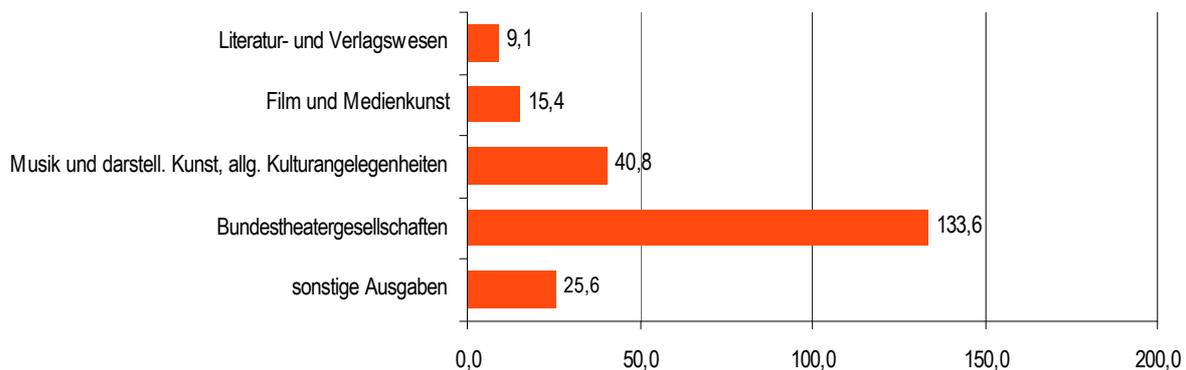
1/10638 Aufwendungen

Leistungsmodell Südstadt, Refundierung der Lohnkosten gemäß § 10 Abs. 3 BSEOG; Gesellschafterzahlung nach § 5 Abs. 3 BSEOG (nicht erwerbswirtschaftlicher Bereich).

Kapitel 13 Kunst

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	3,4	3,7	3,7
Sachausgaben	213,8	216,3	220,8
Summe	217,2	220,0	224,5
Einnahmen	3,2	2,8	3,2

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Bei den Sachausgaben erfolgte eine Erhöhung der Förderung bei den Investitionszuschüssen an die Bregenzer Festspiele in der Höhe von 6,7 Mio. €.

Titel 130 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	80,0	82,5	87,0
Summe	80,0	82,5	87,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen:

Privatwirtschaftsverwaltung,

Kunstförderungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1988

Dem Bundeskanzleramt obliegt die Förderung der Kunst in den Sparten Bildende Kunst und Ausstellungen Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film und Neue Medien, Kulturinitiativen und Kulturentwicklung. Weiters ist hier die Basisabteilung des Bundes an die Bundestheatergesellschaften veranschlagt.

Paragraf 1300 Bildende Kunst, Architektur, Design, Mode

1/13003 Anlagen

Werkankäufe von zeitgenössischen, bildenden Künstlern

1/13006 Förderungen

Schwerpunkte bei folgenden Bereichen: Galerieförderung, Kunstvermittlung, Druckkosten für Kunstzeitschriften und Katalogen, Personalförderung im Rahmen von Arbeits-, Projekt- und Staatsstipendien, sowie der künstlerischen Berufsfelderweiterung.

1/13008 Aufwendungen

Schwerpunkte bei den Bundesausstellungen, den Mietkosten für die Artothek und die unentgeltliche zur Verfügung Stellung von Künstlerateliers in Italien, Frankreich, Großbritannien und den USA. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Bildende Kunst, Architektur, Design und Mode

Paragraf 1301 Musik u. darst. Kunst, Allg.**Kulturangelegenheiten****1/13016 Förderungen**

Schwerpunkte: Zuschüsse an Orchester und Musikensembles, Prämien an Musik- und Konzertveranstalter, sowie an größere Bühnen, Kleinbühnen, freie Gruppen und/oder einzelne Theaterschaffende.

1/13018 Aufwendungen

Bundesbetrag zum Salzburger Festspielfonds, bei dem gemäß BGBl. 147/1950 der Bund verpflichtet ist, 40 % des Abganges der Festspiele zu übernehmen. Vertrag mit dem Verein „Wiener Philharmoniker“, in dem sich dieser ab 1.1.2002 für zusätzliche Leistungen gegenüber der Republik Österreich verpflichtet hat. Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Musik und darstellende Kunst.

Paragraf 1302 Literatur- und Verlagswesen**1/13026 Förderungen**

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse für literarische Vereine und Veranstaltungen, literarische Publikationen (Buchpräsentationen, -projekte, -ankäufe, Zeitschriften), Personalförderung (Dramatikerstipendien, Staats-, Projekt-, Robert Musil-, Arbeits-, Reise-, Werk- Übersetzerförderung und Preise).

Im Bereich der Aufwendungen erfolgen die Ausgaben hauptsächlich für Mietkosten der Stipendiatenwohnung in Rom.

1/13028 Aufwendungen

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Literatur- und Verlagswesen.

Paragraf 1303 Kunstförderungsbeiträge**(zweckgeb. Gebarung)****Gesetzliche Grundlage**

Kunstförderungsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 573/1981

Aufgaben

Der Kunstförderungsbeitrag ist eine monatliche gemeinschaftliche Bundesabgabe in der Höhe von € 0,48, die von jedem angemeldeten Rundfunkteilnehmer durch die GIS (Gebühren Info Service GmbH) eingehoben wird. Sie dient vornehmlich der Förderung im Bereich Bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst, der Literatur, des Filmwesens und den Neuen Medien, der Auslandskultur sowie der Kulturentwicklung und Kulturinitiativen.

1/13033 Anlagen

Ausgaben für Kunst-, Foto- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender.

1/13036 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zuschüsse an kulturelle Vereine und sonstige Institutionen, an Personen im Bereich der bildenden Künste, Musik und darstellende Kunst, Literatur, Film- und Fotowesen, Darstellung der Kunstsektion im Ausland und zielgerichtete Förderung von Kulturinitiativen.

1/13038 Aufwendungen

Hier erfolgen Zahlungen im Rahmen der Künstlerhilfe an ältere Künstler, die keine ausreichende ASVG Pension erhalten, sowie an Personen für sonstige künstlerische Unterstützung.

Paragraf 1304 Film u. Medienkunst,**Fotografie****Gesetzliche Grundlage**

Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980

1/13043 Anlagen

Ausgaben für Foto-, Video- und Filmankäufe zeitgenössischer Kunstschaffender

1/13046 Förderungen

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Zahlungen an filmkulturelle Vereine und Institutionen, Ausbau der Kinoinitiative, Projektentwicklung, Herstellung und Produktion von Kurz- und Experimentalfilmen, Verwertungsförderung, Medienkunst im Rahmen der Ars Electronica, sowie Zahlung eines Bundesbeitrages an das Österreichische Filminstitut

1/13048 Aufwendungen

Ausgaben für die Zahlung des Mitgliedbeitrages an Eurimages und Beiratsaufwendungen für den Bereich Film, Medienkunst und Fotografie

Paragraf 1305 Kulturelle**Schwerpunktprogramme****Gesetzliche Grundlage**

Künstler – Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000

1/13056 Förderungen

Für Künstler der Sparten bildende Kunst, Tonkunst, Literatur und Filmkunst leistet der Künstler – Sozialversicherungsfonds im Rahmen des Künstler – Sozialversicherungsfondsgesetzes Zuschüsse zu den von den Künstlern zu leistenden Beiträgen zur Pflichtversicherung an die Pensionsversicherung.

Die kulturellen Schwerpunktprogramme ergeben sich aus der Programmatik und Zielsetzung des derzeitigen Regierungsprogramms.

Paragraf 1306 Bi- u. multilaterale kult.**Angelegenh., Auszeichnungsangel.****1/13066 Förderungen**

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Reise-, Aufenthalts- und Tourneekostenzuschüsse, Zuschüsse für Festivals, Symposien, Ausstellungen, Workshops und Konzertreisen überwiegend im Ausland.

1/13068 Aufwendungen

Ausgaben für die Erfüllung der Kulturab- bzw. Kulturübereinkommen.

Ferner gibt es noch Ausgaben für Auszeichnungen und Berufstitelverleihung.

Paragraf 1307 Kulturentwicklung-**Kulturinitiativen****1/13076 Förderungen**

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Kulturprojekte, -programme und -vermittlung sowie Personenförderung

1/13078 Aufwendungen

Ausgaben für die Beiratsaufwendungen im Bereich Kultur-entwicklung – Kulturinitiativen

Paragraf 1309 EU-Angelegenheiten**1/13096 Förderungen**

Folgende Schwerpunkte sind vorgesehen: Projekt- und Reisekostenzuschüsse an Personen zum Erfahrungsaustausch in der europäischen Gemeinschaft.

1/13098 Aufwendungen

Ausgaben für die Herausgabe von Publikationen und Studien.

Titel 131 Bundesministerium**(Sonstiger Zweckaufwand)**

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	3,4	3,7	3,7
Sachausgaben	133,7	133,8	133,8
Summe	137,2	137,5	137,5
Einnahmen	3,2	2,8	3,2

Gesetzliche Grundlage

Bundestheaterorganisationsgesetz (BThOG) BGBl. I Nr. 108/1998)

Die Wiener Staatsoper, die Wiener Volksoper, das Burgtheater und das Akademietheater sind die repräsentativen Bühnen der Republik Österreich. Für diese Bühnen wurde gesetzlich ein kulturpolitischer Auftrag mit folgenden Aufgaben erteilt, Pflege der Theaterkunst und Kultur, Förderung zeitgenössischer und innovativer Entwicklungen, Pluralistisches Spielplanangebot, Zugangs- und Nutzungsmöglichkeit für das gesamtösterreichische Publikum, Internationale Repräsentation österreichischer Bühnenkunst.

Paragraf 1310 Amt der Bundestheater**1/13100 Personalausgaben**

Personalausgaben für Beamte aus den ehemaligen Österreichischen Bundestheaterverband, die vom Amt der Bundestheater dienstrechtlich per 1. September 1999 übernommen wurden.

1/13105 Bezugsvorschüsse

Auszahlungen von Bezugsvorschüssen an Beamte

1/13107 Aufwendungen (Gesetzl.**Verpflichtungen)**

Es sind dies im Wesentlichen die Kommunalsteuer und das Kinderbetreuungsgeld

1/13108 Aufwendungen

Zahlungen an Beamte für Fahrtkosten, Inland- und Auslandsreisen/Dienstreisen.

2/13104 Erfolgswirksame Einnahmen

Kostenersätze für die Überlassung von Beamten aus dem ehemaligen Österreichischen Bundestheaterverband an die Bundestheatergesellschaften

2/13109 Darlehensrückzahlungen

Rückzahlungen von Darlehensvorschüssen für Wohnzwecken.

Paragraf 1311 Bundestheatergesellschaften**1/13117 Aufwendungen (Gesetzl.****Verpflichtungen)**

Basisabgeltung gemäß § 7, Abs. 2 BThOG für den laufenden Betrieb der „Bundestheater – Holding GmbH“, der „Burgtheater GmbH“, der „Staatsoper GmbH“ und der „Volksoper GmbH“ zur Erfüllung ihres kulturpolitischen Auftrages.

Bundesministerium für Inneres

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Inneres sind beim Kapitel 11 Inneres veranschlagt.

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 11 Inneres	1.728,4	1.730,0	1.892,7
Einnahmen			
Kapitel 11 Inneres	79,2	86,2	90,0

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 11 Inneres	31.440	32.032	32.082

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt F.

Angelegenheiten des Sicherheitswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen. Dazu gehören insbesondere auch Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit; Maßnahmen der Wiederherstellung der subjektiven und objektiven Sicherheit von Verbrechenopfern, Waffen-, Munitions- und Sprengmittelwesen, Schießwesen mit Ausnahme des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens sowie des Spreng- und Schießmittelwesens im Bergbau, Internationale polizeiliche Kooperation, Überwachung des Eintrittes in das Bundesgebiet und des Austrittes aus diesem; Ein- und Auswanderungswesen, Fremdenpolizei und Meldewesen einschließlich der Angelegenheiten der Einwohnerverzeichnisse, Untersuchung von Grenzzwischenfällen, Abschiebung, Ausweisung; Angelegenheiten der Auslieferung und der Durchlieferung, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, Flüchtlingswesen, Angelegenheiten des unabhängigen Bundesasylsenates, Volkszählungswesen,

Vereins- und Versammlungsangelegenheiten, die nicht im Dienst der Strafrechtspflege zu besorgenden Angelegenheiten der Pressepolizei einschließlich solcher, die sich auf neue Medien beziehen, Wappenwesen, Veranstaltungswesen, Passangelegenheiten mit Ausnahme der Angelegenheiten der Diplomatenpässe, Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen einschließlich der Angelegenheiten des Rettungswesens und der Feuerwehr, Koordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements und des staatlichen Katastrophenschutzmanagements; Mitwirkung bei anlassbezogener Krisenbewältigung, Internationale Katastrophenhilfe, Angelegenheiten des Zivilschutzes, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit fallen, Verkehrserziehung und Verkehrsstatistik sowie Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Überwachung des Straßenverkehrs im Rahmen der Mitwirkung der Organe der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie in Angelegenheiten der Straßenpolizei, Angelegenheiten der Staatsgrenzen mit Ausnahme ihrer Vermessung und Vermarkung, Angelegenheiten der Organisation und des Dienstbetriebes der Bundespolizei, der Bundesgendarmerie, der Zollwache und sonstiger Wachkörper, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen Angelegenheiten der Staats-

bürgerschaft und des Heimatrechts, Personenstandsangelegenheiten, soweit sie nicht von Justizbehörden zu vollziehen sind, dazu gehören insbesondere auch Angelegenheiten des Namensrechts, Führung der Personenstandsverzeichnisse und administrative Eheangelegenheiten, Angelegenheiten der auf Grund der Bundesverfassung vorgesehenen Wahlen, Volksbegehren, Volksbefragungen und Volksabstimmungen, Angelegenheiten der Organisation der inneren Verwaltung in den Ländern, Angelegenheiten der Gemeinden und Gemeindeverbände,

soweit sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes fallen, Angelegenheiten des Stiftungs- und Fondswesens, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen, Angelegenheiten der Kriegsgräberfürsorge, Angelegenheiten des Zivildienstes, Führung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial), Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	der Ressortaufgaben 2005	der Personalkapazität 2005	
1. Sicherheitspolizeiliche Dienste	*	*	Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung u. Sicherheit, Vertrauen d. Bevölkerung in die Sicherheitsbehörden
2. Kriminalpolizeiliche Dienste	*	*	Bekämpfung der Kriminalität, Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, Prävention
3. Verkehrsdienste	*	*	Hebung der Verkehrssicherheit, Minimierung d. Verkehrsunfälle, Bekämpfung v. Alkohol und Drogen am Steuer
4. Verwaltungspolizeiliche Dienste	*	*	Geordnete und effiziente Vollziehung von Verwaltungsaufgaben
5. Migrationskontrolle und Asylangelegenheiten	6,60%	0,91%	Optimierung des Vollzuges von Asyl- u. Fremdenrecht, Betreuung von Asylwerbern u. Integration von Asylberechtigten, Unterstützung der Integration von zugewanderten Fremden
6. Zivildienst	2,49%	0,08%	Informationstätigkeit u. Grunddatenverwaltung in Angelegenheiten des Zivildienstes, Feststellungsverfahren über die Zivildienstplicht, Auslandsdienst
7. Wahlangelegenheiten	0,34%	0,02%	Geordneter Vollzug der Wahlen des Bundespräsidenten, zum Nationalrat, zum Europäischen Parlament, von Volksabstimmungen, -befragungen, -begehren sowie von Volkszählungen
* Summe der Punkte 1 bis 4:	77,39%	94,92%	

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung (Werte für 2003)	Zielwert 2005
Ad 1.		
Subjektives Sicherheitsgefühl der Bevölkerung	Repräsentative Umfrage: Fühlen Sie sich in ihrer Wohnumgebung (sehr) sicher: Mit JA beantwortet: 83 %	100 %
Durchschnittliche Dauer der Exekutive ab Verständigung zum Einsatzort/-Interventionszeit	Sicherheitswache- / Kriminal u. Gendarmeriedienst: 20 Minuten	n.v.
Ad 2.		
Gerichtlich strafbare Handlungen	Anzahl: 643.286 Aufklärungsquote: 38,53 %	n.v. n.v.
Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität	Anzeigen nach dem Suchtgiftmittelgesetz: 22.245	n.v.

Ad 3.		
Verkehrstote	Anzahl: 931	n.v.
		n.v.
Verkehrsüberwachung – Alkotests	Anzahl: 156.721 Anzeigenquote: 23,8 %	n.v.
		n.v.
Führerscheinabnahme	Anzahl: 21.188	n.v.
Ad 4.		
Leistungen im Verwaltungsverfahren u. Verwaltungsstrafverfahren	Anzahl der ausgestellten Waffenbesitzer, Waffenscheine u. Waffenpässe: 1.510 Anzahl der ausgestellten Führerscheine: 32.953 Anzahl der ausgestellten Personalausweise: 203	n.v. n.v. n.v.
		n.v.
Versammlungswesen	Anzahl der angemeldeten Versammlungen: 5.504 Anzahl der untersagten Versammlungen: 8	n.v. n.v.
Ad 5.		
Asylverfahren	Anzahl der Asylanträge: 32.359 Anerkennungsquote: 29,6% Anzahl der Berufungen: 12.692	n.v. n.v. n.v.
		n.v.
Betreuung/Versorgung	Anzahl der bundesbetreuten Asylwerber: durchschnittlich täglich 7.500 AW Anzahl der grundversorgten Fremden (Asylwerber + schutzbedürftigen Fremden)	täglich 25.000
		26
Integrationsmaßnahmen	Anzahl der Sprachkurse: 13 Anzahl der Teilnehmer: 195	390
		n.v.
Fremdenrechtliche Maßnahmen	Anzahl der Zurückschiebungen: 3.098 Anzahl der Zurückweisungen: 22.465 Anzahl der Ausweisungen: 7.531 Anzahl der Aufenthaltsverbote: 15.100 Anzahl der Abschiebungen: 8.073	n.v. n.v. n.v. n.v. n.v.
Ad 6.		
Zivildienst	Anzahl der eingesetzten Zivildienstpflichtigen: 9.600 (= 98,5% Erfüllung des Bedarfs) davon Auslandsdienst gem. § 12b ZDG 109 Personen	9.800 150
Ad 7.		
Wahlangelegenheiten	Volksbegehren „Atomfreies Europa“	keine

Zu den Ressortaufgaben/Leistungskennzahlen und Indikatoren wird seitens des ho. Ressort ausgeführt, dass diese lediglich geeignet erscheinen, die im Sicherheitsbereich bzw. die von der Migrationskontrolle sowie von der Asylverwaltung erbrachten Leistungen im Nachhinein zu evaluieren. Sie sind jedoch kaum dazu geeignet, Zielwerte für die Folgejahre festzulegen, da sie vielfach von exogenen, vom Bundesministerium für Inneres nicht beeinflussbaren Kriterien abhängen. Steuerungsrelevante Kennzahlen zur prozentuellen Darstellung werden erst mit der flächendeckenden Umsetzung der Kosten- und Leistungsrechnung (voraussichtlich 2006) zur Verfügung stehen.

Genderaspekt des Budgets

BEISPIEL: Interventionsstellen

Grundsätzliches

Mit der Implementierung des Gewaltschutzgesetzes mit dem 01.05.1997 wurde als 2. Säule des Reformmodells flächendeckend **9 Interventionsstellen (IST)** eingeführt. In jedem Bundesland (Bundeshauptstadt) eine.

Die IST ist ein unverzichtbares Bindeglied zw. sicherheitspolizeilicher Intervention (§ 38a SPG Wegweisung/Betretungsverbot) und dem familiengerichtlichen Verfahren (Einstweilige Verfügung gem. § 382b EO). Sie ist eine soziale Begleitmaßnahme zum Gewaltschutzgesetz und somit Teil des Reformpaketes, das auf dem Ministervortrag 1994 zur Schaffung effektiver Maßnahmen gegen Gewalt in der Familie beruht.

Ziel

Vorrangiges Ziel der Interventionsstelle ist es, die **Sicherheit für bedrohte und misshandelte Frauen und Kinder zu erhöhen**. Der Fokus der Interventionen liegt auf der Beendigung der Gewalt, nicht auf der Aufrechterhaltung oder Beendigung der Ehe oder Lebensgemeinschaft.

Betreuungsschwerpunkt ist die Erarbeitung eines sowohl kurz- wie auch langfristigen individuellen Sicherheitskonzeptes mit der Klientin/dem Klienten.

Aufgaben

Die IST versteht sich als parteiliche Opferschutzeinrichtung, wenn es darum geht, die Verantwortung bei demjenigen zu

belassen, der Gewalt ausübt und dem Opfer das Recht auf ein gewaltfreies Leben zu sichern. Diese klare Haltung ist im Interesse des Opfers notwendig;

rechtliche Beratung und psychosoziale Unterstützung des Opfers (zumeist Frauen und Kinder) durch proaktive Kontaktaufnahme mit der/dem Betroffenen;

Erarbeitung eines Krisen- (Sicherheits-)planes;

Vermittlung an andere Einrichtungen und Fachleute;

Koordination des Interventionsprozesses, Vernetzungstätigkeit im Einzelfall;

Täterbezogene Interventionen im Raum Wien;

Entwicklung verbesserter Maßnahmen durch Kooperation und Kommunikation aller mit Gewalt in der Familie befassten Institutionen und Behörden;

Förderung und Mitarbeit an Arbeitskreisen, Seminaren, sonstigen Veranstaltungen zum Thema Gewalt in der Familie;

Dokumentation: laufende Erfassung, Aufarbeitung und Auswertung der Fälle, Erfassung bestimmter statistischer Größen;

Öffentlichkeitsarbeit: Information über Interventionsstellen und ihre Aufgaben/Leistungen durch Folder, Informationsschriften etc.;

Schulungen im Bereich Exekutive und SOZIAK.

Finanzierung

Die Interventionsstellen werden vom Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen finanziert.

Statistisches Material

Im Jahr 2003 betreuten die Interventionsstellen insgesamt **5.872** von Gewalt betroffene Personen. **95% waren Frauen**.

Von den Sicherheitsbehörden wurden verfügt:

Maßnahmen nach § 38a SPG (Wegweisung/Betretungsverbot): 4.180 (davon wurden 124 wieder aufgehoben)

Verwaltungsstrafverfahren, § 84 SPG: 633

Streitschlichtungen im häuslichen Bereich, § 26 SPG: 6.558

Kapitel 11 Inneres

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	1.223,0	1.205,7	1.262,7
Sachausgaben	505,4	524,3	630,0
Summe	1.728,4	1.730,0	1.892,7
Einnahmen	79,2	86,2	90,0

Wesentliche Änderungen zum Budget 2004

Asyl- und Fremdenwesen: Inkrafttreten der Art. 15a Vereinbarung per 1.5.2004; Aufgrund der geänderten Rechtsgrundlage + 60,0 Mio. € gegenüber BVA 2004 (Der BVA 2004 ist auf die Versorgung von rd. 5.500 Asylwerbern pro Tag, der BVA 2005 ist auf die Versorgung von täglich 18.500 Personen ausgerichtet).

Zivildienst: Höhere Zuweisungsrate zu Blaulichtorganisationen; + 9,0 Mio. € gegenüber BVA 2004.

Flughafenüberwachung: Erhöhung der Sicherheitskontrollen durch vermehrtes Fluggastaufkommen; Umsetzung der EU-Verordnung Nr. 2320 idgF; + 12,6 Mio. € gegenüber BVA 2004.

Titel 110 Bundesministerium für Inneres

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;

Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986;

Beschluss der Bundesregierung vom 20.7.1999 betr. den Menschenrechtskoordinator und den mit der SPG-Novelle, BGBl. I Nr. 146/1999 geschaffenen Menschenrechtsbeirat;

Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991;

Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 679/1986;

Bundesgesetz über die Fürsorge und den Schutz der Kriegsgräber und Kriegsdenkmäler aus dem Zweiten Weltkrieg für Angehörige der Alliierten, Vereinten Nationen und für Opfer des Kampfes um ein freies, demokratisches Österreich und Opfer politischer Verfolgung, BGBl. Nr. 176/1948;

Staatsvertrag, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955;

Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 303/1920;

Bundesgesetz über die Fürsorge für Kriegsgräber aus dem Ersten und Zweiten Weltkrieg, BGBl. Nr. 175/1948;

Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (Katastrophenfondsgesetz 1996), BGBl. Nr. 201/1996;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Aufteilung und Verwendung der nach § 3 Z 4 lit. c des Katastrophenfondsgesetzes 1996, in der derzeit geltenden Fassung, zur Verfügung stehenden Mittel für ein Warn- und Alarmsystem sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungrechte an den Anlagen dieses Systems samt Anlagen, BGBl. Nr. 87/1988;

Verordnung des BM.I über die Bestimmung der Support – Unit Zentrales Melderegister (ZMR) als Organisationseinheit bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl. II Nr. 20/2003;

Meldegesetz 1991 BGBl. 9/1992;

Meldegesetz-Durchführungsverordnung, BGBl. II Nr. 66/2002;

Datenschutzgesetz 2000 BGBl. I Nr. 168/1999;

E-Government Gesetz BGBl. I Nr. 10/2004;

E-Gov-BerAbgrV BGBl. II Nr. 289/2004.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	61,1	70,6	64,4
Sachausgaben	184,5	182,7	208,0
Summe	245,6	253,3	272,4
Einnahmen	14,9	14,2	16,1

Personal- und Sachausgaben auf Paragrafenebene

Paragraf	Personal- ausgaben		Sach- ausgaben		Gesamt	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005
in Millionen €						
1/1100	69,7	63,4	65,4	75,6	135,1	139,0
1/1101			65,6	71,7	65,6	71,7
1/1102			0,6	0,6	0,6	0,6
1/1103			38,1	47,1	38,1	47,1
1/1104	0,3	0,4	2,7	1,3	3,0	1,7
1/1105			0,4	0,4	0,4	0,4
1/1106			0,1	0,1	0,1	0,1
1/1107			5,9	5,9	5,9	5,9
1/1108	0,6	0,6	3,9	5,3	4,5	5,9
Summe	70,6	64,4	182,7	208,0	253,3	272,4

Paragraf 1100 Zentralleitung

Veranschlagt sind insbesondere Investitionen im ADV-Bereich (2005: 37,5 Mio. €) sowie Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen, Amtseinrichtungen und technischer Ausstattung sowie für den allgemeinen administrativen Aufwand.

Paragraf 1101 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Paragraf werden im Sinne der Bestimmungen des BIG-Gesetzes, BGBl. Nr. 419/1992, die Zahlungen für Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungen für die Nutzung von in die Verwaltung an die BIG übertragenen Gebäude und Liegenschaften des Ressorts an die Bundesimmobilien-gesmbH. (BIG) veranschlagt. (2004: Anzahl der Wohnungen 281 mit rd. 20.600 m², Amtsgebäude rd. 680.000 m²)

Paragraf 1102 Menschenrechtskoordinator und Beiräte

Dieser Paragraf beinhaltet den Aufwand für den auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesregierung vom 20. Juli 1999 eingerichteten Menschenrechtskoordinator und den mit Novelle zum Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. I Nr. 146/1999, geschaffenen Menschenrechtsbeirat.

Paragraf 1103 Zivildienst

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für die im ordentlichen Zivildienst eingesetzten Zivildienstpflichtigen (2005: rd. 9.800) sowie Ausgaben an den Auslandsdienst-Förderverein (Zivildienstpflichtige, die ihren Wehrersatzdienst im Ausland leisten) veranschlagt. Es handelt sich nur um Zweckaufwand, da der Verwaltungsaufwand zu Lasten des Ansatzes 1/11008 an die ZivildienstverwaltungsGesmbH. refundiert wird.

Paragraf 1104 KZ-Gedenkstätte Mauthausen (Mauthausen Memorial)

Bei diesem Paragraf sind die Ausgaben für den laufenden Betrieb, Instandsetzung und Instandhaltung des ehemaligen Konzentrationslagers Mauthausen bzw. der Gedenkstätten Melk und Ebensee, die Ausgaben für wissenschaftliche Projekte, die Neugestaltung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Mauthausen sowie die jährlichen Befreiungsfeiern veranschlagt. Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus den für den Besuch der KZ-Gedenkstätte Mauthausen einzuhebenden Eintrittsgebühren sowie aus dem Verkauf von Büchern und Broschüren. 2003 wurde die KZ-Gedenkstätte Mauthausen von 183.868 Personen besucht.

Paragraf 1105 Einrichtungen für die Kriegsgräberfürsorge

Der Kriegsgräberfürsorge obliegt die Fürsorge für die Gräber der Gefallenen des Ersten und des Zweiten Weltkrieges und der Opfer der KZ-, Anhalte- und Arbeitslager, der Bombenopfer sowie der Flüchtlinge. Die Aufgaben werden von den Ämtern der Landesregierungen vorgenommen.

Paragraf 1106 Angelegenheiten gem. Anlage zu §2, Teil 2, Abschn. E. Z13. BMG

Verrechnung der Kosten für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind, insbesondere z.B. im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung in Bundessachen die (vorläufige) Kostentragung für Maßnahmen nach dem

Wasserrechtsgesetz oder aber für letztmalige Vorkehrungen nach dem Gewerberecht, sofern der Verpflichtete nicht oder nicht rechtzeitig tätig wird.

Paragraf 1107 Zivilschutz

Der Zivilschutz wird zu einem umfassenden Katastrophenschutz ausgebaut, der alle humanitären Maßnahmen zur Bewältigung von Krisensituationen, die insbesondere durch Naturereignisse oder technische Störfälle verursacht werden, treffen kann. Hiefür sind behördliche Vorsorgen, Vorkehrungen der Hilfs- und Rettungsorganisationen - als maßgebliche Träger des Zivilschutzes - und eine vermehrte Öffentlichkeitsarbeit durch den Österreichischen Zivilschutzverband zur Stärkung der Selbstschutzmaßnahmen des Einzelnen erforderlich. Bei Bedarf können Fahrzeuge, die bei der Sicherheitsexekutive systemisiert sind, für Zivilschutzzwecke herangezogen werden.

Hier ist auch der Aufwand für die Selbstschutz-Informationszentren, die Öffentlichkeitsarbeit, die Zivilschutzschule des Bundesministeriums für Inneres sowie für die Leitungsmieten im Rahmen des Warn- und Alarmdienstes veranschlagt.

Bei diesem Paragraf wurden die Bestimmungen des Katastrophenfondsgesetzes berücksichtigt, die vorsehen, dass jährlich ab 1. Jänner 1987 maximal 3,6 Mio. € zur Finanzierung des Warn- und Alarmdienstes bereitgestellt werden. Die hiefür erforderliche Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern wurde getroffen.

Paragraf 1108 Support Unit Zentrales Melderegister

Ziel der Organisation ist es, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen Bürger/innen, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen und die Steigerung bzw. Aufrechterhaltung der Qualität der verarbeiteten Daten (§§ 6 Abs. 1 Z 4 und 27 DSGVO) sicherzustellen. Insbesondere soll auch im Rahmen der E-Governmentaufgaben die Weiterentwicklung des Bereiches „Personenidentität und Bürgerrechte“ (E-Gov.-BerAbgrV, BGBl. II Nr. 289/2004) im Rahmen der rechtlichen Vorgaben vorangetrieben sowie allgemein die E-Gov-Services von Staat und Wirtschaft im Rahmen der rechtlichen Vorgaben durch zur Verfügungstellung von userorientierten Produkten und Dienstleistungen unterstützt werden.

Seit 1.1.2003 gelangt beim ZMR die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Titel 115 Asyl- und Fremdenwesen

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 1997), BGBl. I Nr. 76/1997;

Bundesgesetz über den unabhängigen Bundesasylsenat (UBASG), BGBl. I Nr. 77/1997;

Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrages, BGBl. III Nr. 165/1997;

Verordnung Nr. 343/2003 des Rates der Europäischen Union (Dublin II VO);

Bundesgesetz, mit dem die Bundesbetreuung von Asylwerbern geregelt wird (Bundesbetreuungsgesetz), BGBl. Nr. 405/1991;

Verordnung über die Bundesbetreuung für Asylwerber, BGBl. Nr. 31/1992;

Grundversorgungsvereinbarung - Art. 15a B-VG BGBl. I Nr. 80/2004 (Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (ab 1.5.2004);

Bundesgesetz über die Einreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Fremden (Fremdengesetz 1997), BGBl. I Nr. 75/1997;

Verordnung des Bundesministers für Inneres zur Durchführung des Fremdengesetzes (Fremdengesetz-Durchführungsverordnung 1997), BGBl. II Nr. 418/1997;

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	10,0	11,9	10,4
Sachausgaben	61,6	58,5	117,1
Summe	71,6	70,4	127,5
Einnahmen	1,8	1,8	9,2

Personal- und Sachausgaben auf Paragrafenebene

Paragraf	Personal- ausgaben		Sach- ausgaben in Millionen €		Gesamt	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005
1150	3,9	1,7	48,9	105,0	52,9	106,7
1152	4,4	5,1	3,4	6,0	7,8	11,1
1153			2,5	2,5	2,5	2,5
1154	3,6	3,7	3,7	3,6	7,3	7,2
Summe	11,9	10,4	58,5	117,1	70,4	127,5

Paragraf 1150 Flüchtlingsbetreuung und Integration

Bei diesem Paragraf sind vor allem die Ausgaben für die Betreuung, Verpflegung und Unterbringung der hilfs- und schutzbedürftigen Fremden (inkl. Asylwerber und Flüchtlinge) sowie die Kostenersätze an die Länder betreffend die Grundversorgung verrechnet (70,8 Mio. €). Mit 1.7.2004 befanden sich 2.381 Personen in der Bundesbetreuung und 16.033 in der Länderbetreuung. Der BVAE 2005 ist auf die tägliche Versorgung von rd. 18.500 Personen ausgerichtet, wobei 60% der gesamten Grundversorgungskosten vom Bund übernommen werden. Seit dem 1.7.2003 werden die Bundesbetreuungsleistungen im Auftrage des Bundes von einem privaten Betreiber erbracht (10,1 Mio. €).

Weiters sind bei diesem Paragraf Aufwendungen für Integrationsmaßnahmen veranschlagt. Der Beitrag zum Österreichischen Integrationsfonds (vormals Fonds zur Integration von Flüchtlingen) in Höhe von 2,5 Mio. € ist als Unterstützung für die Integrationsbemühungen von Flüchtlingen vorgesehen. Weitere 4,3 Mio. € sind für die Umsetzung des Integrationsvertrages gem. Fremdenrechtsgesetz-Novelle bestimmt.

Die Beiträge an internationale Organisationen für das Jahr 2005 belaufen sich auf 0,8 Mio. €.

Paragraf 1152 Bundesasylamt

Das Asylgesetz 1997 sieht als Asylbehörde 1. Instanz das Bundesasylamt vor, das über Asylanträge gemäß den normierten Verfahrensläufen zu entscheiden hat. Gleichzeitig ist das Bundesasylamt jene zur Durchführung des Dubliner Übereinkommens und der Dublin II Verordnung zuständige Behörde.

Zur besseren Abwicklung der Asylverfahren wurden in den Bundesländern 7 Außenstellen des Bundesasylamtes eingerichtet.

Mit Inkrafttreten der Asylgesetznovelle per 1.5.2004 wurden zwei Erstaufnahmestellen, EAST Ost (Traiskirchen und Schwechat) und EAST West (Thalham) installiert.

Bei diesem Paragraf sind die erforderlichen Geldmittel zur Vollziehung des Asylgesetzes 1997, inklusive der Gebühren für Dolmetscher, Flüchtlings- und Rechtsberater, veranschlagt.

Paragraf 1153 Fremdenwesen

Bei diesem Paragraf sind jene Ausgaben veranschlagt, die im Rahmen der Vollziehung des Fremdengesetzes vom Bund zu tragen sind. Weiters sind Förderungsmittel für die Schubhaftbetreuung vorgesehen.

Paragraf 1154 Unabhängiger Bundesasylsenat (UBAS)

Mit Inkrafttreten des Art. 129c BV-G (BGBl. I Nr. 87/1997) wurde eine gerichtsähnliche Einrichtung dem Verwaltungsgerichtshof vorgeschaltet, die über Berufungen in Asylangelegenheiten zu entscheiden hat.

Bei diesem Paragraf sind neben den erforderlichen Geldmitteln für den laufenden Dienstbetrieb auch Entschädigungen gemäß Gebührenanspruchsgesetz und Gerichtskosten veranschlagt. Die zu veranschlagenden Kosten ergeben sich im Wesentlichen aus der (steigenden) Zahl der Berufungen.

Titel 117 Sicherheitsaufgaben

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929;
Verordnung der Bundesregierung vom 24. Februar 1999, BGBl. II Nr. 56/1999, über die Errichtung von Bundespolizeidirektionen und die Festlegung ihres örtlichen Wirkungsbereiches (Bundespolizeidirektionen-Verordnung);
Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991;
Richtlinien-Verordnung, BGBl. Nr. 266/1993;
Straßenverkehrsordnung BGBl. Nr. 159/1960;
Anhalteordnung, BGBl. II Nr. 128/1999;
Gendarmeriegesetz 1894, RGBl. Nr.1/1895;
Gendarmeriegesetz 1918, StGBI. Nr.75/1918,
Sondereinheiten-Verordnung, BGBl. II Nr. 207/1998;

Bezirksgendarmeriekommanden-Verordnung, BGBl. Nr. 268/1993;

PolizeiKooperationsgesetz, BGBl. I Nr. 104/1997;

Bundeskriminalamt – Gesetz, BGBl. I Nr. 22/2002;

Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, BGBl. Nr. 529/1979;

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974;

Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975;

Schengener Durchführungsübereinkommen, BGBl. III Nr. 90/1997;

Europol-Übereinkommen, BGBl. III Nr. 123/1998;

Gewerbeordnung, BGBl. Nr. 194/1994;

Glückspielgesetz, BGBl. Nr. 2620/1989;

Versicherungsaufsichtsg, BGBl. Nr. 569/1978;

Rechtsanwaltsordnung, RGBl. Nr. 96/1868;

Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871;

Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993;

Verordnung über die Bestimmung der Sicherheitsakademie (SIAK) als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt, BGBl II Nr. 610/2003;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Kärnten über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr.273/1984;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 301/1985;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Vorarlberg über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr.428/1986;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Tirol über Hubschrauberdienste, BGBl. Nr.26/1987, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 259/1988;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Salzburg über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 191/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich über einen gemeinsamen Hubschrauber-Rettungsdienst, BGBl. Nr. 626/1987;

Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberdienst, BGBl. Nr. 106/1990;

Bundes-Verfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland, BGBl. I Nr. 38/1997;

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1.151,9	1.123,1	1.187,9
Sachausgaben	259,2	283,2	305,0
Summe	1.411,2	1.406,3	1.492,8
Einnahmen	62,5	70,2	64,7

Personal- und Sachausgaben auf Paragrafenebene

Paragraf	Personal- ausgaben		Sach- ausgaben		Gesamt	
	2004	2005	2004	2005	2004	2005
in Millionen €						
1/1170	1.057,6	1.110,1	244,1	259,3	1.301,7	1.369,4
1/1171	15,5	15,5	4,1	4,1	19,6	19,6
1/1172	24,7	29,8	9,9	13,6	34,6	43,4
1/1173	12,0	18,6	4,4	8,2	16,4	26,8
1/1174	13,4	13,8	7,3	6,1	20,6	19,9
1/1175			5,0	5,1	5,0	5,1
1/1176			1,9	1,9	1,9	1,9
1/1177			2,0	2,3	2,0	2,3
1/1178			4,3	4,3	4,3	4,3
Summe	1.123,1	1.187,9	283,2	305,0	1.406,3	1.492,8

Paragraf 1170 Sicherheitsexekutive Aufgaben

Der Sicherheitsexekutive (Bundespolizei und Gendarmerie) obliegt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit im gesamten Bundesgebiet.

Organisation

Die Bundespolizeibehörden gliedern sich in 14 Bundespolizeidirektionen: Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Eisenstadt, Wiener Neustadt, St. Pölten, Steyr, Wels, Leoben, Villach und Schwechat. Den Bundespolizeibehörden sind 4 Grenzkontrollstellen (Flughafen Schwechat, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck) angeschlossen. Sicherheitsdirektionen bestehen für alle Bundesländern (zusammen 9).

Die Gendarmeriedienststellen gliedern sich in: 8 Landesgendarmeriekommanden (in allen Bundesländern außer Wien) mit den nachgeordneten Bezirksgendarmerie-

kommanden, Gendarmerieposten und Grenzüberwachungs-posten sowie Grenzkontrollstellen.

Veranschlagt sind insbesondere Ausgaben für den Ankauf bzw. Ersatz von Kraftfahrzeugen (2005: 5,2 Mio. €), Amtsausstattung (2005: 1,1 Mio. €), technischer und fernmeldetechnischer Ausstattung (2005: 6,1 Mio. €), die Budgetmittel zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes bei den nachgeordneten Bundespolizei- und Bundesgendarmerie-dienststellen sowie die Kosten für die Flughafenüberwachung (2005: 38,1 Mio. €)

Paragraf 1171 Sicherheitsexekutive (zweckgeb. Gebarung)

Bei diesem Paragraf werden die Ausgaben für die Verkehrsüberwachungsmaßnahmen (Personal- und Sachausgaben) nach Maßgabe der eingehobenen Strafge-delder zweckgewidmet verrechnet (§ 100 Abs. 10 StVO, 513 Organe der Verkehrsüberwachung).

Paragraf 1172 Bundeskriminalamt

Wahrnehmung der nach dem Bundeskriminalamt-Gesetz übertragenen Aufgaben sowie insbesondere die Bekämpfung der organisierten Kriminalität, Suchtgiftkriminalität, Kriminalprävention und Opferhilfe, Zeugenschutz; Kontaktstelle zur INTERPOL und EUROPOL.

Paragraf 1173 Einsatzkommando

Aufgaben

Planung, Vorbereitung und Durchführung von sicherheits- und kriminalpolizeilichen Einsätzen.

Organisation

4 EKO-Stützpunkte in Wr. Neustadt, Graz, Linz, Innsbruck sowie 3 Außenstellen in Krumpendorf, Salzburg und Feldkirch-Gisingen.

Paragraf 1174 Sicherheitsakademie

Aufgaben

Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres; Angelegenheiten der Zivilschutzschule; psycholo-gischer Dienst; internationale Angelegenheiten der Bildungs-kooperation; Wissenschaft und Forschung.

Seit 1.1.2004 gelangt bei der SIAK die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Organisation

10 Bildungszentren in den Bundesländern (Wien, Traiskirchen, Ybbs, Linz, Graz, Krumpendorf, Wiesenhof, Giesingen, Großgmain und Eisenstadt).

Paragraf 1175 Flugpolizei und Flugrettungsdienst

Aufgaben

Einsatz von Luftfahrzeugen für sicherheits-, ordnungs- und verkehrspolizeiliche Zwecke; der "Flugrettungsdienst" umfasst Rettungs- und Ambulanzflüge und wurde im Jahre 2001 an einen privaten Betreiber übergeben. Weiters obliegt dem Bundesministerium für Inneres auch die fliegerische Ausbildung von Exekutivbeamten für Aufgaben der Flugpolizei.

Zur Besorgung dieser Aufgaben stehen dem Bundes-ministerium für Inneres 17 Hubschrauber zur Verfügung.

Organisation

7 Einsatzstellen im Bundesgebiet (Wien/Meidlinger Kaserne, Flughafen Linz/Hörsching, Flughafen Salzburg/Maxglan, Flughafen Innsbruck/Kranebitten, Flughafen Graz/Thalerhof, Flughafen Klagenfurt/Wörthersee, Flugplatz Hohenems/Dorn-birn sowie auf die Außenstelle Wien am Flugplatz Vöslau).

Paragraf 1176 Auslandseinsätze gemäß BGBl. I Nr.38/1997

Hier ist der Aufwand für die österreichischen Polizeikontingente im Ausland veranschlagt (2005: 40 Bedienstete).

Paragraf 1177 Kriminalpol. Beratungsdienst und Opferschutzeinrichtungen

Bei diesem Paragraf werden Ausgaben für Förderungen von Vorhaben im Sinne des § 25 Abs.2 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet, die der Vorbeugung gefährlicher Angriffe auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen dienen. Weiters werden Ausgaben im Zusammenhang mit der vertraglichen Beauftragung bewährter geeigneter Opferschutzeinrichtungen im Sinne des § 25 Abs. 3 Sicherheitspolizeigesetz verrechnet mit dem Ziel, Menschen zum Zwecke ihrer Beratung und immateriellen Unterstützung

anzusprechen. Überdies sind hier die Ausgaben für den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst veranschlagt, worunter insbesondere Kosten für öffentlich-keitswirksame Präventionskampagnen fallen.

Paragraf 1178 Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung

Die Höhe der Ausgaben für die Beschaffung und Erhaltung von Verkehrsüberwachungseinrichtungen richtet sich nach den eingehenden Strafgeldern gemäß § 100 StVO.

Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive

Zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres, der

österreichischen Bundesgendarmerie und der österreichischen Bundespolizei wurden die mit Ministerratsbeschluss vom 6. Dezember 1949 errichteten Massafonds der Bundespolizei und Bundesgendarmerie im Oktober 2003 zusammengelegt.

Der so entstandene Fonds führt den Namen „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres, der österreichischen Bundesgendarmerie und Bundespolizei (**Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive**)“. Er hat seinen Sitz in Wien und wird vom Bundesminister für Inneres verwaltet.

Dem Fonds werden im Jahre 2005 voraussichtlich 6,7 Mio. € zufließen.

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur sind bei den Budgetkapiteln 12 und 14 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 12 Bildung und Kultur	5.870,1	5.880,7	5.950,0
Kapitel 14 Wissenschaft	2.506,2	3.160,1	3.120,0
Summe	8.376,2	9.040,8	9.070,0
Einnahmen			
Kapitel 12 Bildung und Kultur	79,0	73,1	73,1
Kapitel 14 Wissenschaft	197,9	758,1	670,9
Summe	276,9	831,2	744,0

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
	Planstellen		
Kapitel 12 Bildung und Kultur	41.653	41.205	41.048
Kapitel 14 Wissenschaft	18.225	528	519
Summe	59.878	41.733	41.567

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2005	Personal- kapazität 2005	
1. Bildung und Ausbildung			Umsetzung der Zielbestimmungen des SchOG und des Arbeitsprogramms der Bundesregierung
2. Bewahrung, Pflege, Erschließung und Präsentation des kulturellen Erbes			Erfüllung bundesgesetzlicher Aufgaben und Bewahrung des kulturellen Erbes
3. Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen			international konkurrenzfähige Lehr- und Forschungstätigkeit sowie Entwicklung und Erschließung der Künste
4. Wissenschaftliche Forschung			Umsetzung der Regierungserklärung im Bereich der Forschung

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt C.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1.	höhere Schulen	10,8
Verhältniszahl Schüler je Lehrer	VS	14,5
	HS	10,0
	PTS	9,0
	Sonderpädagogik	3,2
Ad 2.		
Ad 3.	Prognose aus Zeitreihen Studierender, Absolvent/inn/en, Maturant/inn/en sowie der 18-20jährigen Bevölkerung	196.939
Studierende an Universitäten und an Universitäten der Künste		
Studienplätze an Fachhochschulen	Genehmigungsbescheide des Fachhochschulrates	24.096
Ad 4.	Anzahl von Postgraduierten Dissertant/Innen und Postdocs in vom BMBWK finanzierten Programmen und Stipendien	212 PG/Diss. 282 Postdocs
Nachwuchsförderung		
Internationalisierung	Rückflussfaktor (RI) aus dem 6. EG-Forschungsrahmenprogramm	105% RI
	Marie-Curie-Stipendien (in- u. outgoing)	41 Stipendien

Genderaspekte des Ressorts

Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter (Gender Mainstreaming und Mädchenförderung)

Da **Gender Mainstreaming** dem Ressort ein großes Anliegen ist, ist dieser Schwerpunktbereich budgetär in vielen Ansätzen berücksichtigt, wobei beispielsweise die folgenden Projekte bzw. Maßnahmen zu erwähnen sind:

- „Flying Experts“ – Beratung und Begleitung zur Implementierung von Gender Mainstreaming für Sektionen und Abteilungen im BMBWK
- Aktionsplan „Gender Mainstreaming und geschlechtssensible Bildung“ (Schwerpunkt Lehrer/innenbildung und Landesschulräte)
- Gender Mainstreaming im Bereich der Akademien
- Gender Mainstreaming und Schulentwicklung
- Gender Mainstreaming in der Regionalentwicklung
- Gender Mainstreaming in IMST (Innovations in Mathematics, Science and Technology Teaching): Qualitätsentwicklung im Mathematik- und Naturwissenschaftsunterricht

Maßnahmen zur Förderung von Frauen im Bereich der Erwachsenenbildung

Gender Mainstreaming in der Forschung, u.a. Leitfaden. Wie kommt Gender in die Forschung? (fFORTE, „Frauen und Wissenschaft“)

Darüber hinaus werden mehrere **Projekte zur Mädchenförderung** mit dem Ziel einer Verringerung der beruflichen Segregation (insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung von Mädchen im Bereich Technik und Naturwissenschaften), großteils mit EU-Kofinanzierung im Bereiche des Europäischen Sozialfonds (EQUAL und ESF-Ziel 3) durchgeführt:

- Aktion MIT - Mädchen in die Technik an technischen Schulen
- FIT - Frauen in die Technik: Informations- und Schnuppertage an Universitäten und Fachhochschulen für Schülerinnen an höheren Schulen
- READY – Schulbezogene Mädchen-Workshopangebote zu Berufsorientierung und Lebensplanung und begleitende

Arbeit mit Lehrer/innen an Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen

- MUT II – Mädchen und Technik: Verbreiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen/Frauen; Motivierung von Mädchen an Pflichtschulen, Berufsschulen, berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für Ausbildungen in nicht-traditionellen Berufen und in den neuen Technologien
- Studienabschlusstipendien-Projekte im Rahmen Frauen & Wissenschaft

Zur Förderung von Frauen in Forschung und Technologie wird das Programm fFORTE durchgeführt, das im Bereich der wissenschaftlichen Forschung derzeit folgende Projekte umfasst:

- Impulsforschungsprogramm GenderIT: Mit dem Programm wird geschlechtsspezifische und fächerübergreifende Forschung zum Thema „Frauen und Technologieentwicklung“ gefördert.
- Internationale Fellowships: Diese dienen der Weiterqualifizierung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und der Vernetzung nationaler und internationaler Forschung.
- EU-Coachings: Ziel ist es, die Beteiligung von Frauen in nationalen und internationalen Forschungsk Kooperationen zu stimulieren und ihre Beteiligungschancen an den EU-Rahmenforschungsprogrammen zu steigern.

Im Bereich Universitäten umfasst das Programm fFORTE folgende Projekte:

- diatct_women's summer studies: werden jährlich an der Universität Salzburg in Kooperation mit der FH Salzburg abgehalten, und qualifizieren Studienanfängerinnen und Wissenschaftlerinnen im Bereich von IT-Anwendungen weiter.
- doc-fFORTE: Die Stipendien werden an junge, hochqualifizierte Doktorandinnen der Technik- und Naturwissenschaften, an Diplomandinnen aus den Bereichen Biowissenschaften und Mathematik sowie für den 3. Studienabschnitt der Medizin vergeben.
- WIT-Wissenschaftlerinnenkolleg Internettechnologien: Das Dissertantinnenprogramm an der TU Wien (Institut für Softwaretechnik und Interaktive Systeme) kombiniert seit 2003 technische Forschung auf höchstem internationalen Niveau mit laufbahngestützten Maßnahmen für Studentinnen

und Nachwuchswissenschaftlerinnen und dem Aufbau einer Kommunikationsstruktur.

- Wirkungsforschung frauenfördernder Maßnahmen des bm:bwk: Diese Studie untersucht die seit den 90er Jahren gesetzten Maßnahmen des bm:bwk im Bereich Frauenförderung und Gleichbehandlung und deren Wirkung auf die Universitäten und Wissenschaftsinstitutionen.
- Maßnahme „Frauen und Wissenschaft“: Das BMBWK und der Europäische Sozialfonds (Ziel 3) stellen zur Unterstützung von Frauen in Wissenschaft und Forschung Fördermittel bereit. Für die Programmperiode 2000–2006 stehen dadurch insgesamt 8,9 Mio € zur Verfügung. 54% des Budgetvolumens werden durch nationale Mittel des BMBWK bzw. der Universitäten aufgebracht. Die Fördergelder sind für Maßnahmen zur Verbesserung der berufsaufbahnorientierten Qualifikation von Frauen im universitären und außeruniversitären Wissenschaftsbetrieb gewidmet. Damit soll Frauen der Zugang zu Berufspositionen an Universitäten und Forschungseinrichtungen erleichtert und ihre Position als Wissenschaftlerinnen nachhaltig gestärkt werden. Mit dieser Maßnahme wurden bis Jahresmitte 2004 insgesamt 16 Projekte gefördert, vier weitere Vorhaben befinden sich in der Antragsphase.

Der Trend zur Bildung in Österreich wird im internationalen Vergleich bestätigt:

OECD Ländervergleich „Education at a Glance 2004“

- **Die Bevölkerung Österreichs weist ein hohes Bildungsniveau auf:** 78% der Wohnbevölkerung haben eine weiterführende Schule abgeschlossen, im OECD-Schnitt sind es 64%. Damit liegen wir im ersten Viertel der EU-Staaten.
- **Erfolg des dualen Bildungssystems und der beruflichen Bildung in Österreich.** 79% der Schüler, die eine weiterführende Schule besuchen, machen gleichzeitig eine berufliche Bildung (OECD-Schnitt: 49%). Damit liegen wir unter den Top 3 im EU-Vergleich.
- **Österreich investiert viel in Bildung.** Bei den jährlichen Ausgaben pro Schüler/Studierenden liegt Österreich überall im vorderen Drittel und klar vor Staaten wie Deutschland oder Finnland. Bei den Universitäten und anderen tertiären Bildungseinrichtungen liegen wir an Platz 5 im EU-Vergleich, bei den Volksschulen auf Platz 4 und im Sekundarbereich an

2. Stelle. Im Anteil am BIP 2003 (5,8%) war eine leichte Steigerung im Vergleich zu 2000 (5,7%) zu verzeichnen.

- **In Österreich sind besonders viele Jugendliche in Ausbildung und Beschäftigung.** Die falschen Aussagen des OECD-Berichts 2003 wurden korrigiert. Nach dem Erhebungsmodus der OECD sind derzeit 6,3% der 15-19-jährigen weder in Schule noch in Arbeit. Damit liegen wir unter dem OECD-Schnitt von 7,8%. Die OECD rechnet zu diesem Wert Präsenz- und Zivildienstzeiten dazu; das bedeutet: die tatsächliche Anzahl der Jugendlichen, die sich nicht in Ausbildung oder Arbeit befinden, liegt deutlich niedriger.
- **Österreich ist für Studierende aus dem Ausland ein sehr attraktiver Studienort.** 12,7% aller Studierenden des Tertiärbereichs in Österreich haben eine ausländische Staatsbürgerschaft. Innerhalb der EU-Mitgliedsländer liegt Österreich damit an der Spitze.
- **Akademikerquote in den letzten 10 Jahren mehr als verdoppelt.** Die Akademikerquote stieg von rund 7% im Jahr 1991 auf 14% im Jahr 2002. Die Akademikerquote berücksichtigt nicht die Zahl der Absolventen, sondern die Akademiker, die in Österreich im Berufsleben stehen. Personen, die in Österreich ein Studium absolvieren aber nicht in Österreich arbeiten, werden nicht dazugezählt.
- **Österreich hat eine überdurchschnittlich hohe Zahl von Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums.** 1,7% eines Altersjahrganges absolvieren ein Doktoratsstudium, im OECD-Durchschnitt sind es nur 1,2%.
- **Studierendenzahlen:** Die Information, dass die Zahl der Studierenden 2001 zurückgegangen ist, ist verkürzt. Durch die Einführung der Studienbeiträge ist die Zahl der aktiv Studierenden nicht zurückgegangen, allerdings wurde die Zahl der Studierenden um diejenigen bereinigt, die nicht mehr aktiv waren und ihre Inskription nicht verlängerten. Inzwischen ist die Zahl der Studierenden wieder gestiegen, 2003/04 gab es einen neuen Rekord bei den Studienanfängern (39.073).

Österreich hat bereits fast alle EU-Bildungsziele für 2010 erreicht

Die EU-Bildungsminister haben **fünf Bildungs-Benchmarks** definiert, die bis 2010 erreicht werden sollen. Die Statistiken zeigen, dass das österreichische Bildungswesen bei den Vergleichswerten sehr gute Positionen einnimmt. Bereits jetzt

hat Österreich das **Ziel, dass bis 2010 mindestens 85% der 22-Jährigen einen Abschluss der Sekundarstufe II haben, mit 86,5% erreicht.** In Österreich schließen auch besonders viele junge Menschen ihre Schulbildung ab. Der **Anteil derjenigen, die die Schule frühzeitig verlassen, liegt mit 9,5% nur halb so hoch wie der EU 15-Durchschnitt (18,5%).** Mit einer **Beteiligungsrates der erwachsenen arbeitenden Bevölkerung an Weiterbildung erfüllt Österreich auch jetzt bereits den Zielwert von 2010 und liegt deutlich über dem EU-Schnitt von 9,7%.**

Auf die Broschüre „Bildung und Wissenschaft in Österreich“ wird verwiesen:

Neben den statistischen Daten zu den einzelnen Schularten wie Zahl der Schulen, der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden wird die Entwicklung der Erfolgsgeschichte

Fachhochschule und die Inanspruchnahme des Fremdsprachenunterrichts detailliert dargestellt. Die meisten Studienanfänger entscheiden sich für ein Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (31,8%). Damit liegen sie vor den Geisteswissenschaften und der Theologie (26,9%) und vor den naturwissenschaftlichen und technischen Studien (23,6%).

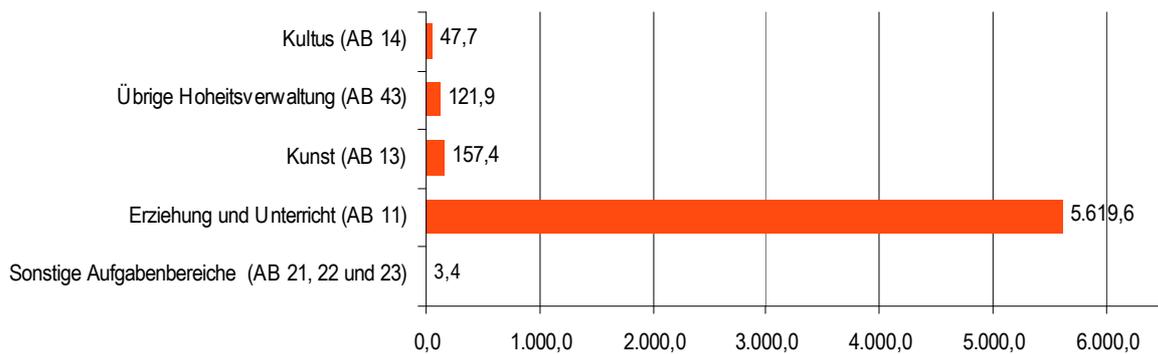
Ein Teil der Broschüre ist der Forschung gewidmet. Die Forschungsausgaben haben sich von 1,78% des BIP im Jahr 1998 auf derzeit 2,27% des BIP deutlich gesteigert. Zwischen 1999 und 2001 wurden 661 Patente von Universitätsangehörigen angemeldet.

Bei den Ausgaben für Bildungseinrichtungen liegt Österreich mit 5,8% des BIP deutlich über dem EU- und OECD-Ländermittel.

Kapitel 12 Bildung und Kultur

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	2.181,2	2.181,9	2.252,9
Sachausgaben	3.688,9	3.698,8	3.697,1
Summe	5.870,1	5.880,7	5.950,0
Einnahmen	79,0	73,1	73,1

Kapitelausgaben nach Aufgabenbereichen in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Aufstockung des Personalbudgets für Bundeslehrer um das Schülermehr im Bereich der mittleren und höheren Schulen, zur Ausweitung der Nachmittagsbetreuung und des IT-Ausbildungsschwerpunktes

Mittel für Bildungsinnovationen

Erhöhung der Budgetmittel für die Erwachsenenbildung

Mittel für die Verbesserung der Sicherheitsanlagen in den Bundesmuseen

Erhöhung der Budgetmittel für den Denkmalschutz

Erhöhung der Schulbudgets

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:

Titel 120 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Gesetzliche Grundlagen

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich zur Regelung von vermögensrechtlichen Beziehungen, BGBl. Nr. 195/1960, in der Fassung des

Zusatzvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich, BGBl. Nr. 107/1970, des Zweiten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 220/1976, des Dritten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 49/1982, des Vierten Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 86/1990, des Fünften Zusatzvertrages, BGBl. Nr. 609/1996

Bundesgesetz über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961,

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die Altkatholische Kirche, BGBl. Nr.221/1960,

Bundesgesetz über finanzielle Leistungen an die israelitische Religionsgesellschaft, BGBl. Nr. 222/1960.

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Bildung und Kultur) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiete des Schulwesens einschließlich Schulerhaltung, mit Ausnahme der Schulerhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulen, Erziehungswesen in den Angelegenheiten der Schülerheime; Aus- und Weiterbildung sowie Dienstprüfungen der Lehrer/innen; Mitwirkung des Bundes in Angelegenheiten des Dienstrechts und der Erstellung der Stellenpläne für Landeslehrer/innen, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fällt; Kindergarten- und Hortwesen.

Angelegenheiten der Hofmusikkapelle, des Bundesdenkmalamtes und der Anstalten öffentlichen Rechts gemäß Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Angelegenheiten des Kultus.

Angelegenheiten der Volksbildung.

Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Förderung der Schul- und Kulturfilme.

Angelegenheiten der innerstaatlichen Durchführung kultureller und pädagogischer Auslandsangelegenheiten (Koordination und Organisation).

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	54,8	54,9	55,6
Sachausgaben	499,9	526,0	549,2
Summe	554,6	580,9	604,8
Einnahmen	15,6	17,2	17,2

Unterschiede gegen Vorjahr

Die Unterschiede ergeben sich aus Umschichtungen bei den Mitteln aus der Computermilliarde und den Mitteln für die Bildungsinnovationen im Rahmen des Regierungsprogramms. Bei den Zahlungen in Zusammenhang mit dem BIG-Gesetz kommt es zur Erhöhung des Voranschlages auf Grund der

Berechnungen und durch zusätzliche Mietzinszahlungen durch neu übergebene Mietobjekte.

Aufgrund der Schülerzuwächse an den Bundesschulen werden 658 zusätzliche Planstellen für Lehrerinnen und Lehrer zur Verfügung gestellt.

Zusätzliche Dienstposten wird es auch für die Nachmittagsbetreuung geben, die damit bedarfsorientiert um 10.000 Betreuungsplätze ausgebaut werden kann.

Von der „Schule in Bewegung“ zu „klasse:zukunft“

Seit 1995 wird der Weg „Stabilität und Qualität im Vordergrund“ konsequent fortgesetzt.

Bereits 1995 wurden mit dem Projekt „Schule in Bewegung“ wesentliche Entwicklungsschritte eingeleitet:

Dezentralisierung, Deregulierung

Aktion „Neue Lernkultur“ (moderne Lehr- und Lernmethoden im Unterricht)

Lehrplan-Autonomie (Kern- und Erweiterungsbereiche) durch Lehrplan 99

schulautonome Schwerpunkte

Profilbildung, Schulprogramm

In der bildungspolitischen Diskussion der Europäischen Union wird die Qualität des Schulwesens in den Vordergrund gestellt.

Deshalb wurde im Herbst 2003 mit klasse:zukunft der Weg zur großen inneren Schulreform beschritten und die Qualitätsinitiative fortgesetzt.

Auf Grundlage der Vorschläge der Zukunftskommission fand ein noch nie da gewesener offener Dialog zur Qualität der Schule statt.

Rund 500.000 Zugriffe auf die Internet-Plattform

15.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an über 100 Bundesländerveranstaltungen

1.800 inhaltliche Beiträge

Höhepunkt war die Dialogveranstaltung in St. Johann im Pongau mit mehr als 360 Expertinnen und Experten.

Von der Computermilliarde zur

Bildungsinnovationsmilliarde

Gemäß Regierungserklärung vom 9. Februar 2000 wurden insgesamt zusätzlich in den Jahren 2001 bis 2003 mehr als 72 Mio € im Rahmen der Computermilliarde umgesetzt mit folgendem Ergebnis:

E-Fit Austria – Ergebnisse der

Computermilliarde

„Computermilliarde“: seit dem Jahr 2000 wurden insgesamt 35,2 Mio € für den weiteren Ausbau der IT-Infrastruktur an den öffentlichen und privaten weiterführenden Schulen zur Verfügung gestellt.

Im Jahr 2000 hatten 63% der Schulen Internetzugang über das ASN, heute sind es 100%

Auf 100 Schüler/innen kommen im Durchschnitt an Volksschulen 8 PCs, in berufsbildenden Schulen 25 PCs, im Österreichdurchschnitt entfallen 11 Computer auf 100 Schüler

Im Jahr 2000 hatten 5% der Schulen (ca. 300 Schulen) einen breitbandigen Internetzugang (512 KBit oder mehr), im Juli 2004 sind es 35% (ca. 2200 Schulen). Im gleichen Zeitraum stieg der Datentransfer im Internet um das dreifache (von monatlich 3300 GByte auf 9900 GByte).

Microsoft-Generallizenz („Austrian College and High School Agreement“), abgeschlossen im Mai 2003, bringt aktuellste Standardsoftware für die Bundesschulen, Entlastung der Schulbudgets und günstige Software für die Lehrer (einer Schule mit 15 neuen PCs und einer neuen Notebook-Klasse erspart sich mehr als 8.000,- € bei der Anschaffung; Lehrerinnen und Lehrer haben günstigen Softwarezugang und ersparen sich bei der Anschaffung 322,20 €).

Software für die Verwaltung von Schulbibliotheken: mit der im Jahre 2003 erworbenen Generallizenz steht den mittleren und höheren Schulen sowie den Anstalten der Lehrer/innen- und Erzieher/innenbildung eine einheitliche Software für die Verwaltung der Medienbestände zur Verfügung und wurde für Nutzer/innen der Schulbibliotheken eine zeitgemäße Möglichkeit zur Medienrecherche und zur Nutzung einschlägiger Kataloge geschaffen.

Im Bereich der BMHS wurden „Branchenpakete“ wie die CAD-High-End-Software ProEngineer bzw. das ingenieurmathematische Softwareprodukt „Math CAD“ flächendeckend angekauft.

- Im Schuljahr 2003/04 bieten 131 weiterführende Schulen Notebook-Klassen an, insgesamt 9.400 Schüler/innen in 3

oder 4 Schulstufen profitieren davon. Im Herbst 2000 begannen das Projekt „e-learning in Notebook-Klassen“ mit 33 Schulstandorten und 1.500 Schülern/innen, im Jahr 2001 boten bereits 66 Standorte 2.750 Schülern/innen den Unterricht mit dem neuen Unterrichtsmittel an; im Schuljahr 2002/03 waren es 1001 Standorte, 146 Klassen und ca. 4100 neue Schüler/innen.

- Bis Mai 2004 wurden zum Europäischen Computerführerschein ECDL (=European Computer Driving Licence) 400.000 Einzelprüfungen abgelegt, allein im Jahr 2003 waren es 129.000. Rund 100.000 Schüler/innen und Lehrer/innen haben den ECDL im Rahmen der Initiative eFit-Austria bereits abgeschlossen. Unter der Patronanz des BMBWK wurde im Frühjahr 2004 das Projekt ECDL-barrierefrei über das österreichische Bildungsportal gestartet, in dem für Personen mit besonderen Bedürfnissen Lernmaterialien elektronisch bereitgestellt werden. Mehr als 70.000 Schüler/innen und Lehrende haben von diesem Angebot bereits Gebrauch gemacht.
- Ein Spezifikum der IT-Entwicklung sind die so genannten „Informationstechnologie-Industrie-Zertifikate“, wo in Kooperation mit der Wirtschaft Schülern/innen der oberen Schulstufen und Lehrer/innen eine ITZusatzausbildung ermöglicht wird. Bis Mai 2004 haben das CCNA-Zertifikat der CISCO-Netzwerkakademie 475 Lehrer/innen und Schüler/innen abgelegt, 90 Lehrer/innen und Schüler/innen das Microsoft MCP- oder MCSE-Zertifikat. Bei SAP (Unternehmensführungs- und Betriebssoftware) haben bereits nach gut einem Jahr Laufzeit 100 Lehrer/innen und Schüler/innen ein Zertifikat abgelegt.
- IT-Integration in den Unterricht heißt mehr IT-Kompetenzen für Lehrende: Bis Mitte 2004 haben 40.000 Lehrerinnen und Lehrer IT- Kurse absolviert (in Präsenz, mittels Online-Kurssystem wie beispielsweise die e-Lisa-Sommerschule, oder auch als „Blended Learning“-Modell). Den Institutionen der Lehreraus- und -fortbildung wurden dafür seit 2001 ca. 2.000.000 € für Lehrgänge, Kurse, Bildungsserver und Gegenstands-Portale zur Verfügung gestellt.
- Im Rahmen des Schulentwicklungsprojektes „e-learning-Cluster“ erproben 52 Schulstandorte einen breiten Einsatz von e-learning-Werkzeugen wie Lernplattformen oder elektronische Lehr- und Lernmaterialien für den täglichen Unterrichtsgebrauch. Ca. 2.500 Lehrende und 20.000 Schüler/innen werden im Endausbau 2006 von diesem Modell erfasst sein.

- Seit März 2003 gibt es im Rahmen der Schulbuchaktion Multimediale Online Angebote. 650.000 Bestellungen sind bereits erfolgt. Zusätzlich wurden im Rahmen der eContent-Initiative (Lehrende schaffen E-learning-Materialien für den Unterricht an allen Schulen) bereits über 200 elektronische Lektionen in vielen Gegenstandsbereichen für den Oberstufenunterricht entwickelt.
- 140 Lernplattformen und 300 Contentmanagementsysteme wurden evaluiert und drei Empfehlungen für die kosten- und lizenzfreie Nutzung von Lernplattformen ausgegeben. Weiters stehen 3 Contentmanagementsysteme als Open Source-Empfehlung zur Auswahl.

Ab 2004 erfolgt eine Zusatzfinanzierung von jährlich 24 Mio € bis 2006 für **Bildungsinnovationsimpulse**.

Damit werden Projekte unterstützt, die das österreichische Bildungssystem fit machen für die neuen Herausforderungen, wie zB.

- Entwicklung neuer e-learning-Modelle
- Entwicklung von elektronischen Lehr- und Unterrichtsmaterialien
- Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen und Bildungsstandards, wie IMST, LESEFIT, Q.I.S., u.v.a.
- Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der Schulaufsicht, des Schulmanagements, der Personalentwicklung
- Erwachsenenbildungsinnovationen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsinformationssysteme
- Innovationsimpulse durch IKT-Projekte
- Entwicklung der Telemedizin in Österreich auf europäischem Niveau

1/12003 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/12006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zwecke der "Zentralen Kultur- und Bildungsförderung", des "Bildungsfilms", bzw. sind sie bestimmt zur Förderung von Minderheiten, der geistigen Landesverteidigung, der Mädchen- und Frauenbildung, von "Anniversarien" und EU-Kulturprojekten sowie für

Vereinigungen, die kulturelle und kulturvermittelnde Aufgaben erfüllen.

1/12007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kultus-Ständige Leistungen

Die Leistungen an die Katholische, Evangelische und Alt-katholische Kirche sowie an die israelitische Religionsgesellschaft gehen auf Entschädigungsmaßnahmen gemäß Art. 26 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955, zurück.

Der Globalbetrag der ständigen Leistungen setzt sich zusammen aus einem festen Betrag in der Höhe von 15.141 Mio € und einem variablen Betrag, der dem Gegenwert der Bezüge von insgesamt 1.358 Bediensteten der Gehaltsstufe A/IV/5 entspricht.

1/12008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentraleitung vorgesorgt. Veranschlagt sind u.a. Beträge für die innerstaatliche Durchführung der in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abgeschlossenen Kulturabkommen (Expertenaustausch im Schul- und Kulturbereich; Übermittlung von Österreich-Literatur und einschlägigem Informationsmaterial); weiterer Ausbau von Österreich-Zentren im Ausland; Finanzierung und Durchführung von Ministerbesuchen.

Weiters sind hier auch die Mittel für die IT-Offensive des Ressorts veranschlagt.

Für alle weiterführenden Schulen und Lehrende, die vom Bund besoldet werden, wurde **das MS-ACH-Abkommen** abgeschlossen, das die pauschale Abgeltung der MS-Software beinhaltet:

Folgende Gründe waren – neben den finanziellen Erwägungen (Einsparung von fast 28 Mio € in 3 Jahren) – für den Abschluss des MS-ACH-Abkommens ausschlaggebend.

- Rechtssicherheit: Vor dem MS-ACH-Abkommen haben ca. 30% der weiterführenden Schulen kopierte Softwareprodukte verwendet.
- An mehr als 90% aller Computer an weiterführenden Schulen sind MS-Produkte installiert

- Die Lehrenden an weiterführenden Schulen erhielten ebenfalls für zu Hause Bezugsberechtigungen (sogenannte Work at home Lizenzen). Bisher haben ca. 8000 Lehrende davon Gebrauch gemacht.
- In dem jährlich zentral zu bezahlenden Betrag ist auch ein Betreuungsbetrag für eine Hotline und für 3 MS-Spezialisten enthalten, die notfalls auch vorort den Schulen helfen.
- Das Abkommen garantiert, dass jeweils die neueste MS-Software für Unterricht und Verwaltung an den Schulen zur Verfügung steht, außerdem findet dadurch eine faktische Standardisierung statt.

Weiters werden hier die Mittel für die Unterstützung und Abwicklung von Bildungsmessen, der gesamte Bereich der Medieneziehung, der Bildungsmedienkooperation mit dem ORF, die Abgeltung von Urheberrechtsansprüchen an die Verwertungsgesellschaften für die Wiedergabe von Filmen im Unterricht veranschlagt.

Ein weiterer Grund für die beträchtliche Erhöhung des Budgets in diesem Bereich sind die laufenden Kosten der Verwaltungsinnovationsprogramme ELAK, SAP sowie der Kosten- und Leistungsrechnung.

Schulraumbeschaffung und -bewirtschaftung

Der veranschlagte Betrag dient zur Fortsetzung des Schulraumbeschaffungsprogrammes (inklusive Begleitmaßnahmen des Sportstätten- und Schülerheimzuschussprogrammes). Damit werden die vertraglich festgelegten Raten der Projekte des Schulraumbeschaffungsprogrammes sowie die Entgelte für die mit diesen Projekten im Zusammenhang stehenden bautechnischen Kollaudierungen, Planungsstudien u. dgl. bezahlt.

Dadurch konnten seit 1995 38.600 neue Ausbildungsplätze und seit 1970 in 712 Schulbauten 200.022 Ausbildungsplätze mit einem Aufwand von 3.528,405 Mio € fertiggestellt werden.

Ferner sind verschiedene auf vertragliche Verpflichtungen des Bundes zurückzuführende Mitgliedsbeiträge veranschlagt.

Paragraf 1201 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000.

1/12018 Aufwendungen

Hier sind sämtliche Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus der Neuordnung der Immobilienbewirtschaftung des Bundes gemäß Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000 ergeben, insbesondere Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bundesimmobiliengesellschaft mbH. auf Grund des Generalmietvertrages, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen) sowie der Bundesimmobiliengesellschaft mbH., in der Fassung des 2. Nachtrages vom 20. Dezember 2002/14. Jänner 2003, erfasst.

Weiters sind einzelvertragliche Zahlungsverpflichtungen zwischen Bundesimmobiliengesellschaft mbH. und Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur enthalten.

Paragraf 1202 BM f. Bild., Wiss. u. Kultur-Schulraum (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962

1/12028 Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei der Schulraumbeschaffung verausgabt werden.

Paragraf 1203 Schulen in BIG-Gebäuden (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962

1/12038 Aufwendungen

Bei Schulraumüberlassungen gemäß § 128a Schulorganisationsgesetz ist im Rahmen der zweckgebundenen Gebarung auch der anteilige Mietenaufwand an Drittnutzer zu verrechnen, wenn beim entsprechenden Objekt die Mieten bei Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz verausgabt werden.

Paragraf 1205 Anstalten öffentlichen

Rechts

Dieser Paragraf dient zur Verrechnung der Basisabteilungen sowie anderer Transferzahlungen des Bundes an die ausgliederten Bundesmuseen und an die Österreichische Nationalbibliothek gemäß Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002, weiters zur Verrechnung der Personalrefudierungen dieser ausgliederten Anstalten.

Titel 122 Bundesministerium, Zweckaufwand

Aufgaben

Dieser Zweckaufwand umfasst vor allem den gesamten Förderungsbereich für die allgemein pädagogischen Erfordernisse, für die Erwachsenenbildung, für das allgemein bildende Schulwesen, für das berufsbildende Schulwesen, für die Lehrer- und Erzieherbildung und für den Denkmalfonds sowie den Bereich der Aufwendungen für die allgemein pädagogischen Erfordernisse.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	81,0	78,4	83,3
Summe	81,0	78,4	83,3
Einnahmen	9,8	0,1	0,1

Paragraf 1220 Allgemein-pädagogische Erfordernisse

Gesetzliche Grundlagen

Schülerbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 455/1983
Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992

Land- und forstwirtschaftliches Privatschulgesetz,
BGBl. Nr. 318/1975.

1/12203 Anlagen

Hier sind vor allem die Mittel für die Ausstattung der beiden Zentren für Schulentwicklung veranschlagt.

1/12206 Förderungen

Förderungszuwendungen an Vereine zur Unterstützung der Integration, für Publikationen, für die Österreichische Länderbühne und andere Schulfestspiele, den Buchklub der Jugend, das Museum Arbeitswelt in Steyr, das Österreichische Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, für Maßnahmen der Umweltbildung, der Kulturvermittlung, der Kulturkontakte (Bildungskoooperation) sowie für sonstige Unternehmungen und gemeinnützige Einrichtungen ermöglichen pädagogische Vorhaben, die vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nicht selbst durchgeführt werden können.

Das Jubiläumsjahr 2005

- 60 Jahre Ende des Zweiten Weltkrieges und des Nationalsozialismus
- 50 Jahre Staatsvertrag und die Wiedererlangung der vollen Souveränität Österreichs
- 10 Jahre Beitritt zur Europäischen Union

sind ein besonderer Anlass für das Bildungsministerium, das Interesse der Schülerinnen und Schüler zur österreichischen Zeitgeschichte zu wecken und ihr Wissen zu stärken.

Um den Schülerinnen und Schülern einen lebendigen Zugang zur Geschichte rund um den Staatsvertrag zu ermöglichen, bietet das Bildungsministerium Wettbewerbe und Projekte an wie:

- Österreich-Quiz 2005
- Österreich-Album 1945-1955
- Kulturelles Erbe: Tradition mit Zukunft
- Informationen für die Schulen

Ab 2004 wurden die Vereine Österreichischer Kultur-Service und das Büro für Kulturvermittlung mit dem Verein Kultur-Kontakt Austria zusammengeführt. Mehr als 22 Länder werden in über 200 Projekten bei kulturellen Aktivitäten und Programmen unterstützt und über 300 pädagogische Aktivitäten in 13 Ländern, oft von den Bildungsbeauftragten initiiert, umgesetzt.

Die Finanzierung erfolgt überwiegend über das BMBWK, BKA und BMAA, des schweizer Departments für Entwicklungszusammenarbeit (DEZA) sowie aus EU-Mitteln und Sponsoren.

1/12207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Schülerbeihilfen (von über 41.000 Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen) und Studienförderungen, die Transferzahlungen an das Land Niederösterreich für konfessionelle und sonstige private land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen sowie Beträge für Gutachterkommissionen veranschlagt.

1/12208 Aufwendungen

Die veranschlagten Beträge dienen zum Ausbau der Schul- und Unterrichtsversuche zur Neugestaltung der Schule, zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung, der Entwicklung und Einführung von neuen Lehrplänen, der Durchführung von Forschungsprojekten, dem Ausbau der Schülervertretung, zur Erprobung neuer Modelle der Führung von Schulbibliotheken, für Maßnahmen der Gesundheits- und Umwelterziehung, für die Beteiligung an EU-Projekten, für EU-Informationen der Schulen, für den Österreichischen Akademischen Austauschdienst, für Projekte der autonomen Entwicklung von Schulkultur, für Schülerwettbewerbe, zur sportlichen Ertüchtigung der Schuljugend bei Schulwettkämpfen und für den internationalen Lehrer/innenaustausch.

Obwohl durch das Studienförderungsgesetz und das Schülerbeihilfengesetz bestimmten Gruppen von Studierenden und Schüler/innen Anspruch auf eine Beihilfe des Bundes eingeräumt wird, sind zusätzliche Unterstützungen für Härtefälle und zur Förderung besonderer Studienleistungen vorgesehen. Neben Unterstützungen aller Schüler/innen an Übungsschulen an Pädagogischen Akademien und an mittleren und höheren Schulen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen sind auch Fahrtkostenzuschüsse für Studienbeihilfenbezieher/innen veranschlagt.

Ab dem Schuljahr 2004/2005 tritt ein **neuer Oberstufenlehrplan** in Kraft, der durch die Straffung des Lehrstoffs und die Zusammenfassung im Kernbereich mehr schulautonomen Gestaltungsraum bringt. In Geographie beispielsweise umfasste der alte Lehrplan ca. 40 DIN-A 4 Seiten, im neuen nur mehr 15. Die **Vorverlegung des Frühwarnsystems und der gezielte Einsatz des Förderunterrichts** werden zu einer weiteren Verringerung der Klassenwiederholung führen. Führungskräfte aus dem Bildungsbereich wird erstmals eine Management-Ausbildung in Form einer „Leadership-Akademie“ angeboten. An 108 Schulen, darunter 18 Gymnasien, werden **Bildungsstandards** in Mathematik erprobt.

Sicher am Schulweg

In Österreich gibt es 850.000 Pflichtschüler/innen. 558 davon hatten 2003 am Schulweg einen Unfall. Deshalb gibt es zahlreiche Projekte zur Verkehrserziehung wie „Mach dich sichtbar“, „Aktion Zebrastreifen“ und „Große helfen Kleinen“.

„Sicher am Schulweg“ ist eine neue Aktion von Libro, dem Kuratorium für Verkehrssicherheit und dem Bildungsministerium. Gleich zu Schulbeginn erhalten die Eltern der Schulanfänger einen Leitfaden, wie sie mit ihrem Kind den Weg zur Schule sicher machen können.

In der Volksschule tragen die Lehrerinnen und Lehrer zur Sicherheit im Straßenverkehr mit der verbindlichen Übung „Verkehrserziehung“ bei. Mindestens 40 Stunden müssen die Kinder bis zur vierten Klasse Volksschule unterrichtet werden. Der Unterricht in „Verkehrserziehung“ bereitet die Kinder darauf vor, Gefahren zu erkennen, sich im Straßenverkehr richtig zu verhalten und die Verkehrszeichen und die Verkehrsregeln zu beachten.

Inanspruchnahme der EU-Bildungsprogramme

SOKRATES:

- **COMENIUS:** 2004 nehmen im Rahmen von COMENIUS in den unterschiedlichen Maßnahmen ca. 300 Schülerinnen und Schüler an Mobilitätsaktivitäten teil; Bei den Lehrerinnen und Lehrern sind es in etwa 1.500. Die Anzahl der teilnehmenden Schulen an COMENIUS-Projekten liegt bei 320.

ERASMUS: Bei den Studierenden sind es derzeit ca. 3.800.

LEONARDO: Hier sind im Rahmen von LEONARDO-Mobilitätsprojekten ca. 730 Schülerinnen und Schüler mobil.

Paragraf 1221 Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, BGBl. Nr. 171/1973

1/12216 Förderungen

Weiterführung und Ausbau des kooperativen Systems der Erwachsenenbildung. Darüber hinaus sind folgende Schwerpunkte zur weiteren Strukturverbesserung der Erwachsenenbildung vorgesehen:

Strukturförderungen als notwendige Voraussetzung für eine gezielte Ausweitung der Bildungsangebote mit entsprechender Planung und Betreuung durch hauptberufliches pädagogisches Personal,

Ausbau des zweiten Bildungsweges, insbesondere "e-learning" (Lernen mit neuen Medien),

Bildungsprogramme für Frauen,

Integration benachteiligter Gruppen,

IT-Weiterbildungsoffensive,

Auf- und Ausbau der regionalen Bildungsinformation und -beratung,

Förderung des öffentlichen Bibliothekswesens und der Volkskultur

Förderung im Zusammenhang mit EU-Programmen.

Die Metasuchmaschine für Erwachsenenbildung „EDUVISTA“ erhöhte die Zugriffe von 28.000 Visits auf 35.000 Visits im Jahr 2003.

Paragraf 1225 Allgemein bildendes Schulwesen

1/12256 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den gesamten Förderungsbereich des allgemein bildenden Schulwesens. Vor allem sind die Bundeszuschüsse für die Internationale Schule Wien veranschlagt; darüber hinaus jene für die Österreichischen Waldorfschulen sowie verschiedene Baukostenzuschüsse, schließlich Beträge für die Anschaffung von Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen an Privatschulen sowie für deren Ausbau und Modernisierung. Weiters dienen die veranschlagten Beträge der Förderung von den im Netzwerk zusammengefassten Alternativschulen.

Paragraf 1226 Berufsbildendes Schulwesen

1/12266 Förderungen

Dieser Voranschlagsansatz umfasst den Förderungsbereich des berufsbildenden Schulwesens. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden einerseits private berufsbildende Schulen - insbesondere der Ausbau der Informationstechnologien - gefördert, andererseits außerschulische kulturelle Projekte im Bereich der berufsbildenden Pflichtschulen.

Paragraf 1227 Lehrer- und Erzieherbildung

1/12276 Förderungen

Die privaten Pädagogischen Akademien und die Privat-Bildungsanstalten erhalten Zuschüsse zur lehrplanmäßigen Ausstattung der Unterrichtsräume. Jährlicher Beitrag an den Kulturfonds des Europarates für insgesamt 50 Reisestipendien zur Lehrerfortbildung in Österreich für Lehrende aus Mitgliedstaaten des Europarates.

Paragraf 1229 Denkmalfonds (zweckgebundene Gebarung)

Dieser Voranschlagsparagraf ist seit der Novelle 1990 zum Denkmalschutzgesetz erforderlich. Die Fondsmittel sollen unter anderem durch Spenden aufgebracht werden.

Titel 124 Nachgeordnete Dienststellen

Organisation

Zu den nachgeordneten Dienststellen gehören die Hofmusikkapelle, die Bundesschullandheime, die sonstigen Einrichtungen für Jugenderziehung, die bundesstaatlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung, weiters das Pathologisch-anatomische Bundesmuseum und das Bundesdenkmalamt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	14,8	14,2	14,4
Sachausgaben	57,5	56,2	63,9
Summe	72,3	70,4	78,3
Einnahmen	11,7	10,3	10,3

Paragraf 1240 Hofmusikkapelle

Aufgaben

Weiterführung der klassischen Kirchenmusik aus der Zeit vor dem II. Vatikanischen Konzil mit den Wiener Sängerknaben, den Mitgliedern des Wiener Staatsopernorchesters und der Choralscola.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,8	0,7	0,8
Sachausgaben	0,4	0,4	0,4
Summe	1,2	1,1	1,2
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

1/12408 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den laufenden Betrieb, vor allem für Entgelte an Einzelpersonen (Pflichtdienste der Wiener Sängerknaben, Choral­sänger/innen, Gastsolisten/innen und -dirigenten/innen), veranschlagt.

Paragraf 1241 Bundesschullandheime und Schulsportveranstaltungen

Aufgaben

Vorsorge für 4 Bundesheime, 8 Bundesspielplätze und Durchführung von Schulsportveranstaltungen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1,9	1,9	1,9
Sachausgaben	1,4	1,4	1,4
Summe	3,3	3,2	3,3
Einnahmen	1,9	1,7	1,7

1/12418 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb (inkl. Verpflegsausgaben), für die Erhaltung und Instandsetzung von Spielplätzen und Einrichtungen sowie für die Anschaffung von Sportgeräten veranschlagt. Weiters sind hier die Ausgaben für die Durchführung von **Schulsportveranstaltungen** vorgesehen.

Österreich ist beim Sportunterricht im internationalen Spitzenfeld!

In der Altersgruppe der 9- bis 11Jährigen liegt Österreich auf Platz 2 aller OECD-Staaten.

In der Altersgruppe der 12- bis 14Jährigen liegt Österreich zusammen mit Frankreich sogar auf Platz 1.

In Österreich gibt es eine Vielzahl an Schulen mit Sport-Schwerpunkten: (108 Hauptschulen, 22 Sportgymnasien sowie die Schulen für Leistungssportler/innen (zB. Schi-Handelsschulen und die ORG für Leistungssportler/innen) bieten mehr als 40 verschiedene Sportarten an; Rund 250.000 Schülerinnen und Schüler haben im vergangenen Schuljahr an Sportwochen teilgenommen; 180.000 Schülerinnen und Schüler nehmen 2004 an sportlichen Schulwettkämpfen teil, wie zB. an einer der 24 Bundesmeisterschaften).

Paragraf 1242 Sonstige Einrichtungen für Jugend­erziehung

Aufgaben

Durchführung von Kulturprogrammen für Schulen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,9	0,8	0,9
Sachausgaben	4,3	4,7	4,8
Summe	5,2	5,5	5,7
Einnahmen	4,8	4,7	4,7

1/12428 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für lehrplanbegleitende Kulturaktionen "Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen" und "Europas Jugend lernt Wien kennen", an welchen im Schuljahr 2002/2003 1.393 Gruppen mit 32.029 Schülern/innen bzw. 165 Gruppen mit 3.955 Schülern/innen teilgenommen haben, veranschlagt.

Paragraf 1243 Bundesstaatliche Einrichtungen der Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

BGBl. Nr. 171/1973

Aufgaben

Aus- und Weiterbildung von Erwachsenenbildnern/innen sowie Auf- und Ausbau der Bildungsinformations- und -beratung im Bereich der Erwachsenenbildung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1,5	0,7	0,0
Sachausgaben	3,2	1,0	1,0
Summe	4,7	1,7	1,0
Einnahmen	1,2	0,0	0,0

1/12438 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für EU-Programme und Bildungsveranstaltungen der Erwachsenenbildung veranschlagt. Weiters werden sie für Öffentlichkeitsarbeit, für diverse Publikationen ("Erwachsenenbildung in Österreich - Ein Überblick" usw.), für den Mitgliedsbeitrag an die Österreichische Gesellschaft für politische Bildung, für die Homepage erwachsenenbildung.at sowie für Print- und Onlinematerialien zur Rechtschreibreform eingesetzt.

Paragraf 1244 Museen

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981,
 Bundesgesetz zur Errichtung einer Museumsquartier-,
 Errichtungs- und Betriebsgesellschaft, BGBl. Nr. 372/1990,
 Bundesgesetz betreffend die Finanzierung des Erwerbs der
 "Sammlung Leopold", BGBl. Nr. 621/1994,
 Bundesmuseen-Gesetz, BGBl. I Nr. 14/2002.

Aufgaben

Die veranschlagten Beträge dienen der Erhaltung und dem Betrieb des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, der Bedeckung der Zahlungen für die Stiftungen Ludwig und Leopold, für die Ersätze an das Museumsquartier und für die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002.

Die Österreichische Museumslandschaft hat in den vergangenen Jahren einen starken Aufschwung genommen. In

Wien wurde mit dem Museumsquartier nicht nur das größte Kulturprojekt der 2. Republik verwirklicht, das Museumsquartier gehört auch zu den acht größten Museumskomplexen weltweit.

Seit ihrer Überführung in die Vollrechtsfähigkeit erhalten die Bundesmuseen eine gesicherte finanzielle Grundlage.

Für diese Basisabteilung stellt das BMBWK den Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek jährlich rund 90 Mio € zur Verfügung. Für Museen, die nicht dem Bund gehören, ist eine solche Dauerförderung nicht möglich. Hier kommt das BMBWK jedoch durch die Finanzierung von Einzelprojekten (Sicherung und Restaurierung von Ausstellungsobjekten, Neuaufstellung von Dauerausstellungen) seiner Verantwortung nach.

Die Renovierung und zeitgemäße Adaptierung der Bundesmuseen basiert auf einem eigenen Bauinvestitionsprogramm des Bundes, der so genannten „Museumsmilliarde“. Dafür wurden seit 1995 rund 270 Mio € ausgegeben, mit denen folgende Bauvorhaben beschleunigt beziehungsweise begonnen werden konnten:

- Technisches Museum (Neueröffnung 1999)
- Albertina (Neueröffnung 2003, Vorziehen der Fertigstellung des Tiefenspeichers von 2009 auf 2005)
- Adaptierung des Palais Mollard für die Globen- und Musiksammlung der Österreichischen Nationalbibliothek (Eröffnung 2005)
- Restaurierung der Sandsteinfassaden der beiden Ringstrassen-Museen
- Museum für Völkerkunde, Generalsanierung
- Kunsthistorisches Museum – Kunstkammer

Neben diesen vom Wirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Baukrediten stellt das BMBWK in einem Mehrjahresprogramm aus seinem eigenen Budget jährlich 5,8 Mio € zur Finanzierung nutzerspezifischer Einrichtungen zur Verfügung. Diese Mittel gehen an das Technische Museum, die Albertina, das Museum für Völkerkunde sowie an die Österreichische Galerie Belvedere, das Kunsthistorische Museum und die Österreichische Nationalbibliothek. 2005 und 2006 wird zusätzlich ein Sonderbudget in der Höhe von jährlich 5 Mio € für die **Verbesserung der Sicherheitsanlagen** zur Verfügung stehen! Die Mittel werden zusätzlich zu den Basisabteilungen aufgewendet.

Weiterentwicklung der Bundesmuseen: Neben den Renovierungsmaßnahmen und der rechtlich-organisatorischen Reform der Bundesmuseen werden die Häuser nun, wie im Regierungsprogramm vorgesehen, einer umfassenden internationalen Evaluierung unterzogen.

Untersucht werden:

inhaltliche Profilierung

Umsetzung des Bildungsauftrages

wissenschaftliche Forschungsvorhaben

Besucherorientierung

Die Ergebnisse dieser Evaluierung bilden eine wesentliche Grundlage für künftige kultur- und museumspolitische Entscheidungen und die erfolgreiche Weiterentwicklung der Bundesmuseen.

Der Aufbau von digitalen Bilddatenbanken an Österreichischen Museen und an der Österreichischen Nationalbibliothek schreitet erfolgreich fort. Folgende Bilddatenbanken sind im Aufbau: Kunsthistorisches Museum Wien – Gemäldegalerie – Österreichische Galerie Belvedere – wertvolle und einzigartige Bestände wie Mittelalterliche Kunst, Barockzeit, Sammlungen aus dem 19., 20. und 21. Jahrhundert, Albertina - Fotosammlung – Österreichische Nationalbibliothek – Bildarchiv Austria.

Museum Online: Im Rahmen des Projektunterrichtes erfolgt eine intensive inhaltliche Auseinandersetzung mit Kunst und Kultur.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1,1	1,0	1,1
Sachausgaben	32,0	31,2	35,3
Summe	33,0	32,2	36,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12443 Anlagen

Die Mittel sind für den Ausbau der Schausammlungen sowie für notwendige Einrichtungsmaßnahmen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums vorgesehen.

1/12446 Förderungen

Für die gemäß BGBl. Nr. 621/1994 vorgesehene Finanzierung des Erwerbes der "Sammlung Leopold" sind 4,36 Mio € veranschlagt.

Aus den Förderungsbeträgen werden Museen, die nicht vom Bund erhalten werden, wie Heimat- und Vereinsmuseen, unterstützt. Weiters sind hier die Bundesbeiträge für die Freilichtmuseen, für Internationale Großausstellungen sowie der Aufwand für den Betrieb des Österreichischen Museums für Volkskunde vorgesehen.

1/12448 Aufwendungen

Die Mittel sind für die fixen Betriebsaufwendungen des Pathologisch-anatomischen Bundesmuseums, die Finanzierung von nicht ständigen Ausstellungen sowie für die Kosten von wissenschaftlichen Forschungen vorgesehen. Weiters sind hier die Beträge für die Stiftung Ludwig, der Betriebsaufwand der Stiftung Leopold, die Ersätze für das Museumsquartier, die Aufwendungen gemäß §§ 5 (5) und 15 (4) Bundesmuseen-Gesetz 2002 und die Kosten der Provenienzforschung veranschlagt.

Paragraf 1245 Museen (zweckgebundene Gebarung)

Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteils aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt.

Paragraf 1247 Bundesdenkmalamt Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 25. September 1923, BGBl. Nr. 533, sowie Bundesgesetz zur Umsetzung der Richtlinie 93/7/EWG über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft verbrachten Kulturgüter, BGBl. I Nr. 67/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999, Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie diverse Durchführungsverordnungen, Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, BGBl. Nr. 58/1964.

Aufgaben

Das Bundesdenkmalamt (BDA) hat die Aufgabe, neben den hoheitsrechtlichen Aufgaben des Denkmalschutzes auch Maßnahmen der Denkmalpflege im ganzen Bundesgebiet wahrzunehmen. Dazu gehört auch die wissenschaftliche Erfassung und Erforschung des gesamten unbeweglichen und beweglichen Denkmalbestandes. Weiters kommen dem BDA hoheitsrechtliche und sonstige Aufgaben auf dem Gebiet des Verbots der Ausfuhr von Kulturgütern, der Rückgabe widerrechtlich aus anderen EU-Ländern nach Österreich verbrachter oder Rückforderung Österreichs widerrechtlich aus Österreich in andere EU-Länder ausgeführter Kulturgüter zu sowie auch hoheitsrechtliche Aufgaben im Rahmen der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	8,7	8,2	8,7
Sachausgaben	16,2	16,6	20,1
Summe	24,9	24,8	28,8
Einnahmen	3,3	2,5	2,5

1/12476 Förderungen

Mit diesen Förderungsmitteln trägt der Bund dazu bei, dass die nicht im Bundeseigentum stehenden Denkmale (Objekte von künstlerischer, geschichtlicher oder sonstiger kultureller Bedeutung, als auch technische, volkskundliche und archäologische Denkmale) vor dem Verfall bewahrt werden. Auch sollen Härten, die durch Maßnahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entstehen, gemildert werden.

1/12478 Aufwendungen

Neben dem administrativen Betriebsaufwand sind Aufwendungen für Versuchs- und Restaurierungsarbeiten, wissenschaftliche Forschungsarbeiten und für die Drucklegung von Publikationen (zentrale Kartei der Denkmalfunde, jährliche Herausgabe einer umfassenden wissenschaftlichen Dokumentation über die Funde) veranschlagt.

Auch Ausgaben für die Restaurierung bundeseigener Kunstdenkmale sowie für die Durchführung archäologischer Forschungs- und vor allem Rettungsausgrabungen sind hier vorgesehen.

Weiters sind Aufwendungen zu bestreiten, die durch Maßnahmen zur Verhinderung der Ausfuhr von Kulturgut oder der Rückführung widerrechtlich ausgeführten Kulturguts sowie bei der Anordnung von Sicherheitsmaßnahmen bei gefährdeten Denkmälern entstehen.

Paragraf 1248 Bundesdenkmalamt (zweckgebundene Gebarung)

Hier sind jene Beträge vorgesehen, die als Spenden an das Bundesdenkmalamt bezahlt wurden. Bei diesem Paragraf ist auch der Anteil des zwischen den Museen und dem Bundesdenkmalamt aufzuteilenden 15%igen Bundesanteiles aus dem Kunstförderungsbeitrag veranschlagt. Weiters sind auch die Einnahmen und Ausgaben des Bundesdenkmalamtes im Rahmen der organisatorischen Einrichtungen, Restaurierwerkstätten, Kunstdenkmale und Baudenkmale gemäß § 40 DMSG veranschlagt.

Paragraf 1249 Bundesinstitut für Erwachsenenbildung

Gesetzliche Grundlage

BGBl II Nr. 621/2003

Verordnung betreffend die Bestimmung des Bundesinstitutes für Erwachsenenbildung St. Wolfgang als Organisationseinheit, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt.

Aufgaben

Auf Grund der Anwendung der Flexibilisierungsklausel ab 1. Jänner 2004 beim Bundesinstitut für Erwachsenenbildung (St. Wolfgang) müssen die Einnahmen und Ausgaben bei einem eigenen VA-Paragrafen veranschlagt werden (in den Vorjahren beim VA-Paragraf 1243 mitveranschlagt).

Die veranschlagten Beträge dienen zur Durchführung von Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Erwachsenenbildung und im öffentlichen Bibliotheksbereich sowie für Beteiligungen an Programmen der Europäischen Union und Ausbau von internationalen Kooperationen.

Titel 126 Nachgeordnete Dienststellen auf Landesebene

Unter diesem Titel sind die Ausgaben und Einnahmen der nachgeordneten Dienststellen auf Landesebene, das sind die

Schulaufsichtsbehörden und die schulpsychologischen Beratungsstellen, veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	60,9	59,4	60,3
Sachausgaben	16,4	18,6	21,2
Summe	77,3	78,0	81,5
Einnahmen	9,8	16,6	16,6

Paragraf 1260 Schulaufsichtsbehörden

Gesetzliche Grundlagen

Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962,
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986.

Aufgaben

In den Bundesländern üben die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und in den politischen Bezirken die Bezirksschulräte die Schulverwaltung und Schulaufsicht aus. Bei den Landesschulräten (Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräten sind nach Art. 81 a Abs. 3 lit. a des Bundes-Verfassungsgesetzes Kollegien eingerichtet. Soweit dies Landesgesetze vorsehen, besorgen die Landesschulräte (der Stadtschulrat für Wien) und Bezirksschulräte auch Agenden der Landesverwaltung gegen Ersatz des Behördenaufwandes (§ 20 Abs. 3 B-SchAufsG).

Im Amt des Landesschulrates (Stadtschulrates für Wien) ist die Schulpsychologie-Bildungsberatung (Landesreferat sowie die schulpsychologischen Beratungsstellen als Außenstellen) eingerichtet (§ 11 Abs. 5 B-SchAufsG). Zu den Aufgaben der Schulpsychologie-Bildungsberatung zählen insbesondere die psychologische Beratungs-, Untersuchungs- und Sachverständigentätigkeit; die psychologische Förderung, Betreuung und Behandlung; die Förderung der Kooperation im Bereich Schule; die psychologische Forschung im Bereich Schule; die Mitwirkung bei der Planung und Koordination von Aus-, Weiter- und Fortbildungsangeboten im Schulsystem sowie die Information der Öffentlichkeit über bedeutsame psychologische Erkenntnisse und deren praktische Anwendung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	60,9	59,4	60,3
Sachausgaben	16,4	18,6	21,2
Summe	77,3	78,0	81,5
Einnahmen	9,8	16,6	16,6

Ausgaben

1/12603 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtungsgegenstände für die Landesschulräte (Stadtschulrat für Wien) und die Bezirksschulräte sowie für die schulpsychologischen Beratungsstellen veranschlagt.

1/12607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12608 Aufwendungen

Hier sind die für den administrativen Betrieb erforderlichen Mittel veranschlagt.

Titel 127 Allgemein bildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten,
BGBl. Nr. 314/1976,
Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988.

Aufgaben

Die allgemein bildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen. Die ehemaligen höheren Internatsschulen des Bundes sind allgemein bildende höhere Schulen.

Schülerschätzung für das Schuljahr 2004/05

In Summe nimmt die Zahl der Volksschulkinder ab:

Besuchten im vergangenen Schuljahr 376.566 Mädchen und Buben die Volksschule, so werden es heuer voraussichtlich um 13.721 (-3,6%) weniger sein. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Unterstufen der Gymnasien und in den Hauptschulen wird heuer voraussichtlich ähnlich wie im vergangenen Schuljahr liegen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	957,6	961,2	991,0
Sachausgaben	2.769,1	2.759,0	2.707,2
Summe	3.726,7	3.720,2	3.698,2
Einnahmen	12,2	11,0	11,0

Gemäß der Novelle zum Schulorganisationsgesetz 1962, BGBl. Nr. 330/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 20/1998 sind die Leiter/innen von Schulen oder Schülerheimen ermächtigt, Einnahmen aus der Überlassung oder Nutzung von Schuleinrichtungen durch Dritte oder aus sonstigen Maßnahmen vereinnahmte Drittmittel speziell (zweckgebunden) für die Bedeckung der aus der Fremdnutzung bzw. Leistungserbringung (für Dritte) entstandenen Mehrausgaben bzw. für Anschaffungen, Instandhaltungen oder zur Finanzierung anderer schulischer Zwecke zu verwenden.

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Allgemein bildende höhere Schulen	1272
Bundes-Blindenerziehungsinstitut und Bundesinstitut für Gehörlosenbildung	1277
Bundesschülerheime (Allgemein bildende)	1278

Paragraf 1270 Allgemein bildende höhere Schulen

Paragraf 1272 Allgemein bildende höhere Schulen (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Öffentliche allgemein bildende höhere Schulen im Sinne des § 14 Abs. 6 B-VG sind die vom Bund erhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Wirtschaftskundlichen Realgymnasien, Aufbaugymnasien und -realgymnasien, Oberstufengymnasien und -realgymnasien, Realgymnasien und Wirtschaftskundliche Realgymnasien für Berufstätige.

Ganztägige Schulformen sind Einrichtungen an allgemein bildenden höheren Schulen, die dazu bestimmt sind, Schüler/innen auch neben einem Unterrichtsteil zu beaufsichtigen und zu betreuen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	944,9	948,5	977,8
Sachausgaben	89,5	87,5	92,1
Summe	1.034,4	1.036,0	1.069,9
Einnahmen	9,8	8,4	8,4

Ausgaben

1/12703 Anlagen

1/12723 Anlagen

Hier sind die Mittel zur Anschaffung und Erneuerung der Einrichtung und Ausstattung einzelner Räume oder Raumgruppen veranschlagt, die durch Neubauten oder Funktionssanierungen (einschließlich von Adaptierungen im Hinblick auf die Nachmittagsbetreuung) erforderlich werden. Darüber hinaus sind Lehrmittel und Geräte zur Nutzung neuer Technologien laufend dem Bedarf zeitgemäßer Unterrichtsmethodik anzupassen.

1/12707 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/innen und Austauschlehrer/innen, sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

Weiters sind hier Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG präliminiert.

1/12708 Aufwendungen**1/12728 Aufwendungen**

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der allgemein bildenden höheren Schulen sowie bei Schulveranstaltungen und bei verpflichtenden Zahlungen an die im Inland und vor allem im Ausland tätigen Lehrer/innen.

Paragraf 1274 Bds.-Blindenerz.Inst. und**Bds.Inst. für Gehörlosenbildung****Paragraf 1277****Bds.Blindenerz.Inst.u.Bds.Inst.f.****Gehörlosenb. (zweckg.Geb.)****Aufgaben**

Das "Bundes-Blindenerziehungsinstitut" und das „Bundesinstitut für Gehörlosenbildung" sind die Erziehungs-, Unterrichts- und Berufsbildungseinrichtungen des Bundes als Sonderschulen für seh- und gehörgeschädigte Kinder.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	8,6	8,2	8,8
Sachausgaben	1,6	1,6	1,6
Summe	10,2	9,8	10,5
Einnahmen	1,1	0,6	0,6

1/12743 Anlagen**1/12773 Anlagen**

Hier sind die Mittel für Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungen und für Lehrmittel für beide Schulen und Internate sowie für Berufsbildungseinrichtungen, Blindendruckerei, Leihbücherei und für den steigenden Bedarf der Lehrmittelzentrale veranschlagt.

1/12748 Aufwendungen**1/12778 Aufwendungen**

Die Schwerpunkte der Aufwendungen liegen bei den Kosten für den gesamten Unterricht, für den Betrieb und für die Erhaltung der Infrastruktur der beiden Schulen und Internate (inkl. Verpflegung) sowie der Lehrmittelzentrale.

Paragraf 1275 Allgemein bildende**Pflichtschulen****Allgemeines**

Nach § 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, ersetzt der Bund den Ländern von den Aktivitätsbezügen der Lehrer/innen an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen 100 vH.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.676,4	2.668,1	2.611,9
Summe	2.676,4	2.668,1	2.611,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12757 Aufwendungen (Gesetzl.**Verpflichtungen)**

Hier sind die Mittel für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 Privatschulgesetz, für Prüfungskommissionen für Externistenprüfungen zur Erwerbung eines Abschlusszeugnisses einer allgemein bildenden Pflichtschule sowie die laufenden Transferzahlungen an die Länder veranschlagt.

1/12758 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für Unterrichtsmaterialien, die Fortbildung der Lehrer/innen, für Schadensvergütungen, für die Sonderpädagogischen Zentren sowie für Entschädigungen von außerschulischen Begleitpersonen bei Schulveranstaltungen veranschlagt.

Paragraf 1276 Bundesschülerheime**(Allgemein bildende)****Paragraf 1278 Bundesschülerheime****(Allgemein bildende) (zweckgeb. Gebarung)****Aufgaben**

Bundesschülerheime (Bundeskonvikte) sind staatliche Schülerheime für Schüler/innen, die zur Absolvierung ihres Studiums einer internatsmäßigen Unterbringung bedürfen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	4,2	4,5	4,3
Sachausgaben	1,6	1,7	1,6
Summe	5,8	6,2	5,9
Einnahmen	1,3	2,0	2,0

1/12763 Anlagen

1/12783 Anlagen

Hier sind die Mittel für notwendige Erneuerungen von Einrichtungserfordernissen veranschlagt.

1/12768 Aufwendungen

1/12788 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Verpflegung veranschlagt.

Titel 128 Berufsbildende Schulen

Gesetzliche Grundlagen

Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
 Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
 Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten,
 BGBl. Nr. 314/1976,
 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
 Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988.

Aufgaben

Die berufsbildenden höheren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern eine höhere allgemeine und fachliche Bildung zu vermitteln, die sie zur Ausübung eines gehobenen Berufes auf technischem, gewerblichem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt, und sie zugleich zur Universitäts- und Hochschulreife zu führen.

Siehe auch Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Arten der berufsbildenden höheren Schulen

Berufsbildende höhere Schulen sind:

- Höhere technische und gewerbliche (einschließlich kunstgewerbliche) Lehranstalten,

- Handelsakademien,
- Höhere Lehranstalten für Tourismus, wirtschaftliche Berufe sowie Mode und Bekleidungstechnik,
- Sonderformen der in 1. bis 3. genannten Arten.

Die berufsbildenden mittleren Schulen haben die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jenes grundlegende fachliche Wissen und Können zu vermitteln, das sie unmittelbar zur Ausübung eines Berufes auf gewerblichem, technischem, kunstgewerblichem, kaufmännischem oder humanberuflichem Gebiet befähigt. Zugleich haben sie die erworbene Allgemeinbildung in einer der künftigen Berufstätigkeit des Schülers/der Schülerin angemessenen Weise zu erweitern und zu vertiefen.

Siehe auch die Übersicht am Ende der Erläuterungen zu Kapitel 12.

Arten der berufsbildenden mittleren Schulen

Berufsbildende mittlere Schulen sind:

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen,
 Handelsschulen,
 Fachschulen für wirtschaftliche Berufe, Mode und Bekleidungstechnik, Hotelfachschulen und Tourismusfachschulen,
 Fachschulen für Sozialberufe,
 Sonderformen der in 1. bis 4. genannten Arten.

Berufsbildende mittlere Schulen können aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit gemeinsam mit berufsbildenden höheren Schulen geführt werden.

Schülerschätzungen für das Schuljahr 2004/05

Eine deutliche Zunahme gibt es an den berufsbildenden höheren Schulen. Im vergangenen Schuljahr besuchten rund 129.400 Jugendliche eine BHS, im Schuljahr 2004/05 werden es voraussichtlich 130.800 sein, um 1.400 mehr. In der Oberstufe der Gymnasien werden die Schülerzahlen von 76.800 um 1.100 auf 77.900 steigen. Diesem Trend wird Rechnung getragen, in dem den Schulen für die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler mehr Dienstposten zur Verfügung gestellt werden.

Seit 1995 wurden 30.000 zusätzliche Schulplätze an den berufsbildenden höheren Schulen (BHS) geschaffen.

- 1.500 BMHS-Ausbildungsplätze sind derzeit in Bau
- 5.610 BMHS-Ausbildungsplätze sind in Planung bzw. Vorbereitung

Die differenzierte Berufsausbildung ist wesentlicher Grund für geringste Jugendarbeitslosigkeit in Europa (Österreich: 6,9%, EU-25: 18,2%)!

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	954,6	950,8	988,4
Sachausgaben	220,3	216,9	225,0
Summe	1.174,9	1.167,7	1.213,4
Einnahmen	18,2	16,1	16,1

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Technische und gewerbliche Lehranstalten	1283
Akademien für Sozialarbeit, LA f. Tourismus, Sozial- und wirtschaftliche Berufe	1284
Handelsakademien und Handelsschule	1287
Bundesschülerheime (Berufsbildende)	1288

Paragraf 1280 Technische und gewerbliche Lehranstalten

Paragraf 1283 Technische und gewerbliche Lehranstalten (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten dienen der Erwerbung technischer oder gewerblicher Bildung auf den verschiedenen Fachgebieten der industriellen und gewerblichen Wirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder in einem sonstigen praktischen Unterricht auch eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln. Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten können

Versuchsanstalten angegliedert werden. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab.

Gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen dienen der Erlernung eines oder mehrerer Gewerbe oder der Ausbildung auf technischem oder kunstgewerblichem Gebiet. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	389,3	389,1	406,0
Sachausgaben	47,7	46,6	47,9
Summe	437,0	435,7	453,9
Einnahmen	7,7	6,0	6,0

Ausgaben

1/12803 Anlagen

1/12833 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Ausstattung von Lehr- und Versuchsanstalten sowie für Anschaffungen von modernen, dem aktuellen Stand der Wirtschaft entsprechenden Technologien veranschlagt.

1/12807 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12808 Aufwendungen

1/12838 Aufwendungen

Diese Mittel umfassen den laufenden Betriebsaufwand der Lehr- und Versuchsanstalten sowie die Erfordernisse des fachpraktischen Unterrichts.

**Paragraf 1281 Ak.f. Soz.arb.,LA f.
Tourismus, Sozial-u.wirtsch.Berufe
Paragraf 1284 Ak.f.Soz.arb.,LA
f.Tourismus,Soz.- u.wirt.Ber.(zweck Geb.)**

Aufgaben

Die Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe dienen der Erwerbung wirtschaftlicher Bildung, die zur Ausübung gehobener Berufe in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Ernährung, Tourismus und Kultur befähigt. In den Lehrplänen ist neben den theoretischen Gegenständen ein praktischer Unterricht vorgesehen.

Die Lehnanstalten für Mode und Bekleidungstechnik dienen dem Erwerb höherer Bildung auf dem Gebiet der Bekleidungswirtschaft. Hierbei ist in einem Werkstättenunterricht oder einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere handwerkliche oder praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die Lehnanstalten für Tourismus dienen dem Erwerb höherer Bildung unter besonderer Berücksichtigung der Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Hierbei ist in einem sonstigen praktischen Unterricht eine sichere praktische Fertigkeit zu vermitteln.

Die Akademien für Sozialarbeit haben die Aufgabe - aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule - das für die Ausübung einer gehobenen Berufstätigkeit auf dem Gebiet der Sozialarbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

Die Fachschulen für Sozialberufe dienen der Erwerbung von Fachkenntnissen für die Ausübung eines Berufes auf sozialem Gebiet. Die Ausbildung an höheren Lehnanstalten schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, die Ausbildung an Fachschulen mit der Abschlussprüfung.

Ausbildungen im Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden seitens der Schülerinnen und Schüler stark nachgefragt, wobei sowohl die Lehnanstalten für Tourismus als auch die Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe die entsprechenden Berufsfelder (in verschiedener Intensität) abdecken. Die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften ist ebenfalls steigend, da die Entwicklungen in der Tourismusbranche v.a. in Richtung Befriedigung der erhöhten Qualitätsansprüche der Konsumentinnen und Konsumenten, der Erreichung neuer Zielgruppen zB. im Bereich Wellness, Gesundheit, Städtetourismus, gehen. Das Konzept der

österreichischen Tourismusschulen findet international v.a. auch in ost- und südosteuropäischen Ländern und im Nahen Osten Interesse und Nachahmung.

Da die Nachfrage im Bereich der sozialberuflichen Ausbildung sowie der Pflegeausbildung/Behinderten- und Altenbetreuung stärker steigt als qualifizierte Arbeitskräfte durch Absolventinnen und Absolventen abgedeckt werden können, kommt diesem Ausbildungsbereich große Bedeutung zu (2001 wurden 11,6% mehr Menschen in Pflegeheimen betreut als noch zehn Jahre davor. In 25 Jahren soll die Zahl von derzeit 550.000 Pflegebedürftigen auf 800.000 steigen).

Damit ist auch gewährleistet, dass sämtliche Absolventinnen und Absolventen sofort einen Arbeitsplatz erhalten.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	279,9	276,6	288,5
Sachausgaben	36,9	35,8	37,6
Summe	316,8	312,4	326,0
Einnahmen	5,9	5,5	5,5

Ausgaben

1/12813 Anlagen

1/12843 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und Modernisierung der Ausstattung der Schulen sowie zur Finanzierung der notwendigen modernen Informationstechnologien.

1/12817 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12818 Aufwendungen

1/12848 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehnanstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1282 Handelsakademien und Handelsschulen

Paragraf 1287 Handelsakademien und Handelsschulen (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Aufgabe der Handelsakademien ist die Vermittlung in integrierter Form von umfassender Allgemeinbildung und höherer kaufmännischer Ausbildung, die sowohl zur Ausübung von gehobenen Berufen in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung als auch zum Studium an Akademien, Fachhochschulen und Universitäten befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab.

Die Aufgabe der Handelsschulen ist die Vermittlung in integrierter Form von Allgemeinbildung und kaufmännischer Ausbildung, die zur Berufsausübung in allen Zweigen der Wirtschaft und Verwaltung befähigt und berechtigt. Die Ausbildung schließt mit der Abschlussprüfung ab.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	280,9	280,6	289,2
Sachausgaben	27,1	24,7	26,6
Summe	308,0	305,3	315,8
Einnahmen	1,2	0,9	0,9

Ausgaben

1/12823 Anlagen

1/12873 Anlagen

Die Mittel dienen der Einrichtung und Modernisierung der Ausstattung der Schulen, zur Finanzierung der notwendigen Informationstechnologien sowie der Finanzierung der Umsetzung von didaktischen Konzepten mittels Medien und Einrichtungen.

1/12827 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, sowie die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12828 Aufwendungen

1/12878 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die laufende Betriebsführung und Erhaltung der Infrastruktur der Lehranstalten, insbesondere die Erfordernisse für den theoretischen und praktischen Unterricht veranschlagt.

Paragraf 1285 Berufsbildende Pflichtschulen

Aufgaben

Die Berufsschulen haben die Aufgabe, in einem berufsbegleitenden fachlich einschlägigen Unterricht den berufsschulpflichtigen Personen die grundlegenden theoretischen Kenntnisse zu vermitteln, ihre betriebliche Ausbildung zu fördern und zu ergänzen sowie ihre Allgemeinbildung zu erweitern.

Die Schüler/innen sind im betriebswirtschaftlichen und fachtheoretischen Unterricht durch die Einrichtung von Leistungsgruppen zu fördern, sofern hierfür eigene Gruppen von Schüler/innen gemäß den auf Grund des § 8a Abs.3 SchOG erlassenen Ausführungsgesetzen einzurichten sind. Zur Vorbereitung für die Berufsreifeprüfung sind interessierte Schüler/innen nach Möglichkeit durch Differenzierungsmaßnahmen im Unterricht und durch Freigegegenstände zu fördern.

Die Personalausgaben einschließlich Reise- und Übersiedlungsgebühren sowie der Bildungszulagen der Landeslehrer/innen werden auf Grund von Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl. Nr. 3/2001, im Budget der Länder bei den Personalausgaben veranschlagt und vom Bund an die Länder mit 50% ersetzt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	105,7	107,0	110,1
Summe	105,7	107,0	110,1
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/12857 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Mittel sind insbesondere für die laufenden Transferzahlungen an die Länder vorgesehen.

1/12858 Aufwendungen

Darunter fallen vor allem Ausgaben für Schulversuche und Lehrplanarbeiten.

Paragraf 1286 Bundesschülerheime (Berufsbildende)

Paragraf 1288 Bundesschülerheime (Berufsbildende) (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Bundesschülerheime sind vom Bund betriebene Heime für Schüler und Schülerinnen, die zur Absolvierung ihres Studiums an einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule einer Unterbringung in einem Heim bedürfen.

Dazu zählen die früher als Bundeskonvikte der berufsbildenden Schulen, als Internate der Lehranstalten für wirtschaftliche Berufe und der Lehranstalten für Tourismus bezeichneten Heime sowie das Schülerheim der höheren technischen Bundeslehranstalt, Bundeshandelsakademie und Bundeshandelsschule Wien 3.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,6	4,5	4,7
Sachausgaben	2,9	2,8	2,8
Summe	7,4	7,3	7,5
Einnahmen	3,4	3,8	3,8

1/12863 Anlagen

1/12883 Anlagen

Hier sind die Mittel für die Einrichtung und Erneuerung der Ausstattung an berufsbild. Bundesschülerheimen veranschlagt.

1/12868 Aufwendungen

1/12888 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand (inkl. Verpflegung) und die Betriebsführung der berufsbildenden Bundesschülerheime veranschlagt.

Titel 129 Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung

Gesetzliche Grundlagen

Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94/1999,
Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962,
Religionsunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 190/1949,
Bundesgesetz über die Abgeltung von Prüfungstätigkeiten, BGBl. Nr. 314/1976,
Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962,
Unterrichtspraktikumsgesetz, BGBl. Nr. 145/1988,
Bundesgesetz über die Abgeltung von bestimmten Unterrichts- und Erziehungstätigkeiten, BGBl. Nr. 656/1987,
Bundesgesetz vom 6. Feber 1974 über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern, Sportlehrerinnen und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974.

Aufgaben

Im Bereich der Pädagogischen Akademien werden Volksschullehrer/innen, Hauptschullehrer/innen, Sonderschullehrer/innen und Lehrer/innen für Polytechnische Schulen ausgebildet bzw. in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten weitergebildet. Den Pädagogischen Akademien sind Übungsvolks- und Übungshauptschulen eingegliedert. Die Lehre an den Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik haben die Aufgabe, Schüler/innen für das jeweilige Berufsfeld (Kindergärten, Horte, Heime, außerschulische Jugendarbeit usw.) auszubilden.

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Sportlehrerinnen und Sportlehrern.

Die Pädagogischen Institute dienen der Fortbildung von Personen mit abgeschlossener Erstausbildung bzw. der Vorbereitung für zusätzliche Befähigungen.

Hochschulen für Pädagogische Berufe

Gemäß Regierungserklärung 2003-2006 sollen Hochschulen für pädagogische Berufe geschaffen werden. Auch die Fort- und Weiterbildung für die Lehrer wird künftig dort integriert sein.

Derzeit gibt es in Österreich 50 AStG-Akademien (21 AStG-Akademien des Bundes, 29 AStG Akademien privat).

Zum Vergleich: Baden-Württemberg (10 Mio EW) hat 6 Pädagogische Hochschulen.

Die demographische Entwicklung macht eine Bündelung der Standorte sinnvoll:

2001 gab es laut „Statistik Austria“ rund 379.000 Kinder im Alter von 6 bis 9 Jahren. Im Jahr 2010 werden es nur mehr 320.000 sein. Das ist ein Minus von 59.000 Kindern.

Dementsprechend werden auch weniger Planstellen im Pflichtschulbereich benötigt.

Standorte:

An jedem Hochschulstandort soll ein in sich abgerundetes Aufgabenspektrum (Aus- und Fortbildung der Pflichtschullehrer/innen sowie Berufsschullehrer/innen) angeboten werden.

Eine Pädagogische Hochschule kann entweder an einem Standort zusammengefasst sein (z.B. Vorarlberg) oder als Hochschule mit dislozierten Einrichtungen geschaffen werden.

Ausbildung:

Das Studium an der Hochschule für pädagogische Berufe dauert sechs Semester, endet mit dem Grad „Bakkalaureus/Bakkalaurea“ und ist bolognakonform (ECTS-Punkte).

Es ist darauf zu achten, dass die Durchlässigkeit zu den Universitäten gegeben ist.

Wenn der Diskussionsprozess 2004 abgeschlossen ist, soll ein entsprechender Gesetzesentwurf 2005 ausgearbeitet werden.

Organisation

Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung:

- 8 Pädagogische Akademien des Bundes mit Übungsschulen,
- 6 private Pädagogische Akademien mit Übungsschulen,
- 6 Religionspädagogische Akademien der Diözesen,
- 1 Evangelische Religionspädagogische Akademie der Evangelischen Kirche A.B. u. H.B. in Österreich,
- 1 Jüdische Religionspädagogische Akademie,
- 1 Islamische Religionspädagogische Akademie der islamischen Religionsgemeinde Wien,
- 4 Berufspädagogische Akademien des Bundes,

- 8 Pädagogische Institute des Bundes,
- 3 Pädagogische Institute der Länder,
- 1 Pädagogisches Institut der Erzdiözese Wien,
- 9 Religionspädagogische Institute der Diözesen,
- 1 Religionspädagogisches Institut der Evangelischen Kirche A.B. und H.B.,
- 16 Bundes-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
- 13 Privat-Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik,
- 1 Bundes-Bildungsanstalt für Sozialpädagogik,
- 1 Bundesinstitut für Sozialpädagogik,
- 4 Privat-Bildungsanstalten für Sozialpädagogik,
- 4 Bundesanstalten für Leibeserziehung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	138,4	141,3	143,2
Sachausgaben	44,7	43,8	47,2
Summe	183,1	185,1	190,4
Einnahmen	1,7	1,7	1,7

Für die Verrechnung dieser zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben sind im Bundesvoranschlag folgende Paragraphen vorgesehen:

Bereich:	Paragraf
Pädagogische Akademien	1295
Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik	1296
Berufspädagogische Akademien	1297
Bundesanstalten für Leibeserziehung	1298
Pädagogische Institute	1299

Paragraf 1290 Pädagogische Akademien

Paragraf 1295 Pädagogische Akademien (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Die Pädagogischen Akademien haben gemäß dem Schulorganisationsgesetz die Aufgabe, Personen, die eine höhere Schule erfolgreich abgeschlossen haben, im Rahmen einer Erstausbildung jene Berufsgesinnung sowie jenes Berufswissen und Können zu vermitteln, das sie befähigt, den Beruf des Volksschullehrers, Hauptschullehrers, Sonder-

schullehrers und Lehrers für Polytechnische Schulen auszuüben. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und unterstützen in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten die Lehrer/innen bei der Erweiterung ihrer Ausbildung (Weiterbildung).

Die Personalausgaben für die Religionspädagogischen Akademien sind bei diesem Paragraphen gleichfalls veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	67,4	70,0	69,6
Sachausgaben	16,0	15,9	18,2
Summe	83,4	85,9	87,8
Einnahmen	0,4	0,4	0,4

Ausgaben

1/12903 Anlagen

1/12953 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ergänzungsanschaffungen von Lehrmitteln, für Ergänzung bzw. Austausch von Hard- und Software sowie für Neueinrichtungen, insbesondere die Neuausstattung der Pädagogischen Akademie des Bundes in der Steiermark im Zuge der Generalsanierung, veranschlagt.

1/12907 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12908 Aufwendungen

1/12958 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für die Verwaltung und den Studienbetrieb, die Erfordernisse für die berufsfeldbezogene Forschung, den Aufwand für die Stiftung "Pädagogische Akademie Burgenland", die Wartung und Weiterentwicklung des Bibliothekssystems ALEPH und der EDV-unterstützten Verwaltung, die Beiträge gemäß Hochschülerschaftsgesetz

1998, die Unterstützung des Bildungswesens in Ost- und Südosteuropa und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1291 BA für

Kindergartenpädagogik und Sozialpädagogik

Paragraf 1296 BA für Kindergartenpäd. u. Sozialpäd. (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik sind höhere Schulen und haben die Aufgabe, die Schüler/innen im Anschluss an die 8. Schulstufe in fünfjähriger Ausbildung bzw. Maturantinnen und Maturanten oder Absolventinnen und Absolventen der Studienberechtigungsprüfung bzw. Berufsreifeprüfung in viersemestrigen Kollegs (für Berufstätige bis zu 6 Semester) für die Erfüllung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben in den Kindergärten bzw. zu Sozialpädagog/inn/en (Erzieher/inne/n) heranzubilden.

Die fünfjährige Ausbildung schließt mit der Reife- und Diplomprüfung ab, die Kollegs schließen mit der Diplomprüfung ab. In speziellen Lehrgängen (4 bis 6 Semester) werden auch Sonderkindergärtner/innen bzw. Sondererzieher/innen ausgebildet.

Gemäß SchOG ist jeder Bildungsanstalt ein Übungskindergarten bzw. Übungshort einzugliedern; darüber hinaus sind Besuchskindergärten bzw. -horte vorzusehen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	51,8	52,4	53,8
Sachausgaben	8,9	9,1	9,7
Summe	60,7	61,4	63,5
Einnahmen	1,2	1,1	1,1

1/12913 Anlagen

1/12963 Anlagen

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung und Modernisierung der Schulen. Weiters für verschiedene

Ersatzanschaffungen, um die Ausbildung gemäß den Lehrplänen durchführen zu können.

1/12917 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrer/innen gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 des Privatschulgesetzes, Religionslehrer/innen, Unterrichtspraktikant/inn/en und Austauschlehrer/innen, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12918 Aufwendungen

1/12968 Aufwendungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtung (Anteil der geringwertigen Wirtschaftsgüter). Weiters für Aufwendungen für den laufenden Betrieb der Bundes-Bildungsanstalten sowie für die Erfordernisse der Ausbildung. Gemäß Vertrag des Bundes mit der Stadt Wien vom 30. August 1984 sind für die Privatschulen der Stadt Wien Vergütungen zu leisten.

Paragraf 1292 Berufspädagogische Akademien

Paragraf 1297 Berufspädag. Akademien (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

An den Berufspädagogischen Akademien werden aufbauend auf dem Bildungsgut einer höheren Schule, einer Meisterausbildung oder gleichwertigen Befähigung im Rahmen einer Erstausbildung Berufsschullehrer/innen, Lehrer/innen für den ernährungswissenschaftlichen und haushaltsökonomischen oder technisch- bzw. gewerblichen Fachunterricht an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie Lehrer/innen für Textverarbeitung herangebildet, die nach Berufsgesinnung, Berufswissen und Berufskönnen geeignet sind, die Aufgaben des betreffenden Lehrberufes zu erfüllen. Sie führen außerdem Studienberechtigungsprüfungen durch und bieten in Kooperation mit den Pädagogischen Instituten Aufbaustudien zum Erwerb weiterer Lehrämter und Akademie-Lehrgänge zur Weiterbildung an. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	5,3	5,2	5,4
Sachausgaben	1,4	1,7	1,5
Summe	6,7	6,9	6,9
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

1/12923 Anlagen

1/12973 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb sowie für die Aufrechterhaltung des Studienbetriebes veranschlagt.

1/12927 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12928 Aufwendungen

1/12978 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Studienbetrieb, die berufsfeldbezogene Forschung, die Betriebs- und Wartungskosten für das Bibliothekssystem (ALEPH), für die EDV-unterstützten Verwaltung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Paragraf 1293 Bundesanstalten für Leibeserziehung

Paragraf 1298 Bundesanstalten für Leibeserziehung (zweckgeb. Gebarung)

Aufgaben

Die Bundesanstalten für Leibeserziehung dienen der Ausbildung von Leibeserzieher/inne/n und Sportlehrer/inne/n (gemäß § 1 Bundesgesetz über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern, BGBl. Nr. 140/1974)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	3,2	3,4	3,3
Sachausgaben	2,5	2,5	2,5
Summe	5,7	5,9	5,8
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

1/12937 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für öffentliche Abgaben, für die Lehrbeauftragten und die Entschädigungen für die Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12938 Aufwendungen 1/12988 Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Administration und die Betriebsführung der Anlagen veranschlagt.

Paragraf 1294 Pädagogische Institute Paragraf 1299 Pädagogische Institute (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Die Pädagogischen Institute haben gemäß § 125 SchOG, BGBl. Nr. 242/1962

Personen mit abgeschlossener Erstausbildung fortzubilden, Unterrichtspraktikant/inn/en auszubilden, Berufsschullehrer/innen auf den 2. Studienabschnitt vorzubereiten und in Kooperation mit Pädagogischen und Berufs- pädagogischen Akademien Lehrer/innen weiterzubilden.

Ferner können Absolventen/innen der Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik oder für Sozialpädagogik fortgebildet werden. Die Lehre an diesen Akademien ist mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden. Die Pädagogischen Institute sind zumeist in vier Abteilungen gegliedert:

Abteilung für Lehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen,
Abteilung für Lehrer an Berufsschulen,
Abteilung für Lehrer an allgemein bildenden höheren Schulen
(die auch der Fortbildung der Lehrer an Bildungsanstalten für

Kindergartenpädagogik und Bildungsanstalten für Sozialpädagogik dient) und
Abteilung für Lehrer an berufsbildenden Schulen
(ausgenommen für Berufsschullehrer/innen).

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	10,7	10,4	11,1
Sachausgaben	16,0	14,6	15,3
Summe	26,7	25,0	26,4
Einnahmen	0,1	0,2	0,2

1/12943 Anlagen 1/12993 Anlagen

Hier sind die Mittel für Ersatzanschaffungen (insbesondere Austausch von Hard- und Software) für den administrativen Betrieb der Pädagogischen Institute des Bundes sowie für die Durchführung der Fort- und Weiterbildung veranschlagt.

1/12947 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Mittel für Bedienstete gemäß Punkt 4 Abs. 7 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes, für Lehrbeauftragte und Gastvortragende sowie für die Entschädigungen für Prüfungskommissionen veranschlagt.

1/12948 Aufwendungen 1/12998 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den administrativen Betrieb und für die Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, für die berufsfeldbezogene Forschung und die Mittel für die Finanzierung der Eigenleistungen im Rahmen von EU-Bildungsprogrammen veranschlagt.

Weiters sind hier die auf Grund der 7. SchOG-Novelle für die Pädagogischen Institute der Länder vertraglich vereinbarten Refundierungen vorgesehen.

Anhang zu Kap. 12:

Öffentliche Schulen 1998 – 2004 in Österreich

Schulformen	Schuljahr	Schulen	Klassen (Jahrgänge)	Schüler/innen
Allgemein bildende Pflichtschulen				
	1998/99	4.876	32.914	659.385
	1999/00	4.876	33.036	663.645
	2000/01	4.852	33.019	663.938
	2001/02	4.801	32.523	659.289
	2002/03	4.788	32.235	655.889
	2003/04	4.788	31.900	650.000 2)
Allgemein bildende höhere Schulen				
	1998/99	249	6.344	157.872
	1999/00	249	6.349	157.606
	2000/01	250	6.363	156.707
	2001/02	250	6.471	157.710
	2002/03	253	6.588	160.901
	2003/04	253	6.600	162.000 2)
Berufsbildende Pflichtschulen				
	1998/99	187	5.285	126.300
	1999/00	183	5.497	130.538
	2000/01	176	5.599	132.393
	2001/02	172	5.630	132.017
	2002/03	170	5.627	129.961
	2003/04	170	5.600	129.200 2)
Berufsbildende mittlere Schulen				
	1998/99	319	1.749	40.395
	1999/00	319	1.722	38.826
	2000/01	321	1.683	38.138
	2001/02	320	1.701	38.690
	2002/03	319	1.727	39.595
	2003/04	319	1.700	39.600 2)
Berufsbildende höhere Schulen				
	1998/99	222	4.215	105.200
	1999/00	229	4.369	108.981
	2000/01	229	4.459	111.144
	2001/02	228	4.571	113.608
	2002/03	228	4.655	114.547
	2003/04	228	4.700	115.600

Berufsbildende Akademien

(Akademien für Sozialarbeit)

1998/99	2	14	601
1999/00	2	14	541
2000/01	2	14	526
2001/02	2	12	473
2002/03	2	8	315
2003/04	2	8	300 2)

Lehrerbildende mittlere und höhere Schulen

	1998/99	20	366	9.211
	1999/00	21	367	9.203
	2000/01	21	373	9.088
	2001/02	21	386	9.358
	2002/03	21	356	9.097
	2003/04	21	350	9.050 2)

Lehrerbildende Akademien

1998/99	13	1)	7.612
1999/00	13	1)	7.997
2000/01	13	1)	8.276
2001/02	13	1)	8.658
2002/03	13	1)	8.971
2003/04	13	1)	8.700 2)

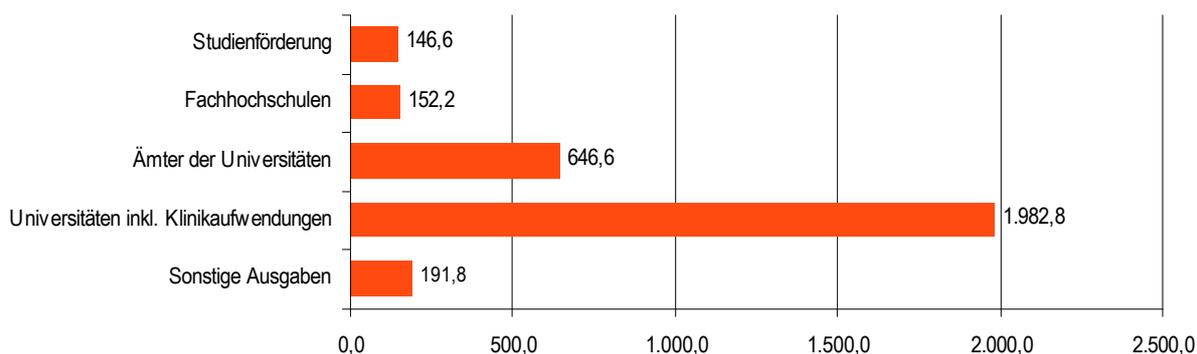
1) Keine Vergleichsbasis, da nur nach Semester geführt

2) Bei den Zahlenangaben für das Schuljahr 2003/04 handelt es sich um Schätzwerte.

Kapitel 14 Wissenschaft

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1.058,1	748,6	659,4
Sachausgaben	1.448,1	2.411,5	2.460,6
Summe	2.506,2	3.160,1	3.120,0
Einnahmen	197,9	758,1	670,9

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Die Verringerungen beim Personalaufwand gegenüber 2004 sind auf das Ausscheiden von Beamten aus dem Dienststand zurückzuführen (Reduktion der Bilanzverlängerung bei den Ämtern der Universitäten).

Die Erhöhung der Ausgaben für Fachhochschulen ist auf einen Anstieg der geförderten Studienplätze zurückzuführen.

Die Erhöhung des Aufwandes für wissenschaftliche Anstalten ist aufgrund Übersiedlungen in neue Gebäude und den Austausch von technischen Geräten erforderlich.

Titel 140 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte und die Koordination der Planung des Einsatzes von Bundesmitteln auf dem Gebiet der Wissenschaften, insbesondere der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Angelegenheiten der Universitäten und Universitäten der Künste, der Fachhochschulen, der wissenschaftlichen Anstalten und Forschungseinrichtungen sowie der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und

Angelegenheiten der Studierenden (Studienförderung, Studentenheime).

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	208,7	1.983,5	1.990,4
Summe	208,7	1.983,5	1.990,4
Einnahmen	1,2	9,1	9,1

Paragraf 1400 BM (Zweckaufwand I) (Verwaltungsbereich Wissenschaft)

1/14005 Bezugsvorschüsse

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Bezugsvorschüsse für die Beamten der Universitäten und Universitäten der Künste sowie der Bediensteten der übrigen Dienststellen veranschlagt.

1/14006 Förderungen

Die Förderungen betreffen vor allem Zuschüsse für wissenschaftliche Zeitschriften und allgemeine Kulturförderungen.

1/14007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben veranschlagt.

1/14008 Aufwendungen

Hier wird für den Administrativaufwand der Zentralleitung vorgesorgt.

1/14018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft getätigt (Normmieten, Zuschlagsmieten, Mieterinvestitionen und Betriebskosten).

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Errichtung einer Bundesimmobiliengesellschaft (BIG-Gesetz), BGBl. Nr. 419/1992.
- Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000.

Paragraf 1403 Universitäten, Träger öffentlichen Rechts

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002

Universitäten

- Universität Wien
- Universität Graz
- Universität Innsbruck
- Medizinischen Universität Wien
- Medizinischen Universität Graz
- Medizinischen Universität Innsbruck
- Universität Salzburg

- Technischen Universität Wien
- Technischen Universität Graz
- Montanuniversität Leoben
- Universität für Bodenkultur Wien
- Veterinärmedizinischen Universität Wien
- Wirtschaftsuniversität Wien
- Universität Linz
- Universität Klagenfurt
- Universität für angewandte Kunst Wien
- Universität für Musik und darstellende Kunst Wien
- Universität Mozarteum Salzburg
- Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
- Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz
- Akademie der bildenden Künste

Aufgaben

Die Universitäten erfüllen im Rahmen ihres Wirkungsbereichs folgende Aufgaben:

Entwicklung der Wissenschaften (Forschung und Lehre),
Entwicklung und Erschließung der Kunst sowie der Lehre der Kunst.

Bildung durch Wissenschaft und durch die Entwicklung und Erschließung der Künste.

Wissenschaftliche, künstlerische, künstlerisch-pädagogische und künstlerisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung, Qualifizierung für berufliche Tätigkeiten, die eine Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern sowie Ausbildung der künstlerischen und wissenschaftlichen Fähigkeiten bis zur höchsten Stufe.

Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses.

Weiterbildung, insbesondere der Absolventinnen und Absolventen von Universitäten.

Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und der Lehre innerhalb der Universität.

Unterstützung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie der Kunst.

Unterstützung der Nutzung und Umsetzung ihrer Forschungsergebnisse in der Praxis und Unterstützung der gesellschaftlichen Einbindung von Ereignissen der Entwicklung und Erschließung der Künste.

Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung.

Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen.

Information der Öffentlichkeit über die Erfüllung der Aufgaben der Universitäten.

Studierende an Universitäten und Universitäten der Künste Wintersemester

Jahr	Studierende
2001	194.763
2002	199.450
2003	205.956

Absolvent/inn/en an Universitäten und Universitäten der Künste

Studienjahr	Studienabschlüsse
2000/2001	17.155
2001/2002	16.863
2002/2003	18.294

1/14037 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet den Globalbetrag für die Universitäten als Träger öffentlichen Rechts gem. § 141 UG.

1/14038 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für den laufenden klinischen Mehraufwand und die Hochschulraumbeschaffung Vorsorge getragen.

2/14034 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz fallen die Einnahmen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz am Gebarungsabgang der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz an.

Paragraf 1404 Klinikaufwendungen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002.
- Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957.

1/14048 Aufwendungen

Unter diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für externe Gutachten und Projekte, den Klinischen Mehraufwand

(Klinikneubauten) und der VOEST-Alpine Medizintechnik Ges.m.b.H (VAMED) veranschlagt.

2/14044 Erfolgswirksame Einnahmen

Hier fallen die Einnahmen für den aliquoten Vorsteueranteil der VAMED an.

Titel 141 Bundesministerium (Zweckaufwand II)

Dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Verwaltungsbereich Wissenschaft) obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes über Angelegenheiten der hochschulischen, wissenschaftlichen und bibliothekarischen Einrichtungen, Forschungsvorhaben der wissenschaftlichen Forschung, der Forschungseinrichtungen, der Österreichischen Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute und der Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	338,9	295,2	287,6
Summe	338,9	295,2	287,6
Einnahmen	18,1	14,6	14,6

Paragraf 1410 Hochschulische Einrichtungen

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992.
- Bundesgesetz über die Errichtung des Universitätszentrums für Weiterbildung mit der Bezeichnung Donau-Universität Krems, BGBl. Nr. 269/1994.

Aufgaben

Neubau bzw. Renovierung von Studentenheimen, Zuschüsse an die Österreichische Hochschülerschaft, Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch, internationale Abkommen und Studienförderung.

1/14106 Förderungen

Hervorzuheben ist die Förderung des Neubaus bzw. der Renovierung von Studentenheimen und die Förderung der

Führung von Mensen, dadurch werden den Studenten kostengünstige Unterkunftsmöglichkeiten und Verpflegung geboten.

1/14107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Studienförderung (Studienbeihilfen und Begabtenstipendien) der Studierenden an Universitäten, Universitäten der Künste und Fachhochschulen veranschlagt.

1/14108 Aufwendungen

Vorsorge für Wissenschaftler- und Studentenaustausch auf Grund von Verpflichtungen aus internationalen Abkommen. Durchführung von neu abgeschlossenen wissenschaftlich-technischen Abkommen, die vor allem die Gewährung von Forschungs- und Studienstipendien, die Organisation von Studienreisen, Kursen, Vorträgen, wissenschaftlich-technische Kolloquien und Austausch von Dokumentations- und Filmmaterial vorsehen. Stipendien an absolvierte Akademiker zur weiteren Ausbildung und ständige Unterstützungsaktionen. Studienunterstützungen werden Studenten, die nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes einen gesetzlichen Anspruch nicht geltend machen können, gewährt. Abwicklung der Projekte im Rahmen des Europäischen Sozialfonds – Nationaler Anteil und ESF Kofinanzierung. Leistungen des Bundes an den Hauptverband der Sozialversicherungsträger als Beitrag zur Sozialversicherung der Studenten. Aufwendungen für Weiterbildung (Donau-universität Krems).

Paragraf 1411 Wissenschaftliche Einrichtungen

Aufgaben

Beitragsleistungen für internationale Vereinigungen und Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft.

1/14116 Förderungen

Unter den Förderungen sind hauptsächlich Unterstützungen für wissenschaftliche Einrichtungen, die teils namentlich den in der Postenbezeichnung genannten Institutionen, teils Subventionswerbem (u.a. wissenschaftliche Vereine) oder Einzelvorhaben (Kongresse, Studienreisen, Druckkostenzuschüsse) zufließen.

1/14117 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beitragsleistungen sind vorgesehen für internationale Organisationen.

1/14118 Aufwendungen

Veranschlagt sind Verpflichtungen aus internationalen Abkommen, Beihilfen für Zwecke der Wissenschaft und Beiträge für internationale Organisationen.

Paragraf 1412 Bibliothekarische Einrichtungen

1/14126 Förderungen

Hier sind Beträge für Einrichtungen im Interesse des gesamtösterreichischen Bibliothekswesens, für wissenschaftl. Einrichtungen für Zwecke der Literaturversorgung und für Dokumentationsaufgaben veranschlagt.

Paragraf 1413 Forschungsvorhaben Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz BGBl Nr. 341/1981

Die Paragraphen 1413 bis 1418 werden unter der Bezeichnung Forschungsblock geführt, da die Ausgaben entweder zu 100 % forschungswirksam sind oder die Einrichtungen aktiv einen wesentlichen Beitrag zur Forschung in Österreich leisten.

1/14138 Aufwendungen

Die Auftragsforschung soll der Forschung wo nötig neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken. In den hoch entwickelten Industriestaaten ist Auftragsforschung die wichtigste Form der Forschungsförderung. Forschungsschwerpunkte werden von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur festgelegt. Die allgemeine Auftragsforschung dient u. a. zur Vorbereitung neuer Schwerpunkte bzw. zur auslaufenden Finanzierung beendeter Schwerpunkte. Weiters werden Mittel zur Verfügung gestellt, die zwecks Erstellung forschungspolitischer Expertengutachten in interdisziplinärer Teamarbeit aufgewendet werden.

Paragraf 1414 Wissenschaftliche Forschung

Gesetzliche Grundlage

Forschungs- und Technologieförderungsgesetz BGBl. Nr. 434/1982.

1/14146 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind die Erwin-Schrödinger-Auslandsstipendien, die Lise-Meitner-Stipendien sowie die Habilitationsstipendien veranschlagt. Diese Stipendien dienen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

Paragraf 1416 Forschungseinrichtungen

Gesetzliche Grundlage

Forschungsorganisationsgesetz BGBl. Nr. 341/1981

1/14166 Förderungen

In diesem Voranschlagsansatz sind u. a. die Förderungsmittel für die Ludwig-Boltzmann-Gesellschaft, das Österreichische Ost- und Südosteuropa-Institut, andere Ostforschungseinrichtungen, das Institut für Konfliktforschung, die Ministerratsprotokolle der Monarchie und der 1. Republik, das Institut für Internationale Politik, die Österreichische Gesellschaft für historische Quellenstudien, das Institut für die Wissenschaften vom Menschen, die Studiengesellschaft für Kybernetik, das Internationale Forschungszentrum Kulturwissenschaften, das Österr. Studienzentrum für Frieden und Konfliktlösung, das Erwin-Schrödinger-Institut für Mathematische Physik und Beiträge für die Verleihung von Staatspreisen veranschlagt.

1/14168 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz wird für die Absicherung von Projektfinanzierungen im Rahmen der Forschungs- und Technologieoffensive der Bundesregierung Vorsorge getragen.

Paragraf 1417 Österr. Akademie der Wissenschaften und Forschungsinstitute

Gesetzliche Grundlage

ÖAW-Gesetz, BGBl. Nr. 569/1921.

1/14176 Förderungen

Die Förderungen enthalten die für den ordentlichen Betrieb der Zentrale und der Institute erforderlichen Finanzbedarf, Mittel für

die Technologiefolgeabschätzung sowie Mittel mit denen gezielt die Infrastruktur der ÖAW im Hinblick auf die internationale Konkurrenzfähigkeit ausgebaut werden soll. Weiters werden bei diesem Voranschlagsansatz die Ausgaben für APART/APART-DOC veranschlagt. APART (Austrian Programme for Advanced Research and Technology) dient der Förderung von postdoktoraler Forschung auf allen Gebieten der Wissenschaft, zur Wettbewerbsfähigkeit von österreichischen Wissenschaften in Europa. Die Doktorandenstipendien werden für alle Bereiche der Forschung an hochqualifizierte DissertantInnen vergeben.

1/14178 Aufwendungen

In diesem Voranschlagsansatz sind zusammengefasst:

Die innerösterreichischen Kosten bi- und multilateraler Projekte (Man and Biosphere, Geophysik der Erdkruste, Geologisches Korrelationsprogramm, Hydrologie Österreichs, Natural Disaster Reduction Programme, Intern. Geosphere Biosphere Programme), die Kosten nationaler Programme (Galerie der Forschung, Wissenschaft und Technologie für die Entwicklung, IIASA-Kommission) sowie Beitragsleistungen zu internationalen Organisationen (Inst. Laue-Langewin ELETTRA), wo die ÖAW für die Republik non-governmental organizations beigetreten ist. Weiters sind die Kosten aus der Mitgliedschaft zum IIASA (Internationales Institut für angewandte Systemanalyse) zur IFAC (International Federation of Automatic Control), zur IFSR (International Federation for Systems Research), der österreichische Beitrag zur Internationalen Universität und zum CISM (Centre International des Sciences Mécaniques, Internationales Zentrum für mechanische Wissenschaft) zusammengefasst. Zudem sind hier die Kosten des Instituts für Molekulare Biotechnologie (IMBA), das in enger Verbindung mit dem Forschungsinstitut für Molekulare Pathologie (IMP) und der Univ. Wien im Vienna Biocenter angesiedelt wird, budgetiert.

Paragraf 1418 Forschungsvorhaben in internationaler Kooperation

Gesetzliche Grundlagen

CERN: BGBl. Nr. 41/1960.

EKMB: BGBl. Nr. 273/1970.

EMBL: BGBl. Nr. 562/1975.

EZMW: BGBl. Nr. 29/1976.

WMO: BGBl. Nr. 64/1958.

1/14186 Förderungen

Diese Mittel dienen überwiegend zur Finanzierung der nicht von der EU übernommenen projektbezogenen Kosten, insbesondere im Rahmen von EU-Forschungsprogrammen, sowie von langfristigen Forschungsprogrammen int. Art, welche die Projektlaufzeit des FWF deutlich übersteigen und daher vom FWF nicht finanziert werden können. Weiters werden hier überwiegend im internationalen Bereich tätige Einrichtungen finanziert.

1/14187 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zur Europäischen Kernforschungsorganisation (CERN), zur Europäischen Molekularbiologiekonferenz (EKMB), dem Europäischen Laboratorium für Molekularbiologie (EMBL), zum Europäischen Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage (EZMW) und zur Weltorganisation für Meteorologie (WMO).

1/14188 Aufwendungen

Die unter diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel dienen der int. wissenschaftlichen Kooperation vorwiegend zwischen Österreich und der EU, der Finanzierung der bilateralen Wissenschaftsbeziehungen mit ostmitteleuropäischen Forschungseinrichtungen, den Kosten aus den wissenschaftlich-technischen Abkommen, den Entsendungskosten österreichischer Experten in internationale Gremien. Bei diesem Voranschlagsansatz werden die START-Wittgenstein-Stipendien sowie die Stiftung Dokumentationsarchiv finanziert. Hier werden auch sonstige Kosten veranschlagt, die aus Maßnahmen im Rahmen der Einbindung in nationale und internationale wissenschaftliche Kooperationen resultieren.

Titel 142 Ang.d.Studierenden, Bibl.u. wiss. Einrichtungen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	949,9	25,6	23,6
Sachausgaben	749,1	14,7	19,7
Summe	1.699,0	40,3	43,3
Einnahmen	168,2	0,6	0,6

Paragraf 1423 Bibliotheken**Gesetzliche Grundlagen**

- Hochschul- Taxengesetz 1972, BGBl. Nr. 76/1972.
- Bundesgesetz über die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. Nr. 15/2002.

Aufgaben

Den Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung obliegt die Beschaffung, Aufschließung und Bereitstellung der auf die für sie jeweils relevanten Institute bezogenen Literatur und sonstige Informationsträger. Der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H. obliegt die Planung, der Ausbau und der Betrieb des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Organisation

Derzeit bestehen die Bibliotheken des Österreichischen Archäologischen Institutes und des Institutes für Österreichische Geschichtsforschung und der Österreichischen Bibliothekenverbund und Service Ges. m. b. H.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	2,2	2,2	2,1
Summe	2,3	2,2	2,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/14237 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für die Österreichische Bibliothekenverbund und Service Ges. b. b. H. veranschlagt.

1/14238 Aufwendungen

Neben den Ausgaben für universitätsübergreifende Bibliotheksangelegenheiten wie Konsortien, Datenbanken (Rechts-, Dissertations- und INIS-Datenbank) u. ä. sind hauptsächlich Mittel für Zwecke der Auftragsforschung und der Informationsvermittlung, für die Aus- und Fortbildung der BibliothekarInnen und EU-Aktivitäten im Bibliothekswesen sowie die Literaturkredite des Österreichischen Archäolo-

gischen Instituts und des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung veranschlagt.

Paragraf 1424 Wissenschaftliche Anstalten

Gesetzliche Grundlagen

- Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981.
- Lagerstättengesetz, BGBl. Nr. 246/1947.

Organisation

Geologische Bundesanstalt
Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik
Österreichisches Archäologisches Institut
Institut für Österreichische Geschichtsforschung

Aufgaben

Geologische Bundesanstalt

Untersuchung und Forschung in den Bereichen der Geowissenschaften und der Geotechnik sowie auf dem Gebiet der mineralischen Roh- und Grundstoffe, im Besonderen die Durchforschung des Bundesgebietes nach nutzbaren Lagerstätten und Durchführung von geologischen Landesaufnahmen, Sammlung, Bearbeitung und Evidenzhaltung der Ergebnisse dieser Untersuchungen und Forschung sowie Information und Dokumentation über diese Bereiche. Ferner werden Arbeiten für Gebietskörperschaften und Arbeiten, die im öffentlichen Interesse gelegen sind, durchgeführt.

Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

Kurz- und mittelfristige Wettervorhersage und die Verbreitung der Ergebnisse, Führung, Ausstattung und Kontrolle eines Messnetzes einschließlich von Beobachtungen der freien Atmosphäre mit Radiosonden und Radar sowie die Aufnahme von Sendungen von meteorologischen Satelliten. Führung eines seismischen und erdmagnetischen Dienstes. Forschung auf meteorologischem einschließlich klimatologischem und geophysikalischen Gebiets sowie im Bereich des Umweltschutzes und anderer Randgebiete der Meteorologie und Geophysik, Sammlung von Beobachtungsdaten, Beobachtung und Evidenzhaltung der Untersuchungen sowie Information und Dokumentation.

Österreichisches Archäologisches Institut

Forschung, Dokumentation und Information auf dem Gebiet der Archäologie, Grabungen im In- und Ausland, Konservierung von historischem Kulturgut.

Institut für Österreichische

Geschichtsforschung

Erforschung der österreichischen Geschichte und die vertiefte Ausbildung für die Forschungsaufgaben der österreichischen Geschichtswissenschaften unter Einschluss der historischen Hilfswissenschaften.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	16,8	16,8	16,8
Sachausgaben	10,9	7,7	13,3
Summe	27,7	24,4	30,1
Einnahmen	0,1	0,3	0,3

Unterschiede gegen Vorjahr

Der Mehraufwand bei den Sachausgaben ergibt sich bei der GBA wegen der Übersiedlung in die Tongasse sowie im Bereich der ZAMG wegen Zahlungen an das Europäische Klimaprogramm (EUMET) und der 2. Baustufe am Conrad Observatorium.

1/14243 Anlagen

Vorsorgen für Neueinrichtung und für die laufende Nachschaffung von Betriebseinrichtungen. Ausbau der archäologischen Datenbank.

1/14247 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind die Ausgaben für öffentliche Abgaben und Aufwendungen für Eignungsausbildungsteilnehmer sowie Leistungen nach § 130 ASVG veranschlagt.

1/14248 Aufwendungen

Hier sind die Mittel für den Betriebsaufwand sowie die Sanierung der Grabungssiedlungen, für Betriebsmaterialien (u.a. Radiosonden für den Wetterdienst der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik), die Gebühren für Aufnahmegeologen, der Regieaufwand und die Ausgaben für Forschungstagungen veranschlagt. Des Weiteren sind Mittel für den Vollzug des Lagerstättengesetzes vorgesehen.

Paragraf 1425 Wissenschaftliche Anstalten (zweckgebundene Gebarung)

Unter diesem Paragraf werden die zweckgebundenen Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der wissenschaftlichen Anstalten verrechnet.

Paragraf 1426 Angelegenheiten der Studierenden

Gesetzliche Grundlage

- Studienförderungsgesetz, BGBl. Nr. 305/1992.

Aufgaben

Die Studienbeihilfenbehörde wird durch Novellierung des StudFG geschaffen. Die Aufgaben ergeben sich durch die Ausgliederung operativer Aufgaben aus dem BMBWK. Auftrag der Studienbeihilfenbehörden ist, jene Mittel, die der Staat aus Steuergeldern zur Verfügung stellt, nach den Vorgaben des Studienförderungsgesetzes zu vergeben.

Bezieher von Studienförderung

Studienjahr	Bezieher
2001/2002	36.659
2002/2003	40.050
2003/2004	42.195

1/14263 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz ist vor allem für die Beschaffung der notwendigen Amtseinrichtung einschließlich moderner Büroautomation Vorsorge getroffen.

1/14267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier werden die anderen öffentlichen Abgaben budgetiert.

1/14268 Aufwendungen

Im Wesentlichen wird hier für die Deckung der Kosten der Studienbeihilfenbehörde und der Psychologischen Beratungsstellen sowie den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Auslandsreisen/Dienstreisen, Reinigung, Lizenzgebühren etc.) vorgesorgt.

Titel 146 Fachhochschulen

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993.

Aufgaben

Aufbau eines nicht universitären Hochschulsektors, der durch eine Synthese von wissenschaftlich fundierter und berufsfeldbezogener Ausbildung charakterisiert ist.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	109,3	107,3	152,2
Summe	109,3	107,3	152,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Fachhochschulen – Statistik

	2003	2004	2005
FH – Studiengänge	124	136	140
FH – Studierende	17.409	20.591	24.096

1/14603 Anlagen

Hier wird hauptsächlich für die Anschaffung der erforderlichen Betriebs- und Geschäftsausstattung des Fachhochschulrates Vorsorge getroffen.

1/14606 Förderungen

Hier werden die Zahlungen an die Erhalter der Fachhochschulstudiengänge (juristische Personen) veranschlagt. Im Studienjahr 2002/2003 gab es österreichweit 18 Erhalter und 124 Fachhochschulstudiengänge.

1/14607 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz dient zur Abdeckung öffentlicher Abgaben und Interessentenbeiträge.

1/14608 Aufwendungen

Im Wesentlichen werden hier die Ausgaben für die Deckung der Kosten für die Geschäftsstelle des Fachhochschulrates sowie für den laufenden Betrieb (Energiebezüge, Sachverständigen-gutachten zu den Fachhochschulstudienplänen, Mitglieds-beiträge an in- und ausländischen Institutionen) veranschlagt.

Titel 149 Ämter der Universitäten

Paragraf 1490 Ämter der Universitäten

Gesetzliche Grundlage

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002) BGBl. I Nr. 120/2002.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	723,0	635,8
Sachausgaben	0,0	10,8	10,8
Summe	0,0	733,8	646,6
Einnahmen	0,0	733,8	646,6

Unterschied gegen Vorjahr

Die Verminderung bei den Personalausgaben ergibt sich durch das Ausscheiden von Beamten und den Umstand, dass Nachbesetzungen nur im Angestelltenverhältnis erfolgen (UG 2002).

1/14900 Personalausgaben

Hier werden die für die Beamten der Ämter der Universitäten erforderlichen Gehälter, die Kommunalsteuerzahlungen die Ausgaben für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert.

2/14904 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ersätze für den Personalaufwand der Ämter der Universitäten veranschlagt. Im BVA 2005 sind für diesen Zweck Ausgaben und Einnahmen in Höhe von jeweils 646,6 Millionen Euro veranschlagt.

Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz sind bei den Budgetkapiteln Kapitel 15, 16 und 19 veranschlagt

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	1.871,8	1.893,0	1.890,4
Kapitel 16 Sozialversicherung	6.978,1	6.684,5	6.841,6
Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz	4.959,5	5.245,8	5.618,4
Summe	13.809,4	13.823,3	14.350,3
Einnahmen			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	40,2	7,8	22,5
Kapitel 16 Sozialversicherung	17,2	12,0	310,6
Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz	4.869,2	4.936,5	5.167,7
Summe	4.926,6	4.956,4	5.500,8

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 15 Soziale Sicherheit	1.143	1.113	1.013

Die Planstellen der Kapitel 16 und 19 sind im Kapitel 15 veranschlagt.

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort-ausgaben 2005	Personal-kapazität 2005	
1. Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes	9,69 %	0,92 %	Alte pflegebedürftige Menschen sollen, abgestuft nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit, ein Pflegegeld erhalten
2. Sicherstellung der Finanzierung von Pensionsleistungen	41,56 %	2,25 %	Stabilisierung des relativen Bundesanteiles an der Finanzierung des staatlichen Pensionssystems
3. Familienlastenausgleich	36,01 %	3,93 %	Anerkennung und Ausgleich der von der Familie erbrachten gesellschaftlichen und volkswirtschaftlichen Leistungen
4. Familien-, Generationen u. konsumentenpolitische Aktivitäten	3,14 %	5,76 %	Finanzielle und ideelle Unterstützung bzw. Anerkennung der Familien in ihrer Aufgabenstellung; Männerpolitik; Sicherung des gesellschaftlichen Teilhabe und Mitsprache älterer Menschen sowie Stärkung der Generationensolidarität; Jugendpolitik, insbesondere

Maßnahmen, die zur Einbeziehung sowie zur verstärkten Mitsprache und Mitwirkung junger Menschen in gesellschaftliche Entscheidungsprozessen führen;
Konsumentenschutz

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt J.

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Arbeitslosen- und Krankenversicherung), der allgemeinen und besonderen Fürsorge, der Pflegevorsorge sowie Behinderten-, Versorgungs- und Sozialhilfeangelegenheiten, des Familienlastenausgleiches und Familienförderung, Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt und -erziehung, der Seniorenpolitik, weiters in Angelegenheiten der Konsumentenpolitik einschließlich Konsumentenschutz

Leistungskennzahlen und Indikatoren

Detailierung der Berechnung

Zielwert 2005

Ad 1.

- Anzahl der Pflegegeldbezieher	Anzahl der Pflegegeldbezieher im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung	272.000 Personen
- Höhe der durchschnittlichen Leistung	Höhe der durchschnittlichen Leistung im Jahresdurchschnitt in der Sozialversicherung (ohne Verwaltungskosten)	410,92 Euro
- Anzahl der Pflegegeldverfahren	Anzahl der Pflegegeldverfahren pro Jahr im Bereich der Sozialversicherung (Neu- und Erhöhungsanträge)	150.000 Anträge

Ad 2.

a) Deckungsquote 1	Bundesbeitrag durch Aufwendungen der PV-Träger x 100	23,72 %
b) Aufwendungen der PV-Träger gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Aufwendungen der PV-Träger durch Bruttoinlandsprodukt x 100	10,37 %
c) Bundesbeitrag gemessen am Bruttoinlandsprodukt (in Prozent)	Bundesbeitrag durch Bruttoinlandsprodukt x 100	2,46 %

Ad 3.

Familienberatungsstellen Förderung gem. Familienberatungsförderungsgesetz (flächendeckend gleichmäßiges, anonymes und kostenloses Beratungsangebot für Familien)

Förderung von 373 Familienberatungsstellen (einschl. Abrechnung und Vorort-Kontrolle).

- Förderungsbudget pro Einwohner	Ländliche Region	1,1 € pro EW
	Ballungsräume (Problemzonen)	1,8 € pro EW
	2003: 13 Bezirke noch unter 50% des Zielwertes	Reduktion der Bezirke, die unter 50% der Zielwerte liegen
- Einwohner pro Beratungsstellenstandort	Berechnungsebene politische Bezirke: 23.000 EW/Beratungsstellenstandort	23.000 EW/FBS Förderung von neuen Stellen in den unterversorgten Regionen –
	2003: 8 Bezirke über dem doppelten Zielwert	Reduktion der unterversorgten Gebiete um ein Drittel

- Dauer der Beratung	Angebotene Beratungsstunden umgelegt auf Beratungen	45-50 Minuten
- Anzahl der angebotenen Beratungsstunden	2003: rd. 343.000	nach Möglichkeit Halten des Standes von 2003 trotz gleich bleibendem Budget (bei gleichzeitigen Personalkostensteigerungen in den Beratungsstellen)
- Anzahl der KlientInnen	Bei halbjährlicher Zählung von neuen KlientInnen: 225.000 KlientInnen (2003)	Halten des Standes 2003 (wie oben)
- Anzahl der Beratungen	Zählung der Kontakte der KlientInnen mit den BeraterInnen (2003: 466.000 Beratungen)	Halten des Standes 2003 (wie oben)
Kosten pro Beratung	Förderungsbudget pro Stelle umgelegt auf Anzahl der Beratungen (2003)	durchschnittl. 24 €/ Beratung

Ad 4.

Bundesjugendförderungsgesetz/Arten	Förderung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendziehung und Jugendarbeit.	Für das Jahr 2005 sollte die Fördersumme erhöht werden und auch die Summe der erreichten Jugendlichen sollte zumindest wieder erreicht werden.
- Basis- und Projektförderung an die parteipolitischen Jugendorganisationen, der im Nationalrat vertretenen Parteien jeweils nach Mandatszahlen und Mitgliederzahlen der Organisation;	Jugendarbeit beinhaltet alle jugenderzieherischen und -bildenden Maßnahmen, die die familiäre Erziehung oder die im sonstigen privaten Lebensbereich von jugendlichen stattfindende Sozialisation ergänzen, jedoch außerhalb des formellen schulischen Bildungssystems oder der durch die öffentliche Jugendwohlfahrt bereitgestellten Dienste erbracht werden.	
- Basisförderung an verbandliche Jugendorganisationen jeweils nach Größe und Mitgliederzahlen der Organisation;		
- Projektförderungen an verbandliche Jugendorganisationen gem. Zusage im Familienausschuss in der Höhe der Basisförderung;	- Basis- und Projektförderung für 3 parteipolitische Jugendorganisationen in der Gesamthöhe von € 1.002.885,70.	
- Projektförderungen für Modellprojekte und bundesländerübergreifende Projekte von Jugendorganisationen und Vereinen;	- Basisförderung 23 verbandliche Jugendorganisationen in der Gesamthöhe von € 1.431.655.	
- Förderungen für spezielle Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit wie Jugend-Informationsarbeit, Jugendforschung, Jugendbeherbergungsangeboten, internationaler Jugendaustausch, als auch Präventionsarbeit.	- Projektförderung für 23 verbandliche Jugendorganisationen für 175 Projekte in der Gesamthöhe von € 1.418.052,50.	
Mit den Förderungsmitteln des Jahres 2003 (€ 5.963.355,99) konnten lt. Angaben der Jugendorganisationen über 1,1 Millionen Jugendliche erreicht und gefördert werden.	- Projektförderung für 103 Modell- bzw. bundesländerübergreifende Projekte in der Gesamthöhe von € 1.096.988,43.	
Es wurden an 3 parteipolitische Jugendorganisationen, an 23 verbandliche Jugendorganisationen Basisförderungen und 175 Projektförderungen ausbezahlt. Zusätzlich wurden 129 Förderungen für Modellprojekte und bundesländerübergreifende Projekte ausbezahlt.	Förderung von besonderen Anliegen der Kinder- und Jugendarbeit für 26 Projekte in der Gesamthöhe von € 1.013.774,36	

Genderaspekt des Budgets

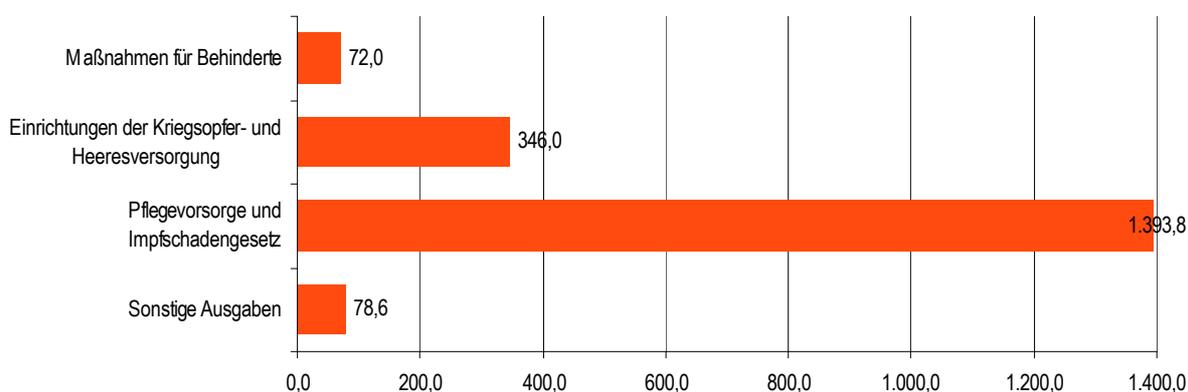
Im Rahmen des „Top-Down“ Ansatzes Gender Mainstreaming and Equality werden verstärkt Projekte bzw. Vorhaben dahingehend ausgerichtet, dass einerseits Daten erhoben werden, die die geschlechtlichen Unterschiede aufzeigen und andererseits Maßnahmen zu Gleichberechtigung gesetzt werden. So wird im Rahmen der EU-Präsidentschaft in einer Familienkonferenz das Thema „Familie ist Partnerschaft –

Familie braucht Partnerschaft“ unter Genderaspekten behandelt werden. Im Rahmen des Projekts „Audit familien- und kinderfreundliche Gemeinde“ werden Maßnahmen entwickelt, die den geschlechtsspezifischen Bedürfnissen von Burschen und Mädchen bei der Gestaltung ihrer Lebenswelten Rechnung tragen. Im Rahmen des Gender-Generation-Surveys werden geschlechtsspezifische Disparitäten im Bereich des generativen Verhaltens erhoben.

Kapitel 15 Soziale Sicherheit

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	59,2	51,4	51,4
Sachausgaben	1.812,6	1.841,6	1.839,0
Summe	1.871,8	1.893,0	1.890,4
Einnahmen	40,2	7,8	22,5

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere aus Abschnitt J des Teiles 2 der Anlage zu § 2 ausgenommen die bei den Kapiteln 16 (Sozialversicherung) und 19 (Jugend, Familie, Senioren und Konsumentenschutz) zu verrechnenden Ausgaben und Einnahmen.

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle 2003 sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2005 nur bedingt mit den Erfolgswerten des Jahres 2003 vergleichbar.

Wesentliche Änderungen Budget 2005

Der Mehraufwand bei der Pflegevorsorge gegenüber 2004 ergibt sich aufgrund der demographischen Entwicklung der Leistungsbezieher sowie einer Valorisierung in Höhe von zwei Prozent.

Die Verringerung des Aufwandes in der Kriegsopferversorgung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aufgrund des Rückgangs der Versorgungsberechtigten nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz.

Die Verringerung bei der allgemeinen Fürsorge ergibt sich aufgrund des Wegfalles der Abgeltung der Mehrbelastung aus der Besteuerung der Unfallrenten.

Die Erhöhung der Einnahmen ergibt sich im Bereich der Pflegevorsorge aufgrund höherer Rückzahlungen der Sozialversicherungsträger.

Titel 150 BM für soziale Sicherheit, Generationen u. Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	33,6	25,3	26,4
Sachausgaben	19,5	27,9	25,0
Summe	53,0	53,1	51,5
Einnahmen	9,8	2,4	2,4

1/15006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen die Förderung von sozialpolitischen Projekten im Zusammenhang mit der EU, des Internationalen Rates für soziale Wohlfahrt, des UN-Weltaktionsprogramms für Behinderte, einer Arbeitsgruppe der UN-Kommission für soziale Entwicklung, des "Österreichischen Komitees für Sozialarbeit" sowie des Dokumentationsarchives des österreichischen Widerstandes sowie die Reisekostenvergütungen an Stipendiaten der Vereinten Nationen und deren Spezialorganisationen.

1/15008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand und den ADV-Aufwand der Zentralleitung. Überdies sind Mittel für sozialpolitische Forschung und Grundlagenarbeit als Entscheidungshilfe im Hinblick auf die Themenschwerpunkte EU-Integration, Pflégewesen und Harmonisierung der Pensionsversicherungssysteme bereitgestellt.

Paragraf 1501 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

1/15016 Förderungen

1/15018 Aufwendungen

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU. Die Mittelzuweisung erfolgt entsprechend dem Einlangen des Geldes von der EU. Weiters Schaffung einer Möglichkeit zur Rückzahlung allfälliger nicht den EU-Vorschriften entsprechend verwendeter EU-Fördermittel.

1/15038 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom BMSG angemietete Büroräume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegen-

schaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

Einnahmen

Im Wesentlichen Kostenersätze des Kurhauses Ferdinand Hanusch, des Ausgleichstaxfonds, sowie Bezugsvorschussersätze und Beiträge zu den Kosten der Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze sowie Kostenersätze der EU für Dienstreisen.

Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung

Die Bundesaufsicht über die Träger der Sozialversicherung wird vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz auf Grund der Bestimmungen des

Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes - ASVG,
des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes - GSVG,
des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes - BSVG,
des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG und
des Notarversicherungsgesetzes 1972 - NVG 1972 ausgeübt.

Mit der Durchführung der Bundesaufsicht werden vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz bestimmte Bedienstete der Aufsichtsbehörde betraut. Zur Deckung der durch die Aufsicht erwachsenden Kosten haben die Versicherungsträger durch Entrichtung einer Aufsichtsgebühr beizutragen.

Titel 151 Bundesministerium, Opferfürsorge

Angelegenheiten der Fürsorge für die Opfer des Kampfes für ein freies, demokratisches Österreich und für die Opfer politischer Verfolgung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,9	14,3	16,5
Summe	15,9	14,3	16,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Opferfürsorgegesetz (OFG), BGBl. Nr. 183/1947;
Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, BGBl. Nr. 197/1988,
Verordnung über die Rentenanpassung in der Opferfürsorge für
das Kalenderjahr 2004, BGBl. II Nr. 52/2004.

1/15117 Heilfürsorge

An Inhaber einer Amtsbescheinigung oder Empfänger einer Rentenfürsorgeleistung, die keinen Leistungsanspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung haben, werden von den Gebietskrankenkassen die den Pflichtversicherten gebührenden Leistungen erbracht und vom Bund ersetzt.

1/15127 Versorgungsgebühren

Gegenstand der Rentenfürsorge sind Opfer-, Hinterbliebenen- und Unterhaltsrenten sowie die Beihilfen.

Neben den Rentengebühren sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem Opferfürsorgegesetz veranschlagt.

Die Opfer- und Hinterbliebenenrenten unterliegen wie die Einkommensgrenzen der einkommensabhängigen Unterhaltsrenten und Beihilfen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

Am 1. Juli 2004 standen 1.999 Personen im Bezuge einer Opfer- oder Hinterbliebenenrente gegenüber 2.079 Personen am 1. Juli 2003.

1/15137 Entschädigungen

Aufwand für einmalige, noch nicht liquidierte Entschädigungen für erlittene Haft, Freiheitsbeschränkungen und Berufsschäden.

1/15147 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Beschädigten nach dem OFG mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/15158 Transportk., ärztl. Gutachten, Sonderfürs. u. Härteausgleiche

Als wesentlicher Aufwand sind die Kosten für Leistungen im Härteausgleich gemäß § 15a OFG und ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

Paragraf 1516 Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz**1/15166 Förderungen**

Veranschlagt ist die Förderung von Projekten der Pflegebetreuung für Opfer der politischen Verfolgung, die im Ausland leben.

Titel 152 Bundesministerium, Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Entscheidung über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach dem VOG durch das Bundessozialamt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1,8	1,7	2,0
Summe	1,8	1,7	2,0
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972.

1/15207 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentganges

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltentgang) an Opfer von Verbrechen, für die Rückerstattungsansprüche nicht mehr bestehen.

Am 1. Juli 2004 bezogen 123 Personen (80 Opfer und 43 Hinterbliebene) eine laufende Geldleistung gemäß § 2 gegenüber 129 Personen am 1. Juli 2003.

1/15217 Heilfürsorge

Für auf Grund eines Verbrechens erlittene Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen erhalten Opfer und deren Hinterbliebene ärztliche Hilfe, Heilmittel, Heilbehelfe, Anstaltspflege und Zahnbehandlung.

Im Rahmen der Heilfürsorge sind weiters Maßnahmen vorgesehen, die der Festigung der Gesundheit dienen. Weiters werden ab 1. Jänner 1999 die Selbstkosten für die kausalen psychotherapeutischen Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebene geleistet.

1/15227 Orthopädische Versorgung

Versorgung der Opfer von Verbrechen und deren Hinterbliebene mit orthopädischen Hilfsmitteln.

1/15237 Rehabilitation

Aufwand für Rehabilitationsmaßnahmen, wenn durch den zuständigen Sozialversicherungsträger keine Vorsorge getroffen wurde oder wenn der Beschädigte eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben kann.

1/15248 Transportkosten, ärztl. Gutachten und Härteausgleiche

Neben den Kosten für ärztliche Begutachtungen sind als wesentlich noch Gerichtskosten für im Gerichtswege durchgesetzte Ansprüche und Kosten für Leistungen im Härteausgleich hervorzuheben.

1/15255 Darlehen

Darlehen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit.

1/15269 Ersatz des Verdienst- und Unterhaltentganges (B)

Aufwand für Ersatzleistungen (Verdienst- oder Unterhaltentgang), Heilfürsorgeleistungen, Leistungen für orthopädische Versorgung und Rehabilitation an Opfer von Verbrechen, denen Forderungen gegenüberstehen.

Einnahmen

Hervorzuheben sind Einnahmen aus Schadenersatzansprüchen für nach diesem Bundesgesetz erbrachte Leistungen.

**Titel 153 Bundesministerium,
Sonstige Leistungen**

Entschädigung von Impfschäden, Kleinrentnerentschädigung und Kostenersatz an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung für die Aufwendungen in Durchführung des Bundespflegegeldgesetzes.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.335,3	1.352,7	1.393,8
Summe	1.335,3	1.352,7	1.393,8
Einnahmen	26,4	0,5	15,2

Gesetzliche Grundlagen

Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973;

Kleinrentnergesetz, BGBl. Nr. 251/1929;

Bundesgesetz betreffend die Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes, BGBl. Nr. 90/1955;

Verordnung über die Durchführung der Krankenversicherung für die gemäß § 9 ASVG in die Krankenversicherung einbezogenen Personen, BGBl. Nr. 278/1974;

Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993;

Verordnung über die Anpassung der Entschädigungsleistungen im Bereich des Impfschadengesetzes für das Kalenderjahr 2004, BGBl. II Nr. 52/2004.

1/15317 Entschädigungen nach dem Impfschadengesetz

Bei diesem Ansatz ist für die nach dem Impfschadengesetz vorgesehenen Entschädigungen (Behandlungs- und Rehabilitationskosten sowie Geldleistungen) vorgesorgt.

Die Geldleistungen unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG.

1/15327 Kleinrentnerentschädigung

Im Rahmen der Kleinrentnerfürsorge sind neben den Rentenleistungen der Aufwand für Krankenversicherungsbeiträge und außerordentliche Hilfeleistungen veranschlagt.

Paragraf 1534 Pflegevorsorge (Kostenersatz)**1/15347 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz**

Bei diesem Ansatz ist der vom Bund an die Träger der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung zu leistende Kostenersatz gemäß § 23 Bundespflegegeldgesetz veranschlagt.

Der Mehraufwand gegenüber 2004 ergibt sich aufgrund der demografischen Entwicklung der Leistungsbezieher sowie einer Valorisierung in Höhe von zwei Prozent.

Zum 1. Juli 2004 bezogen in der Pensions- und Unfallversicherung 266.446 Personen Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz.

Einnahmen

Einnahmen aufgrund von Rückzahlungen der Sozialversicherungsträger der Vorjahre und aufgrund der Zahlung der Ersatzbeiträge gemäß Einbeziehungsverordnung.

Titel 154 Bundesministerium,

Allgemeine Fürsorge

Förderung sozialer Wohlfahrtseinrichtungen und Verwaltung des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	97,5	93,8	80,7
Summe	97,5	93,8	80,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Bundesbehindertengesetz, Abschnitt IV und V, BGBl. Nr. 283/1990.

1/15436 Förderungen

Förderung bundesweiter Projekte von Organisationen bzw. Vereinen der freien Wohlfahrtspflege in den Bereichen der Pflegevorsorge sowie der Behinderten- und Altenhilfe.

1/15446 Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ist der Aufwand, der dem Fonds aus der Abgeltung der Mehrbelastung bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte durch die Normverbrauchsabgabe und die anteilige Umsatzsteuer erwächst, zu ersetzen.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

1/15456 Maßnahmen für Behinderte

Förderung von Maßnahmen für behinderte Personen, insbesondere Förderung ihrer beruflichen Integration durch Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auf Projektebene.

Titel 157 Einrichtungen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Dem Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz obliegt in unmittelbarer Bundes-

verwaltung die Vollziehung der Kriegsopfer- und Heeresversorgung. Im Rahmen der Versorgung werden an Beschädigte und Hinterbliebene Renten- und Rehabilitationsleistungen erbracht. Weiters werden Beschädigten Heilfürsorgeleistungen und Leistungen der orthopädischen Versorgung gewährt. Österreichische Staatsbürger, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges aus politischen oder militärischen Gründen in Kriegsgefangenschaft gerieten, erhalten zu einer bestehenden Pensions-, Renten- oder Versorgungsleistung eine monatliche Entschädigung nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Organisation

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen; Landesstellen Wien, Niederösterreich, Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	25,7	26,1	24,9
Sachausgaben	342,6	351,2	321,0
Summe	368,2	377,3	346,0
Einnahmen	3,9	4,8	4,8

Gesetzliche Grundlagen

Kriegsopferversorgungsgesetz (KOVG) 1957, BGBl. Nr. 152; Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000; Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 218/1964;

Zusatzvertrag zur Durchführung und Ergänzung des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter, BGBl. Nr. 201/1970;

Heeresversorgungsgesetz (HVG), BGBl. Nr. 27/1964;

Verordnung über die Rentenanpassung in der Kriegsopferversorgung für das Kalenderjahr 2004, BGBl. II Nr. 52/2004;

Verordnung über die Feststellung der Aufwertungsfaktoren der Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage und die Rentenanpassung in der Heeresversorgung für das Kalenderjahr 2004, BGBl. II Nr. 52/2004.

Paragraf 1570 Bundessozialamt

Vorgesehen sind die Personalausgaben und die Ausgaben für Anlagen und Aufwendungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen. Neben der Vollziehung des Kriegsopfer- und Heeresversorgungsgesetzes ist das Bundessozialamt mit der Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes (Ausgleichstaxfonds), Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, Bundesbehindertengesetzes (Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung, Sozial-Service), Kriegsopfer- und Behindertenfondsgesetzes (Kriegsopfer- und Behindertenfonds), Impfschadengesetzes, ärztliche Begutachtungen nach dem Familienbeihilfengesetz und Härteausgleichsfonds befasst.

1/15708 Aufwendungen

Neben den Erfordernissen für den laufenden Betrieb sind die Aufwendungen für Leistungen der Post, Vergütungen für Leistungen der Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) und für ärztliche Begutachtungen hervorzuheben.

1/15717 Entschädigung für Kriegsgefangenschaft

Bei diesem VA-Ansatz ist der für Entschädigungsleistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz erforderliche Aufwand veranschlagt.

1/15728 Zahlungen in Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Mietzinszahlungen für vom BSB angemietete Räume und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobilien-gesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000.

1/15737 Heilfürsorge

Beschädigte haben Anspruch auf Heilfürsorge bei jeder als Dienstbeschädigung anerkannten Gesundheitsschädigung und deren Folgen. Die Heilfürsorge umfasst ärztliche Hilfe, Zahnbehandlung, Haus- und Krankenanstaltspflege sowie Krankengeld. Im Rahmen der erweiterten Heilfürsorge, die unter bestimmten Voraussetzungen gewährt wird, sind Kuraufenthalt sowie die Unterbringung in Rehabilitationskrankenanstalten und Genesungsheimen vorgesehen.

1/15747 Berufliche und soziale Maßnahmen

Die berufliche Ausbildung dient der Eingliederung oder Wiedereingliederung der Beschädigten in das Erwerbsleben. Weiters

sind Maßnahmen zur Ermöglichung der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit und der sozialen Rehabilitation für Beschädigte vorgesehen. Ihre Bedeutung verlagert sich infolge des steigenden Alters der Kriegsbeschädigten zunehmend in den Bereich der Heeresversorgung.

1/15757 Orthopädische Versorgung

Das Ziel der orthopädischen Versorgung ist die Wiedergewinnung oder Erhöhung der infolge Dienstbeschädigung geminderten Erwerbsfähigkeit und die Behebung oder Erleichterung der Folgen der Dienstbeschädigung. Die orthopädische Versorgung umfasst die Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Wiederherstellung und Erneuerung.

1/15767 Versorgungsgebühren

Vorgesehen sind hier die Rentenleistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz. Neben den Rentenleistungen sind hier noch die Aufwendungen für Rentenabfertigungen und Sterbegeld sowie für Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz an Rentenbezieher nach dem KOVG und HVG veranschlagt. Die Renten unterliegen der jährlichen Anpassung im selben Ausmaß wie die Pensionen nach dem ASVG. Der Anpassungsfaktor für 2004 beträgt 1,010.

Der Voranschlag 2005 berücksichtigt den Minderbedarf infolge des natürlichen Rückganges der Zahl der Anspruchsberechtigten. Die Zahl der Rentenempfänger ist seit vielen Jahren rückläufig; dieser Rückgang liegt derzeit bei rd. 7,5% jährlich. Am 1. Juli 2004 standen 51.349 Versorgungsberechtigte (22.977 Beschädigte, 27.327 Witwen, 1.003 Waisen, 42 Eltern) im Rentenbezug gegenüber 55.502 am 1. Juli 2003.

Die Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten nach dem Heeresversorgungsgesetz betrug am 1. Juli 2004 1.741 Personen und zwar 1.661 Beschädigte, 51 Witwen, 14 Waisen und 15 Eltern gegenüber 1.728 Personen am 1. Juli 2003.

1/15777 Krankenversicherung

Hinterbliebenen und Angehörigen von Schwerbeschädigten nach dem KOVG und HVG wird, sofern sie nicht auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften versichert sind, krankenversicherungsrechtlicher Schutz gewährleistet. Die Versicherten erhalten die in der Allgemeinen Sozialversicherung vorgesehenen Leistungen. Der Aufwand der Träger der Krankenversicherung ist vom Bund zu ersetzen.

1/15778 Härteausgleiche

Vorgesehen sind hier die Leistungen für Beschädigte und Hinterbliebene nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die als Ausgleich auf Grund besonderer Härten gewährt werden.

Paragraf 1578 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland

Die Aufwendungen auf Grund des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter betreffen im wesentlichen Heilfürsorge, Krankenbehandlung und orthopädische Versorgung der deutschen Versorgungsberechtigten in Österreich und der österreichischen Versorgungsberechtigten in der Bundesrepublik Deutschland.

1/15798 Fahrausweise und Sonderfürsorge

Beschädigten ab einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 70 vH werden für die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen Berechtigungsmarken beigestellt.

Außerdem ist bei diesem Voranschlagsansatz für die Gewährung von Unterstützungen an bedürftige Versorgungsberechtigte in Notstandsfällen vorgesorgt.

Einnahmen**2/15784 Vertrag mit der Bundesrepublik Deutschland/Kostenersatz**

Kostenersatz der Bundesrepublik Deutschland für die Aufwendungen Österreichs für die deutschen Versorgungsberechtigten im Rahmen des Vertrages über Kriegsopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter.

2/15794 Sonstige Einnahmen der Kriegsopfer- und Heeresversorgung

Hauptsächlich Beiträge der nach dem KOVG und HVG Krankenversicherten sowie Beihilfe gem. GSBG.

Ausgleichstaxfonds

Der Ausgleichstaxfonds hat seine Rechtsgrundlage im § 10 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970.

Die Einnahmen des Fonds bestehen im wesentlichen aus den nach dem Behinderteneinstellungsgesetz zu entrichtenden Ausgleichstaxen. Die Mittel des Fonds werden vorwiegend für die berufliche Rehabilitation von Behinderten verwendet.

Diverse Maßnahmen werden mit Mittel des Europäischen Sozialfonds kofinanziert.

Der Fonds wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Kriegsopfer- und Behindertenfonds

Der Kriegsopfer- und Behindertenfonds hat seine Rechtsgrundlage im Bundesgesetz BGBl. Nr. 217/1960 und wird vom Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz unter Anhörung eines Beirates verwaltet.

Zweck des Fonds ist die Fürsorge für Beschädigte und Witwen mit einem Anspruch auf eine Rente nach dem Kriegsopfer- oder Heeresversorgungsgesetz, die einer finanziellen Hilfe bedürfen, und zwar durch Gewährung zinsfreier Darlehen.

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Der Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung hat seine Rechtsgrundlage im Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990.

Aus dem Fonds können auch Zuwendungen an Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch ein insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag, sowie an pflegende Angehörige. Die Zuwendungen erfolgen nach Maßgabe der Fondsmittel.

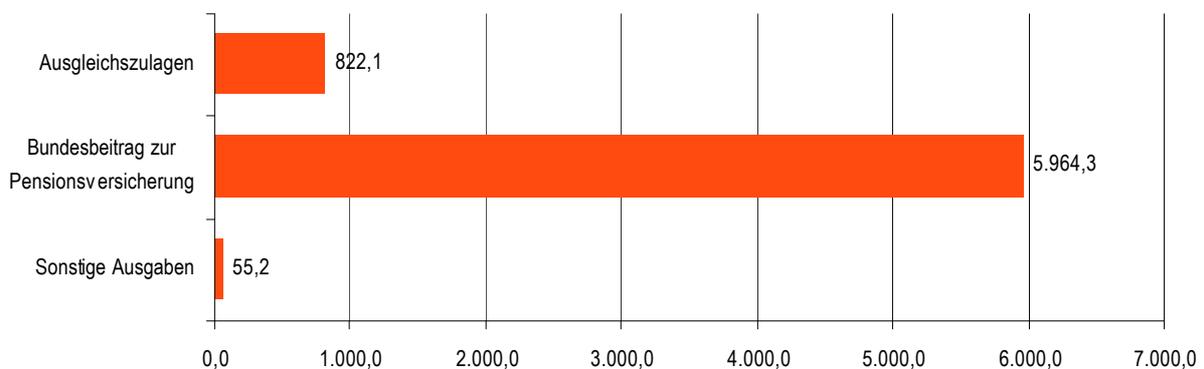
Weiters wird Menschen mit Behinderung unter bestimmten Voraussetzungen die Mehrbelastung abgegolten, die sich aus der Normverbrauchsabgabe und der anteiligen Umsatzsteuer beim Ankauf von Kraftfahrzeugen ergibt. Diese Ausgaben werden dem Fonds vom Bund ersetzt. Zuwendungen des Fonds an Menschen mit Behinderung können im Jahr 2005 noch zur Abgeltung der Mehrbelastungen durch Besteuerung der Bezüge aus der gesetzlichen Unfallversicherung für Ansprüche aus den Vorjahren gewährt werden.

Kapitel 16 Sozialversicherung

Kapitel 16 Sozialversicherung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	6.978,1	6.684,5	6.841,6
Summe	6.978,1	6.684,5	6.841,6
Einnahmen	17,2	12,0	310,6

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Die Erhöhung des Aufwandes beim Bundesbeitrag zur Pensionsversicherung gegenüber dem Jahr 2004 ist vor allem auf die für das Jahr 2005 angenommene Pensionsanpassung zurückzuführen.

Die Verringerung des Aufwandes für Ausgleichszulagen gegenüber 2003 ist auf die Gewährung eines Wertausgleiches im Jahr 2003 zurückzuführen. Für die Jahre 2004 und 2005 ist ein Wertausgleich nicht vorgesehen, da Pensionen bis zur Höhe der Medianpension ohnedies entsprechend der Inflationsrate erhöht werden.

Bei den im Jahr 2005 aufscheinenden Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Bundesbeiträgen und Ausgleichszulagen.

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG),

BGBl. Nr. 189/1955;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG),

BGBl. Nr. 560/1978;

Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger (FSVG), BGBl. Nr. 624/1978;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG),

BGBl. Nr. 559/1978;

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG), BGBl. Nr. 354/1981;

Finanzausgleichsgesetz 2001 (FAG 2001), BGBl. I Nr. 3/2001;

Aufwertungszahl für 2005 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx;

Anpassungsfaktor für 2005 x,xxx gemäß BGBl. II Nr. xxx/xxxx.

Titel 160 Bundesministerium, Pensionsversicherung (Bundesbeitrag)

Die Grundsätze, nach denen die Errechnung der Bundesbeiträge zur Pensionsversicherung erfolgten, waren nach Kriegsende vielen Änderungen unterworfen. Eine ausführliche Darstellung dieser Änderungen und die Entwicklung bis zum Jahre 1984 ist im Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 1977 1. Teil, Abschnitt C. Sonstiges (Punkt VII. 4.11) und in den entsprechenden Abschnitten der Amtsbehalte der Folgejahre enthalten. Ab dem Jahre 1985 sind die Bundesbeiträge in der Pensionsversicherung sowohl der Unselbständigen als auch der Selbständigen in Form einer Ausfallhaftung mit einem Mehrertrag von 0,5 %, ab dem Jahre 1987 mit einem Mehrertrag von 0,2 % der Gesamtaufwendungen und ab dem Jahre 1994 ohne Mehrertrag festgesetzt. Berechnungsgrundlagen und statistische Daten können den **Übersichten zu Kapitel 16** entnommen werden.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5.822,2	5.874,9	5.964,3
Summe	5.822,2	5.874,9	5.964,3
Einnahmen	0,0	0,0	268,0

Anpassung der Pensionen

In verschiedenen Novellen zum ASVG war der Versuch unternommen worden, durch eine pauschale und später durch eine individuelle Aufwertung der Pensionen der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen und damit möglichst alle Pensionen, ungeachtet des Zeitpunktes ihres Anfalles, dem Lohn- und Gehaltsniveau eines bestimmten Jahres anzupassen. Ab dem Jahre 1966 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Pensionsdynamik eine Neuregelung in Form des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, getroffen. Durch dieses Bundesgesetz wurden die davor nur fallweisen Nachziehungen der laufenden Geldleistungen aus der Pensions- und Unfallversicherung durch ein System regelmäßiger Anpassung ersetzt. Die Anpassungsfaktoren und die Aufwertungszahlen der letzten zehn Jahre sind in der **Übersicht 6** zusammengefasst.

Der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz hat jedes Jahr für das folgende Kalenderjahr den Anpassungsfaktor unter Bedachtnahme auf das Gutachten der Kommission zur langfristigen Pensionsversicherung durch Verordnung festzusetzen (§ 108f ASVG). Mit Wirksamkeit ab 1. Jänner sind die Pensionen mit diesem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. In den Jahren 2004 und 2005 gilt allerdings folgende Übergangsbestimmung (§ 607 Abs. 3a ASVG): die Erhöhung jener Pensionen, die die Höhe der Medianpension nicht überschreiten, ist auf Grund der Erhöhung der Verbraucherpreise vorzunehmen; alle übrigen Pensionen sind mit einem Fixbetrag zu erhöhen, der der Erhöhung der Medianpension entspricht.

1/16017 Pensionsversicherungsanstalt,

Bundesbeitrag

1/16097 VA für Eisenbahnen und Bergbau,

Bundesbeitrag

Für die Pensionsversicherungsanstalt und die Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau leistet der Bund gemäß § 80 Abs. 1 ASVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Dabei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, der Wertausgleich und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag sowie die Ersätze für Ausgleichszulagen, für den Wertausgleich und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen.

1/16057 Überweisung gem. § 34 (1) GSVG

1/16077 Betrag gem. § 31 (2) BSVG

In der Pensionsversicherung nach dem gewerblichen und freiberuflichen Sozialversicherungsgesetz sowie in der Pensionsversicherung der Bauern hat der Bund gemäß § 34 Abs. 1 GSVG bzw. § 31 Abs. 2 BSVG für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag zu leisten, der sich an der Höhe der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge zur Pensionsversicherung bemisst. Hiefür ist vor allem das Steueraufkommen der Pflichtversicherten, bzw. das Aufkommen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben heranzuziehen.

1/16067 SVA der gewerbl. Wirtschaft,

Bundesbeitrag

1/16087 SVA der Bauern, Bundesbeitrag

Gemäß § 34 Abs. 2 GSVG und § 31 Abs. 3 BSVG leistet der Bund für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe des

Betrages, um den die Aufwendungen die Erträge übersteigen. Dabei sind bei den Aufwendungen die Ausgleichszulagen, der Wertausgleich und die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, bei den Erträgen der Bundesbeitrag sowie die Ersätze für Ausgleichszulagen, für den Wertausgleich und für die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz außer Betracht zu lassen.

Die Berechnungsgrundlagen zu diesen Ansätzen können den **Übersichten 1 bis 5** entnommen werden. Unterschiede zu den Voranschlagsansätzen ergeben sich durch Abrechnungsreste aus Vorjahren.

2/16004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz veranschlagten Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Bundesbeiträgen.

Titel 161 Bundesministerium, Ausgleichszulagen

Durch die Ausgleichszulage soll dem Pensionsberechtigten - außerhalb der eigentlichen Versicherungsleistungen - eine gewisse Mindestleistung (Richtsatz) unter Berücksichtigung seines Gesamteinkommens und seines Familienstandes garantiert werden. Nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes trägt der Bund die nach dem ASVG, GSVG und BSVG ausbezahlten Ausgleichszulagen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.106,7	761,5	822,1
Summe	1.106,7	761,5	822,1
Einnahmen	0,4	0,0	23,4

Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Richtsätze für Ausgleichszulagenbezieher sind in der Vergangenheit oftmals über die normale Anpassung der Pensionen hinaus erhöht worden. Die Entwicklung der Richtsätze für Alleinstehende und Verheiratete in den letzten zehn Jahren kann der **Übersicht 7** in Gegenüberstellung mit der Entwicklung des Verbraucherpreisindex entnommen werden.

1/16117 Pensionsversicherungsanstalt, Ausgleichszulagen

Von den rund 229.000 Ausgleichszulagen im Juli 2004 entfielen rund 154.000 auf die Pensionsversicherungsanstalt, das sind bezogen auf den Pensionsstand 9,4%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 213 €.

1/16157 SVA der gewerbl. Wirtschaft, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft entfielen im Juli 2004 rund 18.700 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 11,8%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 251 €.

1/16167 SVA der Bauern, Ausgleichszulagen

Auf die Sozialversicherungsanstalt der Bauern entfielen im Juli 2004 rund 53.000 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 28,4%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 317 €.

1/16197 VA für Eisenbahnen und Bergbau, Ausgleichszulagen

Auf die Versicherungsanstalten für Eisenbahnen und Bergbau entfielen im Juli 2004 insgesamt rund 3.000 Ausgleichszulagen, das sind bezogen auf den Pensionsstand 7,3%. Die durchschnittliche Höhe der Ausgleichszulagen betrug 177 €.

2/16104 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den unter diesem Ansatz veranschlagten Einnahmen handelt es sich um die Refundierung von in den Vorjahren zu hoch akontierten Ausgleichszulagenerätzen.

Titel 165 BM, Leistungen n. d. Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG)

Für Arbeitnehmer, die Nachtschwerarbeit leisten, sind besondere gesetzliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der mit diesen Arbeiten verbundenen Erschwernisse oder zum Ausgleich von Belastungen vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	36,5	38,1	39,1
Summe	36,5	38,1	39,1
Einnahmen	12,3	12,0	12,6

1/16507 Ersatz der Aufwendungen für das Sonderruhegeld

Gemäß Artikel XI Abs. 2 NSchG ersetzt der Bund den Trägern der Pensionsversicherung nach dem ASVG den Aufwand für das Sonderruhegeld (Artikel X NSchG). Weiters ersetzt der Bund die Beiträge für die Krankenversicherung der Empfänger von Sonderruhegeld und die Leistungen der Gesundheitsvorsorge (Artikel IX NSchG) bis zum Höchstausmaß von 10% des Aufwandes für das Sonderruhegeld.

Im Juli 2004 haben 1.288 Personen Sonderruhegeld bezogen. Das durchschnittliche Sonderruhegeld betrug 1.645 €.

1/16517 Vergütung f. d. Einhebung d. Nachtschwerarbeits-Beitrages

Gemäß Artikel XI Abs. 4 NSchG erhalten die Träger der Krankenversicherung eine Vergütung von den abgeführten Beiträgen (Voranschlagsansatz 2/16504).

2/16504 Erfolgswirksame Einnahmen

Gemäß Artikel XI Abs. 3 und 5 NSchG haben die Dienstgeber für jeden Nachtschwerarbeit leistenden Dienstnehmer (Artikel VII Abs.2 NSchG) einen Nachtschwerarbeits-Beitrag im Ausmaß von 2,0% der für die Pensionsversicherung geltenden allgemeinen Beitragsgrundlage zu leisten. Dieser Beitrag ist auch von den Sonderzahlungen zu entrichten.

Im Juli 2004 waren rund 16.100 Personen nach dem NSchG versichert.

Titel 166 BM, sonstige Leistungen zur Pensionsversicherung

Pensionsbeziehern, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, sollen zum Ausgleich einmalige Zuwendungen aus einem Härteausgleichsfonds erhalten können.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	10,0	16,0
Summe	0,0	10,0	16,0
Einnahmen	-	-	-

1/16607 Dotierung des Härteausgleichsfonds i.d. PV gem. § 291e ASVG

Im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz ist ein Fonds eingerichtet, aus dem PensionistInnen, die von besonderen Härten durch die Änderung pensionsrechtlicher Vorschriften betroffen sind, auf Antrag eine einmalige Zuwendung erhalten können. Dieser Fonds ist gemäß § 291e ASVG im Jahr 2004 mit 10 Mio €, im Jahr 2005 mit 16 Mio € und im Jahr 2006 mit 18 Mio € aus Mitteln des Bundes zu dotieren.

Die Gewährung der Zuwendungen aus dem Fonds erfolgt auf Grund von Richtlinien, die der Bundesminister für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu erlassen hat. Die Vollziehung ist dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übertragen.

Übersichten zu Kapitel 16

Die Angaben für die Jahre 2004 (teilweise) und 2005 verstehen sich als Schätzwerte.

Übersicht 1

Berechnungsgrundlagen **gesamte Pensionsversicherung** im Jahr 2005

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	2.031.445
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	3.242.800
Durchschnittspension	788,15 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.091,50 €

Pensionsaufwand	22.702,7 Mio €
Sonstiger Aufwand	2.258,3 Mio €
Pflichtbeiträge	14.768,1 Mio €
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds	4.040,0 Mio €
Sonstige Erträge	231,1 Mio €
Bundesbeitrag	5.921,1 Mio €
Ausgleichszulagen	821,5 Mio €

Übersicht 2

Berechnungsgrundlagen **Pensionsversicherungsanstalt** im Jahr 2005

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	1.645.774
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	2.735.000
Durchschnittspension	808,93 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.180,00 €

Pensionsaufwand	18.887,2 Mio €
Sonstiger Aufwand	1.688,4 Mio €
Pflichtbeiträge	13.236,3 Mio €
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds	3.665,1 Mio €
Sonstige Erträge	187,6 Mio €
Bundesbeitrag	3.486,5 Mio €
Ausgleichszulagen	493,8 Mio €

Übersicht 3

Berechnungsgrundlagen **Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau** im Jahr 2005

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	40.728
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	33.100
Durchschnittspension	972,23 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	2.492,20 €

Pensionsaufwand	557,4 Mio €
Sonstiger Aufwand	82,7 Mio €
Pflichtbeiträge	190,5 Mio €
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds	217,4 Mio €
Sonstige Erträge	9,0 Mio €
Bundesbeitrag	223,2 Mio €
Ausgleichszulagen	7,4 Mio €

Übersicht 4

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft** im Jahr 2005

Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem GSVG	156.962
Durchschnittlicher Stand an Pensionen nach dem FSVG	1.695
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem GSVG	283.400
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten nach dem FSVG	17.500
Durchschnittspension nach dem GSVG	884,62 €
Durchschnittspension nach dem FSVG	1.499,92 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage nach dem GSVG	1.769,80 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage nach dem FSVG	2.445,80 €

Pensionsaufwand nach dem GSVG	1.969,1 Mio €
Pensionsaufwand nach dem FSVG	36,3 Mio €
Sonstiger Aufwand	209,4 Mio €
Pflichtbeiträge nach dem GSVG	902,8 Mio €
Pflichtbeiträge nach dem FSVG	102,7 Mio €
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds	77,7 Mio €
Sonstige Erträge	21,0 Mio €
Bundesbeitrag	1.110,5 Mio €
Ausgleichszulagen	68,4 Mio €

Übersicht 5

Berechnungsgrundlagen **Sozialversicherungsanstalt der Bauern** im Jahr 2005

Durchschnittlicher Stand an Pensionen	186.286
Durchschnittlicher Stand an Pflichtversicherten	173.800
Durchschnittspension	476,59 €
Durchschnittliche Beitragsgrundlage	1.110,50 €
<hr/>	
Pensionsaufwand	1.252,8 Mio €
Sonstiger Aufwand	277,8 Mio €
Pflichtbeiträge	335,7 Mio €
Überweisungen aus dem Ausgleichsfonds	79,7 Mio €
Sonstige Erträge	13,5 Mio €
Bundesbeitrag	1.100,8 Mio €
Ausgleichszulagen	251,9 Mio €

Übersicht 6

Entwicklung von **Aufwertungszahlen** und **Anpassungsfaktoren**

	Aufwertungszahlen	Anpassungsfaktoren
1995	1,050	1,028
1996	1,043	1,023
1997	1,039	1,000
1998	1,024	1,0133
1999	1,018	1,015
2000	1,020	1,006
2001	1,025	1,008
2002	1,018	1,011
2003	1,026	1,005
2004	1,022	1,010
2005	1,...	1,...

Übersicht 7

Entwicklung von **Ausgleichszulagenrichtsätzen** und **Verbraucherpreissteigerung**

	Richtsatz für Alleinstehende		Richtsatz für Verheiratete		VPI Steigerung
1995	560,31 €		799,40 €		
1996	573,17 €	+ 2,3%	817,79 €	+ 2,3%	+ 1,9%
1997	573,17 €	+ 0,0%	817,79 €	+ 0,0%	+ 1,3%
1998	580,80 €	+ 1,3%	828,69 €	+ 1,3%	+ 0,9%
1999	589,52 €	+ 1,5%	841,12 €	+ 1,5%	+ 0,6%
2000	604,06 €	+ 2,5%	861,83 €	+ 2,5%	+ 2,3%
2001	613,14 €	+ 1,5%	874,76 €	+ 1,5%	+ 2,7%
2002	630,92 €	+ 2,9%	900,13 €	+ 2,9%	+ 1,8%
2003	643,54 €	+ 2,0%	965,53 €	+ 7,3%	+ 1,3%
2004	653,19 €	+ 1,5%	1.015,00 €	+ 5,1%	+ 1,9%
2005	662,99 €	+ 1,5%	1.030,23 €	+ 1,5%	+ 1,8%

Übersicht 8

Entwicklung der **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	gesamte Pensionsversicherung		PV der Unselbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1995	1.647,90 €		1.737,70 €		
1996	1.692,40 €	+ 2,7%	1.779,30 €	+ 2,4%	+ 1,7%
1997	1.734,90 €	+ 2,5%	1.816,20 €	+ 2,1%	+ 0,7%
1998	1.773,40 €	+ 2,2%	1.854,60 €	+ 2,1%	+ 3,0%
1999	1.815,60 €	+ 2,4%	1.893,60 €	+ 2,1%	+ 2,0%
2000	1.847,80 €	+ 1,8%	1.932,00 €	+ 2,0%	+ 2,5%
2001	1.903,70 €	+ 3,0%	1.991,40 €	+ 3,1%	+ 1,4%
2002	1.935,20 €	+ 1,7%	2.031,80 €	+ 2,0%	+ 2,2%
2003	1.989,70 €	+ 2,8%	2.077,50 €	+ 2,2%	+ 2,3%
2004	2.035,50 €	+ 2,3%	2.125,10 €	+ 2,3%	+ 2,2%
2005	2.091,50 €	+ 2,8%	2.183,70 €	+ 2,8%	+ 2,7%

Übersicht 9

Entwicklung der **monatlichen Höchstbeitragsgrundlagen** in der Pensionsversicherung

	PV der Unselbständigen		PV der Selbständigen		Pro-Kopf-Einkommen
1995	2.747,00 €		3.205,00 €		
1996	2.834,00 €	+ 3,2%	3.307,00 €	+ 3,2%	+ 1,7%
1997	2.965,00 €	+ 4,6%	3.459,00 €	+ 4,6%	+ 0,7%
1998	3.052,00 €	+ 2,9%	3.561,00 €	+ 2,9%	+ 3,0%
1999	3.096,00 €	+ 1,4%	3.612,00 €	+ 1,4%	+ 2,0%
2000	3.139,00 €	+ 1,4%	3.663,00 €	+ 1,4%	+ 2,5%
2001	3.227,00 €	+ 2,8%	3.764,00 €	+ 2,8%	+ 1,4%
2002	3.270,00 €	+ 1,3%	3.815,00 €	+ 1,4%	+ 2,2%
2003	3.360,00 €	+ 2,8%	3.920,00 €	+ 2,8%	+ 2,3%
2004	3.450,00 €	+ 2,7%	4.025,00 €	+ 2,7%	+ 2,2%
2005	3.540,00 €	+ 2,6%	4.130,00 €	+ 2,6%	+ 2,7%

Übersicht 10

Entwicklung der **Beitragssätze** in der Pensionsversicherung (inkl. Zusatzbeitrag)

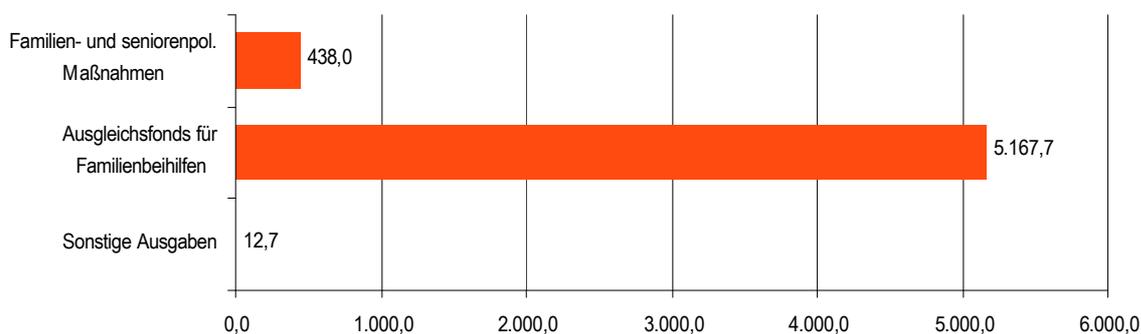
	ASVG	GSVG	FSVG	BSVG
1995	22,80%	12,50%	20,00%	12,50%
1996	22,80%	13,25%	20,00%	13,25%
1997	22,80%	14,50%	20,00%	13,50%
1998	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
1999	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2000	22,80%	14,50%	20,00%	14,00%
2001	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2002	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2003	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2004	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%
2005	22,80%	15,00%	20,00%	14,50%

Kapitel 19 Familie, Generationen, Konsumentenschutz

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.959,5	5.245,8	5.618,4
Summe	4.959,5	5.245,8	5.618,4
Einnahmen	4.869,2	4.936,5	5.167,7

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Höherer Aufwand für die Zahlungen an den Reservefonds für Familienbeihilfen aufgrund einer höheren Abgangsdeckung für den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Mehraufwand für die Familienbeihilfe.

Mehraufwand für das Kinderbetreuungsgeld, da im Jahr 2005 der Vollausbau gem. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001 erreicht wird.

Mehraufwand für die Überweisung Pensionsbeitrag.

Im Einzelnen ist zu den Bereichen zu bemerken:
Die Personal- und Sachausgaben für den Bereich Familie, Generationen und Konsumentenschutz sind beim Titel 150 mitveranschlagt. Ein Teil des Familienlastenausgleichsgesetzes wird darüber hinaus von den Finanzämtern und den Sozialversicherungsträgern administriert.

Titel 191 Familien- und seniorenpolitische Maßnahmen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	79,8	297,9	438,0
Summe	79,8	297,9	438,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlage

Bundes-Seniorengesetz, BGBl. I Nr. 84/1998.

Ersatz Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002.

1/19114 Förderungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der hier veranschlagte Betrag dient zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senioren durch Seniorenorganisationen als allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie (§ 19 Bundes-Seniorengesetz).

1/19116 Förderungen

Die Mittel werden für die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen, die vorwiegend auf dem Gebiete der Familienpolitik oder Seniorenpolitik tätig sind, verwendet.

Es handelt sich dabei unter anderem auch um Familienorganisationen, die auch im Familienpolitischen Beirat beim Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz vertreten sind (Österreichischer Familienbund, Freiheitlicher Familienverband Österreichs, Österreichische Kinderfreunde) und deren Aktivitäten den Familien direkt zugute kommen.

1/19117 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Der hier veranschlagte Betrag dient für den Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/2002.

1/19118 Aufwendungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Ausgaben für familienpolitische Veranstaltungen, Folgeaktivitäten zum Internationalen Jahr der älteren Menschen und zum Internationalen Jahr der Freiwilligen, die Einrichtung der Seniorenanwaltschaft, von generationenübergreifenden Projekten sowie bewusstseinsbildende Maßnahmen und die Herstellung von Publikationen veranschlagt.

1/19137 Zahlung an den Reservefonds für Familienbeihilfen**Gesetzliche Grundlage**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, § 40 Abs. 6 und 7.

Dieser Voranschlagsansatz trägt der Regelung Rechnung, dass der Bund im Falle, dass die Mittel des Reservefonds für

Familienbeihilfen erschöpft sind, einen Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Anrechnung auf seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Reservefonds zu tragen hat. Sind alle Mittel des Reservefonds erschöpft, hat der Bund die Abgänge aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vorläufig aus allgemeinen Budgetmitteln zu decken.

Der Abgang des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen wird im Jahr 2005 425,081 Mio. Euro betragen. Der Bund wird im Ausmaß von 425,081 Mio. Euro in Vorlage treten müssen.

Titel 193 Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (zweckgeb.Geb.)**Gesetzliche Grundlagen**

Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376;
Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001.

Aufgaben

Nach dem FLAG werden folgende Leistungen erbracht:

- Die Gewährung einer nach der Anzahl und dem Alter der Kinder gestaffelten Familienbeihilfe sowie eines Mehrkinderzuschlages;
- die Finanzierung des Aufwandes nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG);
- die Finanzierung des Beitrages zur Mitarbeitervorsorge gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG;
- die Gewährung von Schulfahrt- und Heimfahrtbeihilfen;
- die Finanzierung der Schülerfreifahrten und die Finanzierung von Schulbüchern;
- die Finanzierung der Lehrlingsfreifahrten;
- die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge;
- die Finanzierung der Wiedereinstellungsbeihilfe;
- die Förderung von Familienberatungsstellen;
- die Förderung und Finanzierung von Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf;
- die Förderung von Elternbildung, Mediation sowie Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen;
- die Kosten für Forschungsförderungen und Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen
- die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhärteausgleich;

die Gewährung von Zuwendungen aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich;

die Leistung eines Kostenanteiles für die Untersuchungen nach dem Mutter-Kind-Pass;

die Zahlung von Vorschüssen auf den gesetzlichen Unterhalt;

die Beitragsleistung zur Schülerunfallversicherung;

der Teilersatz der Aufwendungen für das Wochengeld;

der Teilersatz der Kosten der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind;

die Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von schwerstbehinderten Kindern;

der Ersatz der Teilzeitbeihilfe; der Beitrag zum Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.869,2	4.936,5	5.167,7
Summe	4.869,2	4.936,5	5.167,7
Einnahmen	4.869,2	4.936,5	5.167,7

Übersicht über die Gebarung:

Jahr	Ausgaben	Einnahmen	Überschuß(+) Abgang(-)
in Millionen Euro			
2000	4.207,8	4.312,4	+104,6
2001	4.419,4	4.481,4	+61,9
2002	4.486,2	4.519,5	+33,3
2003	4.869,2	4.574,7	-294,5
2004 (BVA)	4.936,5	4.656,7	-279,8
2005 (BVA)	5.167,7	4.742,6	-425,1

Ausgaben

1/19307 Familienbeihilfe

Höhe der Familienbeihilfe pro Kind/Monat:

1. - 3. Lebensjahr	105,4 Euro
4. - 10. Lebensjahr	112,7 Euro
11.- 19. Lebensjahr	130,9 Euro
über 19. Lebensjahr	152,7 Euro
Zuschlag für erhebliche Behinderung	138,3 Euro

Mit 1. Jänner 2000 ist eine Geschwisterstaffelung in Kraft getreten. Für das zweite Kind erhöht sich die Familienbeihilfe

um 12,8 Euro monatlich. Für das dritte und jedes weitere erhöht sich die Familienbeihilfe um 25,5 Euro monatlich.

Paragraf 1931 Kinderbetreuungsgeld, M-K-P-Bonus u. Kleinkindbeihilfen 1/19317 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeld beträgt 14,53 Euro täglich.

Der beziehende Elternteil kann bis zu 14.600 Euro im Kalenderjahr dazuverdienen.

Der Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld beträgt 6,06 Euro täglich. Der beziehende Elternteil kann bis zu 5.200 Euro/Kalenderjahr dazuverdienen. Auch das Partner-einkommen sowie die Anzahl der Familienmitglieder finden Berücksichtigung.

Das Kinderbetreuungsgeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten für jedes zweite und weitere Kind um 50 vH.

Entwicklung Bezieherzahlen (inkl. Auslafffälle):

Kinderbetreuungsgeld - Bezieher insgesamt:

Oktober 2002	126.104
Oktober 2003	152.789

Bezieher Monat/Jahr	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Okt. 2002	61.234	52.908	11.962
davon weiblich	60.508	51.837	11.688
davon männlich	726	1.071	274
Okt. 2003	58.657	73.486	20.646
davon weiblich	58.035	71.876	19.520
davon männlich	622	1.610	1.126

Zuschuß zum Kinderbetreuungsgeld – Bezieher insgesamt:

Oktober 2002	15.319
Oktober 2003	21.789

Pensionsbeiträge

Hier wird der Aufwand für die Ersatzzeiten der Kindererziehung abgegolten

(§ 447g Abs. 3 Z 1 lit. b ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001 sowie nach § 595 Abs. 2 ASVG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2001).

Beitrag zur Krankenversicherung

Hier wird ein Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 6,8% des Aufwandes des Kinderbetreuungsgeldes und der auslaufenden Leistungen geleistet.

Wiedereinstellungsbeihilfe

Gemäß § 39a Abs. 7 FLAG 1967 ist der Aufwand für die Wiedereinstellungsbeihilfe nach Art. XXI des Karenzurlaubs-erweiterungsgesetzes, BGBl. Nr. 408/1990, zu leisten.

Betriebliche Mitarbeitervorsorge

Gem. § 7 Abs. 4 u. 5 BMVG wird ein Beitrag zur Mitarbeitervorsorge in Höhe von 1,53% vom Kinderbetreuungsgeld für die Zeiten des Kinderbetreuungsgeldbezuges, der Bildungskarenz, Zeiten der Sterbebegleitung, der Begleitung von schwerst-erkrankten Kindern geleistet.

1/19318 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der Aufwand für den Vollzug des Kinderbetreuungsgeldgesetzes sowie der Aufwand für Informationsmaßnahmen betreffend das Kinderbetreuungsgeld finanziert.

1/19327 Schulfahrtbeihilfen und Lehrlingsfahrtbeihilfen

Die Schulfahrtbeihilfe bzw. die Lehrlingsfahrtbeihilfe wird gewährt, wenn keine Möglichkeit einer Freifahrt besteht.

Schulfahrtbeihilfe:

Schuljahr	Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag
1998/1999	9.495	2,0	211,26
1999/2000	9.117	2,0	215,05
2000/2001	9.145	2,0	217,09
2001/2002	8.907	1,95	218,97

Fahrtenbeihilfe f. Lehrlinge

Lehrjahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag
1999	2.099	96.314	45,89
2000	2.445	114.418	46,80
2001	2.089	99.173	47,47
2002	3.635	167.237	46,01

Paragraf 1933 Schülerfreifahrten

1/19337 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Kosten für die Schülerfreifahrten betragen:

	Erfolg 2003	BVA 2004	BVA 2005
	in Millionen Euro		
1. Linienverkehr	251,6	242,5	257,5
2. Gelegenheitsverkehr	60,9	58,3	60,7

Die Schülerfreifahrten wurden in den letzten Schuljahren wie folgt in Anspruch genommen:

Schuljahr	Anzahl d. Anträge	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben pro Antrag in Euro
1998/1999	785.200	276,0	351,74
1999/2000	775.800	280,2	361,18
2000/2001	779.600	288,4	369,87
2001/2002	776.000	293,6	378,38

Der Eigenanteil beträgt 19,6 Euro pro Kind und Schuljahr.

1/19338 Aufwendungen

Gemäß § 39f Abs. 3 FLAG 1967 sind die erstmalig anfallenden notwendigen Kosten der Hard- und Software für die Einbindung der Schüler- und Lehrlingsfreifahrten in die Verkehrsverbünde je zur Hälfte aus Mitteln des FLAF und aus Mitteln des BMVIT zu ersetzen.

Paragraf 1934 Schulbücher

1/19347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

In den abgelaufenen Schuljahren wurden durch die Schulbuchaktion erfasst:

Schuljahr	Schüleranzahl	Ausgaben in Mio. Euro	Durchschnittsausgaben in Euro	
			pro Kind	pro Buch
1996/1997	1.169.717	87,3	74,7	9,3
1997/1998	1.171.595	91,1	77,8	9,5
1998/1999	1.178.493	91,3	77,4	9,8
1999/2000	1.188.793	92,0	77,4	9,6
2000/2001	1.190.868	91,8	77,1	9,8
2001/2002	1.156.541	91,5	79,1	10,1
2002/2003	1.176.786	93,6	79,6	10,3

1/19348 Aufwendungen

Gemäß § 31g Abs. 3 FLAG 1967 sind die dem Bund für die Auflage und Ausgabe der Schulbuchbelege, für Vordrucke, Richtlinien und Erlagscheine zur Abgabe der Schulbücher, für eine automationsunterstützte Schulbuchdatei und für Geldverkehrsspesen entstehenden Kosten aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen.

Paragraf 1935 Lehrlingsfreifahrten

Gemäß § 30j FLAG 1967 werden die Kosten für die Beförderung der Lehrlinge im Linienverkehr zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte getragen.

Paragraf 1936 Härteausgleich

Gemäß § 38a Abs. 1 FLAG 1967 können Familien sowie werdenden Müttern, die durch ein besonderes Ereignis unverschuldet in Not geraten sind, zur Milderung oder Beseitigung der Notsituation finanzielle Zuwendungen gewährt werden (Familienhärteausgleich).

Im Durchschnitt werden jährlich ca. 400 Zuwendungen gewährt. Der durchschnittliche Zuwendungsbetrag liegt bei € 2.700,-- pro Fall.

Wer zum Zwecke der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder eine vollständige Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung (Familienhospizkarenz) in Anspruch nimmt, kann bei daraus resultierender finanzieller Notlage – abhängig vom Haushaltseinkommen – einen Zuschuss aus dem Familienhospiz-Härteausgleich erhalten (§ 38j Abs. 1 FLAG 1967).

Im Jahr 2003 wurden 122 Zuwendungen gewährt, wobei im Durchschnitt € 483,40 pro Monat ausbezahlt wurden.

Paragraf 1937 Familienberatungsstellen

1/19376 Förderungen

Mit der Förderung der Familienberatungsstellen wird der Bevölkerung ein flächendeckendes, kostenloses und der Verschwiegenheit unterliegendes Beratungsangebot zu sämtlichen familiären Problemstellungen (Schwangerenberatung, Partnerschaftsberatung, Beratung bei Scheidungsproblemen, Beratung bei Gewalt in der Familie, Beratung von Familien mit behinderten Angehörigen, etc.) zugänglich gemacht. In den rd. 370 Beratungsstellen werden pro Jahr rd. 465.000 Beratungen mit rd. 225.000 KlientInnen durchgeführt.

Paragraf 1938 Sonstige familienpolitische Maßnahmen

1/19386 Förderungen

Hier sind die Mittel für die Förderung gemeinnütziger Einrichtungen, die das Angebot qualitativer Elternbildung und von Mediation oder Eltern- und Kinderbegleitung in Scheidungs- und Trennungssituationen gewährleisten, veranschlagt. Weiters werden Forschungsförderungen im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen sowie für Maßnahmen im Bereich Vereinbarkeit von Familie und Beruf finanziert.

1/19387 Sonstige Maßnahmen

Schülerunfallversicherung

Gemäß § 39a Abs. 1 FLAG 1967 ist an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt für die gesetzliche Unfallversicherung der Schüler und Studenten ein jährlicher Betrag von 4,4 Millionen Euro zu zahlen.

Wochengeld

Gemäß § 39a Abs. 3 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen 70 vH der Aufwendungen für das Wochengeld zu ersetzen.

Betriebshilfe

Gemäß § 39a Abs. 4 FLAG 1967 sind 70 vH der Aufwendungen für Leistungen der Betriebshilfe an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, den entsprechenden Sozialversicherungsträgern zu ersetzen.

Pensionsbeiträge für Pflegepersonen von Schwerstbehinderten

Gemäß § 39a Abs. 5 FLAG 1967 sind den Trägern der gesetzlichen Pensionsversicherung die Pensionsbeiträge für die nach § 18a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Selbstversicherten zu zahlen.

Beitrag In-Vitro-Fertilisation

Gemäß § 3 Abs. 1 BGBl. I Nr. 180/1999 sind 50% der Kosten dem Fonds zur Mitfinanzierung der In-vitro-Fertilisation zu überweisen.

Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand

Gemäß § 39g FLAG 1967 sind dem Bund (Bundesminister für Finanzen) als Kostenersatz für den Verwaltungsaufwand 20,0 Millionen Euro zu überweisen.

Studienförderung

Gemäß § 39h FLAG 1967 ist für Zwecke der Studienförderungen an den Bund (Bundesminister für Wissenschaft und Forschung) ein Betrag von 14,5 Millionen Euro zu überweisen.

1/19388 Aufwendungen

Gemäß § 39c Abs. 2 FLAG 1967 kann der Bund zur Sicherung der kontinuierlichen Inanspruchnahme von Elternbildungsangeboten notwendige Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung durchführen. Weiters sind gemäß § 39i FLAG 1967 die Kosten für Forschungsaufträge sowie sonstige wissenschaftliche Untersuchungen und Arbeiten im Interesse der Familien und Generationenbeziehungen und gem. § 39m die Ausgaben für Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu tragen.

1/19389 Unterhaltsvorschüsse

Gemäß § 39 Abs. 8 FLAG 1967 werden die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zu leistenden Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt finanziert.

Die Unterhaltsvorschüsse werden von den Oberlandesgerichten ausgezahlt und diesen zu Lasten des vorliegenden Voranschlagsansatzes ersetzt.

Im Jahre 2005 wird mit rd. 41.000 Fällen von Unterhaltsbevorschussungen gerechnet.

Die Rückzahlungen für die Vorschüsse werden beim Voranschlagsansatz 2/19382 beim Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vereinnahmt.

1/19397 Überweisungen

Gemäß § 40 Abs. 4 FLAG 1967 sind allfällige Überschüsse aus der jährlichen Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen an den Reservefonds für Familienbeihilfen zu überweisen.

Einnahmen:

2/19300 Dienstgeberbeiträge (Sektion A)

Der Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen beträgt 4,5vH der Bruttoarbeitslöhne (§ 41 FLAG

1967). Den Dienstgeberbeitrag haben alle Dienstgeber zu leisten, die im Bundesgebiet Dienstnehmer beschäftigen.

Von der Leistung des Dienstgeberbeitrages sind befreit:

1. der Bund, die Länder und die Gemeinden mit Ausnahme der von diesen Gebietskörperschaften verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; die Gemeinden jedoch nur, wenn ihre Einwohnerzahl 2.000 übersteigt;
2. die gemeinnützigen Krankenanstalten (§ 16 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 in der derzeit geltenden Fassung).

2/19301 Mehrkindzuschlag (Ersatz von Selbstträgern)

Für Zeiträume, für die die Familienbeihilfe gemäß § 46 FLAG 1967 von einem Selbstträger ausbezahlt ist, sind die Beträge an Mehrkindzuschlag, die vorerst grundsätzlich aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen geleistet wurden, diesem Fonds gemäß § 9d FLAG 1967 in der Fassung des Art. XVI des Budgetbegleitgesetzes 1998, BGBl. I Nr. 79/1998, vom Selbstträger zu ersetzen.

2/19310 Anteil der Einkommen- und Körperschaftsteuer

Nach § 39 Abs. 5 lit. b FLAG 1967 sind Anteile vom Aufkommen an Einkommen- und Körperschaftsteuer an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu leisten. Die Höhe der Anteile richtet sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Finanzausgleichsgesetzes. Diese Anteile werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 bis 2/52024 und 2/52034 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52874 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19310 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/19311 Abgeltung von Ansätzen für Einkommensteuer

Als Abgeltung für den Wegfall der Kinderabsetzbeträge und deren Ersatz durch höhere Familienbeihilfen sind gemäß § 39 Abs. 5 lit. a FLAG 1967 vom Aufkommen an Einkommen- und Lohnsteuer 690,4 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen; davon entfallen 172,6 Millionen Euro auf die veranlagte Einkommensteuer und 517,8 Millionen Euro auf die Lohnsteuer.

Diese Abgeltungsbeträge werden bei den Voranschlagsansätzen 2/52004 und 2/52014 in Einnahme und beim Voranschlagsansatz 2/52875 in Ausgabe und schließlich beim Voranschlagsansatz 2/19311 als Einnahme des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen verrechnet.

2/19320 Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Der Beitrag von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist

1. von allen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl. Nr. 149
2. von Grundstücken im Sinne des § 1 Abs. 2 Z 2 des Grundsteuergesetzes 1955, soweit es sich um unbebaute Grundstücke handelt, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genutzt werden, zu entrichten.

2/19330 Beiträge der Länder

Die Länder entrichten Beiträge zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in Höhe von 1,74 Euro pro Jahr und Landeseinwohner, soweit dieser das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe der Beiträge der einzelnen Bundesländer wurde auf Grund des Ergebnisses der Volkszählung 2001 festgesetzt und ist aus der Verordnung des Bundesministers für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz zu ersehen.

2/19340 Transferzahlungen von privaten Haushalten (Selbstbehalt)

Gemäß § 31 Abs. 1 FLAG 1967 ist für alle zur Verfügung gestellten Schulbücher ein Selbstbehalt von 10vH der für die Schüler maßgeblichen Limits zu bezahlen.

Sonderschüler zahlen keinen Selbstbehalt; der pädagogische Sonderbedarf eines Schülers ist auch vom Selbstbehalt befreit.

Weiters werden bei diesem VA-Ansatz auch die Selbstbehalte im Rahmen der Schulfreifahrt und der Lehrlingsfreifahrt im Bereich des Linienverkehrs im Betrag von 19,6 Euro pro Person und Jahr verrechnet.

2/19341 Ersatz Heimfahrtbeihilfe f. Lehrlinge

Ersatz des jährlichen Aufwandes für die Heimfahrtbeihilfe für Lehrlinge gem. § 39 Abs. 5 lit. e FLAG 1967, BGBl. I Nr. 158/02, aus Bundesmitteln.

2/19382 Unterhaltsvorschüsse

Die zu Lasten des Voranschlagsansatzes 1/19389 ausgezahlten Vorschüsse auf den gesetzlichen Unterhalt sind von den Empfängern bzw. von den Unterhaltspflichtigen und Oberlandesgerichte an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt über die Jugendämter.

2/19390 Ersatz vom Reservefonds für Familienbeihilfen

Gemäß § 40 Abs. 5 FLAG 1967 ist ein jährlicher Abgang aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen vom Reservefonds für Familienbeihilfen zu ersetzen.

Titel 194 Jugend

Gesetzliche Grundlage

Bundesjugendförderungsgesetz BGBl I Nr. 126/2000

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,6	8,0	8,4
Summe	7,6	8,0	8,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 1941 Außerschulische Jugenderziehung

Förderungen

Die parteipolitischen Jugendorganisationen, verbandliche und nichtverbandliche Jugendorganisationen, der Verein der Bundes-Jugendvertretung, Jugendgemeinschaften, Jugendvereine, Jugendinitiativen, Jugendorganisationen der Volksgruppen und andere Einrichtungen der außerschulischen Jugenderziehung sowie der Jugendwohlfahrt werden gefördert. Auch Zuwendungen für den bilateralen Jugendaustausch als auch für Jugendinformationsmaßnahmen finden hier Bedeckung.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Jugendveranstaltungen, Mitarbeiterfortbildung, für die nationale Umsetzung des Weissbuches Jugend, den österreichischen Jugendredewettbewerb, die Jugendministerkonferenz, den Jugendbericht, das österreichische Bundesjugendsingen, den internationalen

Jugendaustausch sowie für gemeinsame Veranstaltungen mit den Landesjugendreferaten der Bundesländer gezahlt. Weiters wurde für öffentlichkeits-wirksame Aktivitäten zur Verankerung der Rechte der Kinder im Bewusstsein der Bevölkerung vorgesorgt.

Titel 195 Konsumentenschutz

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,9	3,4	4,3
Summe	2,9	3,4	4,3
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Förderungen

Die hier veranschlagten Mittel werden für die Förderung des Vereines für Konsumenteninformation, des Österreichischen Normungsinstitutes, von Verbrauchereinrichtungen sowie von Maßnahmen der Schuldnerberatung verwendet.

Im Jahr 2003 wurde der Verein für Konsumenteninformation von 200.000 Ratsuchenden kontaktiert.

Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden Kosten für Informationsmaßnahmen und Studien im Bereich des Konsumentenschutzes finanziert

Bundesmisterium für Gesundheit und Frauen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen sind beim Kapitel 17 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	26,3	32,0	37,7
Sachausgaben	545,5	578,0	585,3
Summe	571,9	610,0	623,0
Einnahmen	51,7	56,8	56,8

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 17 Gesundheit und Frauen	512	519	490

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt E.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2005	Personalkapazität 2005	
1. Gesundheitsvorsorge	12,28	16,53	Verbesserung des Gesundheitszustandes der österr. Bevölkerung durch Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung
2. Versorgung mit Arzneimittel und Medizinprodukten; Blutsicherheit	2,74	32,65	Sicherstellung einer hohen Qualität
3. Frauenpolitik	1,64	11,02	Bessere finanzielle Absicherung der Interventionsstellen, bedarfsangepasste Erweiterung der Frauenservicestellen und Notrufe gegen Gewalt, Ausweitung des Mentoringprojektes, Intensivierung des Gender Mainstreaming Arbeitsprogrammes insbes. Gender Budgeting Aktivitäten, Ausweitung der Maßnahmen zur Integration von Migrantinnen.
4. Gesundheitsstrukturpolitik	66,54	8,57	Sicherstellung einer allen zugänglichen, umfassenden Gesundheitsversorgung auf hohem Niveau im Zusammenwirken mit anderen Institutionen
5. Veterinärverwaltung	2,42	9,39	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Lebewesen u. Produkte tierischer Herkunft
6. Lebensmittelsicherheit und -angelegenheiten	0,51	7,14	Gewährleistung des Verbraucherschutzes in Bezug auf Produktion und Verkehr mit Lebensmitteln

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1. Verbesserung der Akzeptanz der durch Impfungen vermeidbaren Infektionskrankheiten Verstärkung der Qualitätssicherung im medizinisch und pflegerischen Bereich	Durchimpfungsrate der österr. Bevölkerung in besonders relevanten Bereichen	Erhöhung der Beteiligung Steigerung bei der Initiierung und Unterstützung von Projekten zur Qualitätssicherung
Ad 2. Ausbau einer qualitativ hochwertigen Arzneimittel- und Medizinprodukteversorgung so wie einer qualitativ hochwertigen Versorgung mit Blut und Blutprodukten; Inspektions- und Überwachungstätigkeit in diesen Bereichen	Anzahl der Zulassungen im zeitlichen Vergleich	Erhöhung der Zulassungen Erfüllung der EU-Auflagen und Anpassung an die gestiegenen Kontrollen und Prüfvorgänge
Ad 3. Umsetzung der Frauenpolitik	Zähler: Ausgaben für Frauenpolitik x 100 Nenner: Gesamtbudget des Ressorts/Kapitel 17	n. v.
Ad 4. Gesundheitsausgaben (GA) pro Kopf Gesundheitsausgaben Anteil am BIP Krankenhauskosten	Veränderung/Jahr Veränderung/Jahr Veränderung/Jahr	Berechnung der GA n. v. n. v.
Ad 5. Probenziehung im Rahmen der Lebendtierkontrolle Probenziehungen im Rahmen der Kontrolle von Produkten tierischer Herkunft Ausfuhrkontrolle lebender Rinder	Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen Lebendtiere Anzahl Probenziehungen/Summe Sendungen tierischer Produkte Summe Sendungen/Jahr	1% der Sendungen/Jahr 1% der Sendungen/Jahr 100%
Ad 6. Ziehung von Lebensmittelproben Durchführung von Betriebsprüfungen (Revisionen)	Summe/Jahr Veränderung der Beanstandungsrate Summe/Jahr; Veränderung der Beanstandungsrate	30.000 171.500

Genderaspekt des Budgets

Unter Gender Budgeting versteht man die Anwendung von Gender Mainstreaming (GM) im Budgetierungsprozess. Es bedeutet eine genderrelevante Bewertung der Budgets durch Einbringung der Gender Perspektive in allen Stadien der Budget-

erstellung, den staatlichen Einnahmen und Ausgaben zur Förderung der Gleichstellung. (Definition des Europarates)

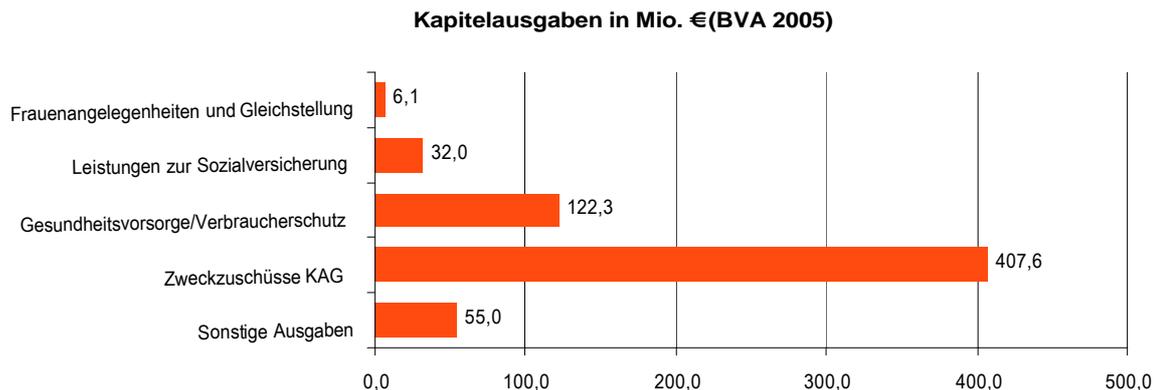
Im GM-Ministerratsbeschluss vom 9. März 2004 wurde die Analyse budgetärer Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Männer und Frauen als ein wichtiger Schritt zur forcierten Anwendung von Gender Mainstreaming in der Ver-

waltung genannt. Im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird dieses Thema mit dem Ziel näher beleuchtet, Kriterien für die Durchführung der Überprüfung eines Budgetansatzes unter dem Gesichtspunkt des Gender Budgeting zu entwickeln. Bei dem "zu gendernden" Budget wird es sich um das Budget für Maßnahmen zur Bekämpfung von Drogenmissbrauch handeln. Konkrete Vorarbeiten dazu sind derzeit im Gange.

Als Ergebnis soll im Jahr 2005 ein Bericht vorliegen, der die erstmalige Durchführung von Gender Budgeting am Beispiel eines österreichischen Budgetansatzes erläutert. Ebenso sollen generelle Richtlinien hinsichtlich der Berücksichtigung von Gender Budgeting im Budgetierungsprozess erarbeitet werden, um auf diese Art und Weise zu gewährleisten, dass die Ergebnisse des Projektes in andere Bundesministerien transportiert und Gender Budgeting nicht nur im nachhinein stattfindet, sondern bereits im Planungsstadium der Budgeterstellung den ihm zukommenden Platz erhält.

Kapitel 17 Gesundheit und Frauen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	26,3	32,0	37,7
Sachausgaben	545,5	578,0	585,3
Summe	571,9	610,0	623,0
Einnahmen	51,7	56,8	56,8



Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen per 1. Mai 2003 auf Grund der Bundesministeriengesetz-Novelle sind die Vorschlagsziffern für das Finanzjahr 2005 nur bedingt mit den Erfolgswerten des Jahres 2003 vergleichbar.

Wesentliche Änderungen Budget 2005

Anpassung der budgetären Mittel an die tatsächlichen Personalausgaben in Folge der Neugründung des BMGF ab 1.5.2003 (5,7 Mio €)

Höhere Zahlungen nach dem Krankenanstaltengesetz in Folge eines zu erwartenden höheren Umsatzsteuer- Aufkommens (3,5 Mio €)

Neue Maßnahmen im Tierschutzbereich (3,5 Mio €)

Zusätzliche nach dem Arzneimittelgesetz vorzunehmenden Maßnahmen (1,9 Mio)

Mehrbedarf beim Vollzug von sonstigen gesetzlichen Verpflichtungen und Aufgaben (3 Mio €)

Reduktion der Zahlungen an die Gesundheits- und Ernährungssicherheitsagentur Ges.m.b.H. in Folge der im GESG festgelegten niedrigeren Basiszuwendung und des Entfalls der bis Ende 2004 zu leistenden Bauträgerfinanzierung (3,4 Mio €)

Geringere Veranschlagung des vet. med. Grenzbeschauidienstes in Folge des EU- Beitritts von Nachbarstaaten (1,2 Mio €)

Titel 170 Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Sozialversicherung (ausgenommen Pensions- und

Arbeitslosenversicherung), in Angelegenheiten der Frauenpolitik, der Gleichstellung, des Gesundheitswesens, des Strahlenschutzes, weiters in Angelegenheiten des Sanitäts- und Veterinärwesens, der Lebensmittelkontrolle und der Gentechnologie.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	20,8	26,6	32,9
Sachausgaben	15,1	22,3	28,3
Summe	35,9	48,9	61,2
Einnahmen	6,9	11,6	12,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Durch die Neuordnung der Ministerialkompetenzen per 1. Mai 2003 schlagen sich im Jahr 2003 lediglich die Zahlungen ab diesem Zeitraum im Kapitel 17 nieder.

Die Steigerung gegenüber dem BVA 2004 insbesondere bei den Personal-, Amts- und Sachaufwand ergibt sich auf Grund des tatsächlichen Bedarfes in Folge von Erfahrungswerten unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen.

1/17003 Anlagen

Vorsorge für die Anschaffung von Amtsausstattung und ADV-Geräten.

1/17006 Förderungen

Diese Ausgaben betreffen, im Wesentlichen die Förderung des Betriebsaufwandes des österreichischen Bundesinstitutes für Gesundheitswesen einschließlich der Vergiftungszentrale. Ab dem BVA 2005 sind die Förderungen im Bereich der Frauenangelegenheiten bei Ansatz 1/17026 gesondert veranschlagt.

1/17007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die gesetzlichen Verpflichtungen erwachsen in erster Linie aus der Mitgliedschaft Österreichs bei der Weltgesundheitsorganisation und dem Aufwand für Familienbeihilfen.

1/17008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand sowie den ADV-Aufwand der Zentralleitung.

Ab dem BVA 2005 sind die Aufwendungen im Bereich der Frauenangelegenheiten und Gleichstellung bei Ansatz 1/17028 gesondert veranschlagt.

1/17018 Gesundheitsökonomische Belange

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel zur Verbesserung der Entwicklung, Sammlung, Verarbeitung und Nutzung

struktureller Informationen über das Gesundheitswesen sowie für Projekte mit Partnern auf nationaler und internationaler Ebene vorgesehen. Für die beabsichtigte Gesundheitsreform werden Mittel zur Errichtung und Umsetzung der Bundesgesundheitsagentur sowie zur Änderung der Planungs- und Entscheidungsstrukturen im Sinne der Gesundheitsstrukturreform 2005 vorgesehen.

Weiters ist vorgesorgt für die Entwicklung und Umsetzung eines gesamtösterreichischen Qualitätssystems, das die flächen-deckende und systematische Sicherung und Verbesserung der Qualität im österreichischen Gesundheitswesen, basierend auf den Prinzipien Patientinnen- und Patientenorientierung, Transparenz, Effektivität und Effizienz zum Ziel hat. Dadurch soll die flächendeckende Sicherung und Verbesserung der Qualität bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen voran-getrieben werden. Zur Verbesserung des Schnittstellen-management und zur Sicherstellung eines reibungslosen Be-treuungsverlaufes von Patientinnen und Patienten werden Mindestanforderungen für Zuweisung, Aufnahme, Übernahme und Entlassung entwickelt.

Der Aufbau eines flächendeckenden Qualitätssystems, sowohl für den extra- als auch den intramuralen Bereich, umfasst insbesondere

- die Entwicklung von österreichweit geltenden Qualitätsstandards und Indikatoren,
- die Definition von Mindestanforderungen für das Schnittstellenmanagement,
- die Erhebung, Durchführung und Auswertung von benchmarkfähigen Patientinnen- und Patientenzufriedenheitsmessungen,
- die Entwicklung von Patientinnen- und Patientensicherheitsystemen und
- den Aufbau einer österreichweiten Qualitätsberichterstattung und die Erstellung eines Berichtes zur Qualität des Gesundheitswesens.

Durch den Einsatz gesundheitsökonomischer Methoden sollen die effektivsten und effizientesten Mittel und Instrumente zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung identifiziert werden. Dabei soll die gesundheitsökonomische Datenlage im Hinblick auf österreichische und internationale Anforderungen verbessert werden und das Wissen und der Einsatz von gesundheitsökonomisch relevanten Methoden gefördert werden.

Ferner ist im Rahmen der geplanten Gesundheitsreform beabsichtigt, die Erfassung der Gesundheitsausgaben in Österreich an international vergleichbare Methoden (OECD-System of Health Accounts) anzupassen, um damit die Leistungsfähigkeit des österreichischen Gesundheitswesens transparenter und vergleichbarer zu machen.

Die Verwendung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien im Gesundheitswesen ist nicht nur zur qualitativen Verbesserung der Versorgung, sondern auch im Hinblick auf die Nutzbarmachung der damit verbundenen volkswirtschaftlichen Effekte (Effizienzgewinne) zu forcieren. In diesem Zusammenhang werden Mittel für Maßnahmen zur Intensivierung und Verbesserung des Austausches und der Nutzbarkeit von Gesundheitsinformationen, insbesondere im Hinblick auf die zielgruppenorientierte Verfügbarmachung und Bereitstellung struktureller, systembezogener Grundlageninformationen und die Verwendung moderner IuK-Technologien im Rahmen der medizinischen Versorgung, der Verrechnung von Gesundheitsdienstleistungen sowie für die Intensivierung der bundesweiten Kooperation auf Expertenebene bereit gestellt.

Paragraf 1702 Frauenangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	6,1
Summe	0,0	0,0	6,1
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlagen

Beseitigung jeder Form der Diskriminierung der Frau im Sinne der UN-Konvention, BGBl. Nr. 443/1982;

Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie, GeSchG, BGBl. 759/1996.

Diese Ausgaben sind erstmals ab dem BVA 2005 bei diesem Paragrafen berücksichtigt. Bis 30. April 2003 erfolgte die Veranschlagung bei Kapitel 15, danach bis Ende des Jahres 2004 bei Paragraf 1/1700.

Aufgaben

Frauenpolitische Maßnahmen:

Umsetzung des mit Ministerratsbeschlusses vom 3.4.2002 verabschiedeten Arbeitsprogrammes Gender Mainstreaming; Umsetzung der mit Ministerratsvortrag vom 9.3.2004 festgelegten Gender Budgeting Maßnahmen (Analyse öffentlicher Haushalte im Hinblick auf ihre Auswirkungen auf Männer und Frauen), Gender Budgeting - Pilotprojekt: Budgetanalyse Drogenprävention;

Mentoringoffensive im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft, Mentoringnetzwerk, Mentoringmesse;

Maßnahmen zur Gewaltprävention: Interventionsstellen gegen Gewalt, Förderung von Notrufeinrichtungen, der Helpline gegen Gewalt und anderer beratender Einrichtungen gegen Gewalt;

Initiativen zur sozio-ökonomischen Gleichstellung;

Maßnahmen zur Verringerung der Einkommensschere;

Maßnahmen zur Integration von Migratinnen;

Förderung von frauenspezifischen Projekten: Maßnahmen gegen gesellschaftliche und/oder rechtliche Benachteiligung von Frauen, für Chancengleichheit und Integration ins Berufsleben und Unterstützung von Frauen in schwierigen Lebenssituationen.

Einnahmen

Im Wesentlichen sind bei Titel 2/170 Kostenersätze für die Überleitung von Bediensteten (Ernährungsagentur), Bezugsvorschussersätze, Benützungsentgelt für Garagenabstellplätze und Kostenersätze der EU für Dienstreisen veranschlagt.

Titel 171 Beteiligungen, Abgeltungen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	31,4	31,4	28,0
Summe	31,4	31,4	28,0
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH errichtet und das Bundesamt für Ernährungssicherheit eingerichtet werden (Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz), BGBl. I Nr. 63/2002.

Gegenüber dem BVA 2004 ergibt sich eine geringere Veranschlagung, weil im § 12 Abs.1 eine niedrigere Basiszuwendung für das Jahr 2005 vorgesehen ist. Weiteres sind die Rückzahlungen bestehender Verbindlichkeiten aus der Bauträgerfinanzierung gemäß § 12 Abs. 4 Ende des Jahres 2004 abgeschlossen.

Unter diesem Titel sind die Aufwendungen die das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen gem. § 12 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz der Agentur im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben zu leisten hat, veranschlagt.

Mit dem Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz Bundesgesetz (GESG) BGBl. I Nr. 63/2002 wurde mit 1. Juni 2002 die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH zur Wahrung des Schutzes der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, zur wirksamen und effizienten Evaluierung und Bewertung der Ernährungssicherheit und zur epidemiologischen Überwachung und Abklärung übertragbarer und nicht übertragbarer Infektionskrankheiten beim Menschen errichtet.

Aus dem Bereich Gesundheit sind zu diesem Zeitpunkt die Bundesanstalten für Lebensmitteluntersuchung, die veterinärmedizinischen Bundesanstalten und die bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalten in Wien, Graz, Klagenfurt, Linz und Salzburg, aus dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bereiche aus dem Bundesamt und Forschungszentrum für Landwirtschaft, Bundesanstalt für Milchwirtschaft und Bereiche aus dem Bundesamt für Agrarbiologie in die Agentur eingeflossen. Gemäß § 12 GESG hat der Bund der Agentur Zahlungen für Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu leisten.

Titel 172 Bundesministerium, Gesundheitsvorsorge

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	62,9	61,5	61,2
Summe	62,9	61,5	61,2
Einnahmen	36,3	37,8	37,8

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz vom 30. April 1870 betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, RGBl. Nr. 68;

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993;

Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-technischen Dienste, BGBl. Nr. 460/1992;

Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998;

Bundesgesetz über die Regelung des med.-techn. Fachdienstes und des Sanitätshilfsdienstes, BGBl. Nr. 102/1961;

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz BGBl. I Nr. 108/1997;

Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994;

Sanitättergesetz, BGBl. I Nr. 30/2002;

Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997;

Kundmachung über Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch, BGBl. II Nr. 379/1997;

Tabakgesetz, BGBl. Nr. 431/1995;

Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds "Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen", BGBl. Nr. 63/1973;

Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds „Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen“, BGBl. Nr. 63/1973;

Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 3/2001;

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957;

Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;

EWR-Psychologengesetz, BGBl. I Nr. 113/1999;

Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;

EWR-Psychotherapiegesetz, BGBl. I Nr. 114/1999;

Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches, BGBl. Nr. 181/1979;

Kardiotechnikergesetz, BGBl. I Nr. 96/1998;

Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967;

Bundesgesetz über Maßnahmen und Initiativen zur Gesundheitsförderung, -aufklärung und -information, BGBl. I Nr. 51/1998;

Bundesgesetz über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung der In-vitro-Fertilisation, BGBl. I Nr. 180/1999.

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren:

Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 3.10.1998. Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22.12.1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäss der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L28/51 vom 3.2.2000.

Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22. Dezember 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäss der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L21/32 vom 26.1.2000.

Entscheidung der Kommission 2002/253/EG vom 19. März 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 86/44 vom 3.4.2002.

EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der Europäischen Union L 325/31 vom 12.12.2003.

Aufgaben

Vorsorgemedizin und Gesundheitsförderung, -aufklärung und information inklusive. Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte

Information, Aufklärung, Beratung und Betreuung zum Thema AIDS

Ausbildung von Angehörigen der verschiedenen Gesundheitsberufe

Grundimmunisierung im Rahmen des Impfkongzeptes und im Einklang mit dem einschlägigen WHO-Empfehlungen gegen Poliomyelitis, Diphtherie, Tetanus, Pertussis, Röteln, Masern,

Mumps, Haemophilus influenzae b, Hepatitis B, Pneumokokken

Maßnahmen zur Überwachung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten

Kariesprophylaxe

Mutter-Kind-Betreuung einschließlich Angelegenheiten des Mutter-Kind-Passes

Bekämpfung des Alkoholmissbrauches, des Missbrauches von Medikamenten und des Rauchens sowie der Suchtmittel

Psychische Hygiene

medizinische Angelegenheiten der Behinderten

Vorbeugungsmaßnahmen gegen Krebs

Beteiligung an EU- und WHO-Projekten

Zivilschutz

Krankenanstaltenwesen

medizinische Strahlenangelegenheiten

Qualitätssicherung

medizinische Angelegenheiten der Gentechnik und Fortpflanzungsmedizin.

Paragraf 1720 Vorsorgemedizin, Epidemiologische Maßnahmen 1/17206 Förderungen

Die Ausbildung von Ärzten für Allgemeinmedizin bzw. zum Facharzt in Lehrpraxen wird unter bestimmten Voraussetzungen gefördert.

Für die Unterstützung jener Einrichtungen, die flächendeckende Beratung und Betreuung von Personen mit HIV/AIDS sowie Personen mit einem erhöhten HIV-Risiko wahrnehmen, ist vorgesorgt.

Gesellschaften und Vereinigungen, die wesentliche Arbeiten auf dem Gebiete der Volksgesundheit leisten, werden unterstützt.

Die Förderung diverser vorsorgemedizinischer Programme wird fortgesetzt.

Die Forschungsarbeiten bestimmter Ludwig-Boltzmann-Institute sowie der Alkohol- Koordinations- und Informationsstelle (AKIS) werden im Hinblick auf deren grundlegende Bedeutung für Maßnahmen auf dem Gebiete des Gesundheitswesens gefördert.

Die Unterstützung des Hepatitis-C-Fonds ist vorgesehen.

1/17208 Aufwendungen

Im Rahmen der Prophylaxe ist wieder für die Durchführung von Impfungen entsprechend dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften sowie der epidemiologischen Erfordernisse vorgesorgt, festgehalten in den jeweils gültigen Empfehlungen des Impfausschusses des Obersten Sanitätsrates, wobei schwerpunktmäßig noch bestehende Impflücken beseitigt werden.

Für die Abgeltung von Kosten für Gesundenuntersuchungen, FSME-Impfungen und für humangenetische Untersuchungen Nichtversicherter gemäß den einschlägigen Bestimmungen des ASVG ist Vorsorge getroffen.

Die Erstellung von Krisenplänen im Infektionsbereich ist auf Grund des zunehmenden Auftretens von neuen Krankheiten (z.B. SARS) sowie bioterroristischer Aktivitäten (z.B. Anthrax) im Rahmen des Staatlichen Krisen- und Katastrophenmanagements dringend geboten.

Für Maßnahmen zur Information der Bevölkerung über verschiedene gesundheitliche Belange, wie Fragen der Ernährung, Zahngesundheit, Gesundheit von Mutter und Kind sowie Gesundheitsförderung ist vorgesorgt.

Mit der Ausarbeitung von Studien über diverse Fachfragen zu Gesundheitsproblemen werden fachlich autorisierte Stellen befasst. Bei einem Teil dieser Arbeiten handelt es sich um Fortsetzungsprojekte aus den Vorjahren.

Für die Durchführung und Fortsetzung von Projekten der Qualitätssicherung ist vorgesorgt, wobei schwerpunktmäßig dem Thema Patientensicherheit Priorität eingeräumt wird.

Paragraf 1722 Bekämpfung des Suchtmittelmissbrauches

Für die Förderung von Einrichtungen und Vereinigungen mit Betreuungsangebot für Personen im Hinblick auf Suchtgiftmissbrauch ist unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes vorgesorgt.

Ebenso ist auf Grund der Verpflichtungen gemäß Suchtgiftverordnung für die Bereitstellung der Mittel für das Auflegen der Suchtgiftrezepte sowie aller sonstigen in Vollziehung der suchtmittelrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Maßnahmen einschließlich der Beteiligung und Implementierung am EU-

Drogendokumentationssystem als EU-Schlüsselindikator sowie am Drogenfrühwarnsystem vorgesorgt.

Weiters werden Mittel für die Durchführung von Aufklärungsmaßnahmen bereitgestellt.

Paragraf 1723 Gesundheitsförderung, Aufklärung u. Information (zweckg. Geb.)

In diesem Bereich sind die Mittel für die Ergänzung der bereits etablierten Vorsorgemaßnahmen der Förderung und Durchführung kohärenter praktischer Aktivitäten und flankierender wissenschaftlicher Studien in der Gesundheitsförderung veranschlagt. Die Finanzierung erfolgt durch Mitteln aus der Umsatzsteuer für Tabakwaren.

Paragraf 1724 Mutter-Kind-Pass (zweckgeb. Gebarung)

Sowohl für die Produktion des Passes als auch für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen ist vorgesorgt.

Einnahmen

Bei Titel 2/172 sind insbesondere die zweckgebundene Einnahmen

aus dem Familienlastenausgleichsfonds zu Gunsten des Mutter-Kind-Passes und

aus der Umsatzsteuer zu Gunsten Gesundheitsförderung, aufklärung und -information

veranschlagt.

Titel 173 Veterinärw.,Lebensmittelang., Gentechnologie u.Strahlensch.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	9,3	15,8	15,7
Summe	9,3	15,8	15,7
Einnahmen	0,2	0,5	0,5

Unterschiede gegen Vorjahre

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber dem Erfolg 2003 ist auf die Ausweitung der Zoonosenüberwachung, der Errichtung

einer Schaf- und Ziegedatenbank und von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem bundesweiten Tierschutzgesetzes zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909;
 Tiergesundheitsgesetz, BGBl. I Nr. 133/1999;
 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988;
 Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957;
 Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982;
 Deckseuchengesetz, BGBl. Nr. 22/1949;
 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1982;
 Tierärztegesetz, BGBl. Nr. 16/1975;
 Lebensmittelgesetz, BGBl. Nr. 86/1975;
 IBR/IPV-Gesetz, BGBl. Nr. 636/1989;
 Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994;
 Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969;
 Tierarzneimittelkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 128/2002;
 Tiermaterialiengesetz; BGBl. I Nr. 141/2003.

Aufgaben

Überwachung, Abwehr und Bekämpfung von Tierseuchen
 Untersuchungen im Zusammenhang mit BSE
 Fleisch- und Schlachthofhygiene
 Entschädigung nach Veterinärgesetzen
 Erlassung lebensmittelrechtlicher Vorschriften und Lebensmittelkontrolle
 Schutz der Verbraucher vor gesundheitlichen Schäden und Täuschung im Rahmen der lebensmittelrechtlichen Vorschriften
 Entschädigungen nach dem Lebensmittelgesetz
 Genehmigung und Kontrolle von den dem Strahlenschutzgesetz unterliegenden Anlagen
 Angelegenheiten der Strahlenhygiene, des medizinischen Strahlenschutzes und der medizinischen Radiologie
 medizinischen Beurteilung der Anwendung ionisierender und nichtionisierender Strahlen sowie der Radiopharmaka
 Angelegenheiten der Gentechnologie sowie Anmelde- und Zulassungsverfahren gemäß dem Gentechnikgesetz

Paragraf 1731 Veterinärwesen

1/17316 Förderungen

Bereinigung allfälliger Re-Infektionen durch Beihilfen für die Schlachtung von Tbc-Reagenten

Förderung des Tierschutz durch Bewusstseinsbildung und von Tierschutzorganisationen
 Förderung sonstiger Veterinärmaßnahmen

1/17317 Epizootie

Die bisherigen Erfahrungen mit Tierseuchen rechtfertigen im Hinblick auf die Gewährleistung der Aktionsfähigkeit die Veranschlagung von Mitteln für Bekämpfungsaktionen.

Es sind hier auch die nach tierseuchenrechtlichen Bestimmungen zu leistenden staatlichen Entschädigungen so wie die Kosten für Nach- und Wiederholungsuntersuchungen, Desinfektionen und Impfungen veranschlagt.

Darüber hinaus sind die Aufwendungen gemäß § 61 Tierseuchengesetz und die vom Bund zu tragenden Kosten für Tollwutbekämpfungsmaßnahmen gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 25a leg cit. so wie Ausgaben nach dem Tiergesundheitsgesetz wie z.B. das Campylobacterbekämpfungsprogramm, die Antibiotikaresistenzüberwachung und die erweiterte Zoonosenüberwachung berücksichtigt.

1/17318 Aufwendungen

Neben den Mitteln zur Erfüllung der gesetzlich verankerten Leistungen für die Aus- und Weiterbildung der Amtstierärzte wurde für die Fortführung von Forschungsaufträgen im Rahmen des Veterinärwesens, für den Betrieb einer Schweinedatenbank, für den Aufbau einer Schaf- und Ziegedatenbank sowie für Maßnahmen auf Grund des bundesweiten Tierschutzgesetzes vorgesorgt.

Paragraf 1732

Lebensmittellangelegenheiten

1/17327 Entschädigungen

Bei diesem Vorschlagsansatz sind die nach dem Lebensmittelgesetz zu leistenden staatlichen Entschädigungen in Folge von Probenziehungen veranschlagt.

1/17328 Lebensmittelkontrolle

Hier sind Mittel für Forschungsaufträge und Expertengutachten im Rahmen des Lebensmittelwesens sowie auf Grund der Rindfleisch-Etikettierungs-Gebührenverordnung veranschlagt.

Paragraf 1733 Gentechnologie

1/17336 Förderungen

Unterstützung von Zweckforschungsaktivitäten und von einschlägigen Fachveranstaltungen in Vollziehung des Gentechnikgesetzes.

1/17338 Aufwendungen

Forschungsaufträge und Expertengutachten im Interesse des Vollzugs des Gentechnikgesetzes sowie als Folge internationaler Reglementierung.

Paragraf 1734 Strahlenschutz

1/17346 Förderungen

Unterstützung wesentlicher Aufgaben im Bereich Strahlenschutz in strahlenhygienischer Hinsicht.

1/17347 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Aufwendungen für die ärztlichen Untersuchungen nach dem § 35 Strahlenschutzgesetz.

1/17348 Aufwendungen

Mittel für die erforderlichen Sachverständigen in strahlenschutzrechtlichen Bewilligungsverfahren sowie für die Fortführung von Forschungsaufträgen.

Einnahmen

Bei Titel 2/173 sind die Unterstützungszahlungen der EU für Tierseuchenkontroll- und Bekämpfungsprogramme, die Strafgeelder wegen Übertretung des Tierseuchengesetzes so wie der Ersatz von Sachverständigenkosten in Bewilligungsverfahren nach dem Strahlenschutzgesetz durch den Konsenswerber veranschlagt.

Titel 174 Bundesministerium, Gesundheit, Rechtsangelegenheiten

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	405,3	411,1	417,6
Summe	405,3	411,1	417,6
Einnahmen	3,0	2,8	4,7

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Die Steigungen sind insbesondere auf die gesetzlichen Zahlungen von Zweckzuschüssen nach dem Krankenanstaltengesetz zurückzuführen.

Gesetzliche Grundlagen

Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186;

Geschlechtskrankheitengesetz, StGBI. Nr. 152/1945;

Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998;

Bundesgesetz zur Bekämpfung der Tuberkulose, BGBl. Nr. 127/1968;

Bäderhygienegesetz, BGBl. Nr. 254/1976;

Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992;

Schülerbeihilfengesetz 1983, BGBl. Nr. 455;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Neustrukturierung des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung, BGBl. I Nr. 60/2002;

Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957;

Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen, BGBl. Nr. 745/1996;

Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990;

Psychologengesetz, BGBl. Nr. 360/1990;

Blutsicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 44/1999;

Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907;

Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972;

Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;

Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002, BGBl. I Nr. 28/2002;

Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;

Medizinproduktegesetz, BGBl. Nr. 657/1996;

Übereinkommen zur gegenseitigen Anerkennung von Inspektionen betreffend Herstellung pharmazeutischer Produkte, BGBl. Nr. 132/1972.

Verpflichtungen, die aus der EU-Mitgliedschaft resultieren

Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 9 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft, Amtsblatt der EU Nr. L 268 vom 3. 10. 1998. Kommissionsentscheidung 2000/96/EG vom 22. 12. 1999 betreffend die von dem Gemeinschaftsnetz nach und nach zu erfassenden übertragbaren Krankheiten gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4015), Amtsblatt der EU Nr. L 28/51 vom 3. 2. 2000.

Entscheidung der Kommission 2000/57/EG vom 22. 12 1999 über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten gemäß

der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(1999) 4016), Amtsblatt der EU, Nr. L 21/32 vom 26. 1. 2000.

Entscheidung der Kommission 2002/253/EG vom 19. 3. 2002 zur Festlegung von Falldefinitionen für die Meldung übertragbarer Krankheiten an das Gemeinschaftsnetz gemäß der Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1043), Amtsblatt der EU Nr. L 86/44 vom 3. 4. 2002. EU-Richtlinie 2003/99/EG zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern und zur Änderung der Entscheidung 90/424/EWG des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 92/117/EWG des Rates, Amtsblatt der EU L 325/31 vom 12. 12. 2003.

1/17408 Aufwendungen nach dem AMG, MPG, ApG u. StudFG

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Mittel für die Fahrtkostenzuschüsse und für die Studienunterstützungen in Härtefällen für Studierende an medizinisch-technischen Schulen/Akademien und Hebammenakademien vorgesehen.

Weiters sind Zahlungen nach § 197 Ärztegesetz 1998 veranschlagt.

Für die Kosten der Sachverständigen im Bereich der einzelnen Gesundheitsberufe ist vorgesorgt.

Für die Bereiche Arzneimittel- und Medizinproduktewesen hinsichtlich der Gewährleistung der Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten einschließlich klinische Prüfung, Zulassung, Marktkontrolle, Betriebsüberprüfung und Abklärung von Zwischenfällen sowie der Evaluierung von Risiken (Vigilanz) wurden die entsprechenden Mittel veranschlagt. Weiters wurde für die Gewährleistung der Blutsicherheit Vorsorge getroffen.

1/17417 Aufwand nach dem Bäderhygienegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind die Kosten für die Umsetzung der Richtlinie der EU, 76/160/ EWG veranschlagt.

1/17427 Zweckzuschüsse nach dem Krankenanstaltengesetz (KAG)

Beiträge des Bundes zur Krankenanstaltenfinanzierung gemäß Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz. Damit leistet der Bund einen finanziellen Beitrag zur Sicherstellung der Gesund-

heitsversorgung auf hohem Niveau und trägt wesentlich zur Umsetzung notwendiger Reformen bei.

1/17437 Aufwand nach dem Tuberkulosegesetz

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß dem Tuberkulosegesetz vorgesehen.

1/17447 Entschädigungen nach Sanitätsgesetzen

Bei diesem Voranschlagsansatz sind der auf Grund des Epidemie- und Geschlechtskrankheitengesetzes anfallende Aufwand und die zu leistenden staatlichen Entschädigungen veranschlagt.

Weiters wurde für die Abgeltung von Untersuchungsleistungen der Referenzzentralen für diverse Krankheitserreger (nationale Implementierung neuer EU-Vorgaben) Vorsorge getroffen.

1/17457 Studienförderung/Medizinisch-technische Schulen

Hier sind die Studienbeihilfen nach dem Studienförderungsgesetz für Studierende der gehobenen medizinisch-technischen Schulen/Akademien sowie der Hebammenakademien veranschlagt.

1/17467 Schülerbeihilfen

Die bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Mittel sind für Schul- und Heimbeihilfen für Schüler von medizinisch-technischen Fachschulen vorgesehen.

Einnahmen

Bei Titel 2/174 sind Gutachterhonorare und Entgelte für Verwaltungsleistungen auf Grund des AMG; Bescheidgebühren für pharmazeutische Spezialitäten veranschlagt.

Titel 175 Leist. z. Krankenvers. u. sonst.Leistungen zur Sozialvers.

Vor der Bundesministeriengesetznovelle 2003 bis 30. 4. 2003 bei Kapitel 16 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	17,5	31,9	32,0
Summe	17,5	31,9	32,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/17507 Leistungen zur Krankenversicherung

Gemäß

§ 132a Abs. 4 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 189/1955,

§ 88 Abs. 4 GSVG (Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 560/1978 und

§ 81 Abs. 4 BSVG (Bauern-Sozialversicherungsgesetz), BGBl. Nr. 559/1978

hat der Bund für Jugendlichenuntersuchungen den Trägern der Krankenversicherung 50 % der Untersuchungskosten sowie 60 % der Fahrtkosten jährlich im Nachhinein zu ersetzen.

1/17517 Sonstige Leistungen zur Sozialversicherung

Gemäß § 22a ASVG wurden zur Verbesserung des Unfallversicherungsschutzes die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbände), die Mitglieder der Landesverbände des Österreichischen Roten Kreuzes sowie die Mitglieder sonstiger im § 176 Abs. 1 Z 7 ASVG genannten Körperschaften (Vereinigungen) in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen werden. Für diese hat der Bund gemäß § 74a Abs. 2 ASVG jährlich im Nachhinein einen Jahresbeitrag zu leisten.

Gemäß § 31 Abs. 4 BSVG leistet der Bund zu der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Unfallversicherung für jedes Geschäftsjahr einen Beitrag in der Höhe eines Drittels der für dieses Jahr fällig gewordenen Beiträge gemäß § 30 Abs. 1 und 6 sowie in der Höhe eines Drittels der in diesem Geschäftsjahr eingezahlten Beiträge gemäß § 30 Abs. 3.

Über Ersuchen internationaler Organisationen werden von der Bundesregierung österreichische Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland (z.B. Nahostkonflikt, Zypernkrise) entsendet, wobei die Mitglieder dieser Einheiten unter vollem Versicherungsschutz stehen, sodass die bei derartigen Einsätzen eingetretenen Verletzungen oder Erkrankungen als Dienstunfälle bzw. Berufskrankheiten anerkannt werden. Gemäß § 117 B-KUVG hat der Bund der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter Aufwendungen für diese Leistungen zu ersetzen.

Titel 179 Dienststellen

Die Ausgaben und Einnahmen dieses Titels ergeben sich aus der Tätigkeit des Bundesinstitutes für Arzneimittel und des veterinärmedizinischen Grenzbeschauendienstes.

Gesetzliche Grundlagen

Behördenüberleitungsgesetz, StGBI. Nr. 94/1945;

Arzneimittelgesetz, BGBl. Nr. 185/1983;

Arzneibuchgesetz, BGBl. Nr. 195/1980;

Bundesgesetz über Maßnahmen gegen die Verbreitung des erworbenen Immundefektsyndroms (AIDS-Gesetz), BGBl. Nr. 728/1993;

Tierseuchengesetz, RGBl. Nr. 177/1909;

Apothekengesetz, RGBl. Nr. 5/1907.

Paragraf 1791 Bundesinstitut für Arzneimittel**Aufgaben**

Das Bundesinstitut für Arzneimittel erfüllt Aufgaben auf Grund des Arzneimittel- und Apothekenrechts so wie des AIDS-Gesetzes.

1/17913 Anlagen

Zwecks Erfüllung der insbesondere im Rahmen der europäischen Arzneimittelzulassungsverfahren zu erfüllenden Aufgaben ist eine den spezifischen Erfordernissen entsprechende apparative Ausstattung erforderlich.

1/17918 Aufwendungen

Hier sind die Labor- und Sachaufwendungen insbesondere für Reagenzien und Miet- und Betriebskosten veranschlagt.

Einnahmen

Betriebseinnahmen aus Chargenfreigaben und anteilmäßige Einnahmen aus Gebühren zentraler Zulassungsverfahren im Rahmen der Europäischen Union.

Paragraf 1796 Veterinärmedizinischer Grenzbeschauendienst

Bedingt durch die EU-Erweiterung am 1. Mai 2004 und dem damit verbundenen teilweisen Wegfall der veterinärmedizinischen Grenzkontrollen kommt es im Vergleich zu den Vorjahren zu Minderausgaben bzw. Einnahmen.

Aufgaben

Amtshandlungen der Grenztierärzte bei der Einfuhr und Durchführung von Tieren, tierischen Rohstoffen und Produkten so wie Ausfuhrkontrolle.

1/17963 Anlagen

Amts- und Laborausstattung für EU-konforme Abfertigung an den Grenzeintrittsstellen.

1/17968 Aufwendungen

Veranschlagung der Kosten zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes der veterinärbehördlichen Grenzeintrittsstellen.

Einnahmen

Gebühren gemäß veterinärbehördlicher Einfuhr- und Binnenmarktverordnung. Die Einnahmenhöhe richtet sich nach der Anzahl der kontrollpflichtigen Sendungen.

Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sind bei dem Budgetkapitel 20 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 20 Äußeres	308,2	340,9	380,0
Einnahmen			
Kapitel 20 Äußeres	10,1	8,5	8,5

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
	Planstellen		
Kapitel 20 Äußeres	1.498	1.457	1.428

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Zielsetzung
1. Protokoll	die effiziente und reibungslose Abwicklung von Besuchen sicherzustellen, welche ihrerseits der Förderung bilateraler und multilateraler Beziehungen dienen; die Amtseinführung ausländischer Missionschefs; als Betreuungs- u. Beratungsstelle den ausländischen Vertretungsbehörden u. Internationalen Organisationen in Österreich sowie ihrem Personal behilflich zu sein; die Kontakte zwischen österr. Einrichtungen u. ausl. Vertretungsbehörden, Intern. Organisationen u. ihrem Personal unter Wahrung der österr. Gesetze, der Wiener Diplomaten- u. Konsularkonvention u. d. Amtssitzabkommen zu unterstützen u. zu optimieren; die optimale Durchführung v. Veranstaltungen zu gewährleisten, welche den gesellschaftlichen Rahmen für Kontaktpflege, Präsentation österr. Gastlichkeit u. Kontaktvermittlung bilden.
2. Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information	Information d. Öffentlichkeit über die österr. Außenpolitik; Präsentation eines positiven Österreichbildes im Ausland; schnelle u. zufriedenstellende Information der Journalisten; Stimulation des Interesses der Öffentlichkeit an der österr. Außenpolitik; gezielte u. rasche Information der Zentrale u. d. Vertretungen im Ausland über Medienberichte zur österr. Innen- u. vor allem Außenpolitik.
3. Völkerrecht, einschließlich Europarecht und Menschenrechte	Auskunft und Information, Rechtsberatung, Eigenlegistik und Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (Fremdlegistik) in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte; Vertretung Österreichs in bestimmten rechtlichen Verfahren; Mitwirkung an (ggf. Leitung von) bilateralen oder multilateralen Verhandlungen und politischen Dialogen in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte;

	<p>Wahrnehmung der österreichischen Interessen in einschlägigen EU-Gremien sowie im Rahmen sonstiger internationaler Organisationen (Vereinte Nationen, Europarat, OSZE usw.);</p> <p>Mitwirkung an (ggf. Koordination von) BMAA-internen und interministeriellen Beratungen sowie solchen in parlamentarischen Gremien in Belangen des Völkerrechts, einschließlich des Europarechts und der Menschenrechte;</p> <p>Mitwirkung an österreichischen Vertragsabschlussverfahren;</p> <p>Führung einer Datenbank über alle völkerrechtlichen Verträge Österreichs;</p> <p>Prüfung von Ministerratsvorträgen;</p> <p>Wahrung der Konformität der österreichischen Rechtsvorschriften und Aktivitäten mit dem Völkerrecht, einschließlich dem Europarecht und der Menschenrechte;</p> <p>Koordination von Berichtspflichten;</p> <p>Zusammenarbeit mit einschlägigen wissenschaftlichen Einrichtungen in Österreich;</p> <p>Förderung der weltweiten Umsetzung internationaler Menschenrechtsstandards als ein zentrales außenpolitisches Anliegen Österreichs insbesondere zu den Schwerpunktthemen Abschaffung der Todesstrafe, Schutz von Minderheiten, Rechte von Frauen und Kindern, insbesondere in bewaffneten Konflikten, Situation intern vertriebener Personen;</p> <p>Unterbindung von Menschenhandel, wirksame Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Menschenrechtserziehung und die Förderung von Demokratisierung und guter Regierungsführung;</p> <p>Förderung des Konzepts der Menschlichen Sicherheit (Human Security).</p>
4. Internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich	<p>Organisation von Staatenkonferenzen und anderen Tagungen;</p> <p>Kongresswesen und Kongressförderung;</p> <p>Niederlassung, Amtssitzbelange und organisatorische Betreuung internationaler Organisationen in Österreich;</p> <p>Erfolgreiche Umsetzung d. völkerrechtlichen Verpflichtungen des Gastlandes;</p> <p>Betreuung der in Österreich angesiedelten internationalen Organisationen u. Institutionen.</p>
5. Außen- und Sicherheitspolitik	<p>erfolgreiche Umsetzung der österr. Interessen in den bi- u. multilateralen Beziehungen;</p> <p>Positionierung Österreichs als aktives Mitglied der internationalen Gemeinschaft;</p> <p>Schaffung u. Sicherung eines geopolitischen Umfeldes für Österreich.</p>
6. Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen	<p>erfolgreiche Umsetzung integrations- u. wirtschaftspolitischer Interessen Österreichs in der Europäischen Union (EU);</p> <p>Mitgestaltung der Rechtssetzung u. politischer Prozesse innerhalb der EU;</p> <p>Mitgestaltung der Vertiefung u. der Zusammenarbeit d. EU mit Drittländern sowie der Erweiterung der EU;</p> <p>Ausbau u. Erweiterung der bi- u. multilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen Österreichs.</p>
7. Konsularische Angelegenheiten	<p>Unterstützung von Staatsbürgern bei Notlagen im Ausland;</p> <p>Konsularischer Rechtsschutz; Internationale Rechts- und Amtshilfe;</p> <p>Krisenvorsorge für Staatsbürger im Ausland;</p> <p>Erstellung und laufende Aktualisierung von Reiseinformationen für über 180 Staaten der Welt;</p> <p>Information, Betreuung und Unterstützung von Auslandsösterreichern, insbesondere auch im Rahmen von Wahlen;</p> <p>Unterstützung und Koordinierung der konsularischen Tätigkeiten der österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland, insbesondere bei der Ausstellung von Visa, Aufenthaltstiteln, Reisepässen, Beglaubigungen sowie in staatsbürgerschaftsrechtlichen und Asylangelegenheiten;</p> <p>Internationale Zusammenarbeit im Bereich Justiz, Innere Sicherheit und Personenverkehr, einschließlich der Terrorismus, Drogen- und Verbrechenbekämpfung.</p>
8. Auslandskulturpolitik	<p>Umsetzung österr. Interessen in kulturpolitischen Fragen (bilateral, multilateral und innerhalb der EU);</p> <p>Umfassende Präsentation u. Vernetzung österr. Kultur, Wissenschafts- u. Bildungsarbeit im Ausland;</p> <p>positive Imagebildung im Ausland u. deren positive Rückwirkung auf das Inland;</p> <p>Stärkung und Straffung von internationalen Kooperationsmöglichkeiten für das Kulturleben im Inland;</p> <p>Stärkung österreichischer Spracharbeit im Ausland;</p> <p>Förderung des internationalen Dialogs der Kulturen und Zivilisationen.</p>
9. Österreichische Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit	<p>Erfüllung von eingegangenen internationalen u. bilateralen Verpflichtungen sowie Beachtung neuer Ansätze in der internationalen Zusammenarbeit;</p> <p>Optimierung des österr. Mitteleinsatzes in Übereinstimmung mit den Grundsätzen u. Zielen der OEZA einerseits sowie des Mitteleinsatzes der Geber unter</p>

ständiger Bedachtnahme d. Entwicklungsstrategien in den Partnerländern andererseits;
Übereinstimmung der geplanten konkreten Interventionen mit den Entwicklungszielen der Partnerländer u. den Zielsetzungen der OEZA;
Steigerung der Zustimmung der österr. Öffentlichkeit zu den Zielsetzungen der OEZA sowie Nutzung der Multiplikatorwirkung in der OEZA über das Fachpublikum.

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gemäß Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76.

Leistungskennzahlen und Indikatoren

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung
Ad 1 Protokoll	
Besuchsindikator	Anzahl der Begleitung des Herrn Bundespräsidenten durch den Protokollchef (Outgoing-Visits) Anzahl der organisierten, koordinierten u. betreuten Incoming-Visits ausländischer Außenminister auf Einladung der Frau Bundesminister Anzahl der teilweise organisierten, koordinierten u. betreuten Incoming-Visits von ausländischen Ministern bei der Frau Bundesminister bzw. beim Herrn Generalsekretär oder bei Konferenzen Anzahl der unterstützten Incoming-Visits von hohen Persönlichkeiten beim Herrn Bundespräsidenten bzw. Herrn Bundeskanzler od. bei Konferenzen
Veranstaltungsindikator	Anzahl der organisierten, koordinierten und betreuten Empfänge bei der Frau Bundesminister oder beim Herrn Generalsekretär
WD-Service-Indikator	Anzahl der bi- oder multilateralen Institutionen (Botschaften, Konsulate, Ständige Vertretungen, Intern. Organisationen) in Österreich Anzahl deren MitarbeiterInnen und Angehörigen mit CD/CC-Status
Ad 2 Ressortumfassende Öffentlichkeitsarbeit und Information	
Öffentlichkeitsinteresse-Indikator	Anzahl der Besuche auf den Websites des Außenministeriums (bzw. BMAA)
Presseaussendungsindikator	Anzahl der Versendung von Zusammenfassungen außenpolitisch bedeutender Aussagen oder Feststellungen der Ressortleitung an Organisationseinheiten des BMAA oder die Medien
Pressekonferenzindikator	Anzahl der Konferenzen mit Medien anlässlich von Staatsbesuchen oder int. Konferenzen in Österreich
Ad 3 Völkerrecht, einschließlich Europarecht und Menschenrechte	
Ad 4 Internationale Konferenzen und Organisationen in Österreich	
Konferenz-Indikator	Anzahl organisierter oder mitorganisierter Konferenzen zu außenpolitischen Themen in Österreich
Ansiedlungs- u. Amtssitz-Projektindikator	Anzahl der Projekte im Zusammenhang mit der Ansiedlung, Unterbringung u. org. Betreuung von internationalen Organisationen in Österreich
Ad 5. Außen- und Sicherheitspolitik	
Nationaler Kooperations-Indikator	Anzahl der interministeriellen Kooperationsaktivitäten durch Sektion II im Zusammenhang mit anderen Staaten, mit EU, Internationalen Organisationen,...
Internationaler Kooperations-Indikator	Anzahl der Sitzungen durch Sektion II außerhalb Österreichs im Zusammenhang mit anderen Staaten, EU, Internationalen Organisationen,...
Analyse-Informations-Indikator	Anzahl der Informationsunterlagen durch Sektion II für die Leitung BMAA im Zusammenhang mit anderen Staaten, EU, Internationalen Organisationen,...

Ad 6. Integrationspolitik und Außenwirtschaftsbeziehungen

Nationaler Kooperations-Indikator	Anzahl der von der Sektion III durchgeführten und wahrgenommenen interministeriellen Sitzungen im Zusammenhang mit anderen Staaten, mit EU, Internationalen Organisationen,...
Internationaler Kooperations-Indikator	Anzahl der von der Sektion III durchgeführten und wahrgenommenen Sitzungen außerhalb Österreichs im Zusammenhang mit anderen Staaten, EU, Internationalen Organisationen,...
Analyse-Informations-Indikator	Anzahl der Beiträge zu Informationsunterlagen für die Leitung BMAA im Zusammenhang mit EU, der Ständigen Vertretung Österreichs in Brüssel in Belangen EU sowie EU-relevanten Themen bei bilateralen Besuchen

Ad 7. Konsularische und humanitäre Angelegenheiten

Konsularische Indikatoren	Depoterrichtung für in Not geratene ÖsterreicherInnen, Information über Einreise-, Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen, Betreuung von Häftlingen zur Sicherung einer effizienten Verteidigung, etc.
Bürgerservice-Indikatoren	Beglaubigungen von ausländischen Dokumenten, etc.

Ad 8. Auslandskulturpolitik

Projekt-Indikatoren	Präsentation öst. Kunst und Wissenschaft: nach Anzahl, Reichweite, geograph. Zugehörigkeit, Sachaufwand, Medienwahrnehmung, etc.
Spracharbeits-Indikatoren	Anzahl der Österreich-Institute Anzahl der Sprachschüler Zahl der Übersetzungen öst. Publikationen Förderung deutschsprachiger Bevölkerung im nichtdeutschsprachigen Ausland

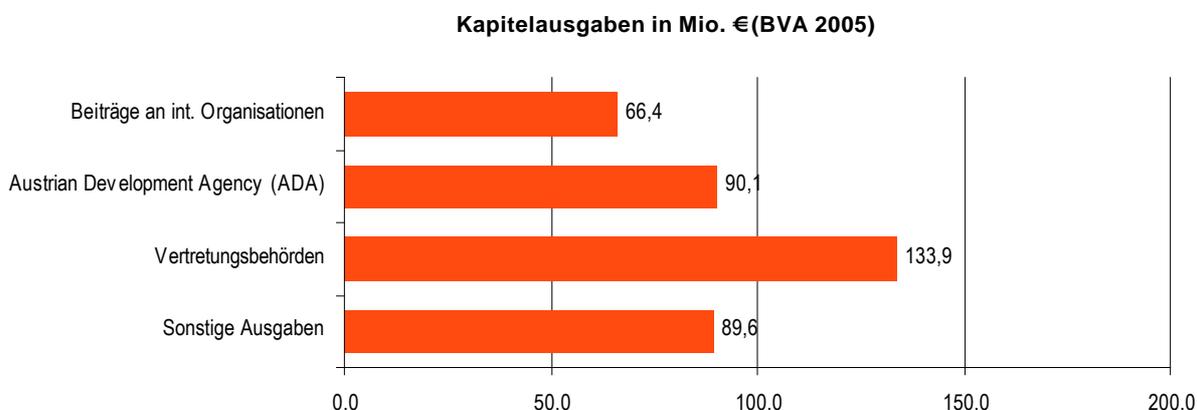
Ad 9. Entwicklungszusammenarbeit und Ostzusammenarbeit (ADA, ...)

Schwerpunkt- und Kooperationsland-Quote	Anteil direkter Mittelflüsse im Verhältnis zu Gesamtleistungen
Neu-Projekt-Quote	Anteil neuer Projekte im Verhältnis zur Gesamtzahl je Jahr

Kapitel 20 Äußeres

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	69,0	69,2	70,2
Sachausgaben	239,1	271,7	309,8
Summe	308,2	340,9	380,0
Einnahmen	10,1	8,5	8,5

Durch die Ausgliederung der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit in die Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) sowie aufgrund der Vorbereitung des Vorsitzes der EU-Präsidentschaft 2006 sind die Voranschlagsziffern für 2005 nur bedingt mit den Voranschlagsziffern der Jahre 2003 und 2004 vergleichbar.



Wesentliche Änderungen im Budget 2005

Die Erhöhung der Pflichtbeiträge an internationale Organisationen entspricht der derzeitigen Veranschlagung der Pflichtbeiträge zum festgelegten Budget der Vereinten Nationen und hat zur Erhöhung der Voranschlagsansätze der Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen) geführt.

Die Erhöhung der Ausgaben im Bereich des Titels 1/200 Zentraleitung ist insbesondere auf die Adaptierung und Übersiedlung in das neue Amtsgebäude Minoritenplatz 8 zurückzuführen.

Ein weiterer Anstieg der Ausgaben ist auf die budgetäre Vorsorge für die EU-Präsidentschaft 2006 zurückzuführen.

Die Anhebung der Voranschlagsansätze für die Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) stellt eine anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene EZA-Ziel von 0,33% des BNE dar.

Titel 200 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

Dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten obliegen die auswärtigen Angelegenheiten in allen Bereichen der staatlichen Vollziehung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	26,2	25,5	26,5
Sachausgaben	95,0	173,4	213,6
Summe	121,3	198,9	240,1
Einnahmen	0,7	4,7	4,7

Gesetzliche Grundlagen

Errichtung als selbständiges Bundesministerium mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 172/1959

20003 Anlagen

Vorsorge und Neuinvestitionen im Zusammenhang mit der Übersiedlung in das Objekt Minoritenplatz 8; insbesondere Erneuerung der IT-Infrastruktur und Neu-Investitionen im Zusammenhang mit der Übersiedlung in das neue Amtsgebäude Minoritenplatz 8.

20006 Förderungen, 20036 Förderungen und 20096 Förderungen

Die vorgesehenen Förderungen umfassen einerseits Beiträge an internationale Organisationen und andererseits Subventionen an Institutionen, deren Tätigkeiten im Interesse des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten liegen und die es dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ermöglichen, aktuelle Fragen der internationalen Politik einem breiteren Publikum nahe zu bringen. Die Anhebung der Voranschlagsbeträge bei den Beiträgen an internationale Organisationen (1/20036) stellt eine der Entwicklungszusammenarbeit anrechenbare Maßnahme zur schrittweisen Annäherung an das in Barcelona vom Europäischen Rat beschlossene Ziel dar, die alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union anstreben, im Rahmen ihrer jeweiligen Haushaltszuweisungen bis 2006 mindestens ein Volumen von 0,33% des BNE für öffentliche Entwicklungszusammenarbeit zu erreichen.

Enthalten sind hier auch Beiträge zur Unterbringung von Internationalen Organisationen, die aufgrund von Ministerratsbeschlüssen, Amtssitzabkommen und internationalen Vereinbarungen zu leisten sind. Weiters sind Beiträge als Hilfestellung bei der Ansiedlung und Unterbringung von Vertretungsbehörden aus Entwicklungsländern vorgesehen. Bei diesen Ansätzen wird auch 2005 nicht nur für die Diplomatische Akademie und das Österreich Institut, sondern auch für die neu geschaffene ADA (Austrian Development Agency Ges.m.b.H) vorgesorgt.

20007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) und 20037 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier sind neben dem Aufwand für Familienbeihilfen, Gebühren und öffentliche Abgaben die Pflichtbeiträge an nationale und internationale Organisationen veranschlagt. Details sind aus dem Teilheft zu entnehmen. Die Beiträge sind zum Teil starken Abweichungen unterworfen, da das für die Festlegung der Beitragshöhe maßgebliche Budgetjahr der Organisationen nicht in Einklang mit der Budgetierungsperiode Österreichs steht und darüber hinaus diese Beträge starken Kursschwankungen (meist im Euro-Dollar-Bereich) unterliegen. Die Abweichung gegenüber den vorangegangenen Finanzjahren beim VA-Ansatz 1/20007 ist auf die Vorsorge zur Besoldung für Verwaltungspraktikanten zurückzuführen.

20008 Aufwendungen

Dieser Voranschlagsansatz berücksichtigt den allgemeinen Verwaltungsaufwand im Inland sowie den EDV-Aufwand der Zentraleitung. Auch werden hier Kostenbeiträge an OSZE-Institutionen und budgetäre Mittel für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP-Aktionen) der EU veranschlagt. Mietzinszahlungen und sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung von Liegenschaften stehende Zahlungen an die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. aufgrund des Bundesimmobiliengesetzes 2000 werden unter diesem Ansatz bedeckt. Die Anhebung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes im Inland ist insbesondere auf die Übersiedlung in das neue Amtsgebäude Minoritenplatz 8 zurückzuführen.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren hauptsächlich aus Transportspesenersätzen, Miet- und Pachtzinsen und Kostenersätzen der EU für Dienstreisen.

Paragraf 2005 EU-Ratspräsidentschaft (Zentralbudget)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	15,0
Summe	0,0	0,0	15,0
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Zur Bedeckung der Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung der EU-Präsidentschaft im 1. Halbjahr 2006 wurde bei VA-Ansatz 1/20053, Anlagen, bzw. bei VA-Ansatz 1/20058, Aufwendungen, insgesamt ein Betrag von 15 Millionen Euro veranschlagt.

Paragraf 2006 EU-Ratspräsidentschaft (Ressortbudget)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,0	0,9
Summe	0,0	0,0	0,9
Einnahmen	-	-	-

Für ressortinterne Ausgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung der EU-Präsidentschaft 2006 wurden bei VA-Ansatz 1/20063, 1/20067 und 1/20068 weitere 857.000 Euro veranschlagt.

Paragraf 2009 Österr. Gesellschaft f. Entwicklungszusammenarbeit mbH (ADA)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	89,7	90,1
Summe	0,0	89,7	90,1
Einnahmen	0,0	0,4	0,4

Gesetzliche Grundlage

Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002

Seit 1. Jänner 2004 wird die Erarbeitung und Abwicklung der operationellen Maßnahmen der österreichischen Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit durch die neu errichtete Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit mit dem Firmenwortlaut Austrian Development Agency Ges.m.b.H. (ADA) durchgeführt. Die ADA ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Alleinigiger Gründer und Eigentümer der ADA ist der Bund, als Eigentümervertreter gegenüber der ADA fungiert das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten.

Die veranschlagten Förderungsmittel werden vom Bund unter Bedachtnahme auf das der Bundesregierung jährlich vorzulegende Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik genehmigt. Seitens der ADA sind ein jährliches Arbeitsprogramm für das Folgejahr und Vorschaurechnungen auszuarbeiten, die vom Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten zu genehmigen sind.

Die operationellen Maßnahmen umfassen Vorhaben zur Unterstützung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und umweltgerechten Entwicklung in den Entwicklungsländern. Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Union soll verstärkt werden. Ein neuer Akzent wird mit dem Thema Wirtschaft und Entwicklung gesetzt.

Wie dem Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (siehe § 1 Absatz 3) zu entnehmen ist, leiten folgende drei Ziele die österreichische Entwicklungspolitik:

- Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit
- Bekämpfung der Armut
- Erhaltung der Umwelt und der Schutz natürlicher Ressourcen

Eine wichtige Grundlage für die österreichische Entwicklungspolitik bilden ferner die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen.

Der Beschluss des Europäischen Rates von Barcelona, die öffentlichen Entwicklungshilfeleistungen (ODA) bis zum Jahr 2006 auf mindestens 0,33% des BNE (Bruttonationaleinkommen) anzuheben, wurde auch im Budgetprogramm 2003-2006 verankert (*Bundesministerium für Finanzen, Budgetprogramm 2003 – 2006, Programm der Bundesregierung gemäß § 12 BHG, Juni 2003, Seite 27*) und soll

schrittweise durch gesteigerte Durchführungskapazitäten und eine Aufstockung der Programm- und Projektbudgets vorbereitet werden.

Das ODA-relevante Kernbudget wird von der ADA verwaltet. Neben der Programm- und Projekthilfe und den zu den Förderungen zählenden Beiträgen an multilaterale Organisationen werden noch weitere ODA-anrechenbare Leistungen durch andere Ressorts des Bundes, durch Länder und Gemeinden erbracht. Zu den wesentlichen ODA-Komponenten anderer Ressorts zählen in erster Linie Maßnahmen zur Schuldenreduktion (Schuldendienst-erleichterungen und Schuldenerleichterungen/-streichungen), Katastrophen- und Flüchtlingshilfe (inklusive Aufwendung für Asylwerber), Stipendien und indirekte Studienplatzkosten, Beiträge zu den internationalen Finanzinstitutionen und Anteile Österreichs am EU-Haushalt.

Titel 201 Vertretungsbehörden

Im Ausland bestehen 111 effektive Vertretungsbehörden, davon 83 diplomatische und 15 konsularische Dienststellen. Die Anzahl der Vertretungsbehörden wird sich im Jahr 2005 um die Botschaften Zypern und Malta erhöhen.

Zu dem besteht in Brüssel die Ständige Vertretung Österreichs bei der Europäischen Union, in New York die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen, in Genf die Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen und den Spezialorganisationen, in Paris die Ständige Vertretung bei der OECD, bei der UNESCO in Straßburg die Ständige Vertretung beim Europarat und in Wien die Ständige Vertretung bei den Vereinten Nationen (Wien), IAEA und UNIDO.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	42,8	43,7	43,7
Sachausgaben	86,3	93,4	90,2
Summe	129,1	137,1	133,9
Einnahmen	4,0	3,5	3,4

20103 Anlagen

Der Voranschlagsbetrag ist zum überwiegenden Teil für den alters- und verschleißbedingten Austausch von ADV- und Telekommunikationsanlagen vorgesehen. Ferner wird für die Instandsetzung bzw. Adaptierung von bundeseigenen Objekten

im Ausland vorgesorgt. Dienstkraftfahrzeuge werden auch aus diesem Ansatz beschafft. Die Verminderung der Veranschlagung gegenüber 2004 ist darauf zurückzuführen, dass wegen der Konzentration auf die Übersiedlung in das neue Amtsgebäude Minoritenplatz 8 die Instandsetzungen bzw. die Adaptierung der bundeseigenen Objekte im Ausland größtenteils erst 2006 umgesetzt werden können.

20106 Förderungen

Die hier veranschlagten 466.000 Euro sind ausschließlich für Auslandsösterreicher bestimmt, davon 325.000 Euro als Bundesbeitrag zum gemäß Bundesgesetz BGBl. Nr. 381/1967 errichteten Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland und 141.000 Euro für sonstige Unterstützungen an bedürftige AuslandsösterreicherInnen.

20107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier ist der Aufwand für Familienbeihilfen, Gebühren und öffentliche Abgaben der Vertretungsbehörden veranschlagt.

20108 Aufwendungen

Die umfassenden Agenden des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten sowie die allgemeine Indexanpassung und der Umstieg von Weich- auf Hartwährung in vielen Ländern erfordern die Bereitstellung entsprechender Ausgabenbeträge für 2005. Vor allem sind die laufenden Betriebskosten der Auslandsvertretungsbehörden, die Aufwendungen der ins Ausland entsendeten Bediensteten sowie die Kosten der Instandhaltung von bundeseigenen und angemieteten Gebäuden und der baulichen und sonstigen Sicherheitsmassnahmen bei den Vertretungsbehörden zu bedecken.

Einnahmen

Die Einnahmen stammen größtenteils aus den Ersätzen zur Krankenversicherung der Auslandsbediensteten, den Kursdifferenzen aus Fremdwährungsgebarung und Zinsen aus dem Geldverkehr.

Titel 204 Kulturelle Vorhaben

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,9	4,9	6,0
Summe	4,9	4,9	6,0
Einnahmen	0,3	0,3	0,4

Es bestehen derzeit 29 Kulturforen und 50 Österreich-Bibliotheken. Sondereinrichtungen bestehen in Washington/USA (Office of Science and Technology) und in Lemberg/Ukraine (Österr.-Ukrainisches Kooperationsbüro). Das Kulturforum in Teheran führt zusätzlich eine Sprachschule.

Zur Verdeutlichung eines modernen und unverwechselbaren Bildes des österreichischen Kulturschaffens im Ausland werden vor allem Projekte, die zeitgenössische österreichische Kunst und Kultur in einem weiten Begriffsverständnis vorstellen, möglichst weltweit gefördert.

Vor dem Hintergrund globaler Veränderungen muss die kulturelle Präsenz Österreichs auch in Ländern wie z.B. China gestärkt werden.

Das Verständnis für Österreich und seine kulturelle Identität ist in den EU-Staaten sehr unterschiedlich. Kulturprojekte können dieses Verständnis erhöhen. Gleichzeitig muss Österreich durch intensive kulturelle Tätigkeit in den neuen EU-Mitgliedsstaaten signalisieren, dass ein besonderes Interesse an Kontakten zu diesen Ländern besteht.

Mit Projekten, die die Vielfalt und Aktualität österreichischen Kulturschaffens präsentieren und damit ein umfassenderes Bild der österreichischen Gesellschaft vermitteln, wird nicht nur ein wesentlicher Beitrag zur Formung des Österreichbildes im Ausland geleistet, sondern auch die Internationalität des österreichischen Kulturschaffens gefördert.

Bundesministerium für Justiz

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Justiz sind beim Budgetkapitel 30 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	448,0	444,1	475,0
Sachausgaben	460,6	430,8	500,9
Summe	908,5	874,9	975,9
Einnahmen	660,4	662,3	727,3

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 30 Justiz	11.064	10.946	10.926

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2005	Personalkapazität 2005	
1. Rechtsprechung	59 %	66 %	Herstellung von Rechtssicherheit und Rechtszufriedenheit; Erlassung von rechtsrichtigen Entscheidungen in angemessener Verfahrensdauer
2. Strafvollzug	29 %	29 %	Sichere Unterbringung sowie soziale Integration der InsassInnen
3. Bewährungshilfe	3 %	unter 1 %	Soziale Integration der Haftentlassenen und der zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen Verurteilten
4. Vereinssachwalterschaft und Patientenanzwaltschaft	2 %	unter 1 %	Flächendeckende Versorgung mit VereinssachwalterInnen und PatientenanzwältInnen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden in %	100 %
Ad 2.		
Kostendeckungsgrad	Bedeckung der Gesamtausgaben durch die	10 %

Beschäftigungsquote	Gesamteinnahmen des Strafvollzugs in % Verhältnis der geleisteten Arbeitstage zu den Hafttagen in %	60 %
Ad 3.		
Betreuungsverhältnis	Anzahl der ProbandInnen zur Anzahl hauptamtlicher BewährungshelferInnen	26 : 1
Ad 4.		
Anzahl der KlientInnen	Gesamtzahl der von haupt- und ehrenamtlichen VereinsfachwallerInnen betreuten KlientInnen	6.000 Personen
Anzahl der Vertretungsfälle	Gesamtzahl der von PatientenanwältInnen bei Erstanhörungen und Tagsatzungen wahrzunehmenden Vertretungen	18.000 Personen

Genderaspekt des Budgets

„Personalentwicklung in Justizanstalten“

Ein ausgewogenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Beschäftigten wirkt sich positiv auf die Arbeitswelt in den Justizanstalten aus. Darüber hinaus trägt es zu einer „Normalisierung“ der Lebenswelt der Insassen bei, die zur Resozialisierung und Vorbereitung auf die Haftentlassung erforderlich ist.

Die Bemühungen, den Frauenanteil unter den Beschäftigten des Justizwachdienstes zu erhöhen, zeigten bislang allerdings kaum Erfolg. Nur wenige Frauen interessierten sich für diesen Beruf. Das Bundesministerium für Justiz hat daher eine Studie

in Auftrag gegeben, um die Gründe hierfür analysieren zu können. Die Kosten der Studie betragen 8.000 Euro.

„Prozessbegleitung von Verbrechenopfern“

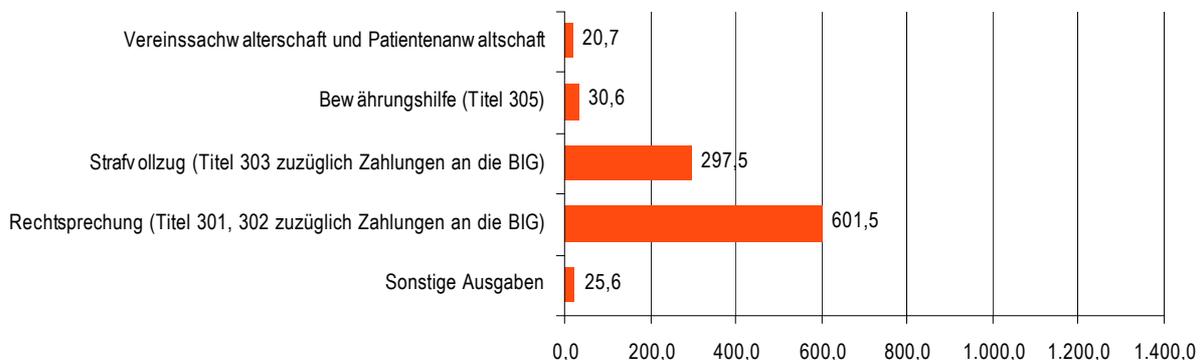
Auf der Grundlage des Artikels VI der Strafprozessnovelle 1999 fördert das Bundesministerium für Justiz Opferhilfe-Einrichtungen, die Prozessbegleitung anbieten. Dabei werden die Kosten für psychosoziale Betreuung und anwaltliche Vertretung der – zu einem großen Teil weiblichen – Opfer von schwerer Gewalt und sexuellem Missbrauch übernommen, um sie mit den Belastungen eines Strafverfahrens gegen den Täter nicht alleine zu lassen. Im Jahr 2005 steht für die Opferhilfe ein Betrag von 2 Millionen € zur Verfügung.

Kapitel 30 Justiz

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	448,0	444,1	475,0
Sachausgaben	460,6	430,8	500,9
Summe	908,5	874,9	975,9
Einnahmen	660,4	662,3	727,3

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt G.

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Die Entwicklung der Häftlingszahlen – diese sind von rund 7.000 im Jahr 2002 auf durchschnittlich 8.500 im Jahr 2004 angestiegen – erfordert die Schaffung zusätzlicher Hafträume durch Zu- und Umbauten in bestehenden Justizanstalten, wofür gegenüber dem Vorjahr mit einem finanziellen Mehrbedarf von 6 Millionen € gerechnet wird.

Zur Bedeckung der Ausgaben für Verpflegung, Betreuung, medizinische Versorgung und Beschäftigung der InsassInnen in den Justizanstalten ist gegenüber dem Jahr 2004 ein Mehrbedarf von 13,6 Millionen € veranschlagt.

Eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung muss ihren Entscheidungen stets modernste wissenschaftliche und technische Standards zugrundelegen können. Zu denken ist dabei etwa an Telefonüberwachungen und an Sachverständigengutachten im Bereich der DNA-Untersuchung. Darüber hinaus haben die Justizbehörden zunehmend Sachverhalte mit internationalen Bezügen zu entscheiden, bei denen Dolmetscher beigezogen werden müssen. Zur Bedeckung des dadurch verursachten Aufwandes ist gegenüber 2004 ein Mehrbedarf von 11,5 Millionen € veranschlagt.

Mit 1. Juli 2005 tritt das Heimaufenthaltsgesetz (BGBl. I Nr. 11/2004) in Kraft. Für die darin normierte Einrichtung einer Bewohnervertretung, deren Aufgaben von den Vereinen für Sachwalterschaft wahrzunehmen sind, wird im Jahr 2005 ein Betrag von 4 Millionen € bereitgestellt.

Die Buchhaltungsaufgaben des Justizressorts werden künftig von der Buchhaltungsagentur des Bundes (BGBl. I Nr. 37/2004) wahrgenommen. Ab 1. Jänner 2005 ist hierfür ein Entgelt zu entrichten, das mit einem Betrag von 2,3 Millionen € veranschlagt wurde.

Um den Einrichtungen der Bewährungshilfe eine Vergrößerung ihrer Kapazitäten zu ermöglichen und gleichzeitig eine qualitativ hochwertige Betreuung von Straftätern, die bedingt entlassen oder zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, sicherzustellen, wurden die hierfür zur Verfügung stehenden Mittel gegenüber dem Jahre 2004 um 1,9 Millionen € aufgestockt.

Titel 300 Bundesministerium für Justiz

Dem Bundesministerium für Justiz obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes auf dem Gebiet der Zivil- und Strafrechtspflege.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	13,1	13,1	13,9
Sachausgaben	66,4	62,2	80,0
Summe	79,5	75,3	93,9
Einnahmen	1,7	1,2	1,2

1/30006 Förderungen

Von besonderer Bedeutung ist die Förderung der Vereine für Sachwalterschaft und Patientenanwaltschaft. Diesen obliegt es, geeignete SachwalterInnen für geistig behinderte oder psychisch kranke Personen auszubilden und den Gerichten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach §§ 273 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zur Verfügung zu stellen. Ferner sorgen sie für eine spezifische Ausbildung von PatientenanwältInnen und deren Bereitstellung für Personen, die in geschlossenen Bereichen von psychiatrischen Krankenanstalten nach dem Unterbringungsgesetz angehalten werden. Die genannten Vereine leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag zur rechtlichen Betreuung geistig behinderter oder psychisch kranker Menschen. Mit der Bewohnervertretung im Sinne des Heimaufenthaltsgesetzes kommt ihnen ab 1. Juli 2005 eine weitere wichtige Aufgabe zu. Hervorzuheben sind außerdem Subventionen an Opferhilfe-Einrichtungen, an den Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie und das – im Bereich der Rechtsentwicklung in Osteuropa und Zentralasien tätige – Center of Legal Competence.

1/30008 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz wird der laufende Aufwand des Bundesministeriums für Justiz (Zentralstelle) veranschlagt.

30018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Bei diesem Ansatz sind die Zahlungen des Justizressorts an die Bundesimmobiliengesellschaft mbH für sämtliche Justizgebäude bundesweit veranschlagt.

Titel 301 Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur

Gemäß Art. 92 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes ist der Oberste Gerichtshof die höchste Rechtssprechungsinstanz in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts. Er ist ferner Kartellobergericht gemäß § 88 Abs. 2 des Kartellgesetzes. Außerdem sind beim Obersten Gerichtshof die Oberste Rückstellungskommission sowie die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter eingerichtet.

Der Generalprokuratur kommt die Funktion des öffentlichen Anklägers zu, wenn Rechtsmittel in Strafsachen durch den Obersten Gerichtshof zu erledigen sind. Zu ihren weiteren Aufgaben zählt die Erhebung von Nichtigkeitsbeschwerden zur Wahrung des Gesetzes, die Stellung von Anträgen auf Erneuerung eines Strafverfahrens und die Mitwirkung bei der Tätigkeit der Obersten Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	9,4	9,1	10,0
Sachausgaben	1,2	1,0	1,1
Summe	10,6	10,1	11,0
Einnahmen	0,1	0,2	0,1

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Obersten Gerichtshof, BGBl. Nr. 328/1968
 Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986

Titel 302 Justizbehörden in den Ländern

Den Justizbehörden in den Ländern (Gerichte und Staatsanwaltschaften) obliegt die Rechtsprechung in Angelegenheiten des Zivil- und des Strafrechts, die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Anklageerhebung, die Erstattung von Besetzungsvorschlägen für die Ernennung von RichterInnen und StaatsanwältInnen sowie die Erledigung der in ihren Wirkungsbereich fallenden Justizverwaltungsangelegenheiten. Die Justizbehörden in den Ländern umfassen (Stand: 1. Oktober 2004)

- 4 Oberlandesgerichte,
- 4 Oberstaatsanwaltschaften,
- 20 Gerichtshöfe Erster Instanz,
- 16 Staatsanwaltschaften und
- 148 Bezirksgerichte.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	289,8	285,7	300,6
Sachausgaben	247,5	241,9	260,4
Summe	537,3	527,6	561,0
Einnahmen	618,4	632,3	677,7

Gesetzliche Grundlagen

Gerichtsorganisationsgesetz, RGBl. Nr. 217/1896
 Staatsanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 164/1986
 Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961
 Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984
 Gebühren für Verwahrnisse der gerichtlichen Verwahrungsabteilungen, BGBl. Nr. 182/1962
 Gebührenanspruchsgesetz, BGBl. Nr. 136/1975
 Bundesgesetz über die allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975
 Gerichtliches Einbringungsgesetz, BGBl. Nr. 288/1962
 Rechtsanwaltsanordnung, RGBl. Nr. 96/1868 (Pauschalvergütung an den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag)

Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981
 Strafrechtliches Entschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 270/1969
 Vereinssachwalter- und Patientenanwaltschaftsgesetz, BGBl. Nr. 156/1990
 Heimaufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 11/2004
 Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990
 Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 104/1985
 Grundrechtsbeschwerde-Gesetz, BGBl. Nr. 864/1992
 Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 556/1985
 Notariatsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 522/1987

1/30203 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Projekte zur weiteren Intensivierung der automationsunterstützten Datenverarbeitung zur Verbesserung und Beschleunigung von Arbeitsabläufen finanziell abgesichert. Ferner wird für die Einrichtung und Ausstattung von neuerrichteten und generalsanierten Gerichtsgebäuden vorgesorgt.

1/30207 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere Ausgaben für Familienbeihilfen, für Entschädigungen an Sachverständige und Dolmetscher gemäß dem Gebührenanspruchsgesetz und dem Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz sowie die Ausbildungsbeiträge an Rechtspraktikanten.

1/30208 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizbehörden in den Ländern sind bei diesem Ansatz insbesondere Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH sowie die Pauschalvergütungen an den österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren in erster Linie aus den Gebühren und Ersätzen in Rechtssachen, den Ersätzen der Sozialversicherungsträger sowie den Geldstrafen und Geldbußen.

Titel 303 Justizanstalten

Den Justizanstalten obliegt der Vollzug der von den Gerichten verhängten Untersuchungs- bzw. Strafhaf, die Unterbringung von Rechtsbrechern nach §§ 21 bis 23 des Strafgesetzbuchs, der Vollzug der Finanzstrafhaft sowie teilweise auch der Verwaltungs- und der Schubhaft. Sie sorgen für eine sichere Verwahrung der InsassInnen, übernehmen deren volle,

insbesondere auch medizinische, Betreuung und setzen Maßnahmen zur sozialen Reintegration. In Werkstätten, Ökonomien und Wirtschaftsbetrieben werden die InsassInnen mit nützlicher Arbeit beschäftigt und erzielen auch Einkünfte für den Bund. Sie erwerben dabei Kenntnisse und Fähigkeiten, die ihnen die Rückkehr zu einer geordneten Lebenswelt nach ihrer Entlassung erleichtern sollen. Besondere Sorgfalt wird der Berufsausbildung von jugendlichen InsassInnen zugewendet. Im Bundesgebiet werden 28 Justizanstalten betrieben (Stand: 1. Oktober 2004):

- 16 Justizanstalten bei Gerichtshöfen Erster Instanz mit 7 Außenstellen,
- 8 Strafvollzugsanstalten mit 4 Außenstellen,
- 1 Sonderanstalt für männliche Jugendliche,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB,
- 1 Justizanstalt für die Unterbringung nach § 21 Abs. 2 StGB mit einer Außenstelle,
- 1 Sonderanstalt für die Unterbringung nach § 22 StGB mit einer Außenstelle.

Darüber hinaus bestehen:

Die Justizwachschule und

das Fortbildungszentrum Strafvollzug zur Aus- und Weiterbildung des Personals;

das Zentrale Wirtschaftsamt sowie

die Wiener Jugendgerichtshilfe.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	131,0	131,4	146,2
Sachausgaben	121,5	101,9	133,2
Summe	252,5	233,3	279,4
Einnahmen	40,2	28,7	48,4

Gesetzliche Grundlagen

Strafvollzugsgesetz, BGBl. Nr. 144/1969

Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974

Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988

Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975

Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997

Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/19581/30303 Anlagen

Bei diesem Voranschlagsansatz wird für die Ersatz- und Neubeschaffung von Amts- und Anstaltsausstattung (insbesondere von Sicherheitstechnik), von Maschinen, maschinellen Anlagen, Kraftfahrzeugen sowie ADV-Einrichtungen vorgesorgt. Ferner werden Ausgaben für erforderliche Baumaßnahmen veranschlagt.

1/30306 Förderungen

Subventionen werden gemeinnützigen Vereinen gewährt, die eine Nachbetreuung von Haftentlassenen durchführen.

1/30307 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Dieser Voranschlagsansatz betrifft insbesondere die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Häftlinge und Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen.

1/30308 Aufwendungen

Neben der finanziellen Vorsorge für den laufenden Aufwand der Justizanstalten sind bei diesem Ansatz insbesondere die Kosten der Verpflegung, Betreuung, medizinischen Versorgung und Beschäftigung der InsassInnen veranschlagt.

Einnahmen

Die Einnahmen resultieren vorwiegend aus den Vollzugskostenbeiträgen der Strafgefangenen und den Beiträgen der Länder zu den Kosten öffentlicher Krankenanstalten für die ambulante und stationäre Behandlung der InsassInnen.

Hafttage

Die Anzahl der Hafttage für Insassen und Untergebrachte in den Justizanstalten betrug

im Jahr 2001: 2,581.224

im Jahr 2002 2,740.031

im Jahr 2003 2,885.695

Titel 305 Bewährungshilfe

Der Bewährungshilfe obliegt die Betreuung von Haftentlassenen sowie Straftätern, die zu bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafen verurteilt wurden, um sie vor einem Rückfall zu bewahren. Darüber hinaus zählt die Durchführung diversioneller Maßnahmen im Sinne der §§ 90a ff der Strafprozessordnung und im Sinne des Suchtmittelgesetzes zu ihren wesentlichen Tätigkeiten.

Gemäß § 24 des Bewährungshilfegesetzes werden die Aufgaben der Bewährungshilfe im gesamten Bundesgebiet vom Verein „NEUSTART – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit“ in 15 Organisationseinheiten an 36 Standorten wahrgenommen. Dieser hat im Jahr 2003 insgesamt rund 28.700 KlientInnen betreut. Davon etwa 8.200 KlientInnen im Bereich der Bewährungshilfe und rund 15.500 KlientInnen im Bereich diversiver Maßnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	4,7	4,8	4,4
Sachausgaben	24,0	23,9	26,2
Summe	28,7	28,7	30,6
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Gesetzliche Grundlagen

Bewährungshilfegesetz, BGBl. Nr. 146/1969
 Jugendgerichtsgesetz, BGBl. Nr. 599/1988
 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974
 Strafprozessordnung, BGBl. Nr. 631/1975
 Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997

Anhang: „Flexibilisierungsklausel“

Die sogenannte „Flexibilisierungsklausel“ räumt einzelnen Dienststellen mehr Spielraum und Verantwortung bei der Ressourcenverwaltung ein und leistet dadurch einen Beitrag zu effektiverer und effizienterer Mittelverwendung. Kostenbewusstsein und Output-Orientierung werden verstärkt. Zu diesem Zweck geben §§ 17a und 17b Bundeshaushaltsgesetz ausgewählten Organisationseinheiten die Möglichkeit, in Erfüllung von Leistungsvereinbarungen über einen bestimmten Projektzeitraum ihre Einnahmen und Ausgaben eigenverantwortlich zu steuern. Der Projektzeitraum endet am 31. Dezember 2006.

Im Bereich des Justizressorts nehmen folgende Organisationseinheiten am Flexibilisierungsprojekt teil:

Justizanstalt St. Pölten (seit dem Jahr 2000; BGBl. II Nr. 623/2003)
 Justizanstalt Sonnberg (seit dem Jahr 2002; BGBl. II Nr. 624/2003)
 Justizanstalt Leoben (seit dem Jahr 2002; BGBl. II. Nr. 625/2003)
 Justizanstalt Graz Jakomini (ab 1. Jänner 2005)

Bundesministerium für Landesverteidigung

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind beim **Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten** veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	1.760,5	1.740,0	1.810,0
Einnahmen			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	50,4	45,0	45,0

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten	24.697	24.012	23.456

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2005	Personalkapazität 2005	
1. Militärische Landesverteidigung	ca. 93,26	-	Sicherstellung der mil. Fähigkeiten zum Schutz des österreichischen Staatsgebietes und der Souveränität der Republik
2. Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen	ca. 2,8	-	Stabilität innerhalb des Staatsgebietes (z.B. Schutz der Schengen-Außengrenze)
3. Hilfeleistung bei Naturkatastrophen	ca. 0,1	-	Qualitative und quantitative Verfügbarkeit im Anlassfall
4. Hilfeleistung im Ausland (Auslandseinsatz)	ca. 3,9	-	Qualitative und quantitative Aufgabenerfüllung im Rahmen politischer Übereinkommen

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt H.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1.		
Personelle Substanzerhaltung Grundwehrdienst	Geplante Einberufungen	31.515
Soldatinnen im öBH (Ausbildungsdienst angetreten)	Anzahl	100
Ad 2.		
Assistenzeinsatz an der Staatsgrenze	Eingesetzte Soldaten im Jahresschnitt	2.100
Ad 3.		

Eingesetzte Soldaten	Anzahl	k.A.
Ad 4.		
Anzahl der Auslandseinsätze	Anzahl	13
Soldaten im Auslandseinsatz	Anzahl im Jahresschnitt	1.300

Da der Einsatz des Bundesheeres anlassbezogen erfolgt, unterbleiben zum Teil Vorschauzahlen für Personalkapazität und Zielwerte.

Genderaspekt des Budgets

Traditionell ist militärische Landesverteidigung personell stark männerdominiert. Allerdings wurde in den letzten Jahren durch neue gesetzliche Maßnahmen sichergestellt, dass auch Frauen, abgesehen von bisherigen Verwendungen im Bereich der Verwaltung, militärischen Dienst als Frauen im Ausbildungsdienst, Zeitsoldat und Berufssoldat leisten können. Wiewohl die absoluten Zahlen ausbaufähig scheinen, bestehen

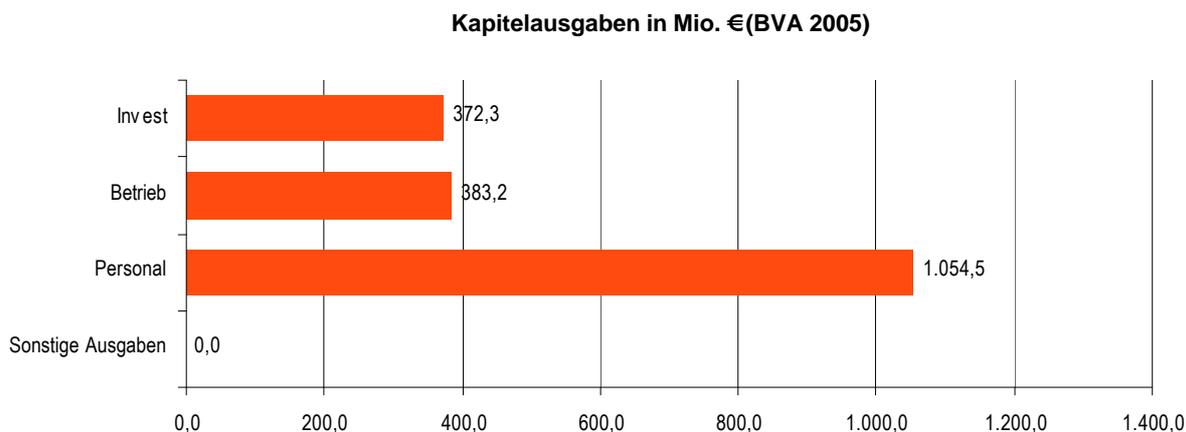
für Frauen und Männer heute die gleichen Chancen für eine Karriere innerhalb des Bundesheeres.

Im Ergebnis kommen die Leistungen des Bundesministeriums für Landesverteidigung ungeteilt der Gesamtbevölkerung Österreichs zu Gute.

Kapitel 40 Militärische Angelegenheiten

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	816,9	820,5	847,8
Sachausgaben	943,6	919,5	962,2
Summe	1.760,5	1.740,0	1.810,0
Einnahmen	50,4	45,0	45,0



Wesentliche Änderungen der Kapitelsumme 2005 zu 2004

Gegenüber dem BVA 2004 ergibt sich eine Steigerung um 70 Mio. €, das sind rd. 4,02%.

Die Steigerung entfällt zu zwei Drittel auf Sachausgaben und zu einem Drittel auf Personalausgaben (siehe Tabelle „Gesamtgebarung“).

Anteilmäßig erfährt der Bereich „Betrieb“ eine leichte Ausweitung (von 20,24% auf 21,17%) und zwar auf Kosten der Bereiche „Personal“ (von 58,98% auf 58,26%) und „Invest“ (von 20,77% auf 20,57%) (siehe Diagramm „Kapitelausgaben“).

Titel 400 Bundesministerium für Landesverteidigung

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Landesverteidigung obliegen die obersten Verwaltungsangelegenheiten des Bundes auf dem Gebiete der Landesverteidigung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	43,2	46,7	44,8
Sachausgaben	23,6	22,4	18,8
Summe	66,8	69,0	63,6
Einnahmen	18,0	15,7	15,7

1/40003 Anlagen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Anschaffung von ADV-Geräten, Kraftfahrzeugen und sonstiger Amtsausstattung der Zentralstelle.

1/40005 Bezugsvorschüsse

An Bezugsvorschüssen werden beim Voranschlagsansatz 1/40005 für aktive Bundesbedienstete im Jahre 2005 3,500 Millionen Euro (2004 3,500 Millionen Euro) bereitgestellt. Hievon werden 1,100 Millionen Euro als Bezugsvorschüsse für Wohnbauzwecke aufgewendet.

1/40006 Förderungen

Die Mittel für Förderungen beim Voranschlagsansatz 1/40006 sind für Soldatenvereinigungen, zur Förderung der Körperertüchtigung im Rahmen von Heeressportvereinigungen und zur Unterstützung von Vereinigungen bestimmt, die der umfassenden Landesverteidigung dienen.

Die bei der Voranschlagspost 7666 zweckgebunden veranschlagten Mittel kommen den "Vereinigten Alt-österreichischen Militärstiftungen" zugute. Die korrespondierenden Einnahmen aus Geldbußen und Geldstrafen sind auf der Einnahmenseite beim Voranschlagsansatz 2/40000 veranschlagt.

1/40007 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Familienbeihilfe, den Mutter-Kind-Pass-Bonus und das Kinderbetreuungsgeld, die Leistungen nach § 58 B-KUVG und § 130 ASVG für Bedienstete, die im dienstlichen Auftrag im Ausland sind, die Entschädigungen gemäß § 4 Abs. 6 WG für die Vorsitzenden der Beschwerdekommision und die Entschädigung für den Rechtsschutzbeauftragten gem. § 57 Abs. 3 MBG.

1/40008 Aufwendungen

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes in der Zentralstelle und die Anschaffung von geringwertigen Wirtschaftsgütern sowie von geringwertiger Amtsausstattung.

1/40018 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Mieten an die BIG schlechthin.

Einnahmen

Beim Titel 400 werden vor allem Einnahmen aus NW-Vergütungen und Bezugsvorschussersätze veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen

Die Einnahmen aus Geldstrafen und Geldbußen werden gemäß § 79 Abs. 5 des Heeresdisziplinargesetzes 2002 für Aufwendungen der "Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen" verwendet.

Titel 401 Heer und Heeresverwaltung**Gesetzliche Grundlagen**

Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

Heeresdisziplinargesetz 2002, BGBl. I Nr. 167/2002;

Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001;

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997;

Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusIEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001;

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG, BGBl. I Nr. 87/2002;

Munitionslagergesetz, BGBl. I Nr. 9/2003;

Sperrgebietsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 38/2002;

Militärbefugnisgesetz, BGBl. I Nr. 86/2000;

Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333/1979;

Allgemeines Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955;

Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978;

Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967;

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978;

Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683/1991;

Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957;

Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967;

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz, BGBl. Nr. 194/1970;

Bundesgesetz über militärische Auszeichnungen, BGBl. Nr. 361/1989;

Verwundetenmedaillengesetz, BGBl. Nr. 371/1975;

Auslandszulagengesetz, BGBl. I Nr. 66/1999;

Einsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 423/1992;

Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948;

Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54/1956;

Militärberufsförderungsgesetz 2004 - MilBFG 2004, BGBl. I Nr. 130/2003

Aufgaben

Vorbereitung und Vollzug der dem Bundesheer gemäß Artikel 79 B-VG obliegenden Aufgaben.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	768,2	768,3	797,1
Sachausgaben	911,8	890,8	937,0
Summe	1.680,0	1.659,1	1.734,1
Einnahmen	23,3	22,7	22,7

1/40103 Liegenschaftsankäufe

Der Voranschlagsansatz 1/40103 enthält die Ausgaben für den Erwerb von Schieß- und Übungsplätzen, die Arrondierung und Erweiterung bestehender Übungsplätze, die Servitutsrechte und Grundstückstauschvorhaben.

1/40107 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Der Voranschlagsansatz enthält die Ausgaben für die Bezüge im Präsenz- und Ausbildungsdienst nach dem Heeresgebührengesetz 2001. Dazu gehören die Heilungskosten für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, das Monatsgeld, die Prämie im Grundwehrdienst, die Dienstgradzulage, die Fahrtkostenvergütung, die Treueprämie, die Entschädigung für Waffenübungen und freiwillige Waffenübungen, die Besoldung im Wehrdienst als Zeitsoldat sowie die Zahlungen gemäß § 56a ASVG für Versicherte im Präsenz- und Ausbildungsdienst.

Weiters enthält er die Ausgaben für die Familienbeihilfe und den Mutter-Kind-Pass-Bonus, die öffentlichen Abgaben, die Begräbniskosten, die Kosten für die berufliche Bildung von Präsenzdienstleistenden nach § 19 Abs. 1 Z 5 WG 2001 (Zeitsoldaten), die Zahlungen nach dem MilBFG, die Versicherungsleistungen für Wehrpflichtige und Frauen im Ausbildungsdienst, die Geldleistungen für Soldaten im Auslandseinsatzpräsenzdienst die im Rahmen internationaler Einsätze (z.B. UN-Sicherheitsbataillon im Nahen Osten, UN-Beobachtungstruppe sowie AUCON/KFOR im Kosovo) Dienst versehen und für die Zulagen nach dem Kärntner Kreuz - Zulagengesetz 1970.

1/40108 Aufwendungen und 1/40138 Aufwendungen (Bauvorhaben)

Die Voranschlagsansätze enthalten die Ausgaben für die Investitionen und den Betrieb des ÖBH sowie die Einsätze im In- und Ausland. Mit den veranschlagten Ausgabenbeträgen sollen folgende Vorhaben durchgeführt werden:

1. Die eingeschränkte Aufrechterhaltung des Betriebes des Bundesheeres,
2. die Aufrechterhaltung der Ausbildung der Wehrpflichtigen und die Weiterbildung des Kadets,
3. die Sicherstellung des Assistenzesatzes für das BMI,
4. die Sicherstellung der Auslandseinsätze im derzeit genehmigten Ausmaß,
5. die Weiterführung der Modernisierung der Ausrüstung des Bundesheeres nur im bereits vertraglich gebundenen Umfang,
6. die Verbesserung der Mannesausrüstung,
7. die eingeschränkte Berücksichtigung von Erfordernissen, die der Erhaltung der Infrastruktur dienen.

Einnahmen

Zu den laufenden Einnahmen zählen Kostenerstattungen gemäß §§ 58 und 59 B-KUVG und § 130, Abs. 3 und 4 ASVG, Veräußerungen von Anlagen, Betriebsstoffen und Verbrauchsgütern, Verpflegungsgeldersätze, Kostenersatz für Treibstoffe, Kostenersatz für Mittel zur ärztlichen Betreuung, Miet- und Pachtzinse sowie Vergütungen von Bundesdienststellen für Leistungen des Bundesheeres.

Auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten und den Vereinten Nationen leisten diese für die österreichischen UN-Kontingente als Kostenersatz folgende Beträge:

UN-Bataillon Naher Osten pro Person und Monat	1.101 US-Dollar
für 10% Spezialisten zusätzlich	303 US-Dollar
für Gerätemiete u. Dienstleistungen jährlich	0,593 Mio. US-Dollar

Titel 402 Heer und Heeresverwaltung (zweckgeb. Gebarung)

Gesetzliche Grundlage

Heeresgebührengesetz 2001, BGBl. I Nr. 31/2001;

Aufgaben

Für den Aufenthalt von Wehrpflichtigen während der Freizeit sind Soldatenheime eingerichtet, in denen auch ein angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf bereitzustellen ist.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	5,9	4,0	4,0
Summe	5,9	4,0	4,0
Einnahmen	5,9	4,0	4,0

Einnahmen

Die Einnahmen der Soldatenheime sind zur Bestreitung der unmittelbar mit den Ausgaben in Zusammenhang stehenden Aufwendungen zu verwenden.

Titel 404 Heeresgeschichtl. Museum, Militärhistorisches Institut

Aufgaben

Das Heeresgeschichtliche Museum ging aus der Sammlung des kaiserlichen Zeughauses in Wien hervor. Es wurde nach modernen Erfordernissen neu gestaltet und enthält die heereskundliche Darstellung des österreichischen Soldatentums und eine Würdigung seiner europäischen Leistung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert. In mehreren Sälen werden bedeutsame militärische Ereignisse an Hand von kunst- und kulturgeschichtlich wertvollen Bildern, graphischen Blättern, Aquarellen, Handzeichnungen, lebensgroßen Figuren und Vitrinenobjekten mit Erinnerungsstücken und Autogrammen der Öffentlichkeit näher gebracht und dabei die Entwicklung der militärischen Bekleidung, der Bewaffnung, Ausrüstung und Organisation in sinnvollen Reihen gezeigt.

In der Militärhistorischen Abteilung werden alle militärhistorischen Angelegenheiten, auch in Verbindung mit anderen wissenschaftlichen Institutionen, bearbeitet.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	2,9	2,8	3,1
Sachausgaben	0,8	1,1	1,1
Summe	3,8	3,9	4,2
Einnahmen	0,3	0,3	0,3

Die Ausgaben sind zur Aufrechterhaltung des Museumsbetriebes sowie zur Erhaltung der Sammlungsobjekte erforderlich.

Die Einnahmen bestehen vorwiegend aus Eintrittsgebühren und Erlösen der zweckgebundenen Gebarung.

Titel 405 Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

Aufgaben

Auf dem Truppenübungsplatz Allentsteig wird der Heeres-Land- und Forstwirtschaftsbetrieb Allentsteig als betriebsähnliche Einrichtung geführt, die für die Erhaltung des Übungsplatzes in einem für die Benützung durch die Truppe ausreichenden Zustand zu sorgen hat.

Der landwirtschaftlichen Abteilung des Betriebes obliegt in diesem Zusammenhang die Planung und Durchführung aller einschlägigen Arbeiten auf dem Gebiete der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Pflanzenschutz usw. sowie die Rekultivierung.

Die forstwirtschaftliche Abteilung dieses Betriebes hat die Aufgabe, alle Aufforstungsmaßnahmen, den Forstschutz, die Forstpflanze, die Schädlingsbekämpfung und die Forstaufschließung durchzuführen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	2,5	2,8	2,9
Sachausgaben	1,5	1,2	1,2
Summe	4,0	4,0	4,1
Einnahmen	2,9	2,4	2,4

Unter diesem Titel werden die Mittel für unbedingt notwendige Ersatzanschaffungen sowie für die Aufrechterhaltung des

Betriebes der Heeres-Land- und Forstwirtschaft Allentsteig
veranschlagt und verrechnet.

Die Einnahmen resultieren aus Erträgen der Feld- und
Forstwirtschaft, aus der Jagd sowie aus Miet- und Pachtzinsen.

Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Finanzen sind bei den Kapiteln 50 bis 55 und 58 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 50 Finanzverwaltung	2.220,6	2.288,4	2.007,4
Kapitel 51 Kassenverwaltung	921,4	1.139,5	746,2
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	4,7	5,0	2,3
Kapitel 53 Finanzausgleich	4.251,5	4.091,6	3.986,2
Kapitel 54 Bundesvermögen	639,2	1.062,0	1.141,0
Kapitel 55 Pensionen	6.534,6	6.566,4	7.143,0
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	8.343,9	8.329,2	8.815,7
Summe	22.915,8	23.482,1	23.841,9
Einnahmen			
Kapitel 50 Finanzverwaltung	1.275,2	1.298,1	1.166,0
Kapitel 51 Kassenverwaltung	3.538,5	2.010,4	1.894,6
Kapitel 52 Öffentliche Abgaben	35.468,4	38.616,0	37.483,3
Kapitel 53 Finanzausgleich	467,2	382,1	367,2
Kapitel 54 Bundesvermögen	2.211,8	1.749,8	1.978,1
Kapitel 55 Pensionen	1.451,0	1.488,8	1.621,5
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	2.052,7	1.446,8	1.753,7
Summe	46.464,7	46.992,0	46.264,5
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben			
Kapitel 54 Bundesvermögen	0,0	0,0	0,0
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	51.622,9	50.992,8	49.104,3
Summe	51.622,9	50.992,8	49.104,3
Einnahmen			
Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge	55.120,5	54.422,9	54.239,6

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
	Planstellen		
Kapitel 50 Finanzverwaltung	14.856	13.495	13.154

Ressortaufgaben

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 1 und 2, Abschnitt D.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2005	Personal-kapazität 2005	
1. Finanzdienstleistungen, Export- und Bundeshaftung, Punzierungswesen, Währungs- und Devisenrecht, Zoll- und Kassawert	3,71 %	ca. 1,5 %	Verbesserung der österreichischen Leistungsbilanz unter optimaler Nutzung der gesetzlich vorgesehenen Haftungsrahmen im Interesse der österreichischen Exportwirtschaft und Absicherung internationalen Wettbewerbsfähigkeit, Sicherung des Wirtschaftsstandortes Österreichs und der österreichischen Arbeitsplätze
2. Steuerung des Gesamtbudgets (Erstellung, Vollzug und Steuerung des Gesamtbudgets des Bundes und budgetäre Betreuung der Ressorts)	0,02 %	0,67 %	Einhaltung des vorgegebenen Defizitzieles
3. Steuerpolitische Agenden (Vollziehung des innerstaatlichen Abgabenrechtes, Wahrnehmung der steuerpolitischen Agenden im nationalen und internat. Bereich)	1,75 %		Gleichmässigkeit der Besteuerung, Sicherung des Steueraufkommens, Sicherung des Standortes Österreich, gleiche Wettbewerbsbedingungen
4. Zollagenden (Steuerung des Waren- und Wirtschaftsverkehrs in den Bereichen Güterabfertigung und Betrugsbekämpfung)	1,08 %		Sicherung der EU-Eigenmittel; serviceorientierte Abwicklung des internationalen Warenverkehrs
5. Liegenschaftsbereich (betriebliches und strategisches Facility-Management, Supportfunktion in Bau- und Raumangelegenheiten des eigenen und fremder Ressorts)	0,21 %	0,1 %	Objektdisposition und Objektbewirtschaftung; im Mittelpunkt steht die optimale Objektnutzung
6. Cash-Management (Liquiditäts- und Schuldenportfoliomanagement der Republik, einiger Rechtsträger und der Bundesländer)	35,2 %	n.v. da ausgegliederte Organisationseinheit	Die Belastungen aus den Finanzschulden unter Einhaltung bestimmter Risikoparameter zu minimieren.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1.		
- Legistik/AFG, AFVO, AFFG und internationaler Vereinbarungen	AFG-Rahmen 35. Mrd. Euro gültig bis Ende 2005 AFFG-Rahmen 25 Mrd. Euro gültig bis Ende 2006	mit den für AFG veranschlagten 799,4 Mio Euro sollte das Auslangen gefunden werden;
- Info, Analyse, Antragsprinzip	AFG-Ausnutzungsstand per 12/03 beträgt 30,4 Mrd. Euro	
- Haftungsübernahmen/Ausnutzungsstand	AFFG-Haftungsstand für Kapitalgrundbeträge per 12/03 beträgt 16,3 Mrd. Euro	Deckung des Bundeszuschusses im Rahmen der Kursrisikogarantie durch AFFG Haftungsentgelt
- Kontrolle/Aufsicht		
- Gutachten		
- Planung		
- Beratung		
- Koordination		

Ad 2.		
- Maastricht-Defizit des Bundes	Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben laut ESVG 1995	Defizit nicht über 2,3 % des BIP
Ad 3.		
- Sicherung des Steueraufkommens (durch Anwendung bestimmter Prüfungsauswahlverfahren soll eine möglichst hohe Aufdeckungsquote erreicht werden)	Prozentsatz der im Rahmen einer materiellen Prüfung festgestellten Unregelmäßigkeiten Betriebsprüfung: Klein- und Mittelbetriebe Großbetriebe Umsatzsteuersonderprüfung: Klein- und Mittelbetriebe Großbetriebe	größer als 77 % 62 % 62 % 22%
- Gleichmäßigkeit der Besteuerung	Ausmaß der Kontrollen, Kontrollquote: Privatpersonen (Arbeitnehmer) Betriebsprüfungen Umsatzsteuersonderprüfungen	größer als 20 % 21.000 20.000
- gleiche Wettbewerbsbedingungen	Aufdeckungsquote USt-Betrug am gesamten USt- Ergebnis	20 %
- Standort Österreich	Minderung der Abgabenquote	n.v.
Ad 4.		
- Sicherung der EU-Eigenmittel	Anteil der einer materiellen Prüfung (inneren Beschau) unterzogenen Abfertigungsanträge im Güterverkehr Ein-/Ausfuhr; Prozentsatz der im Rahmen einer inneren Warenbeschau festgestellten Unregelmäßigkeiten;	mindestens 9 % mindestens 8 %
- Serviceorientierte Abwicklung	Anteil der Geschäftsfälle, deren Bearbeitungsdauer innerhalb von 6 Monaten liegt;	mindestens 95 %
Ad 5.		
Mietzahlungen (Postengruppe 702.)	lt. prognostizierter Werte für 2005	52,273 Mio EUR
Ad 6		
- Bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandprodukts	Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) nach Abzug von im eigenen Besitz befindlichen Bundesschuldskategorien in Relation zum BIP	58,5 %
- Zinsaufwand für die bereinigte Finanzschuld des Bundes in % des Bruttoinlandproduktes.	Ausgaben für Zinsen der bereinigten Finanzschuld des Bundes (unter Berücksichtigung von Währungstauschverträgen) in Relation zum BIP	2,8 %

Genderaspekt des Budgets

Steuern

2001 wurde im Bundesministerium für Finanzen eine Arbeitsgruppe Gender "Mainstreaming" (Gender Mainstreaming (GM) bedeutet, soziale Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in allen Bereichen und allen Planungs- und

Entscheidungsschritten bewusst wahrzunehmen und zu berücksichtigen) eingerichtet, der hochrangige Bedienstete - jeweils ein Mann und eine Frau aus den fünf Sektionen (Präsidialsektion, Budget, Wirtschaftspolitik und Finanzmärkte, Steuern und Zölle, IT-Sektion) angehören. Mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen Mag. Karl-Heinz Grasser hat die Arbeitsgruppe das Projekt „Steuerreform“ in ihr Arbeits-

programm aufgenommen. Dazu wurde im Ressort die Studie „Ist das österreichische Steuersystem tatsächlich geschlechtsneutral?“, basierend auf dem Vergleich der Lohn- und Einkommensbesteuerung bei Männern und Frauen erstellt.

Die Einkommensunterschiede zwischen Frauen und Männern sind in Österreich enorm. Das Steuersystem kann die bestehenden Unterschiede nicht voll ausgleichen. GM stellt aber die Frage, in welche Richtung die Einkommensbesteuerung wirkt, verschärft sie die Unterschiede, oder wirkt sie ausgleichend? Die gleiche Frage stellt sich auch mit Bezug auf Änderungen im Steuersystem: Wird durch eine bestimmte Maßnahme die Kluft zwischen den Nettoeinkommen von Frauen oder Männern größer oder kleiner?

Die erste Etappe der Steuerreform 2004 ergab "greifbare Effekte bei der Absenkung des Einkommensteuertarif. Die Tarifsenkung in Form einer Erhöhung des allgemeinen Absetzbetrages mit geänderter Einschleifbestimmung sowie die Erhöhung der Freigrenze für den 13. und 14. Monatsbezug kommen vor allem niedrigen Einkommen zugute. Dementsprechend werden die Frauen davon stärker profitieren als die Männer. Vom Steuerausfall von insgesamt etwa € 380 Mio. entfallen etwa € 175 – 180 Mio. auf weibliche Lohn- und Einkommensteuerpflichtige. Dies bedeutet eine jährliche Pro-

Kopf-Entlastung von ca.€ 55 - 60 für Männer und eine solche von etwa € 70 für Frauen".

Zum Unterschied zur ersten Etappe der Steuerreform 2004 werden durch das Steuerreformgesetz 2005 auch höhere Einkommen durch die Tarifreform steuerlich entlastet

Gender Mainstreaming – Auswirkungen auf Frauen und Männer

Die Effekte der Tarifmaßnahmen beider Etappen der großen Steuerreform ergeben in Bezug auf die vom neuen Einkommensteuertarif entlasteten Steuerpflichtigen bei weiblichen Steuerpflichtigen einen Einkommenszuwachs von annähernd 2%, bei männlichen Steuerpflichtigen von ca. 1,5%. Auch eine Betrachtung der Steuerentlastung bei den Medianeinkommen (Median ist jener Wert, bis zu dem 50 % der möglichen Fälle verdienen) verschiedener Bevölkerungsgruppen zeigt, dass die Steuerentlastung Frauen in einem höheren Maße zu Gute kommt als Männern.

Vergleicht man die Steuerentlastung bei Medianeinkommen von Frauen und Männern im Bereich der Gruppen Arbeiterinnen bzw. Angestellte und Angestellten, ergibt sich Folgendes:

Steuerentlastung nach Medianeinkommen	Arbeiterin	Arbeiter	Angestellte	Angestellter
Monatsbrutto	1.080,00	1.755,00	1.505,00	2.520,00
Steuer 2003	569,00	2.720,00	1.872,00	5.592,00
Steuer 2005	-110,00	2.356,00	1.428,00	5.259,00
Entlastung	679,00	364,00	444,00	333,00

Gerade bei den weniger verdienenden Arbeiterinnen fällt die Steuerentlastung um über 85% höher aus als bei Arbeitern.

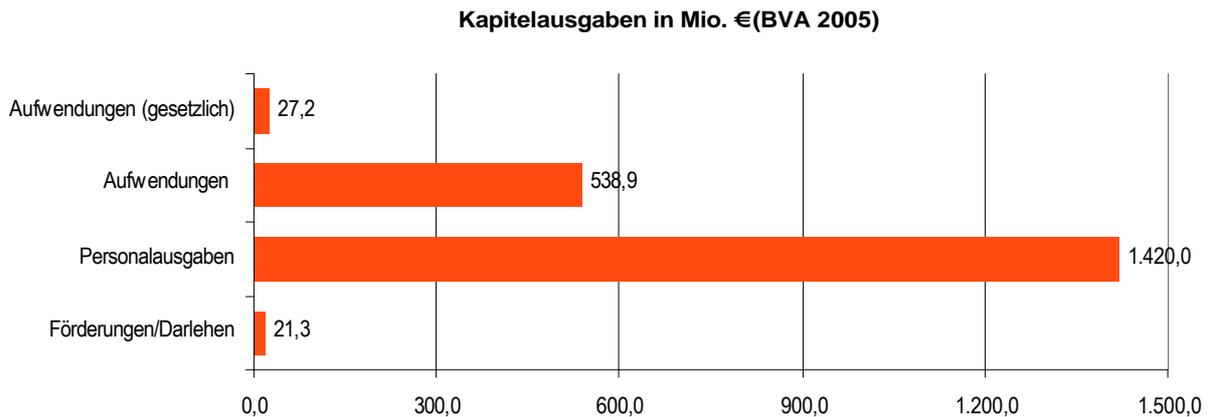
Vom Kinderzuschlag zum Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag profitieren jedenfalls alle AlleinerzieherInnen (das sind hauptsächlich Frauen). Hingegen überwiegt die Zahl der anspruchsberechtigten männlichen Alleinverdiener. Durch die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Alleinverdiener-

absetzbetrag wird es mehr Frauen ermöglicht, im Erwerbsleben zu verbleiben, ohne dass der (Ehe)Partner den Alleinverdienerabsetzbetrag verliert. Diese Maßnahme kommt daher indirekt Frauen zu Gute.

Die übrigen Teile der Steuerreform lassen eine sinnvolle Zuordnung zu Männern und Frauen nicht zu.

Kapitel 50 Finanzverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	1.462,0	1.575,3	1.406,6
Sachausgaben	758,6	713,1	600,8
Summe	2.220,6	2.288,4	2.007,4
Einnahmen	1.275,2	1.298,1	1.166,0



Bedingt durch die Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung sowie die Gründungen von Bundesfinanzakademie und Buchhaltungsagentur und den damit verbundenen strukturellen Veränderungen sind die Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2005 nur eingeschränkt mit den Voranschlagsziffern für das Finanzjahr 2004 sowie den Erfolgswerten des Finanzjahres 2003 vergleichbar.

Wesentliche strukturelle Änderungen gegenüber dem BVA 2004

Die mit Februar 2004 eingeleitete **Finanzreform** (Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung) erreicht in den Jahren 2005 und 2006 ihre volle Wirksamkeit. Ziel dieser Maßnahmen ist die völlige Neuordnung der gesamten Aufbau- und Ablauforganisation der österreichischen Finanz- und Zollverwaltung nach den Grundzügen des New Public Management (NPM): Straffung der Organisation (Reduktion von bisher 80 auf 41 Finanzämter sowie von bisher 62 auf 15 Zollämter, Auflösung der 7 Finanzlandesdirektionen und Ersatz durch eine mit geringeren Agenden ausgestattete Steuer- und Zollkoordination, gegliedert in 5 Regionen, Dezentralisierung von Verantwortung sowie Modernisierung der Verwaltung bei gleichzeitiger Nutzung von Synergien bei Servicefunktionen und Ressourcensteuerung. Zusätzlich wurde der Bereich der Zollwache mit 1. Mai 2004 an das Bundesministerium für Inneres übertragen, um Synergien nutzbar zu machen.

- Parallel dazu wurde als sichtbares Zeichen einer umfassenden Neuordnung der Bildungslandschaft die BundesZoll- und Zollwachsule und das Bildungszentrum der Finanzverwaltung zur **BundesFinanzAkademie (BFA)** verschmolzen. Die BFA wurde mit 1. Mai 2004 als nachgeordnete Dienststelle des BMF eingerichtet. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auflösung der Verwaltungsakademie des Bundes ist die Hauptaufgabe der BundesFinanzAkademie der Aufbau eines einheitlichen, alle Spezifika der Finanz- und Zollverwaltung umfassenden Bildungsprogrammes. Zudem werden Bildungsprozesse vermehrt durch eine moderne, web-basierte Lernarchitektur unterstützt.
- Mit Wirksamkeit 1. Juli 2004 wurden alle Buchhaltungen des Finanzressorts in die neugegründete (und ausgegliederte) **Buchhaltungsagentur des Bundes**, die als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet wurde, übertragen. Am 1. November 2004 werden alle

anderen Buchhaltungen der Bundesverwaltung in diese neugegründete Agentur eingebracht. Oberstes Ziel dieser Ausgliederung ist die flächendeckende Bereitstellung von Buchhaltungsleistungen unter optimierten Ressourceneinsatz bei gleich bleibendem Servicelevel, ein hoher Qualitätsstandard der angebotenen Leistungen und Überprüfbarkeit der Qualität anhand klarer Leistungsvereinbarungen sowie das Angebot von zusätzlichen Servicefunktionen außerhalb der definierten Kernleistungen. Für die beamteten Bediensteten dieser ausgegliederten Anstalt öffentlichen Rechts wurde im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen ein Personalamt eingerichtet, über das alle besoldungsrechtlichen Zahlungen abgewickelt werden. Die Buchhaltungsagentur hat dem Bundesministerium für Finanzen diese Zahlungen zu refundieren.

- Einen wesentlichen Beitrag zur Modernisierung der Verwaltung stellt die Einführung von HV-SAP dar, die ab dem Jahre 2005 ihre volle Wirksamkeit entfaltet - im Sinne einer Optimierung und Effizienzsteigerung der Prozesse.

Titel 500 Bundesministerium für Finanzen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	42,5	44,5	47,5
Sachausgaben	144,2	165,2	189,7
Summe	186,7	209,7	237,1
Einnahmen	257,7	156,3	190,4

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Finanz-, Budget- und Wirtschaftspolitik (sofern sie nicht in die Kompetenz des Bundeskanzleramts bzw. eines anderen Bundesministeriums fallen), des Finanzausgleichs, der öffentlichen Abgaben, der ÖIAG und deren Beteiligungen, der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes sowie des Pensionsrechts öffentlich Bediensteter.

Die Steigerung bei den Sachausgaben resultiert einerseits aus Ausgaben im Zusammenhang mit den Reorganisationsprojekten im Finanzressort, aus einer veränderten Darstellung der Infrastrukturausgaben (Mieten und Betriebskosten an die Bundesimmobilien Gesellschaft (BIG)) sowie der erstmaligen Veranschlagung des Leistungsentgeltes an die Buchhaltungsagentur.

1/50000 Personalausgaben

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche besoldungsrelevanten Zahlungen (Bezüge, Nebengebühren, Dienstgeberbeiträge) an die Bediensteten der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen verrechnet. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit der stärkeren Positionierung von

"shared services" und Internen Revision sowie der Vorsorge für zusätzliches Personal zur Unterstützung der Vorbereitungsmaßnahmen der EU-Präsidentschaft 2006 (informeller ECOFIN und sonstige Veranstaltungen) (EU-Poolisten).

1/50008 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz werden einerseits die allgemeinen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen der Zentrale des Bundesministeriums für Finanzen - das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebskosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben. Zudem werden spezifische Ausgaben wie z. B. Kostenersätze an verschiedene österreichische Wirtschaftsinstitute für deren Arbeiten im Auftrag von Bundesdienststellen, Ersatzzahlungen an die GIS (Gebühren Info Service Ges.m.b.H.) sowie Zahlungen im Zusammenhang mit den Bankhaftungen gemäß OGH-Urteil dargestellt.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der erstmaligen Veranschlagung der Mieten und Betriebskosten an die BIG bei diesem VA-Ansatz sowie der erstmaligen Veranschlagung des Leistungsentgeltes an die Buchhaltungsagentur.

1/50028 Aufwendungen

Durch die Errichtung der Bundesrechnungszentrum Gesellschaft m.b.H. (BRZ GmbH) als IT-Dienstleister ist für die von der Gesellschaft für das Finanzressort erbrachten IT-Dienstleistungen ein Entgelt zu entrichten; ebenso ist für die der BRZ GmbH obliegenden Aufgaben der Verwaltung des BRZ-Amtsgebäudes, das teilweise von der IT-Sektion genutzt

wird, seitens des Bundesministeriums für Finanzen ein Nutzungsentgelt als Abgeltung von Betriebsaufwendungen zu entrichten.

Insgesamt zeigen diese Aufwendungen aufgrund von Effizienzsteigerungen im Bereich der IT-Sektion fallende Tendenz.

2/50004 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem VA-Ansatz werden sämtliche laufende Einnahmen, die sich aus dem Geschäftsfeldern des Bundesministeriums für Finanzen – Zentrale ergeben, verrechnet. Unter diese Einnahmen fallen auch alle jene Kostenersätze, die von der Europäischen Union zur Abgeltung der durch Dienstreisen verursachten Aufwendungen refundiert werden. Seit dem Jahre 2003 werden bei diesem VA-Ansatz auch die vom Insolvenzgleichs fonds (IAF) an den Bund zu überweisenden Lehrlingsausbildungsprämien (§ 108f EStG bzw. § 12 Abs 8 IESG) verrechnet.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit der erstmaligen Veranschlagung dieser Lehrlingsprämien.

Titel 501 Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	378,8	267,5	120,6
Summe	378,8	267,5	120,6
Einnahmen	16,1	0,1	0,1

Unter diesem Titel werden insbesondere die Ausgaben für die Zurückstellung von Silbermünzen gemäß Scheidemünzengesetz, für die Reduzierung der Zinsen für an hochverschuldete Entwicklungsländern gewährte Darlehen und Kredite, für die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur, für die Finanzmarktaufsicht, für die Beschaffungs-GmbH und die Dienstgeberabgabe für die U-Bahn Wien veranschlagt.

1/50138 Schuldenerleichterung infolge internationaler Aktionen

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Mittel verrechnet, die für die Beteiligung an internationalen Aktionen für Schulden-

erleichterungen im Rahmen von Umschuldungen (Zinssatzreduktion/Schuldenstreichung) für die ärmsten und hochverschuldeten Staaten auf Grund der Vereinbarung von Toronto und deren Weiterentwicklung bis hin zu den so genannten "Cologne Terms/Enhanced HIPC Initiative" (bis zu 90% und mehr) sowie für Länder mit mittlerem Einkommen benötigt werden.

Die Höhe der Veranschlagung ergibt sich aus den zur Umsetzung anstehenden Umschuldungsprojekten.

1/50148 Bundesbeschaffungs GmbH (BB-GmbH)

Im Zuge der Reorganisation und Konzentration des Beschaffungswesens des Bundes wurde im Jahre 2001 die Bundesbeschaffung GmbH errichtet. Die Aufgaben dieser Gesellschaft liegen vor allem in der Durchführung von Bedarfserhebungen, von Vergabeverfahren bis zum Abschluss von Rahmenverträgen, in der Erstellung und laufenden Aktualisierung von Verzeichnissen über Verträge, Waren und Dienstleistungen, in der Durchführung von Marktbeobachtungen und -analysen, in der Implementierung von Normen, Entwicklung und Anwendung von Standards unter Einbeziehung der Nutzer sowie in der Einrichtung eines Beschaffungscontrollings.

Der Bund hat die Aufwendungen der Gesellschaft unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aufgrund des erweiterten Produktkataloges der Gesellschaft.

Titel 502 Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,1	29,5	13,2
Summe	8,1	29,5	13,2
Einnahmen	5,2	6,5	6,2

Unter diesem Titel werden sämtliche Zahlungen, die im Zusammenhang mit vom Bundesministerium für Finanzen gewährten Darlehen und Förderungen stehen, verrechnet.

Dabei handelt es sich im wesentlichen um Zahlungen gemäß Tierversicherungsförderungsgesetz, im Rahmen der Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen, Zuschüsse an die OeKB-AG, Bezugsvorschüsse und sonstige Förderungen. Weiters werden bei diesem Titel auch die Kooperationsabkommen mit Internationalen Finanzinstitutionen abgebildet.

Die Verringerung ergibt sich hauptsächlich im Bereich der Ko-Finanzierung durch die Österreichischen Kontrollbank AG (OeKB-AG), bedingt durch die vorhandenen Guthaben, mit dem die im Jahre 2005 geplanten Zuschusszahlungen abgedeckt werden können.

1/50226 Betreuung der Bundesbediensteten und ihrer Angehörigen

Der veranschlagte Betrag dient zur Förderung freiwilliger sozialer Einrichtungen (z.B. Beihilfen zur Erhaltung und zum Betrieb von Erholungsheimen und Unterstützungseinrichtungen) und des Betriebssportes für Bundesbedienstete und deren Angehörige. Die Förderung des Betriebssportes erfolgt u. a. in jenen Fällen, in denen bei internationalen Veranstaltungen Sportvereinigungen öffentlich Bediensteter teilnehmen.

Die Steigerung steht im Zusammenhang mit dem in Salzburg stattfindenden internationalen Finanzsportturnier (50jähriges Jubiläum).

1/50236 Förderungen - Zuschuss

Bei diesem VA-Ansatz erfolgt die Verrechnung der Gebarungen im Zusammenhang mit den Zuschusszahlungen an die Österreichische Kontrollbank AG (OeKB-AG). Derzeit werden Zuschüsse für die Verminderung der Beschaffungskosten von Kreditoperationen der OeKB-AG gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz sowie für Ko-Finanzierungen mit der Weltbank gewährt.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem vorhandenen Guthaben bei der OeKB-AG, mit dem die geplanten Zuschusszahlungen abgedeckt werden können.

2/50234 Laufende Einnahmen aus Zuschüssen

Bei diesem VA-Ansatz werden die sich aus der Dotation für Ko-Finanzierung ergebenden Zinsen verrechnet.

Die Steigerung ergibt sich daraus, dass diese Zinsen kapitalisiert und dem Guthaben gutgeschrieben werden.

1/50296 Sonstige Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden sowohl die mit Internationalen Finanzinstitutionen abgeschlossenen Kooperationsabkommen als auch diverse Förderungen an verschiedene Fördernehmer, deren Leistungen auch im Interesse des Bundesministerium für Finanzen liegen, verrechnet. Während mit letzteren abrechnungspflichtige Förderverträge abgeschlossen werden, erfolgt die Ermächtigung des Bundes, mit Internationalen Finanzinstitutionen, bei denen die Republik Österreich Mitglied ist, Kooperationsabkommen abzuschließen zu können, auf gesetzlicher Basis. Derartige Abkommen sind nur bei

a) Finanzierungen des Einsatzes inländischer Konsulenten oder Planungsunternehmen

b) Finanzierungen von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die in Zusammenarbeit mit Internationalen Finanzinstitutionen für Personen aus Entwicklungs- bzw. Transitionsländern durchgeführt werden

c) Finanzierungen der zeitlich befristeten Tätigkeit von österreichischen Staatsbürgern bei Internationalen Finanzinstitutionen, die auf Grund ihrer Qualifikation von der betreffenden internationalen Finanzorganisation nach den dort geltenden Auswahlkriterien ausgewählt worden sind und deren Beschäftigung in dieser Institution erwarten lässt, dass die gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse in weiterer Folge im Interesse Österreichs zu Einsatz kommen können

zulässig.

Förderungsverträge bestehen mit dem Institut für höhere Studien und wissenschaftliche Forschung, dem Institut für Finanzwissenschaften und Steuerrecht, dem Österreichischen College, dem Friedrich A. von Hayek Institut, dem Joint Vienna Institut und dem Gemeinde- und Städtebund.

Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich sowohl aus dem Auslaufen des Studienfonds AWS (vormals FGG) als auch aus der Erhöhung des Förderbetrages an das Institut für höhere Studien und wissenschaftlicher Forschung aufgrund zusätzlicher, für das Bundesministerium für Finanzen interessanter Arbeiten.

Titel 504 Zoll- und Abgabenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	465,6	471,0	460,9
Sachausgaben	170,0	189,6	215,0
Summe	635,6	660,6	675,9
Einnahmen	17,5	24,6	34,6

Mit Inkrafttreten der Reorganisation der Finanz- und Zollverwaltung werden bei diesem Titel die Ausgaben sämtlicher Organisationseinheiten verrechnet, in deren Zuständigkeit die Einhebung und Verwaltung der öffentlichen Abgaben fällt. Des Weiteren obliegen diesen Dienststellen auch verschiedene andere Aufgaben, wie z. B. die Durchführung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 sowie die Zuerkennung von Mietzinsbeihilfen.

Konkret handelt es sich bei den Dienststellen um 41 Finanzämter, 15 Zollämter, 8 Großbetriebsprüfungen, 5 Steuer- und Zollkoordinationen sowie den Unabhängigen Finanzsenat.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem verringerten Personalstand und den damit verbundenen reduzierten Personal- und Sachausgaben. Nach voller Wirksamkeit der Reform und der damit verbundenen Maßnahmen ist mit einem weiteren Sinken der Ausgaben zu rechnen.

Paragraf 5040 Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	451,7	451,0	406,7
Sachausgaben	82,5	90,3	101,4
Summe	534,2	541,3	508,1
Einnahmen	17,5	24,6	14,5

Unter diesem Paragraf werden die im Zusammenhang mit der Verwaltung und Einhebung der öffentlichen Abgaben entstehenden Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen, das sind im Wesentlichen Ausgaben für Investitionen (Fahrzeuge, Maschinen, Amts- und Betriebsausstattung), Infrastrukturausgaben (Gebäudemieten = BIG- und Fremdmieten, Betriebs-

kosten, Energie und Reinigung), Verbrauchs- und Gebrauchsgüter, externe Dienstleistungen, Förderungen und Darlehen sowie sonstige betriebliche Ausgaben verrechnet.

Die Verringerung der Voranschlagsbeträge gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus den Reorganisationsmaßnahmen, konkret aus der Auflösung der Finanzlandesdirektionen sowie der Straffung der Organisationen. Die haushaltsrechtliche Darstellung der neugeschaffenen Steuer- und Zollkoordination erfolgt beim ebenso neu eröffneten Paragraf 5043.

1/50418 Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften

Nach Artikel 34 EG-Vertrag in der Fassung des Vertrages von Amsterdam sind zur Erreichung der Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik Einrichtungen zur Stabilisierung der Ein- oder Ausfuhr vorgesehen.

Zu diesen gemeinsamen Einrichtungen zählt u.a. die Maßnahme der Ausfuhrerstattungen, die das Ziel des Preisgleiches zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse auf dem Weltmarkt und den Gemeinschaftspreisen bei der Ausfuhr derartiger Erzeugnisse hat.

Die Höhe der Erstattungssätze, die die Grundlage für die Berechnung sind, wird durch die EU-Kommission festgesetzt. Die innerstaatliche Vollziehung der Erstattung-Förderungsregelung in Österreich erfolgt durch die Zollbehörden. Das Zollamt Salzburg/Erstattungen ist bundesweit für die Zahlung der Ausfuhrerstattungen zuständig, wenn ein entsprechender Antrag einer Ausfuhr vorliegt.

Weitere Erläuterungen über die Zahlungen zwischen EU und Österreich siehe auch bei Kap. 52, Titel 529.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch den Wegfall von Exportländern aufgrund der EU-Erweiterung per 1. Mai 2004 sowie der Kürzung der Budgetmittel in der EU.

1/50428 Zahlungen im Zusammenhang mit dem Bundesimmobiliengesetz

Ein Kernelement der verstärkten Bürgerorientierung ist die Einrichtung von Informationscentern in den Finanzämtern als zentrale Anlaufstelle. Die Errichtung dieser Informationscenter erfolgt als Teilprojekt des gesamten Reformprozesses und wird zentral gesteuert. Da die Umstellung der Finanzämter in mehrere Etappen erfolgt, ist eine diesbezügliche finanzielle Vorsorge zu treffen.

Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich durch die Umstellung bei der Verrechnung der Mieten und Betriebskosten an die BIG, die ab 2005 bei den einzelnen Organisationseinheiten verrechnet werden.

Paragraf 5043 Steuer- und Zollkoordination

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	38,3
Sachausgaben	0,0	0,0	38,6
Summe	0,0	0,0	76,9
Einnahmen	0,0	0,0	20,1

Unter diesem neugeschaffenen Paragraf erfolgt die Verrechnung der mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 im Sinne eines modernen, straffen Regionalmanagements geschaffene Steuer- und Zollkoordinationen (SZK). Die von der SZK erbrachten Aufgaben lassen sich in zwei Bereiche einteilen:

1. den Supportbereich (Personal inkl. Personalentwicklung, Infrastruktur, Wirtschaft und Beschaffung sowie Controlling inkl. Haushalt) und
2. die abgabenspezifischen Fachbereiche.

Dieser Paragraf wird 2005 erstmalig dotiert.

Paragraf 5044 Unabhängiger Finanzsenat (UFS)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	13,9	20,0	15,9
Sachausgaben	1,5	3,4	3,2
Summe	15,5	23,4	19,1
Einnahmen	0,1	0,0	0,0

Für das Bundesgebiet wurde mit 1. Jänner 2003 ein Unabhängiger Finanzsenat (UFS) als unabhängige Verwaltungsbehörde errichtet. Der Unabhängige Finanzsenat umfasst die Geschäftsbereiche Steuern und Beihilfen (Finanzämter), Zoll (Zollämter) und Finanzstrafrecht (Finanzämter und Zollämter als Finanzstrafbehörde erster Instanz). Dem UFS obliegen die ihm durch Abgabenvorschriften (§ 3 Abs. 3 BAO) und das

Finanzstrafgesetz, BGBl. Nr. 129/1958, übertragenen Aufgaben.

Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich dadurch, dass dieser Planung erstmalig IST-Daten unterlegt werden konnten, die einen wesentlich günstigeren Verlauf zeigen, als die im Jahre 2002 erstellten BVA 2003 und 2004, die auf "Grobkalkulationen" anlässlich der Gründung des UFS basierten.

Titel 507 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	9,3	9,5	13,5
Sachausgaben	3,4	3,4	10,7
Summe	12,7	12,9	24,2
Einnahmen	2,6	2,5	2,0

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen sämtlicher dem Bundesministerium für Finanzen nachgeordneten Dienststellen verrechnet. Derzeit handelt es sich dabei um das Bundespensionsamt, die Finanzprokuratur und - seit dem 1. Mai 2004 – die BundesFinanzAkademie.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert einerseits aus der erstmaligen Veranschlagung der BundesFinanzAkademie.

Paragraf 5070 Bundespensionsamt

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	4,9	5,0	5,1
Sachausgaben	2,9	2,9	3,0
Summe	7,8	7,9	8,1
Einnahmen	0,6	0,7	0,7

Dem Bundespensionsamt obliegen sämtliche pensionsrechtlichen Angelegenheiten (inkl. Pflegegeld) der Bundesbediensteten, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen (Pensionsbehörde I. Instanz) und alle Angelegenheiten der vom Bundespräsidenten gewährten außerordentlichen Versorgungsgenüsse - ausgenommen Beamte des Post- und Fernmeldewesens. Zudem ist das Bundespensionsamt für die Durchführung von Untersuchungen hinsichtlich der

Dienstfähigkeit aktiver Beamter - ausgenommen Beamte des Post- und Fernmeldewesens - verantwortlich.

Paragraf 5071 Finanzprokurator

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	4,4	4,5	4,8
Sachausgaben	0,5	0,5	0,6
Summe	4,9	4,9	5,4
Einnahmen	2,0	1,8	1,3

Die Prokurator ist berufen, die Republik Österreich (auch hinsichtlich ihrer Anstalten, Unternehmungen, Betriebe und sonstigen Einrichtungen) sowie alle Fonds, Stiftungen und sonstigen Vermögensmassen mit selbständiger Rechtspersönlichkeit, welche von staatlichen Organen unmittelbar verwaltet werden oder bei denen der Staat für einen Gebarungsbangang aufzukommen hat, zu vertreten. Dies gilt auch für sonstige Stiftungen nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Z 3 des Prokuratorgesetzes auf der nunmehrigen Grundlage des Bundes-Stiftungs- und Fonds-Gesetzes. Eine Ausdehnung der Vertretungsbefugnis der Prokurator im Verordnungswege ist im § 2 Abs. 2 des Prokuratorgesetzes vorgesehen.

Die Prokurator ist ferner allgemein berufen, vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden einzuschreiten, wenn sie von der zuständigen Behörde zum Schutz öffentlicher Interessen hierfür in Anspruch genommen wird oder die Dringlichkeit des Falles ihr sofortiges Einschreiten erfordert.

Außer der Vertretung vor den Gerichten, den Verwaltungsbehörden und Gerichtshöfen öffentlichen Rechts obliegt der Prokurator die Abgabe von Rechtsgutachten an die von ihr zu vertretenden Rechtsträger sowie die Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften und bei der Abfassung von Rechtsurkunden.

Die Befugnis der Finanzprokurator zur Vertretung vor den ordentlichen Gerichten und Arbeitsgerichten ist eine ausschließliche, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.

Vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof, dem Obersten Patent- und Markensenat und den Verwaltungsbehörden einzuschreiten, ist sie nur über Verlangen berechtigt.

Seit dem Jahre 2002 nützt die Finanzprokurator die Flexibilisierungsklausel (§§ 17 a und 17 b BHG) und die damit verbundenen Möglichkeiten.

Paragraf 5072 Bundesfinanzakademie (BFA)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	3,7
Sachausgaben	0,0	0,0	7,1
Summe	0,0	0,0	10,7
Einnahmen	0,0	0,0	0,1

Mit Wirksamkeit vom 1. Mai 2004 wurde die BundesFinanzAkademie (BFA) eingerichtet. Die BFA entstand durch die Fusionierung der beiden bisherigen, bei der ehemaligen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland angesiedelten Schulungseinrichtungen Bundes Zoll- und Zollwachsule und des Bildungszentrums der Finanzverwaltung. Mit der Gründung der BFA wurde der Startschuss für eine umfassende Neuordnung der Bildungslandschaft des gesamten Finanzressorts gegeben. Insbesondere vor dem Hintergrund der Auflösung der Verwaltungsakademie des Bundes ist die Hauptaufgabe der BFA der Aufbau eines einheitlichen, alle Spezifika der Finanz- und Zollverwaltung umfassenden Bildungsprogramm. Zudem werden Bildungsprozesse vermehrt durch eine moderne, web-basierte Lernarchitektur unterstützt.

Dieser Paragraf wird 2005 erstmalig dotiert.

Titel 508 Unternehmungen mit Bundesbediensteten

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	944,6	1.050,3	884,8
Sachausgaben	54,1	57,9	51,7
Summe	998,8	1.108,2	936,5
Einnahmen	976,0	1.108,2	932,8

Unter diesem Titel werden die Personalausgaben und die damit zusammenhängenden Sachausgaben (dabei handelt es sich in der Regel um Fahrtkostenzuschüsse und Aufwands-

entschädigungen, teilweise auch Reisekosten) verrechnet, die bei den Personalämtern von ausgegliederten Unternehmungen anfallen, in deren Personalstand sich auch beamtete Bedienstete befinden. Die Personalämter dienen der dienstrechtlichen Verwaltung dieser Beamten. Derzeit sind das Österreichische Postsparkassenamt, das Personalamt der Österreichischen Salinen AG, das Amt der Münze Österreich, die Ämter gemäß Poststrukturgesetz (Österreichische Post AG, Telekom Austria AG sowie Österreichische Postbus AG), das Amt der Bundesbeschaffungs Gesellschaft, das Amt der Finanzaufsicht sowie das Amt der Buchhaltungsagentur eingerichtet.

Diese bei den Personalämtern anfallenden Ausgaben sind dem Bund von den entsprechenden Unternehmungen zu refundieren. Nicht unter diese Refundierungspflicht fallen bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG und jene Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 95/2000) entstehen. Letztere Ausgaben werden auch vom Österreichischen Postsparkassenamt nicht refundiert.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der starken Verringerung des Personalstandes bei den Ämtern gemäß Poststrukturgesetz (Österreichische Post AG, Telekom Austria AG sowie Österreichische Postbus AG), die in geringem Ausmaß durch die Effekte der durch die Neugründung des Amtes der Buchhaltungsagentur kompensiert werden.

Paragraf 5080 Österreichisches Postsparkassenamt

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	32,5	37,0	29,8
Sachausgaben	1,0	1,2	1,1
Summe	33,5	38,2	30,9
Einnahmen	33,4	38,2	30,4

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben und deren Refundierung, die durch die Besorgung aller Geschäfte der Österreichischen Postsparkasse sowie die Verrichtung aller sonstigen Arbeiten durch Bundesbeamte oder Vertragsbedienstete des Bundes entstehen.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit dem stark verringerten Personalstand.

Paragraf 5081 Österreichische Salinen AG

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,1	0,1	0,1
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	0,1	0,1	0,1
Einnahmen	0,0	0,1	0,1

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei den Österreichischen Salinen AG entstehen.

Paragraf 5082 Amt der Münze Österreich AG

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,9	1,4	0,8
Sachausgaben	0,0	0,0	0,0
Summe	1,0	1,4	0,8
Einnahmen	1,0	1,4	0,8

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Münze Österreich AG entstehen.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit dem stark verringerten Personalstand.

Paragraf 5083 Ämter gem. Poststrukturgesetz

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	908,8	1.009,4	838,2
Sachausgaben	53,1	55,6	49,5
Summe	962,0	1.065,0	887,7
Einnahmen	939,3	1.065,0	884,8

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte in den Unternehmensbereichen der Gebühren Info Service GmbH, der Österreichischen Post Aktiengesellschaft, der Telekom Austria Aktiengesellschaft oder der Österreichischen Postbus AG entstehen.

Wie bereits bei den Ausführungen zum Titel 508 erwähnt, sind bei diesen Personalämtern die Überweisungsbeträge gemäß § 311 ASVG und jenen Ausgaben, die im Zusammenhang mit dem Pensionsreformgesetz 2000 (BGBl. I Nr. 95/2000) stehen, von der Refundierungspflicht ausgenommen.

Die Verminderung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit dem stark verringerten Personalstand.

Paragraf 5084 Amt der Bundesbeschaffung Gesellschaft

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,2	0,3	0,2
Sachausgaben	0,0	0,3	0,0
Summe	0,2	0,6	0,2
Einnahmen	0,2	0,6	0,2

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Bundesbeschaffungsgesellschaft entstehen.

Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich dadurch, dass dieser Planung erstmalig IST-Daten unterlegt werden konnten, die einen wesentlich günstigeren Verlauf zeigen, als die im Jahre 2002 erstellten BVA 2003 und 2004, die auf

"Grobkalkulationen" anlässlich der Gründung der Bundesbeschaffungsgesellschaft basierten.

Paragraf 5085 Amt der Finanzmarktaufsicht

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	2,0	2,1	2,3
Sachausgaben	0,1	0,8	0,6
Summe	2,1	2,9	2,9
Einnahmen	2,1	2,9	2,5

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Finanzmarktaufsicht entstehen.

Der Finanzmarktaufsicht obliegt die Durchführung der Banken-, der Versicherungs-, der Wertpapier- und der Pensionskassenaufsicht.

Die Verschiebungen bei den Personal- und Sachausgaben gegenüber dem Vorjahr ergeben sich dadurch, dass dieser Planung erstmalig IST-Daten unterlegt werden konnten, die einen klareren Verlauf zeigen als die im Jahre 2002 erstellten BVA 2003 und 2004, die auf "Grobkalkulationen" anlässlich der Gründung der Finanzmarktaufsicht basierten.

Paragraf 5086 Amt der Buchhaltungsagentur

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	0,0	0,0	13,5
Sachausgaben	0,0	0,0	0,5
Summe	0,0	0,0	14,0
Einnahmen	0,0	0,0	14,0

Bei diesem Paragraf erfolgt die Verrechnung aller Ausgaben sowie deren Refundierung, die im Rahmen der Dienstverrichtung durch Bundesbeamte bei der Buchhaltungsagentur entstehen.

Die Aufgabe der Buchhaltungsagentur ist die flächendeckende Bereitstellung von Buchhaltungsleistungen unter optimiertem Ressourceneinsatz bei gleich bleibendem Servicelevel, die

Sicherstellung eines hohen Qualitätsstandards der angebotenen Leistungen, und Überprüfbarkeit der Qualität anhand klarer Leistungsvereinbarungen sowie das Angebot von

zusätzlichen Servicefunktionen außerhalb der definierten Kernleistungen.

Dieser Paragraf wird 2005 erstmalig dotiert.

Kapitel 51 Kassenverwaltung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 51 Kassenverwaltung	921,4	1.139,5	746,2
Einnahmen			
Kapitel 51 Kassenverwaltung	3.538,5	2.010,4	1.894,6

Wesentliche Änderungen Budget 2005

Für das Forschungsoffensiv-Programm II stehen für den Zeitraum 2004 bis 2006 insgesamt 600 Mill. € zur Verfügung. Im Jahr 2005 sind dafür 200 Mill. € in der Pauschalvorsorge für das Forschungs-Offensivprogramm, Titel 1/5183, veranschlagt.

Die Reduzierung der Einnahmen ergibt sich aus geringeren Auflösungen von Rücklagen, Voranschlagsansatz 2/51297.

Das Kapitel "Kassenverwaltung" umfasst die Einnahmen und Ausgaben aus der Veranlagung von Kassenmitteln des Bundes, die Rücklagenentnahmen und -zuführungen, die Pauschalvorsorge sowie die Einnahmen aus den EU-Fonds (insbes. Strukturfonds).

Titel 510 Geldverkehr des Bundes

Um allen anweisenden Organen die benötigten Geldmittel zur Bedienung der Ausgaben des Bundes zur Verfügung stellen zu können, sind entsprechende Kassenbestände zu halten. Diese Kassenmittel des Bundes werden bestmöglich veranlagt. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden bei diesem Titel veranschlagt. Die Veranlagung wird von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) durchgeführt.

Bis zum Jahr 2003 war auch die Dotierung des Innovations- und Technologiefonds (ITF) vorgesehen, der aufgrund der Änderung des Innovations- und Technologiefondsgesetzes mit Ablauf des 30.6.2003 aufgelöst wurde.

Gesetzliche Grundlage

§ 40 Abs. 3 des Bundeshaushaltsgesetzes (BHG), BGBl.Nr. 213/1986

bis 2003 auch § 2 des Innovations- und Technologiefondsgesetzes (ITFG), BGBl.Nr. 603/1987

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	16,3	3,7	3,7
Summe	16,3	3,7	3,7
Einnahmen	131,7	69,4	70,8

1/51038 Kursverluste

2/51034 Kursgewinnen

Bei diesen Voranschlagsansätzen werden die Verluste und Gewinne bei der Gebarung aus der Veranlagung von Bundesmitteln in Fremdwährungen (z.B. Schweizer Franken) veranschlagt.

1/51048 Aufwendungen

Soweit im Zusammenhang mit dem Geldverkehr - mit Ausnahme des Postscheckverkehrs im Bereich der Finanzverwaltung - Ausgaben (insbesondere Geldverkehrsspesen) anfallen, sind diese bei diesem Voranschlagsansatz zu verrechnen.

2/51044 Erträge aus dem Effekten- und

Geldverkehr

Bei diesem Voranschlagsansatz werden die Zinserträge aus der Veranlagung von Bundesmitteln veranschlagt. Veranlagungsgeschäfte werden vom Bund in Form von Taggeldern und Termingeldern durchgeführt.

Paragraf 5105 Devisentermingeschäfte

Verrechnung aller Einnahmen und Ausgaben des Bundes für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken bei Fremdwährungsveranlagungen. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Paragraf 5106 Ausgaben mit Gegenposition

Bei diesen Paragrafen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen aus Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41 Abs. 3 Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier eine liquiditätspolitisch nicht benötigte kurzfristige Finanzierung (Verrechnung "Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen") und die entsprechende fristenkonforme Geldmarktveranlagung (Verrechnung "Paragraf 5106 Ausgaben/Einnahmen mit Gegenposition") anzuführen.

Titel 511 Geldverkehr des Bundes (zweckgeb. Gebarung)

Im Rahmen des Geldverkehrs des Bundes ergeben sich Einnahmen und Ausgaben, die als zweckgebundene Gebarung (wie z.B. die Gebarung der Siedlungswasserwirtschaft) gesondert darzustellen sind.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	238,0	248,5	255,2
Summe	238,0	248,5	255,2
Einnahmen	111,1	239,3	213,2

Paragraf 5111 Siedlungswasserwirtschaft

Die Förderung der Siedlungswasserwirtschaft (§§ 16 ff des Umweltförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 185/1993) wird durch Anteile von Abgabeneinnahmen und durch Kostenbeiträge vom Bund mit einem Anteil von rd. 70,8 %, den Ländern von rd. 16,4 % und den Gemeinden von rd. 12,8 % finanziert. Diese Mittel werden auf ein Sonderkonto des Bundes überwiesen und nutzbringend angelegt (§ 10 Abs. 5 und 6 FAG 2001).

Unter diesem Paragrafen werden die zweckgebundenen Einnahmen des Sonderkontos (Steueranteile und Zinserträge aus der Veranlagung) veranschlagt, als Ausgaben die Weiterleitung der Mittel für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft an das Kapitel 61 und die Spesen aus der Veranlagung.

Die Steueranteile für die Siedlungswasserwirtschaft werden beim Ansatz 2/52834 budgetiert, die projektweise Abwicklung erfolgt über das Kapitel 61.

Titel 512 Rücklagen

Das Haushaltsrecht erlaubt die Bildung von Rücklagen bzw. schreibt in bestimmten Fällen die Bildung von Rücklagen vor. Damit können im aktuellen Finanzjahr veranschlagte, aber nicht verbrauchte Ausgaben bzw. Mehreinnahmen für den selben Verwendungszweck in einem späteren Finanzjahr reserviert werden, wodurch die Flexibilität in der budgetären Mittelverwendung erweitert wird.

Derzeit gibt es folgende Rücklagenarten:

- Allgemeine Rücklage (für Anlagen UT 3)
- Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage (bei Einnahmenüberschüssen in der zweckgebundenen Gebarung)
- Besondere Rücklage (nach Art. X Abs. 1 Z. 2 und 3 BFG)
- Besondere Einnahmen-Rücklage (im Rahmen der EU-Strukturfonds)
- Besondere Aufwendungen –Rücklage (für 50 % der nicht in Anspruch genommenen Ausgabenbeträge des Ermessens der UT 8)

- Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel (zwecks erhöhter Flexibilität der betroffenen Organisationseinheiten)
- Ausgleichsrücklage (bei Einnahmen- bzw. Ausgabenüberschüssen des Gesamthaushaltes)

Der aktuelle Stand der Rücklagen findet sich im Anhang.

Die Rücklagenzuführung bildet sich budgetär als Ausgabe ab. Bei Inanspruchnahme dieser Rücklagen oder Teilen davon in den darauf folgenden Haushaltsjahren ergeben sich für den Bundeshaushalt Einnahmen bei diesem Titel; gleichzeitig wird der in Anspruch genommene Betrag als Ausgabe gleicher Höhe beim zuständigen Voranschlagsansatz im jeweiligen Ressort-kapitel abgebildet.

Nicht veranschlagte Rücklagenentnahmen ergeben sich erst im Vollzug des jeweiligen Finanzjahres.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	621,0	0,3	0,3
Summe	621,0	0,3	0,3
Einnahmen	1.836,7	305,2	168,4

Gesetzliche Grundlage

Die Zuführung an Rücklagen erfolgt gemäß § 53 BHG und Art. X BFG; die Entnahme der Rücklagen erfolgt gemäß Art. V Abs. 2 Ziff. 2 BFG.

1/51219 Zuführung an allgemeine Rücklage

§ 53 Abs. 1 Pkt. 2 und 3 BHG bzw. Art. X Abs. 1 Z 1 BFG ermächtigen den Bundesminister für Finanzen, in Höhe der durch Zahlung nicht in Anspruch genommenen Teile der Ausgabenbeträge für Anlagen (Unterteilung 3, im wesentlichen die Investitionen des Bundes) sowie der bei den Voranschlagsansätzen 1/40108 "Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen" und 1/40138 "Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen (Bauvorhaben)" als Investitionsausgaben für die Landesverteidigung veranschlagten Ausgabenbeträge eine Reservierung im Wege einer Rücklagenzuführung vorzunehmen.

2/51218 Entnahme aus allgemeiner Rücklage (veranschlagt)

Den beim Voranschlagsansatz 2/51218 veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2005 Ausgaben bei folgendem Voranschlagsansatz gegenüber:

	Mill. Euro
1/20003 Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten; Zentralleitung; Anlagen	3,400

1/51229 Zuführung an Rücklage (Flexibilisierungsklausel)

Gemäß Art. X Abs. 4 BFG hat der Bundesminister für Finanzen für eine widmungsgemäße Verwendung in einem späteren Finanzjahr den im Finanzjahr 2005 gemäß § 17a Abs. 4 und 5 BHG ermittelten Unterschiedsbetrag folgender Paragrafe einer Rücklage zuzuführen:

1010 "Staatsarchiv und Archivamt"
1108 "Support Unit Zentrales Melderegister"
1174 "Sicherheitsakademie"
1249 "Bundesinstitut für Erwachsenenbildung"
3031 "Justizanstalt St. Pölten"
3033 "Justizanstalt Leoben"
3034 "Justizanstalt Sonnberg"
3035 "Justizanstalt Graz-Jakomini"
5071 "Finanzprokuratur"
6054 "Bundesanstalt für Agrarwirtschaft"
6055 "Bundesanstalt für Milchwirtschaft"
6056 "Bundesanstalt für Bergbauernfragen"
6058 "Bundesamt für Wasserwirtschaft"

1/51249 Zuführung an zweckgebundene Einnahmen-Rücklage

Gemäß § 53 Abs. 2 BHG sind durch Zahlungen nicht in Anspruch genommene zweckgebundene Einnahmen jedenfalls einer Rücklage zuzuführen, wenn die Zweckbestimmung weiterhin gegeben ist.

2/51248 Entnahme aus zweckgeb. Einnahmen-Rücklage (veranschlagt)

Den beim Voranschlagsansatz 2/51248 veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2005 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mill. Euro
1/10103 Staatsarchiv und Archivamt; Anlagen	0,002
1/10108 Staatsarchiv und Archivamt; Aufwendungen	0,001
1/51118 Siedlungswasserwirtschaft; Aufwendungen	42,002
1/65204 Bundesbeitrag f. U-Bahn teil (Schienenverbund)	20,810
Summe	62,815

1/51259 Zuführung an Ausgleichsrücklage

Gemäß § 53 Abs. 3 BHG hat der Bundesminister für Finanzen einen Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben des Gesamthaushaltes einer Ausgleichsrücklage zuzuführen. Ein Ausgabenüberschuss im Gesamthaushalt ist durch Entnahme aus der Ausgleichsrücklage auszugleichen.

1/51269 Zuführung an besondere Rücklage

Im BVA 2005 sind für Rücklagenzuführung auf Grund von Sondergesetzen bzw. der Ermächtigung gemäß Art. X Abs. 1 Z 2 und Z 3 BFG entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

2/51268 Entnahme aus besonderer Rücklage (veranschlagt)

Den bei diesem Voranschlagsansatz veranschlagten Rücklagenentnahmen stehen im BVA 2005 Ausgaben bei folgenden Voranschlagsansätzen gegenüber:

	Mill. Euro
1/11508 Flüchtlingsbetreuung und Integration; Aufwendungen	6,000
1/50138 Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	72,700
1/61246 Sonstige Umweltmaßnahmen; Förderungen	2,000
Summe	80,700

1/51279 Zuführung an besondere Einnahmen-Rücklage

Im BVA 2005 sind für Rücklagenzuführungen bzw. –entnahmen gemäß Art. X Abs. 3 BFG entsprechende Voranschlagsansätze vorgesehen.

1/51289 Zuführung an besondere Aufwendungen-Rücklage

Gemäß Art. X Abs. 2 BFG können 50 % jener Ausgabenbeträge des Ermessens der Unterteilung 8, die nicht ohnedies

bereits nach dem BHG oder dem BFG rücklagefähig sind, mit Ausnahme der Vergütungen und Überweisungen im Bundeshaushalt sowie der Ausgaben für Finanzschulden, im Wege einer Rücklagenzuführung für spätere Jahre reserviert werden.

2/51288 Entnahme aus bes. Aufwendungen-Rücklage (veranschlagt)

Der beim Voranschlagsansatz 2/51288 veranschlagten Rücklagenentnahme stehen im BVA 2005 Ausgaben bei folgendem Voranschlagsansatz gegenüber:

	Mill. Euro
1/10008 Bundeskanzleramt; Zentraleitung; Aufwendungen	0,800

2/51297 Auflösung von Rücklagen

Für den Fall, dass die seinerzeitige Zweckbindung dem Grunde oder der Höhe nach wegfällt, sind Rücklagen voranschlagswirksam aufzulösen und für den Bundeshaushalt zu verwenden (§ 38 Abs. 1 BHG). Im BVA 2005 sind folgende Rücklagenauflösungen vorgesehen:

	Mill. Euro
1/61203 Umweltpolitische Maßnahmen; Anlagen	1,000
1/63626 Sicherung der Jugendausbildung	0,169
1/63656 Beschäftigungsprogramm	0,552
1/63666 Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG	6,800
1/656 Bundesstraßenverwaltung	12,000
Summe	20,521

Titel 513 Zahlungen von der EU

Österreich hat auf Grund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU (ESF, EFRE, EAGFL) zu erwarten. Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 1994-1999 verrechnet.

Bezüglich des EU-Beitrages wird auf die Erläuterungen zu Kap. 52, Titel 2/529, verwiesen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	68,8	0,0	0,0

Für 2005 sind aus den Europäischen Strukturfonds (Periode 1994 bis 1999) keine Rückflüsse veranschlagt. Sollten dennoch Rückflüsse aus der Periode 94 bis 99 eintreffen, ist ausgaben-seitig wie bisher im Wege einer Überschreitungsermächtigung vorgesorgt (Art. IV Abs. 3 BFG).

Titel 514 Zahlungen aus den EU-Fonds (Periode 2000-2006)

Unter diesem Titel werden die Rückflüsse aus der Programmperiode 2000-2006 verrechnet. Hierunter fallen vor allem die europäische Agrarpolitik (ca. 40 % des EU-Haushalts) und die europäische Strukturpolitik (ca. 33 % des EU-Haushalts).

Die Agrarpolitik möchte einen angemessenen Lebensstandard für Landwirte und gleichzeitig die Versorgung der Verbraucher mit hochwertigen Lebensmitteln zu vernünftigen Preisen sicherstellen.

Die Strukturpolitik ist ein Zeichen europäischer Solidarität und versucht, die finanziellen Unterschiede zwischen den Regionen innerhalb der EU auszugleichen. Entsprechend kommt sie vorwiegend Ziel-1-Gebieten mit Entwicklungsrückstand zugute. Diese Gruppe, in der 22 % der Unionsbevölkerung leben, erhält 70 % der Mittel der Strukturfonds; bis 2006 gilt das Burgenland jedenfalls als Ziel-1-Gebiet. 18 % der Unionsbevölkerung leben in Ziel-2-Gebieten mit Strukturproblemen, denen 11,5 % der Mittel zu Verfügung gestellt werden. Ziel-3-Gebiete werden mit 12,3 % der Mittel unterstützt, um die Modernisierung der Bildungs- und Beschäftigungspolitik zu bewerkstelligen. Schließlich werden 5,35 % Mittel der Strukturfonds auch außerhalb der erwähnten Gebiete im Rahmen von vier Gemeinschaftsinitiativen eingesetzt (INTERREG III, URBAN II, LEADER+, EQUAL).

In der Programmplanungsperiode (2000 - 2006) ist die EU von einem Vorschusssystem zu einem Erstattungssystem übergegangen (VO 1260/99). Demnach werden die tatsächlichen Aufwendungen der regionalen Projekte von den nationalen

Behörden überprüft und bescheinigt und erst anschließend von der Europäischen Kommission erstattet.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	1.390,2	1.396,5	1.440,9

Zentrale Bedeutung für Österreich hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL). Er dient der Anpassung der Agrarstrukturen und der Entwicklung des ländlichen Raumes durch Investitionsförderungen, Ausgleichszahlungen für benachteiligte Gebiete, Unterstützung der lokalen Wirtschaft etc. Er besteht aus zwei Abteilungen: Die Abteilung EAGFL-Ausrichtung finanziert Maßnahmen in Ziel-1-Regionen zur Überwindung des Entwicklungsrückstandes und zählt daher zu den Strukturfonds. Die übrige Agrarpolitik der EU wird von der Abteilung EAGFL-Garantie finanziert, die nicht zu den Strukturfonds, sondern zur Agrarpolitik der EU gezählt wird. Im nationalen Budget wird die Ausrichtungsabteilung unter Voranschlagsansatz 2/51425 und die Garantieabteilung unter Voranschlagsansatz 2/51426 veranschlagt.

Neben dem EAGFL-Ausrichtungsfonds gibt es drei weitere Strukturfonds in der EU:

Der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt in Europa, indem regionale und soziale Ungleichgewichte beseitigt werden. Konkret wird die Förderung der Infrastruktur, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Existenz kleiner und mittlerer Betriebe unterstützt.

Der Europäische Sozialfonds (ESF) dient der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch die Eingliederung Arbeitsloser und durch Verbesserung der Ausbildung.

Das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) versucht, eine Überfischung zu vermeiden und die Wettbewerbsfähigkeit des Fischereisektors zu stärken.

Die Rückflüsse aus den einzelnen Fonds seit dem EU-Beitritt 1995 finden sich im Anhang.

2/51426 EAGFL/Garantie (EU)

Für Zahlungen der EU im Rahmen der gemeinschaftlichen Marktordnung ist für 2005 ein Betrag von 1.188,0 Millionen Euro zu erwarten.

Die Verwendung der Mittel erfolgt im Rahmen des Titels 1/603 bzw. beim Voranschlagsansatz 1/50418 Ausfuhrerstattungen.

Einen knappen Überblick über die Verrechnung der Vereinnahmung und Verwendung der EU-Rückflüsse gibt die nachstehende Tabelle:

Transfer	Vereinnahmung	Verwendung
Landwirtschaft		
EAGFL-Garantie	2/51426	Titel 603 1/50418
EAGFL-Ausrichtung	2/51315	Titel 602
	2/51425	Titel 602
Europ. Sozialfonds		
	2/51305	1/63636 1/63638
	2/51325	div. Kap.
	2/51405	1/63636 1/63638 div. Kap.
Europ. Regionalfonds	2/51415	1/10048

2/51504 Europ. Solidaritätsfonds

Von der Europäischen Union wurde der Europäische Solidaritätsfonds gem. Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 für die Finanzierung von Nothilfemaßnahmen aus Umweltkatastrophen geschaffen.

Allfällige Rückflüsse aus dem Europ. Solidaritätsfonds können ausgabenseitig im Wege einer Überschreitungsermächtigung gem. Art. IV Abs. 3 BFG weitergeleitet werden.

2/51505 Kostenersätze von der EU

Im Jahr 2004 erfolgte mit Verfügung 190/03 des Generalsekretärs des Rates eine grundsätzliche Neuregelung der Er-

stattung der Reisekosten der Delegierten der Mitglieder des Rates. Es wird ein jährlicher Pauschalbetrag pro Mitgliedsstaat ermittelt, der vom Ratssekretariat dem Mitgliedsstaat in zwei Teilbeträgen überwiesen wird. 2005 erhält Österreich 1,285 Millionen Euro.

Titel 518 Sonstige**Pauschalvorsorgen**

Die Pauschalvorsorge ist für bestimmte unaufschiebbare Mehrausgaben bzw. als allgemeine Vorsorge für unvorhergesehene Entwicklungen mit negativen Auswirkungen auf das Budget, wie zB. Eintritt eines geringeren Wirtschaftswachstums als bei der Budgeterstellung angenommen, vorgesehen. Da die notwendige Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Wege eines Bundesgesetzes oft aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht zeitgerecht eingeholt werden kann, würden sich bei Realisierung unaufschiebbarer Zahlungen haushaltsrechtliche Schwierigkeiten ergeben. Insbesondere ist dies der Fall bei Hilfeleistungen in Katastrophenfällen im In- und Ausland, in Seuchen und Epidemiefällen sowie bei Sondermaßnahmen der Bundesregierung im In- und Ausland.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	0,0	0,0	0,0
Sachausgaben	0,0	887,1	487,1
Summe	0,0	887,1	487,1
Einnahmen	-	-	-

Paragraf 5183 Pauschalvorsorge für Forschungs-Offensivprogramm

Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft Österreichs ist ein Betrag im Ausmaß von 200 Millionen Euro vorgesehen. Für eine entsprechende ressortbezogene Verwendung wird eine pauschale Vorsorge getroffen.

Anhang zu Kapitel 51

Stand der Rücklagen		Millionen Euro
Der Stand der Rücklagen Ende 2003 stellt sich wie folgt dar:		
1. Allgemeine Rücklage		454,262
hievon:		
Heer- und Heeresverwaltung	37,040	
Internationale Finanzinstitutionen	179,911	
2. Zweckgebundene Einnahmen-Rücklage		842,369
hievon:		
Haftungsübernahmen (AFG)	269,242	
Altlastenbeitrag	191,433	
Siedlungswasserwirtschaft	49,803	
Kfz-Steuer für Wiener U-Bahn-Bau	66,807	
3. Ausgleichsrücklage		220,522
4. Besondere Rücklage		1.183,877
hievon:		
Leistungen im Zusammenhang mit Restitutionsfragen	62,542	
Klinischer Mehraufwand	28,645	
Schuldenerleichterung infolge internat. Aktionen	81,806	
Pauschalvorsorge für Offensivprogramm	62,201	
Forschungs- und Entwicklungsoffensive (Kap. 65)	30,789	
5. Besondere Einnahmen-Rücklage		142,785
6. Besondere Aufwendungen-Rücklage		234,318
hievon:		
Ausfuhrerstattungen gemäß EU-Vorschriften	27,034	
Nebengebarung zu sonstigen Finanzhaftungen	45,730	
7. Rücklagen im Rahmen der Flexibilisierungsklausel		4,977
	Summe Z 1 bis 7	3.083,110
Abzüglich der im BVA 2005 veranschlagten Rücklagenentnahmen und -auflösungen		-168,236
	verbleiben	2.914,874

Anhang zu Kapitel 51

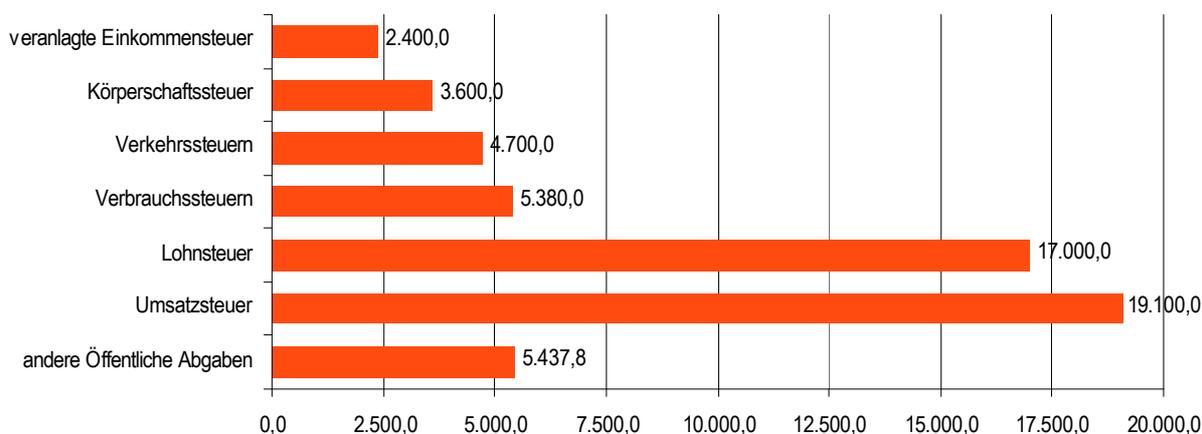
Finanzielle Beziehungen zur Europäischen Union											
	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
in Millionen Euro											
Rückflüsse aus der EU											
EAGFL-Garantie	82,4	1.104,3	825,9	811,3	845,4	1.025,6	1.087,3	1.122,6	1.158,5	1.134,7	1.188,0
EAGFL Ausrichtung	30,8	111,3	99,5	104,3	141,6	93,0	8,4	10,0	25,0	16,2	18,9
Europ. Regionalfonds	-	71,3	88,3	72,5	60,6	94,8	108,2	74,4	161,8	141,6	128,0
Europ. Sozialfonds	45,8	115,9	132,2	110,3	106,6	72,5	72,0	103,3	113,7	104,0	105,0
Erstattung an MS	552,4	101,9	70,9	35,3	--	--	--	--	--	--	--
Europ. Solidaritätsfonds	--	--	--	--	--	--	--	134,0	--	--	--
Summe Bundshaushalt	711,4	1.504,7	1.216,8	1.133,7	1.154,2	1.285,9	1.275,9	1.444,3	1.459,0	1.396,5	1.439,9
Sonstige	17,7	43,2	71,3	94,4	77,5	98,6	111,8	124,4	131,0	130,0	130,0
Summe der Rückflüsse	729,1	1.547,9	1.288,1	1.228,1	1.231,7	1.384,5	1.387,7	1.568,7	1.590,0	1.526,5	1.569,9

Hinweis: Die obige Darstellung beruht auf den Zahlen des österreichischen Bundshaushalts. Die unter „Sonstige“ angeführten – oft direkt an private Personen transferierten – Rückflüsse für die Jahre 2003 bis 2005 basieren auf Schätzungen.

Kapitel 52 Öffentliche Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,7	5,0	2,3
Summe	4,7	5,0	2,3
Einnahmen	35.468,4	38.616,0	37.483,3

Öffentliche Abgaben - Brutto in Mio. €(BVA 2005)



Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVA 2004

Mit BGBl. I Nr. 57/2004 vom 4. Juni 2004 wurde das **Steuerreformgesetz 2005 (StRefG 2005)** verlautbart. Kernstück sind tarifliche Maßnahmen im Bereich der Lohn- und Einkommensteuer sowie der Körperschaftsteuer, die eine deutliche Entlastung der Einkommen nach sich ziehen werden. Als strukturelle Reformmaßnahme erfolgt die Einführung einer neuen Gruppenbesteuerung für Körperschaften (alle Gewinne und Verluste werden in einer Unternehmensgruppe zusammengeführt und einheitlich gesteuert) anstelle des bisherigen Organschaftssystems.

Die wesentlichen Veränderungen sind eine angestrebte steuerliche Besserstellung einkommensschwacher Bevölkerungsschichten, die deutliche Verringerung des Körperschaftsteuersatzes sowie eine Vereinheitlichung und Verbesserung der Verständlichkeit der Steuergesetze.

Die Maßnahmen im Einzelnen:

Neugestaltung des Steuertarifs (§ 33 Abs. 1 und 3): Nullsteuersatz für Einkommen bis 10.000 € jährlich; darüber hinaus findet ein Umstieg auf das Durchschnittssteuersatz-System statt und ist der allgemeine Steuerabsetzbetrag nun in die Tarifsteuersätze eingearbeitet.

Absenkung des allgemeinen Körperschaftsteuersatzes von 34% auf 25%, wodurch die Ausschüttungsbelastung (Körperschaftsteuer und maximale Einkommensteuer bei Vollausschüttung des Gewinns an natürliche Personen) von bisher 50,5% auf 43,75% absinkt.

Eine neue Gruppenbesteuerung ersetzt die bisherige Organschaft. Einzige materielle Voraussetzung zur Bildung einer Unternehmensgruppe ist eine finanzielle Verbindung von mehr als 50% des Nennkapitals und der Stimmrechte.

Darüber hinaus tritt eine Steuerbegünstigung der Landwirtschaft bei der Mineralölsteuer, eine Absenkung der Biersteuer sowie eine Abschaffung der Schaumweinsteuer in Kraft.

Zum sind grundsätzlich folgende Punkte anzumerken:

Die **Einnahmeproggnose** für den BVA 2005 beruht auf Hochrechnungen zu den einzelnen VA-Ansätzen für 2004, die für die Schätzung 2005 herangezogen werden sowie auf Basis der prognostizierten wirtschaftlichen Größen, die als Indikatoren für die Entwicklung der jeweiligen Bemessungsgrundlagen gesehen werden können, wobei die Auswirkungen der steuerlichen Änderungen der letzten Jahre zu berücksichtigen sind.

Die **Einkommensteuer** wird 2005 infolge der Halbsatzbesteuerung für den nicht entnommenen Gewinn abermals zurückgehen, obwohl die Steuerreform 2005 noch kaum wirksam wird.

Bei der **Lohnsteuer** wird die Reform 2005 bereits zum Großteil wirksam, sodass auch hier ein Rückgang der Steuerbelastung zu verzeichnen sein wird.

Betreffend die **Kapitalertragsteuer auf Zinsen** wird eine leichte Zinserhöhung und eine etwa mit dem BIP steigende Veranlagung angenommen.

Bei der **Körperschaftsteuer** werden sich die Satzsenkung und die Gruppenbesteuerung bereits 2005 teilweise – in Form von VZ-Herabsetzungen – auswirken: die stärkste Budgetauswirkung ist für 2006 zu erwarten. Die Investitionszuwachsprämie wird auch 2005 noch stark durchschlagen und danach auslaufen.

Die **Umsatzsteuer** sollte sich annähernd proportional zum privaten Inlandskonsum und zum öffentlichen Konsum ohne der öffentlichen Lohnsumme entwickeln.

Die **Tabaksteuer** und die **Alkoholsteuern** dürften in den nächsten Jahren aufgrund des steigenden Gesundheitsbewusstseins stagnieren.

Bei der **Mineralölsteuer** wird als Mengensteuer ein leichter Zusammenhang zum realen BIP angenommen.

Bei den **Energiesteuern** ist ebenfalls von geringen Steigerungen auszugehen.

Die **Versicherungssteuer** sollte sich parallel zur allgemeinen Wirtschaftssituation entwickeln.

Die **motorbezogene Versicherungssteuer** ist eine mengenabhängige Steuer, jedoch ist hier der internationale Trend zu leistungsstärkeren Autos zu berücksichtigen.

Titel 520 Einkommen- und Vermögensteuern

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	26.671,9	27.652,2	25.950,2

Bei diesem Titel werden die Einnahmen aus den Einkommen- und Vermögensteuern haushaltsrechtlich dargestellt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragssteuer, die Kapitalertragsteuer auf Zinsen, die Körperschaftsteuer, die

Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sowie der Wohnbauförderungsbeitrag.

2/52004 Veranlagte Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen. Der Einkommensbegriff ist, ohne einer bestimmten Einkommenstheorie zu folgen, durch folgende Einkunftsarten umschrieben: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbständiger Arbeit, aus Gewerbebetrieb, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und sonstige (genau definierte) Einkünfte.

Das Einkommensteuergesetz 1988 geht vom Grundsatz der Individualbesteuerung aus. Die Höhe der Einkommensteuer (Lohnsteuer) bemisst sich nach einem progressiven Stufentarif.

Ein bedeutender Teil der Einkommensteuer wird im Wege der Einbehaltung an der Quelle erhoben. Diese Erhebungsform findet vor allem Anwendung bei Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit (Lohnsteuer) und bei bestimmten inländischen Kapitalerträgen und Zinsen (Kapitalertragsteuern).

2/52014 Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist eine Quellensteuer auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Löhne und Gehälter, Pensionen) und wird nach Steuersätzen bemessen, die aus dem Einkommensteuertarif abgeleitet sind, wobei jedoch bestimmte Einkommensbestandteile (z.B. 13. und 14. Monatsbezug, Zulagen und Zuschläge, Prämien, Diäten usw.) steuerfrei sind oder einer begünstigten Besteuerung unterliegen. Sie ist vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und monatlich an das Finanzamt der Betriebsstätte abzuführen.

2/52024 Kapitalertragsteuer

Die Kapitalertragsteuer wird von inländischen Kapitalerträgen erhoben, wie insbesondere von Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen und sonstigen Bezügen aus Anteilen an juristischen Personen sowie aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

2/52025 Kapitalertragsteuer auf Zinsen

Die Kapitalertragsteuer auf Zinsen wird von Einlagezinsen und bestimmten festverzinslichen Wertpapierzinsen erhoben. Die entstehende Steuerschuld für Einkommen- und Erbschaftsteuer ist damit abgegolten.

Bezieher niedriger Einkommen, die unter der Besteuerungsgrenze liegen, können eine Erstattung von der Kapitalertragsteuer auf Zinsen beantragen.

2/52034 Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen. Der Einkommensbegriff und die Art der Ermittlung des Einkommens bestimmen sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes. Für alle unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaften ist eine Mindestkörper-

schaftsteuer vorgesehen. Von Privatstiftungen erzielte Zinserträge unterliegen einer Zwischenbesteuerung.

2/52036 Abgabe von Zuwendungen

Der Abgabe von Zuwendungen unterliegen jene Zuwendungen von Berufs- und Wirtschaftsverbänden (Interessenvertretungen mit freiwilliger Mitgliedschaft an politischen Parteien sowie an Organisationen, die einer politischen Partei nahe stehen oder die nicht selbst als Berufs- und Wirtschaftsverband (z. B. Interessensvertretung) anzusehen sind. Die gleiche Abgabepflicht besteht auch für Zuwendungen dieser Berufs- und Wirtschaftsverbände (z. B. Interessensvertretungen) an Personen oder Personengemeinschaften, wenn die Zuwendungen unter das Spendenabzugsverbot des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes fallen. Abgabepflichtig sind die Zuwendungen gewährenden Berufs- und Wirtschaftsverbände (z. B. Interessensvertretungen).

2/52066 Erbschafts- und Schenkungssteuer

Für Erwerb von Todes wegen (Erbfälle, Vermächnisse) und Schenkungen unter Lebenden wird die Erbschafts- und Schenkungssteuer eingehoben. Zahlungspflichtig ist der Erwerber, bei einer Schenkung auch der Geschenkgeber. Der Steuersatz ist sowohl nach der Höhe des Erwerbes als auch nach dem Verwandtschaftsverhältnis zwischen Erblasser (Geschenkgeber) und Erwerber nach fünf Steuerklassen gestaffelt. Es besteht die Möglichkeit, die Schenkungssteuer durch Parteienvertreter selbst berechnen zu lassen.

2/52074 Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben

Nach dem Bundesgesetz über die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken eine Abgabe erhoben.

2/52084 Bodenwertabgabe

Gegenstand der Bodenwertabgabe sind die unbebauten Grundstücke einschließlich der unbebauten Betriebsgrundstücke, wobei für bestimmte Grundstücke Befreiungen vorgesehen sind. Überdies ist bei der Errichtung eines Einfamilienhauses durch den Abgabenschuldner diesem die für die letzten fünf Jahre entrichtete Bodenwertabgabe rückerstatthen.

2/52086 Wohnbauförderungsbeitrag

Beitragspflichtig sind im Wesentlichen Dienstnehmer (Heimarbeiter), solange sie Anspruch auf Entgelt haben, und deren Dienstgeber (Auftraggeber). Der Dienstgeber (Auftraggeber) hat einen gleich hohen Beitrag für jeden von ihm beschäftigten beitragspflichtigen Dienstnehmer (Heimarbeiter) zu leisten.

Titel 521 Einkommen- und Vermögensteuern (zweckgebundene Beiträge)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	14,8	15,0	15,0

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung des Kunstförderungsbeitrages.

2/52180 Kunstförderungsbeitrag

Abgabepflichtig sind die Inhaber einer unbefristeten Rundfunk-Hauptbewilligung. Nach Abzug der Einhebungsvergütung und des Anteiles der Länder wird der verbleibende Ertrag zur Gänze für Zwecke der Kunstförderung, der Museen und des Bundesdenkmalamtes verwendet.

Titel 522 Umsatzsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	16.472,3	19.000,0	19.100,0

Bei diesem Titel erfolgt ausschließlich die Verrechnung der Umsatzsteuer.

2/52204 Umsatzsteuer

Seit 1. Jänner 1995 ist das neue Umsatzsteuergesetz 1994 (allgemeiner Teil und Anhang mit Binnenmarktregelung) in Kraft getreten. Die Binnenmarktregelung betrifft die Besteuerung des

innergemeinschaftlichen Handels zwischen den Mitgliedstaaten der EU.

Die Umsatzsteuer ist eine allgemeine Verkehrsteuer. Sie wird auf allen Stufen des Wirtschaftsablaufes erhoben. Steuergegenstand sind die Lieferungen und sonstigen Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, ferner der Eigenverbrauch, die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. An Stelle der Einfuhrumsatzsteuer, die nur mehr im Handel mit Drittländern außerhalb der EU gilt, tritt für innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmern die Umsatzsteuer auf den Erwerb eines Gegenstandes im Inland (Erwerbsteuer). Die innergemeinschaftliche Lieferung ist steuerfrei, wenn der Gegenstand in das übrige Gemeinschaftsgebiet gelangt, der Erwerber Unternehmer oder eine nicht steuerpflichtige juristische Person ist und der Erwerb des Gegenstandes der Lieferung beim Abnehmer in einem anderen Mitgliedstaat der Umsatzsteuer unterliegt. Zu diesem Zweck benötigen Unternehmer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt wird. Innergemeinschaftliche Lieferungen an Privatpersonen unterliegen dagegen - mit Ausnahme von besonderen Regelungen für den Versandhandel und für neue Fahrzeuge - nur im Ursprungsland der Besteuerung. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist bei Lieferungen und sonstigen Leistungen das Entgelt = alles, was der Empfänger einer Lieferung oder sonstigen Leistung aufwendet, um die Lieferung oder sonstige Leistungen zu erhalten).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Unternehmer berechtigt, die Umsatzsteuerbeträge, die von anderen Unternehmern in Rechnungen über Leistungen im Inland an sein Unternehmen ausgewiesen werden, als Vorsteuer von dem von ihm zu zahlenden Umsatzsteuerbetrag in Abzug zu bringen. Ebenso kann der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die bei der Einfuhr entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb als Vorsteuer in Abzug bringen.

Der allgemeine Steuersatz beträgt 20 % der Bemessungsgrundlage. Für die in den Gebieten Jungholz und Mittelberg bewirkten Umsätze beträgt er 16 %, wenn der Unternehmer einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder Betriebsstätte in diesen Gebieten hat. Die Steuer ermäßigt sich auf 10 % für die Lieferungen, den Eigenverbrauch, die Einfuhr und den Erwerb von in der Anlage des Umsatzsteuergesetzes aufgezählten Gegenständen (z. B. Lebensmittel, landwirt-

schaftliche Erzeugnisse, verschiedene Rohstoffe, Waren des Buchhandels) sowie u.a. für die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken.

Für die Lieferung und den Eigenverbrauch durch den Erzeuger ist ein ermäßigter Steuersatz von 12 % vorgesehen.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Steuerbefreiungen, bei denen das Recht zum Vorsteuerabzug unberührt bleibt (echte Befreiungen) und solchen, bei denen der Vorsteuerabzug ausgeschlossen wird (unechte Befreiungen). Zu den echten Steuerbefreiungen zählen insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen, Lohnveredlungen an Gegenständen der Ausfuhr in das Drittlandsgebiet, Umsätze für die Seeschifffahrt und die Luftfahrt, Beförderung von Gegenständen im grenzüberschreitenden Verkehr (ausgenommen innergemeinschaftlich), sonstige Leistungen bezogen auf Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und die grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Schiffen und Luftfahrzeugen sowie Goldlieferungen an Zentralbanken. Unter die unechten Steuerbefreiungen fallen insbesondere die Umsätze der Sozialversicherungs- und Fürsorgeträger sowie Leistungen im Bereich der Geld- und Kreditwirtschaft, Leistungen, die anderen Verkehrsteuern (z.B. Grunderwerbsteuer) unterliegen, die Umsätze der Blinden, Umsätze von privaten Schulen und anderen allgemein bildenden oder berufsbildenden Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- oder Versicherungsvertreter, die Umsätze gemeinnütziger Sportvereinigungen, die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken (ausgenommen für Wohnzwecke), die Umsätze der Kranken- und Pflegeanstalten, der Alters-, Blinden- und Siechenheime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, die Umsätze aus der Tätigkeit als Arzt, Dentist, Psychotherapeut oder Zahntechnikerleistungen, die Lieferungen von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch, die Krankenbeförderung, die Leistungen der Jugend- und Erziehungsheime von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von gemeinnützigen Institutionen, Theater-, Musik- und Gesangsaufführungen, Museen, botanische oder zoologische Gärten und Naturparks von Bund, Ländern und Gemeinden und die Umsätze der Kleinunternehmer.

Bei nicht buchführungspflichtigen Unternehmern, die Umsätze im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ausführen und die nicht die Besteuerung nach den allgemeinen

Vorschriften dieses Gesetzes verlangen, wird die Steuer für diese Umsätze mit 10 % festgesetzt. Soweit diese Umsätze an einen Unternehmer selbst erbracht werden, wird die Steuer für diese Umsätze mit 12 % der Bemessungsgrundlage bemessen. Die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuerbeträge werden in gleicher Höhe festgesetzt. Für die Lieferungen und den Eigenverbrauch der in der Anlage zu diesem Gesetz nicht angeführten Getränke und alkoholischen Flüssigkeiten ist eine zusätzliche Steuer von 10 %, soweit diese Umsätze an einen Unternehmer selbst erbracht werden, eine zusätzliche Steuer von 8 % der Bemessungsgrundlage zu entrichten. Treffen diese Umsätze die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 UStG 1994 zu, ist keine zusätzliche Steuer zu entrichten.

Titel 523 Ein- und Ausfuhrabgaben

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	207,7	200,0	180,0

Die nach dem gemeinschaftlichen (EU-)Zollrecht zu erhebenden Ein- und Ausfuhrabgaben sind als traditionelle Eigenmittel von den Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft abzuführen. Österreich behält sich jedoch, wie die anderen Mitgliedstaaten, 25 % als Erhebungsaufwand ein.

Ein- und Ausfuhrabgaben, die auf Grund von, vor dem EU-Beitritt verwirklichten zollschuldrechtlichen Tatbeständen erhoben werden, fallen weiterhin der Republik Österreich zu. Für deren tatbestandsmäßige Voraussetzungen sowie abgabenrechtliche Grundlagen sind weiterhin die in § 120 Abs. 2 ZollRDG angeführten früheren Bestimmungen maßgebend.

2/52304 Zölle, Ein- und Ausfuhrabgaben

Diese sind nach den für die Verrechnung mit der Gemeinschaft geltenden Unterteilungen

- Zölle, ausgenommen die nachstehend genannten,
- EGKS-Zölle auf Waren des Kohle- und Stahlsektors,
- Ausgleichs- und Antidumpingzölle,

- Zölle und andere Einfuhrabgaben betreffend den Agrarbereich

- Ausfuhrabgaben,

veranschlagt.

Zölle werden bei der Einfuhr von Waren nach den näheren Anordnungen der Kombinierten Nomenklatur (KN) erhoben. Die Einfuhrzölle sind nach den in der KN festgelegten Zollsätzen zu berechnen soweit nicht günstigere Vertragszollsätze vereinbart sind oder etwas anderes bestimmt ist. Die Zölle werden nach dem Wert oder dem Gewicht bemessen.

Bei der Einfuhr von Waren sind neben dem Zoll die Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuern nach den hiefür geltenden Vorschriften zu erheben, die nach gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben (Richtlinien) durch österreichische Gesetze geregelt sind.

Ausgleichs- und Antidumpingzölle werden unter Anwendung der von der Kommission festgesetzten Sätze erhoben. Die Erhebung kann vorläufig in Form einer Sicherheit oder endgültig als zusätzlicher AD-Zoll erfolgen.

Bei der Einfuhr von Waren mit Ursprung in Ländern, die Vertragsparteien der Welthandelsorganisation (WTO) sind, oder in Ländern, mit denen die Europäische Union (EU) die Meistbegünstigung auf dem Gebiet der Zölle enthaltene Abkommen vereinbart hat, sind die vertragsmäßigen Zollsätze zu erheben. Vorbehaltlich abweichender Regelungen sind diese auch auf anderen als die vorgenannten Waren bei deren Einfuhr aus allen Drittländern anzuwenden.

Bei der Einfuhr von Waren aus Staaten, mit denen die EU entsprechende Abkommen geschlossen hat, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis über Ursprung und Herkunft sowie teilweise auch Nichtinanspruchnahme einer Zollrückvergütung) begünstigte Zollsätze bis zur Zollfreiheit gewährt. Die Zollbegünstigungen gelten überwiegend für industriell-gewerbliche Waren.

Bei der Einfuhr von nicht durch Marktordnungsregelungen betroffenen landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen und von industriell-gewerblichen Waren (ausgenommen die vom Regelungsbereich der EU für Kohle und Stahl-, EGKS-, erfassten Waren) aus der Türkei wird im Rahmen einer Zollunion unter der Voraussetzung, dass die Ausfuhr aus der Türkei aus dem "freien Verkehr" erfolgte, die Zollfreiheit

gewährt. Betreffend EGKS-Waren gelten jedoch die zuvor beschriebenen Voraussetzungen ("Ursprungsregeln").

Bei der Einfuhr von bestimmten Waren, die aus Entwicklungsländern stammen, werden unter bestimmten Voraussetzungen (Nachweis von Ursprung und Herkunft) autonome Vorzugszollsätze erhoben.

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik können gemäß den verschiedenen Marktorganisationen (z.B. für Getreide, für Obst und Gemüse, für Schweinefleisch) bei der Einfuhr Zölle und andere Abgaben und bei der Ausfuhr Ausfuhrabgaben erhoben werden. Die zu erhebenden Abgabensätze werden in je nach Marktorganisation unterschiedlichen Zeitabständen von der Europäischen Kommission im Verwaltungsausschussverfahren festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht.

Titel 524 Verbrauchsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	4.982,2	5.137,0	5.380,0

Bei diesem Titel werden alle Verbrauchssteuern wie Tabaksteuer, Biersteuer, Mineralölsteuer, Alkoholsteuer und Schaumweinsteuer zusammengefasst.

2/52404 Tabaksteuer

Der Tabaksteuer unterliegen Tabakwaren, das sind Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtobak (Feinschnitt für selbstgedrehte Zigaretten und anderer Rauchtobak).

2/52414 Biersteuer

Steuergegenstand sind Bier und bestimmte bierhaltige Getränke. Die Biersteuer wird nach dem Stammwürzegehalt berechnet. Für Kleinbrauereien (bis zu einer Gesamtjahreserzeugung von maximal 50.000 Hektoliter sind Steuersatzermäßigungen vorgesehen.

2/52444 Mineralölsteuer

Gegenstand der Mineralölsteuer sind die meisten flüssigen und einige gasförmige kohlenwasserstoffhaltige Waren. Eine tatsächliche verbrauchsteuerliche Belastung tragen jedoch nur

solche Waren, die als Treibstoff oder zum Verheizen verwendet werden sollen. Ferner unterliegen alle sonstigen Waren, die als Treibstoff verwendet werden, als Kraftstoff und sonstige kohlenwasserstoffhaltige Waren, ausgenommen Erdgas, Kohle und dieser vergleichbare feste Kohlenwasserstoffe, die zum Verheizen verwendet werden, der Mineralölsteuer. Biogene Stoffe sind von der Mineralölsteuervergütung befreit, ebenso wie Heizöle leicht, mittel und schwer sowie Flüssiggase, die zur Stromerzeugung verwendet werden.

2/52464 Alkoholsteuer

Der Alkoholsteuer unterliegen Alkohol und alkoholhaltige Waren (Erzeugnisse). Daneben gibt es für Kleinerzeuger ermäßigte Steuersätze.

2/52484 Schaumweinsteuer

Der Schaumweinsteuer unterliegen Traubenschaumwein, Obstschaumwein sowie Weine und Obstweine, die wie Schaumwein aufgemacht sind. Der Zwischenerzeugnissteuer unterliegen jene alkoholischen Getränke, die nach der Kombinierten Nomenklatur zwar von den Positionen für Traubenwein, Fruchtwein usw. erfasst werden, jedoch weder dem Wein, dem Schaumwein noch dem Bier zugerechnet werden können, weil sie entweder einen zu hohen Alkoholanteil aufweisen oder ihnen Alkohol zugesetzt wurde. Zwischen-erzeugnisse umfassen im Wesentlichen Likörweine, aber auch aromatisierte, d.h. mit alkoholhaltigen Aromen versetzte Weine. Der Steuersatz der Schaumweinsteuer wird im Zuge der Steuerreform 2005 ab 1. April 2005 auf "0" gesetzt.

Titel 525 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	781,0	800,0	815,0

2/52514 Stempel-, Rechtsgebühren und Bundesverwaltungsabgaben

Den Stempel- und Rechtsgebühren unterliegen die im Gebührengesetz 1957 erschöpfend aufgezählten Schriften (z.B. Eingaben und deren Beilagen, amtliche Ausfertigungen, Ausweise und Zeugnisse) und bestimmte beurkundete

Rechtsgeschäfte (z.B. Bestandverträge, Darlehensverträge, Kreditverträge, Hypothekarverschreibungen, Vergleiche, Wechsel, Zessionen). Wetten anlässlich sportlicher Veranstaltungen und Ausspielungen (z.B. Tombolen und Lotterien) sind auch ohne Beurkundung gebührenpflichtig. Zahlungspflichtig sind bei Schriften diejenigen, in deren Interesse die Einbringung oder Abfassung der Schriften erfolgt, bei Rechtsgeschäften die Vertragsteile.

Verwaltungsabgaben (§ 78 AVG, BGBl. Nr. 172/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 45/1968) sind Abgaben für Amtshandlungen von Behörden. Diese Abgaben sind von der in der Sache in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

Titel 526 Verkehrsteuern

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	4.579,2	4.572,5	4.720,0

Bei diesem Titel werden alle Verkehrssteuern wie Kapitalverkehrssteuer, Sicherheitsabgabe, Werbeabgabe, Punzierungskontrollgebühr, Energieabgabe, Normverbrauchsabgabe, Grunderwerbsteuer, Versicherungssteuer, motorbezogene Versicherungssteuer, Straßenbenützungsabgabe, Kraftfahrzeugsteuer, Spielbankenabgabe, Konzessionsabgabe und Altlastenbeitrag zusammengefasst.

2/52604 Kapitalverkehrsteuern

Als Kapitalverkehrssteuern werden die Gesellschaftssteuer und die Wertpapiersteuer bezeichnet.

Der Gesellschaftssteuer unterliegen der Erwerb von Gesellschaftsrechten an einer inländischen Kapitalgesellschaft durch den ersten Erwerber sowie Leistungen, die von den Gesellschaftern einer inländischen Kapitalgesellschaft auf Grund einer im Gesellschaftsverhältnis begründeten Verpflichtung bewirkt werden sowie bestimmte freiwillige Leistungen eines Gesellschafters.

2/52605 Sicherheitsabgabe

Die Sicherheitsabgabe ist von Passagieren zu entrichten, die von inländischen Zivillflugplätzen einen Flug antreten. Die Einnahmen dienen zur Abdeckung der Kosten aus der Durchführung von Sicherheitskontrollen.

2/52606 Werbeabgabe

Der Werbeabgabe unterliegen Werbeleistungen, soweit sie im Inland gegen Entgelt erbracht werden. Als Werbeleistung gilt die Veröffentlichung von Werbeeinschaltungen in Druckwerken, Hörfunk und Fernsehen sowie die Benützung von Flächen und Räumen zur Verbreitung von Werbebotschaften.

2/52614 Punzierungskontrollgebühr

Für jeden Edelmetallgegenstand, der im Inland erzeugt, zu Handelszwecken ins Bundesgebiet verbracht oder von Privatpersonen zur öffentlichen oder gewerbsmäßigen Veräußerung übernommen wird, ist eine Punzierungskontrollgebühr zu entrichten. Die Abgabe ist nach dem Gewicht des Edelmetallgegenstandes zu bemessen und wird in ihrer Höhe durch Verordnung festgelegt.

2/52615 Energieabgabe

Die Energieabgabe ist eine Mengensteuer. Ihr unterliegen Strom, Erdgas und Kohle. Für Betriebe, deren Schwerpunkt nachweislich in der Herstellung körperlicher Wirtschaftsgüter besteht, werden die Energieabgaben mit 0,35 % der Wertschöpfung nach oben abgegrenzt.

2/52624 Normverbrauchsabgabe

Der Normverbrauchsabgabe unterliegen Motorräder, Personenkraftwagen und Kombinationskraftwagen. Steuerpflichtig ist der Verkauf an den Letztverbraucher und die Erstzulassung im Inland (Ersatztatbestand). Befreit sind Elektroautos, Ausfuhrlieferungen, Taxis u.a. sowie Kraftfahrzeuge zur kurzfristigen Vermietung. Der Steuersatz ist abhängig vom Kraftstoffverbrauch des Kraftfahrzeuges.

2/52634 Grunderwerbsteuer

Gegenstand der Grunderwerbsteuer ist der Erwerb inländischer Grundstücke, denen auch Baurechte und Gebäude auf fremden Boden gleichstehen.

2/52644 Versicherungssteuer

Der Versicherungssteuer unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes an Versicherer mit Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), wenn die Versicherung im Inland

gelegene Risiken deckt sowie an Versicherer mit Sitz außerhalb des EWR, wenn der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz im Inland hat oder eine im Inland gelegene Sache versichert wird.

2/52645 Motorbezogene Versicherungssteuer

Bei Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungen für im Inland zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen unterliegt die Zahlung des Versicherungsentgeltes einer erhöhten Versicherungssteuer. Neben der in einem Hundertsatz vom Versicherungsentgelt zu berechnenden Steuer ist ein fester Betrag (motorbezogene Versicherungssteuer) weiterer Teil der Versicherungssteuer. Dessen Höhe hängt vom jeweils versicherten Kraftfahrzeug und dem Zeitraum, für den das Versicherungsentgelt entrichtet wird, ab.

Von der Steuer sind unter anderem Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, im Mietwagen- und Taxigewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge und Krafträder bis 100 ccm ausgenommen.

2/52654 Straßenbenützungsabgabe

Der Straßenbenützungsabgabe unterliegen die Benützung von Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland durch Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen des Güterkraftverkehrs, deren höchstens zulässiges Gesamtgewicht allein oder in Verbindung mit einem Anhänger 12 Tonnen oder mehr beträgt. Bei Fahrzeugen mit ausländischem EU-Kennzeichen unterliegt nur die Benützung von Autobahnen, Schnellstraßen und des Felbertauerntunnels der Abgabe. Entsprechend der Dauer der Straßenbenützung kann die Abgabe nach Kalendertagen, Kalenderwochen, Kalendermonaten oder für das Kalenderjahr entrichtet werden.

2/52661 Kraftfahrzeugsteuer (zweckgebundene Einnahmen)**2/52664 Kraftfahrzeugsteuer**

Der Kraftfahrzeugsteuer nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992 unterliegen in einem inländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen sowie Zugmaschinen und Motorkarren; ebenso inländische Kraftfahrzeuge, für die keine Haftpflichtversicherung besteht, in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassene Kraftfahrzeuge, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr im Inland benützt werden und Kraftfahrzeuge, die ohne die kraftfahrrechtlich erforderliche Zulassung verwendet werden.

Unter anderem sind Feuerwehrfahrzeuge, Rettungs- und Krankenwagen, Omnibusse sowie im Mietwagen- und Taxi-gewerbe verwendete Kraftfahrzeuge, Krafträder bis 100 ccm, landwirtschaftliche Zugmaschinen, elektrisch angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Kraftfahrzeuge jener Personen, denen eine Steuerbefreiung auf Grund von Staatsverträgen, Gegenseitigkeitserklärung oder sonst nach den Grundsätzen des zwischenstaatlichen Steuerrechtes zukommt, von der Steuer befreit.

Die Kraftfahrzeugsteuer wird bei Krafträdern nach dem Hubraum, bei Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen sowie allen anderen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis 3,5 Tonnen von der um 24 kW verringerten Motorleistung berechnet. Bei Fahrzeugen über 3,5 Tonnen höchstzulässigem Gesamtgewicht ist die Kraftfahrzeugsteuer pro Tonne zu entrichten. Die Steuer ist jeweils für die Dauer eines Kalendervierteljahres vom Steuerschuldner selbst zu berechnen und ohne behördliche Festsetzung an das Finanzamt zu entrichten.

2/52674 Spielbankabgabe

Die Spielbankabgabe, die eine gemeinschaftliche Bundesabgabe ist, ist von den Spielbankunternehmungen zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Spielbankabgabe bilden die Jahresbruttospieleinnahmen aus französischem Roulette, Baccarat, Baccarat chemin de fer usw.

2/52675 Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe ist eine ausschließliche Bundesabgabe. Die Bemessungsgrundlage der Konzessionsabgabe bilden die Summen der Wetteinsätze, für elektronische Lotterien die Jahresbruttospieleinnahmen (Einsätze minus Gewinne) eines Kalenderjahres.

2/52690 Altlastenbeitrag (zweckgebundene Einnahmen)

Der zweckgebundene Altlastenbeitrag wird pro angefangene Tonne für Baurestmassen oder für Erdaushub, der den Kriterien für Baurestmassen der Deponieverordnung entspricht, mit 7,2 Euro festgesetzt. Für Erdaushub, der nicht den Kriterien der Baurestmassen entspricht sowie für alle übrigen Abfälle gelten gesonderte, höhere Tarife.

Der Altlastenbeitrag erhöht sich, sofern die Abfälle auf einer Deponie abgelagert werden, die über kein Deponiebasisdichtungssystem, keine vertikale Umschließung und keine dem

Stand der Technik entsprechende Deponiegaserfassung und -behandlung verfügt.

85 % des Aufkommens werden zur Förderung von Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von Altlasten (einschließlich der hierfür erforderlichen Investitionen in Abfallbehandlungsanlagen) verwendet.

15 % des Aufkommens können zur Erfassung, Abschätzung und Bewertung von Verdachtsflächen verwendet werden.

Titel 527 Nebenansprüche und Resteingänge weggefallener Abgaben

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4,7	5,0	2,3
Summe	4,7	5,0	2,3
Einnahmen	-211,2	241,2	150,0

Zu den Ausgaben zählen jene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Abgaben-, Devisen-, Straf- und Einbringungsverfahren anfallen.

Beim Einnahmenansatz werden insbesondere Einnahmen aus Nebenansprüchen, Resteingänge aufgelassener Steuern, Geldstrafen, Wertersatz, Verfallserlösen, Einnahmen gemäß § 60 ZollG und § 69 ZollR-DG sowie Steuerguthaben dargestellt.

Titel 528 Ab Überweisungen (I)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	-16.077,3	-16.601,8	-16.440,7

Die Anteile der Länder, Gemeinden, des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, des Katastrophenfonds, der Siedlungswasserwirtschaft an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben sowie die Überweisungen für die Gesundheitsvorsorge und gemäß Gesundheits- und Sozialbereichs-beihilfengesetz sind

beim Titel 528 als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) veranschlagt.

Basis für die Ermittlung der Ertragsanteile sind grundsätzlich die im BVA veranschlagten Einnahmen aus gemeinschaftlichen Abgaben, wobei bei der veranlagten Einkommensteuer, Lohnsteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer und Kraftfahrzeugsteuer gemäß § 9 Abs. 2 FAG 2001 die Abgeltungen für den Familienlastenausgleich, weiters die Ausgaben des Bundes für die Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, die Ausgaben für Zwecke der Gesundheitsförderung, -aufklärung und -Information und ein Betrag für den Bund bei der Kraftfahrzeugsteuer vor der Teilung in Abzug gebracht werden.

Beim Kunstförderungsbeitrag wird vor der Anteilsberechnung die EU-Einhebungsvergütung abgezogen.

Weiters werden bei der Berechnung der Ertragsanteile die Beiträge der Länder und Gemeinden zur EU-Finanzierung, die so genannten Konsolidierungsbeiträge der Länder und Gemeinden, die Abzüge für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft und der Gemeinde-Anteil an der Krankenanstaltenfinanzierung berücksichtigt.

2/52804 Ertragsanteile der Länder und Gemeinden

Bei diesem VA-Ansatz werden jene Teile der Erträge der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden entfallen, dargestellt. Unter die gemeinschaftlichen Bundesabgaben fallen die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragsteuern I und II, die Körperschaftsteuer, die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die Grunderwerbsteuer, die Bodenwertabgabe, die Umsatzsteuer, die Biersteuer, die Schaumweinsteuer, die Zwischenerzeugnissteuer, die Alkoholsteuer, die Mineralölsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer, die motorbezogene Versicherungssteuer, die Werbeabgabe, der Kunstförderungsbeitrag sowie die Spielbankenabgabe. Eine Auflistung der verschiedenen Aufteilungsschlüssel finden Sie am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52.

2/52805 Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum VA-Ansatz 1/53207 (Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung).

2/52814 Gewerbesteuer an die Gemeinden

Für die Zeiträume bis 31. Dezember 1993 erheben Bund (Bundesgewerbesteuer) und Gemeinden (Gewerbesteuer vom gleichen Besteuerungsgegenstand "Gewerbebetrieb" im Sinne des Gewerbesteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 2/1954, gleichartige Abgaben. Da jedoch beide Abgaben vom Bund eingehoben werden, ist die Überweisung der Resteingänge der Gewerbesteuer an die berechtigten Gebietskörperschaften vorzunehmen.

2/52824 Umsatzsteueranteil für Gesundheitsförderung

Gemäß § 9 Abs.2 Z 2 FAG 2001 sind vom Aufkommen der Umsatzsteuer für Zwecke der Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information jährlich 7,25 Millionen Euro bereitzustellen. Siehe diesbezüglich auch die Erläuterungen zum Titel 1/1723 (Gesundheitsförderung, Aufklärung und Information)

2/52825 Für Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz

Gemäß EU-Beitrittsvertrag waren spätestens mit 1. Jänner 1997 die (unechte) USt-Befreiung für viele Leistungen des Gesundheits- und Sozialfürsorgebereichs einzuführen. Zielsetzung des GSBG ist, Kostensteigerungen, die sich aus dem Entfall des Vorsteuerabzuges auf Grund der USt-Befreiung ergeben, nicht auf Sozialversicherungsträger und Träger des öffentlichen Fürsorgewesens durchschlagen zu lassen. Kranken- und Kuranstalten sowie der Rettungs- und Blutspendedienst erhalten aus diesem Grund eine Beihilfe in Höhe der nicht mehr abziehbaren Vorsteuer abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite. Beihilfen bzw. Ausgleichszahlungen für Sozialversicherungsträger, Ärzte sowie andere Gesundheitsberufe werden mittels Pauschsätzen, die auf statistischen Informationen über die Vorsteuer-Umsatz-Relationen der jüngsten Vergangenheit beruhen, ermittelt.

2/52834 Steueranteil für Siedlungswasserwirtschaft

Bei diesem VA-Ansatz werden die nach § 10 Abs. 5 FAG 2001 für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft vorgesehenen Budgetmittel verrechnet. Gemäß FAG 2001 werden diese Mittel auf ein Sonderkonto überwiesen und bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme vorübergehend veranlagt (budgetmäßige Darstellung unter Kapitel 51, Paragraph 5111).

2/52874 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)

An den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind 1,75 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

2/52875 An Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltungen)

Vom Aufkommen an veranlagter Einkommen- und Lohnsteuer sind 690,392 Millionen Euro dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen.

2/52894 An den Katastrophenfonds

An den Katastrophenfonds sind 1,1 % der Einnahmen an veranschlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer zu überweisen.

Am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52 finden Sie verschiedene Tabellen betreffend die Auflistung der verschiedenen Aufteilungsschlüssel einzelner Steuern auf die Gebietskörperschaften, die Teilung der gemeinschaftlichen Bundesabgaben gemäß §§ 9 und 10 FAG 2001, die Anteile der jeweiligen Gebietskörperschaft an den einzelnen Steuern.

Titel 529 Ab Überweisungen (II)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	-1.952,2	-2.400,0	-2.386,1

Entsprechend den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften leistet Österreich Beiträge zum EU-Haushalt und empfängt aus diesem Haushalt Leistungen der EU. Diese Gebarung wird bei diesem Titel ebenfalls als "Ab-Überweisungen" (= negative Einnahme) dargestellt. Eine zusammenfassende Tabelle der in den letzten Jahren getätigten Zahlungen finden Sie am Ende der Ausführungen zum Kapitel 52.

Im Folgenden werden die rechtlichen und rechnerischen Grundlagen dieser Transfers zwischen der EU und Österreich erläutert:

Im Artikel 269 Abs. 1 EG-Vertrag ist geregelt, dass der Haushalt der EU unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln zu finanzieren ist.

In Ausführung des Art. 269 EG-Vertrag legt Art. 1 des Eigenmittelbeschlusses 2000/597/EG, Euratom vom 29.9.2000, Abl. Nr. L 235/42 vom 7.10.2000 fest, dass den Gemeinschaften zur Finanzierung ihres Haushalts Eigenmittel zugewiesen werden. In den Haushalt der EU sind (mit Ausnahme der Bereiche EGKS, EURATOM, EEF) alle Ausgaben aufzunehmen (Art. 268 EG-Vertrag); er wird unbeschadet der sonstigen Einnahmen vollständig aus Eigenmitteln (Zölle, Zölle aus dem Agrarbereich, Zuckerabgabe, MwSt., BNE) der Gemeinschaft finanziert.

In Österreich ist im Bundesministerium für Finanzen für die Abwicklung der Eigenmittelleistungen an die EU das "Artikel 9 Konto" eingerichtet, welches im Rahmen des Bundeshaushaltes geführt wird. Gemäß Art. 9 VO 1150/00 müssen die Mitgliedstaaten die Eigenmittel auf einem gesonderten Konto gutschreiben:

- die BSP- und Mehrwertsteuereigenmittel am ersten Werktag jedes Monats in Höhe eines Zwölftels der sich aus dieser Hinsicht aus dem Europäischen Haushaltsplan ergebenden Beträge,
- die traditionellen Eigenmittel nach Abzug von vorerst 25 % (nach Inkrafttreten des neuen Eigenmittelbeschlusses rückwirkend ab 2001, Vorjahre 10 %) für Erhebungskosten (VA-Ansatz 2/50014) spätestens am 19. des zweiten Monats, der auf den Monat der Feststellung folgt.

Eine Tabelle über die jährliche Entwicklung der Gutschriften finden Sie ebenfalls am Ende der Ausführungen des Kapitels 52.

Gemäß Finanzausgleichsgesetz 2001 (§ 10 Abs. 2 Z 2 und § 10 Abs. 3 Z 1 lit. a) beteiligen sich Länder und Gemeinden an der Finanzierung der EU-Beitragsleistungen. Demnach sind für 2005 Beiträge der Länder in Höhe von 493,8 Millionen Euro und der Gemeinden in Höhe von 80,4 Millionen Euro zu erwarten. Der Beitrag zur Lastentragung kommt in einer Verminderung der Überweisungen von Ertragsanteilen an Länder und Gemeinden beim Titel 528 zum Ausdruck.

Österreich hat aufgrund diverser Bestimmungen des EU-Rechtes Zahlungen von der EU zu erwarten. Diese Rückflüsse werden bei den Titel 513 und 514 erläutert.

Zur Darstellung der so genannten Nettosition werden üblicherweise jene Beiträge, die die einzelnen Mitgliedstaaten (MS) an den Gemeinschaftshaushalt leisten (Eigenmittelschriften), den Ausgaben des Gemeinschaftshaushaltes an die einzelnen Mitgliedstaaten gegenübergestellt.

Um den Aussagegehalt solcher Darstellungen richtig beurteilen zu können, sind die folgenden Sachverhalte zu berücksichtigen:

Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarzölle, Zuckerabgabe) ist zu beachten, dass diese jenen Mitgliedstaaten zugerechnet werden, an dessen Grenzstelle die Zahlungen geleistet werden. Das Aufkommen in den einzelnen Mitgliedstaaten hängt somit von der Frequenz an den Grenzübertrittsstellen der einzelnen Mitgliedstaaten ab; Mitgliedstaaten mit wichtigen Umschlagplätzen weisen höhere Werte auf als die anderen Mitgliedstaaten ("Rotterdameffekt"). Hierbei bleibt unbeachtet, dass gegebenenfalls der Abgabenträger (zB. Importeur) einem anderen Mitgliedstaat zuzurechnen wäre; dies führt zu Verzerrungen bei der Einnahmzurechnung und damit auch der Nettositionen. Mit zunehmender Rückläufigkeit der traditionellen Eigenmittel tritt dieses Problem allerdings in den Hintergrund. Nähere Erläuterungen zur Problematik der Nettosition siehe den Bericht der Kommission über das Funktionieren des

Eigenmittelsystems, September 2001 (<http://europa.eu.int/comm/budget/de/financement/budget/index.htm>).

Als einheitliche Grundlage für Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten der EU-15 kann nur der vom Europäischen Rechnungshof (EuRH) für jedes Haushaltsjahr im November des Folgejahres veröffentlichte Bericht herangezogen werden, da nur dieses Budgetdokument offizielle Informationen über die Aufgliederungen der Rückflüsse nach Mitgliedstaaten ausweist (derzeit liegt der Jahresbericht 2003 vom September 2004 vor. Der Jahresbericht 2004 wird Ende 2005 vorliegen).

Die vom EuRH darin getroffene Untergliederung ist relativ grob, so dass genaue Vergleiche mit den österreichischen Aufzeichnungen nicht möglich sind: Der EuRH weist die Werte gemäß den gemeinschaftlichen Haushaltsvorschriften in Euro aus. Die Differenzen zwischen den österreichischen und den Aufzeichnungen der EU sind im Wesentlichen auf unterschiedliche Periodenabgrenzungen zurückzuführen. Der EuRH nimmt entsprechend den Haushaltsvorschriften der EU (Art. 6 und 101 EU-Haushaltsordnung) eine andere Periodenabgrenzung der Rückflüsse vor. Zahlungen der EU bis 15. Jänner werden dem vergangenen Haushaltsjahr zugerechnet, hingegen sind diese in der österreichischen Rechnung schon Einnahmen für das laufende Finanzjahr.

2003 beläuft sich die (rechnerische) Nettosition auf rd. 0,17 % des BIP.

Auflistung der Schlüsseln, mit denen die gemeinschaftlichen Bundesabgaben auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden aufgeteilt werden:

Veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer auf die Länder		
a)	Nach der Volkszahl:	77,967 %
b)	Nach Länder im Verhältnis:	22,033 %
	Burgenland	1,616 %
	Kärnten	5,364 %
	Niederösterreich	14,376 %
	Oberösterreich	15,843 %
	Salzburg	7,853 %
	Steiermark	10,761 %
	Tirol	10,555 %
	Vorarlberg	6,833 %
	Wien	26,799 %
Veranlagte Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer auf die Gemeinden		
a)	Nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel:	72,753 %
b)	Nach Länder im Verhältnis:	27,247 %
	Burgenland	1,407 %
	Kärnten	4,709 %
	Niederösterreich	12,941 %
	Oberösterreich	16,271 %
	Salzburg	7,647 %
	Steiermark	8,869 %
	Tirol	8,788 %
	Vorarlberg	5,652 %
	Wien	33,716 %
Erbschafts- und Schenkungssteuer auf die Länder und Grunderwerbsteuer und Bodenwertabgabe auf die Gemeinden		
	Nach dem örtlichen Aufkommen	100 %
Kapitalertragsteuer II		
a) Länder	nach der Volkszahl	70 %
	nach dem örtlichen Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer	30 %
b) Gemeinden	Nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel	100 %

Umsatzsteuer auf die Länder		
a)	Zuerst 0,949 % des Aufkommens an der Umsatzsteuer nach Abzug des in § 9 Abs. 2 Z 1 genannten Betrages in folgendem Verhältnis:	
	Burgenland	2,572 %
	Kärnten	6,897 %
	Niederösterreich	14,451 %
	Oberösterreich	13,692 %
	Salzburg	6,429 %
	Steiermark	12,884 %
	Tirol	7,982 %
	Vorarlberg	3,717 %
	Wien	31,376 %
b)	nach der Volkszahl	Verbleibende Anteile
Umsatzsteuer auf die Gemeinden		
a)	nach der Volkszahl	33,581 %
b)	nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel	42,893 %
c)	in folgendem Verhältnis:	9,319 %
	Burgenland	1,583 %
	Kärnten	5,247 %
	Niederösterreich	15,004 %
	Oberösterreich	16,318 %
	Salzburg	9,326 %
	Steiermark	9,657 %
	Tirol	9,021 %
	Vorarlberg	6,428 %
	Wien	27,416 %
d)	als Getränkesteuerausgleich in folgendem Verhältnis	14,207 %
	Burgenland	2,505 %
	Kärnten	8,496 %
	Niederösterreich	15,185 %
	Oberösterreich	14,587 %
	Salzburg	9,426 %
	Steiermark	13,086 %
	Tirol	14,512 %
	Vorarlberg	4,811 %
	Wien	17,392 %

Biersteuer		
a) Länder	Nach der Volkszahl	46,437 %
b) Gemeinden	Nach der Volkszahl	69,904 %
c) Länder) in folgendem Verhältnis	53,563 %
Gemeinden)	30,096 %
	Burgenland	2,327 %
	Kärnten	8,812 %
	Niederösterreich	17,831 %
	Oberösterreich	17,964 %
	Salzburg	8,832 %
	Steiermark	14,879 %
	Tirol	11,761 %
	Vorarlberg	4,331 %
	Wien	13,263 %
Schaumweinsteuer, Zwischenerzeugnissteuer und Alkoholsteuer auf Länder und Gemeinden		
	Nach der Volkszahl	100 %
Mineralölsteuer auf Länder und Gemeinden		
a)	Nach der Volkszahl	25 %
b)	In folgendem Verhältnis	75 %
	Burgenland	3,758 %
	Kärnten	8,203 %
	Niederösterreich	22,431 %
	Oberösterreich	16,756 %
	Salzburg	7,359 %
	Steiermark	15,645 %
	Tirol	10,332 %
	Vorarlberg	4,007 %
	Wien	11,509 %
Kraftfahrzeugsteuer und Motorbezogene Versicherungssteuer auf Länder		
	In folgendem Verhältnis	100 %
	Burgenland	3,243 %
	Kärnten	6,769 %
	Niederösterreich	19,261 %
	Oberösterreich	16,993 %
	Salzburg	6,557 %
	Steiermark	14,757 %
	Tirol	7,548 %
	Vorarlberg	4,246 %
	Wien	20,626 %

Werbeabgabe auf Länder		
	In folgendem Verhältnis	100 %
	Kärnten	30,352 %
	Steiermark	57,082 %
	Vorarlberg	12,566 %
Werbeabgabe auf Gemeinden		
a)	Nach der Volkszahl	40 %
b)	Als Gemeinde- Werbesteuerausgleich in folgendem Verhältnis	60 %
	Burgenland	0,118 %
	Kärnten	1,019 %
	Niederösterreich	14,471 %
	Oberösterreich	7,248 %
	Salzburg	4,937 %
	Steiermark	2,480 %
	Tirol	1,077 %
	Vorarlberg	0,797 %
	Wien	67,853 %
Kunstförderungsbeitrag auf die Länder		
	Nach der Volkszahl	100 %
Spielbankabgabe auf Bund, Länder und Gemeinden		
a) Bund		60 %
b) Länder	Nach dem örtlichem Aufkommen	5 %
c) Gemeinden	Nach dem örtlichem Aufkommen, wobei die Aufteilung ausschließlich auf jene Gemeinden zu beschränken ist, in denen eine Spielbank betrieben wird.	35 % bis zu einem jährlichen Aufkommen je Gemeinde von 725.000 Euro; von dem darüber liegenden Aufkommen erhalten - Bund 70 % - Länder 15 % - Gemeinden 15 %

Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaften in Mio. Euro für das Jahr 2005

Abgabenart	Anteil der jeweiligen Gebietskörperschaften in Mio. Euro			Summe Länder und Gemeinden
	Bund	Länder	Gemeinden	
Veranlagte Einkommensteuer	1.601,302	296,008	278,518	574,526
Lohnsteuer	11.849,223	2.203,490	2.072,516	4.276,006
Kapitalertragsteuer	381,022	70,960	66,294	137,254
Kapitalertragsteuer auf Zinsen	805,600	368,288	298,991	667,279
Körperschaftsteuer	2.588,076	482,683	453,773	936,456
Erbschafts- und Schenkungssteuer	133,333	23,931	0,000	23,931
Bodenwertabgabe	0,200	0,000	4,721	4,721
Kunsförderungsbeitrag	10,080	4,320	0,000	4,320
Umsatzsteuer	11.864,023	2.895,586	2.344,375	5.239,961
Abgabe v. alkohol. Getränken	0,000	0,000	0,000	0,000
Biersteuer	115,466	41,868	37,254	79,122
Schaumweinsteuer	3,860	3,041	2,706	5,747
Weinsteuer	0,000	0,000	0,000	0,000
Alkoholsteuer	66,610	26,443	23,529	49,972
Mineralölsteuer	3.377,767	218,312	77,657	295,969
Werbeabgabe	4,000	8,151	85,485	93,636
Grunderwerbsteuer	19,600	0,000	462,649	462,649
Kraftfahrzeugsteuer	111,413	12,642	0,000	12,642
Motorbezogene Versicherungssteuer	861,449	384,576	0,000	384,576
Spielbankabgabe	79,662	16,412	18,925	35,337
Summe:	33.872,686	7.056,711	6.227,393	13.284,104
hiezuh Pauschalvorsorge für die Abrechnung der Ertragsanteile 2004				349,200
abzüglich Abschlag aufgrund des Überweisungsrythmus der Abgabenanteile				-259,200
BVA beim VA-Ansatz 2/52804				13.374,104

Überblick über die Beitragsleistungen (EU):

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVA
Beitragsleistungen:						
Zahlungen	2.087,897	1.992,296	2.108,177	1.952,176	2.400,002	2.386,149
abzügl. Einhebungsvergütungen	30,003	25,412	92,503	55,599	65,000	55,000
Summe:	2.057,894	1.966,884	2.015,674		2.335,002	2.331,149
Rückflüsse:						
Summe:	1.384,500	1.387,800	1.536,500	1.559,700	1.526,500	1.572,200

Fußnoten:

1) Brutto, inkl. 10% Einhebungsvergütung (ab 2002 rückwirkend ab 2001 inkl. 25 % Einhebungsvergütung) der traditionellen Eigenmittel.

2) 2000 bis 2003 Werte gem. Jahresbericht der Europ. Kommission; 2004 u. 2005 Grobschätzungen

Erläuterungen zu den Rückflüssen siehe Anhang Titel 514

Überblick Gutschriften (EU):

	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Schätzung	Schätzung
Summe Gutschriften:	2.095,285	2.087,179	1.813,371	2.052,302	2.100,000	2.300,000

Übersicht über die öffentlichen Abgaben in den Jahren 2000 bis 2005 (in Mio. Euro)

Abgabenart	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVAE
Einkommen- und Vermögensteuern						
Veranlagte Einkommensteuer	2.817,523	3.986,501	3.126,030	2.677,187	3.000,000	2.400,000
Lohnsteuer	14.467,672	15.672,143	16.218,598	16.943,843	17.300,000	17.000,000
Kapitalertragssteuer	471,452	431,909	460,643	483,910	480,000	530,000
Kapitalertragssteuer auf Zinsen	1.473,499	1.615,923	1.662,761	1.410,252	1.730,000	1.550,000
Körperschaftssteuer	3.864,991	6.235,436	4.559,208	4.331,863	4.300,000	3.600,000
Abgabe von Zuwendungen	0,290	0,349	0,315	0,536	0,150	0,100
Gewerbsteuer	9,798	11,059	4,325	0,055	4,000	0,050
Bundesgewerbsteuer	7,328	8,286	3,246	-0,011	3,000	0,030
Vermögenssteuer	1,012	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Erbschaftssteueräquivalent	0,189	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Erbschafts- und Schenkungssteuer	111,183	165,766	148,083	157,014	150,000	160,000
Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben	20,049	20,104	20,435	20,304	20,000	20,000
Bodenwertabgabe	5,001	5,224	5,312	5,476	5,000	5,000
Wohnbauförderungsbeitrag	594,807	613,798	636,882	641,480	660,000	685,000
Sonderabgabe von Banken	-3,390	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
Kunsthilfsbeitrag (zw)	10,573	13,298	14,475	14,785	15,000	15,000
Summe:	23.851,977	28.779,796	26.860,313	26.686,694	27.667,150	25.965,180
Umsatzsteuer	17.056,039	17.353,588	17.638,571	16.472,297	19.000,000	19.100,000
Zölle	260,855	225,455	218,534	207,705	200,000	180,000
Verbrauchssteuern:						
Tabaksteuer	1.196,578	1.234,070	1.296,887	1.328,683	1.350,000	1.350,000
Biersteuer	161,480	199,356	202,100	206,091	200,000	200,000
Mineralölsteuer	2.725,744	2.880,493	3.108,733	3.309,982	3.450,000	3.700,000
Alkoholsteuer	130,405	74,251	111,365	118,013	115,000	120,000
Schaumweinsteuer	24,615	22,608	21,573	19,444	22,000	10,000
Summe:	4.238,822	4.410,778	4.740,658	4.982,213	5.137,000	5.380,000
Stempel- Rechtsgebühren und Bundesverwaltungs-abgaben	791,084	797,856	765,822	780,995	800,000	815,000

Abgabenart	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVAE
Verkehrssteuern:						
Kapitalverkehrssteuern	115,488	56,125	51,132	61,681	50,000	60,000
Sicherheitsabgabe	28,066	28,684	28,410	17,567	1,000	35,000
Werbeabgabe	33,275	87,734	85,029	89,090	90,000	100,000
Punzierungskontrollgebühr	0,000	0,613	1,345	1,295	1,500	0,001
Energieabgabe	562,455	754,458	692,276	699,317	790,000	750,000
Normverbrauchsabgabe	433,372	422,517	414,502	449,680	440,000	490,000
Grunderwerbsteuer	452,186	491,519	450,802	466,737	480,000	490,000
Versicherungssteuer	745,186	814,281	825,747	887,852	880,000	980,000
Motorbezogene Versicherungssteuer	975,116	1.117,269	1.184,976	1.217,377	1.250,000	1.290,000
Straßenbenützungsabgabe	84,042	85,680	87,919	86,251	15,000	0,001
Kraftfahrzeugsteuer (zw)	78,360	103,710	126,115	129,961	94,353	88,200
Kraftfahrzeugsteuer	53,771	62,760	74,996	77,340	55,647	51,800
Spielbankabgabe	104,508	108,626	113,104	106,455	120,000	115,000
Konzessionsabgabe	197,464	216,815	199,740	191,748	215,000	200,000
Alllastenbeitrag (zw)	70,536	88,573	93,181	96,818	90,000	70,000
Summe:	3.933,825	4.439,364	4.429,274	4.579,169	4.572,500	4.720,002
Nebenansprüche und Resteingänge						
	254,023	203,630	297,626	-211,195	241,157	150,000
Summe Öffentliche Abgaben - Brutto						
	50.386,625	56.210,467	54.950,798	53.497,878	57.617,807	56.310,182
Ab Überweisungen I						
Ertragsanteile der Länder und Gemeinden	-12.602,841	-13.490,147	-13.400,325	-13.178,941	-13.477,492	-13.374,104
Steueranteil für Kranken- anstaltenfinanzierung	-104,327	-101,732	-106,156	-108,021	-111,419	-112,992
Gewerbesteuer an Gemeinden	-11,790	-9,931	-3,258	-1,705	-4,000	-0,050
USt-Anteil für Gesundheits- förderung	-7,267	-7,267	-7,250	-7,250	-7,250	-7,250
Gesundheits- und Sozial- bereichs-Beihilfengesetz	-1.090,336	-1.202,817	-1.279,189	-1.377,272	-1.445,001	-1.500,000
Steueranteil für Siedlungs- wasserwirtschaft	-47,276	0,000	0,000	-36,948	-171,238	-104,970
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Anteile)	-404,810	-448,623	-414,296	-415,562	-426,818	-399,693
Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (Abgeltung)	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392	-690,392
Katastrophenfonds	-298,342	-334,341	-275,524	-261,201	-268,176	-251,236
Summe:	-15.257,381	-16.285,250	-16.176,390	-16.077,292	-16.601,786	-16.440,687

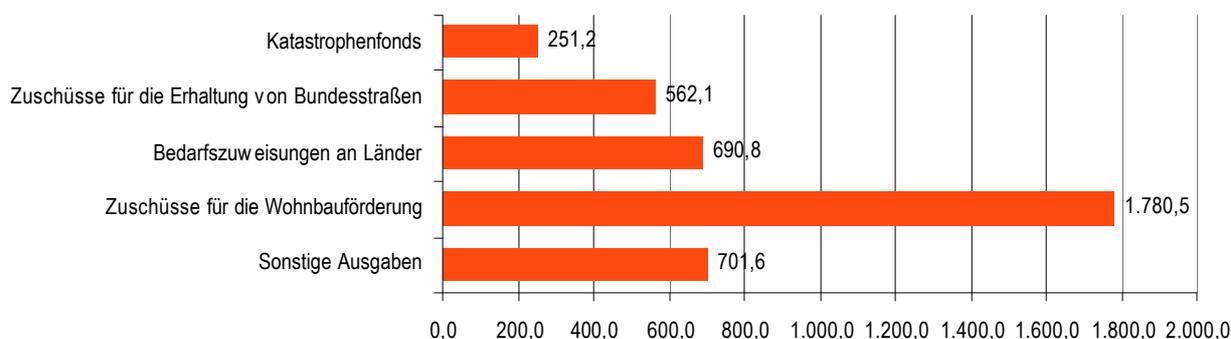
Abgabenart	2000	2001	2002	2003	2004	2005
	Erfolg	Erfolg	Erfolg	Erfolg	BVA	BVAE
Ab Überweisungen II						
Beitrag zur EU	-2.087,897	-1.992,296	-2.108,177	-1.952,176	-2.400,002	-2.386,149
Summe Öffentliche Abgaben - Netto	33.041,347	37.932,921	36.666,231	35.468,410	38.616,019	37.483,346

Kapitel 53 Finanzausgleich

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	4.251,5	4.091,6	3.986,2
Summe	4.251,5	4.091,6	3.986,2
Einnahmen	467,2	382,1	367,2

Im Kapitel 53 werden alle Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt. Wesentliche Teile des Finanzausgleichs, die Ertragsanteile der Länder an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die Ersätze für die Personalaufwendungen sowie für die Pensionen der Landeslehrer sind in den Kapiteln 52 Öffentliche Abgaben, 12 Bildung und Kultur und 55 Pensionen veranschlagt. Eine Auflistung aller weiteren Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften findet sich im Arbeitsbehelf unter Beilage D.

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

- Bedarfszuweisung an Länder (-96,5 Mio. €)
- Katastrophenfonds (- 16,9 Mio. €)
- Finanzausweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten (+13,6 Mio. €)

Gesamtüberblick Finanzausgleich

Die grundlegenden Regeln über die finanziellen Beziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sind Gegenstand der Finanzverfassung. Im *Finanzverfassungsgesetz 1948* werden das Steuer- und Abgabewesen und die grundlegenden Bestimmungen über die (gegenseitige) Kostentragung und Transfers geregelt. Diese Bestimmungen werden im jeweils für einige Jahre geltenden Finanzausgleichsgesetz konkretisiert,

wobei der Inhalt dieses Bundesgesetzes auf Verhandlungsergebnissen zwischen den Finanzausgleichspartnern (Bund, Länder, Österreichischer Gemeindebund und Österreichischer Städtebund) basiert.

Mit dem jeweiligen *Finanzausgleichsgesetz* werden die Aufbringung und Verteilung der Abgabenerträge sowie der Transferzahlungen zwischen Bund und Land bzw. Gemeinden geregelt. Weiters enthält das Finanzausgleichsgesetz

spezifische Kostentragungsregelungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden:

- Die Bundesgesetzgebung regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte und der Abgabenerträge. Die Einhebung des überwiegenden Teils der Abgaben erfolgt durch den Bund (Bund 95 %; Länder und Gemeinden 5 % [lt. Gebarungübersichten 2002]). Grundsätzlich wird zwischen ausschließlichen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben (deren Ertrag fließt der jeweiligen Gebietskörperschaft zu) und den zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilten Abgaben (deren Ertrag wird nach dem im Finanzausgleichsgesetz bestimmten Aufteilungsschlüssel zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilt) unterschieden.
- Transferleistungen von Bund an Länder und Gemeinden erfolgen in Form von Finanzausweisungen und Zweckzuschüssen. Finanzausweisungen werden insbesondere als Ausgleich für besondere Belastungen der Gebietskörperschaften, als Bedarfszuweisungen bei außergewöhnlichen Erfordernissen oder zum Haushaltsausgleich gewährt. Zweckzuschüsse werden für bestimmte Aufgaben gewährt, wobei regelmäßig ein Verwendungsnachweis erbracht werden muss.
- Grundsätzlich tragen die Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer jeweiligen Aufgaben ergibt, selbst. Ausnahmen davon sind nur aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich (z.B.: Landeslehrer). Im Fall der mittelbaren Bundesverwaltung, bei der Organe des Landes für den Bund tätig werden, trägt das Land den Personal- und den Amtssachaufwand, der Bund kommt für den übrigen Aufwand auf.

Gesetzliche Grundlage

Finanzausgleichsgesetz 2001 – FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001

Titel 530 Leistungen an Länder und Gemeinden

Hier werden die Finanzausweisungen an Länder und Gemeinden veranschlagt. Grundsätzlich handelt es sich dabei um Leistungen, die Länder und Gemeinden frei verwenden können, nur die Finanzausweisungen für umweltschonende und energie-sparende Maßnahmen sowie die Finanzausweisungen

in Nahverkehrsangelegenheiten sind speziell zur Finanzierung der genannten Aufgaben vorgesehen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.200,8	1.313,3	1.227,3
Summe	1.200,8	1.313,3	1.227,3
Einnahmen	-	-	-

1/53007 Ertragsanteilekopffquoten-Ausgleich der Länder

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 20 Abs. 1 FAG 2001 eine Finanzausweisung für den Fall, dass der Anteil eines Landes an der Summe der Ertragsanteile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben des jeweiligen Landes hinter der Durchschnittskopffquote aller Länder zurückbleibt. Diese Finanzausweisung wird in Höhe der Differenz zwischen der Landeskopffquote (das ist der auf einen Einwohner des jeweiligen Landes entfallende Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben) und der bundesweiten Durchschnittskopffquote geleistet.

Ertragsanteile pro Kopf

	1998	1999	2000	2001	2002	2003
in €						
niedrigste	771	782	806	841	791	760
höchste	903	910	940	984	917	885
Bundesdurchschnitt	834	844	868	909	852	820

1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden

Gemäß § 21 FAG 2001 gewährt der Bund den Gemeinden als Hilfe zur Bewältigung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Finanzausweisung. Diese beträgt 1,26 % der Ertragsanteile der Gemeinden zuzüglich 9,07 Mio. €. Auf diese Finanzausweisung haben jene Gemeinden Anspruch, die eine solche Finanzausweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt benötigen.

1/53027 Bedarfszuweisung an Länder

Gemäß § 22 FAG 2001 gewährt der Bund den Ländern eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt. Diese Mittel können von den Ländern frei verwendet werden. Sie setzen sich aus 8,346 % des Aufkommens an Körperschafts- und Einkommen-

steuer (ohne Kapitalertragsteuer II), sowie aus 80,55 % des Aufkommens an Wohnbauförderungsbeitrag, abzüglich 445 Mio. € jährlich, zusammen. Die Mittel werden vom Bund quartalsweise an die Länder nach Maßgabe der Volkszahl überwiesen.

Eine Bedarfszuweisung in der Höhe von 4,35 Millionen € jährlich wird den Ländern ebenfalls nach Maßgabe der Volkszahl als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen überwiesen.

1/53047 Finanzzuweisung f. umweltschonende u. energiesparende Maßn.

Zur Finanzierung von umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen gewährt der Bund den Ländern eine Finanzzuweisung, welche sich aus einem Anteil am Aufkommen der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe errechnet.

1/53057 Bedarfszuweisung an Gemeinden

Gemäß § 23 FAG 2001 gewährt der Bund den in Abs. 2 Z 2 angeführten Gemeinden (im Wesentlichen sind das Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern) eine Bedarfszuweisung zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Haushaltsgleichgewichts in der Höhe von 16,56 Mio. € jährlich. Ferner gewährt der Bund gemäß Abs. 2 Z 1 allen Gemeinden eine Bedarfszuweisung als Ausgleich für Ausgaben im Zusammenhang mit Ausgliederungen und Schuldenreduzierungen in der Höhe von 2,18 Mio. € jährlich.

1/53058 Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Der Bund kann einzelnen Gemeinden, deren finanzielle Situation sich durch nicht vorhersehbare bzw. nicht beeinflussbare Umstände so ungünstig entwickelt hat, dass auch bei größter Sparsamkeit die eingegangenen rechtsgültigen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können, finanzielle Hilfe in Form einer Bedarfszuweisung gewähren.

1/53067 Polizeikostensersatz an Städte mit eigenem Statut

Der Bund gewährt den Städten mit eigenem Statut Krems an der Donau und Waidhofen an der Ybbs einen pauschalierten Kostensersatz dafür, dass sie für den Bund Aufgaben erfüllen, die in anderen Städten mit eigenem Statut von Bundespolizeibehörden erfüllt werden.

1/53077 Finanzzuweisungen in Agrarangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern eine Finanzzuweisung zur Finanzierung der Förderung der Landwirtschaft.

1/53097 Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten

Der Bund gewährt den Ländern und Gemeinden gemäß § 24 Abs. 4 bzw. Abs. 2 FAG 2001 Finanzzuweisungen zur Finanzierung der Förderung des Personennahverkehrs. Die Höhe der Finanzzuweisung hängt bei den Ländern im Wesentlichen vom Aufkommen an der Mineralölsteuer, bei den Finanzzuweisungen an die Gemeinden im Wesentlichen vom Aufkommen an der Elektrizitäts- und Erdgasabgabe ab.

Titel 532 Zweckzuschüsse des Bundes I

Zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles kann der Bund einen zweckgebunden Zuschuss gewähren, wobei für diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2.480,1	2.510,1	2.507,7
Summe	2.480,1	2.510,1	2.507,7
Einnahmen	108,0	111,4	113,0

Gesetzliche Grundlagen

Finanzausgleichsgesetz 2001 – FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001
Zweckzuschussgesetz 2001 – ZG 2001, BGBl. Nr. 691/1988

1/53207 Zuschüsse für Krankenanstalten

Zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung erhalten die Länder gemäß § 24 Abs. 2 FAG 2001 0,642 % des Aufkommens der Umsatzsteuer (Aufkommen abzüglich der Ausgaben des Bundes für Beihilfen gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz) als Zweckzuschuss. Dieser Zweckzuschuss wird durch einen Vorwegabzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert und stellt somit den „Gemeindebeitrag“ an der Finanzierung der Krankenanstalten dar. Die Finanzierung dieser Ausgaben werden durch den

Vorwegabzug beim Voranschlagsansatz 2/52805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, die entsprechenden Einnahmen des Bundes beim Voranschlagsansatz 2/53205 „Überweisung für Krankenanstaltenfinanzierung“ veranschlagt und verrechnet.

1/53217 Zuschüsse nach dem Bundes-Sonderwohnbaugesetz

Gemäß den Bundes-Sonderwohnbaugesetzen 1982 und 1983 gewährt der Bund zur Förderung der Errichtung von jeweils 5.000 Wohnungen, deren Baubeginn in den Jahren 1982/83, 1984/85 bzw. 1986/87 fällt, Zinsen- und Annuitätenzuschüsse zu Hypothekendarlehen, welche zur Finanzierung der Baukosten aufgenommen wurden.

Paragraf 5322 Zuschüsse zur Theaterführung an Länder und Gemeinden

1/53227 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Die Länder und Gemeinden erhalten vom Bund gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 FAG 2001 für die auf eigene Rechnung geführten Theater sowie für jene Theater, zu deren Abgangsdeckung sie vertraglich verpflichtet sind, Zweckzuschüsse in der Höhe von 21,3 Mio. €.

1/53228 Aufwendungen

Der im Ansatz 1/53227 dargestellte Zuschuss kann gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 lit. e FAG 2001 für Gemeinden, welche Theater auf eigene Rechnung betreiben, aufgestockt werden und der zusätzliche Betrag je nach finanziellem Erfordernis verteilt werden.

1/53237 Zuschüsse nach §3 ZG 2001

Gemäß § 3 Zweckzuschussgesetz 2001 erhalten die Länder zur Finanzierung von Annuitätenzuschüssen und Wohnbeihilfen, die von den Ländern bis 31. Dezember 1987 gemäß dem Wohnhaussanierungsgesetz zugesichert bzw. bescheidmäßig zuerkannt wurden, Zweckzuschüsse vom Bund.

1/53247 Zuschüsse nach §1 und §5 ZG 2001

Gemäß § 1 Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern einen Zuschuss in Höhe von jährlich rund 1,78 Mrd. € für folgende Zwecke:

1. zur Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung

2. zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur

3. zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen („Kyoto-Ziel“)

Die konkrete Verwendung dieser Mittel sowie auch die inhaltliche Gestaltung dieser Aufgaben ist Sache der Länder. Die Ausweitung der Zweckbindung auf Infrastruktur und Kyotoziel gilt erst seit dem Jahr 2001. Auf Basis der Berichte der Länder über die Mittelverwendung zeigt sich, dass sie davon bisher nur in sehr eingeschränktem Ausmaß Gebrauch machen. Ausgaben zur Erreichung des Kyotozieles sind in diese Länderberichte allerdings nur insoweit eigens auszuweisen, als derartige Ausgaben nicht ohnehin unter Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung zu subsumieren sind.

Für das Jahr 2003 wurden von den Ländern folgende Ausgaben gemeldet (Wohnbauförderungsmittel inkl. der Finanzierung aus Landesmitteln und aus Rückflüssen)

Ausgaben	Wohnbau	Sanierung	Summe
in Millionen €			
Darlehen	1.049	77	1.126
Annuitäten- u. sonst. Zinszuschüsse	470	301	771
sonst. verlorene Zuschüsse	103	98	201
Wohnbeihilfe	14	27	191
Summe	1.786	503	2.289
Infrastruktur			152

Paragraf 5326 Zuschüsse nach dem ZG 2001 (Übertragung von Bundesstrassen)

1/53267 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Im Jahr 2002 wurden die bisher vom Bund gebauten, erhaltenen und betriebenen Bundesstraßen, die nicht bereits in den Fruchtgenuss der ASFINAG übergegangen waren, den Ländern übertragen. Seither gewährt der Bund den Ländern jährlich Zweckzuschüsse gemäß § 4a Zweckzuschussgesetz 2001 zur Finanzierung von Straßen.

1/53287 Zuschüsse für Umweltschutz an Länder

Der Bund gewährt den Ländern gemäß § 24 Abs. 1 Z 2 FAG 2001 Zweckzuschüsse zur Förderung des Umweltschutzes,

insbesondere zur Errichtung und Verbesserung von Müllbeseitigungsanlagen.

2/53204 Übergüsse an Zweckzuschüssen des Bundes

2/53214 Übergüsse an Finanzzuweisungen des Bundes

Auf diesen beiden Ansätzen sind allfällige Rückzahlungen von Finanzzuweisungen und Zweckzuschüssen des Bundes zu verrechnen.

2/53205 Überweisung für

Krankenanstaltenfinanzierung

Siehe die Erläuterungen zum Voranschlagsansatz 1/53207 Zuschüsse für Krankenanstaltenfinanzierung.

Titel 533 Zweckzuschüsse des Bundes II

Der Bund gewährt den Ländern aufgrund von allfälligen Sondergesetzen Zweckzuschüsse. Im Jahr 2005 sind jedoch für derartige Zuschüsse nur Erinnerungsposten vorgesehen. Beispielsweise wurde im Jahr 2000 dem Land Kärnten aus Anlass der 80-jährigen Wiederkehr der Volksabstimmung von 1920 und im Jahr 2001 dem Land Burgenland aus Anlass der 80-jährigen Wiederkehr der Zugehörigkeit des Burgenlands zu Österreich ein Zweckzuschuss des Bundes gewährt.

Titel 534 Katastrophenfonds (zweckgeb.Geb.)

Der Katastrophenfonds wurde für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Vorbeugung gegen künftige und zur Beseitigung von eingetretenen Katastrophenschäden sowie zur Erhebung der Wassergüte nach dem Hydrographiesgesetz (BGBl. Nr. 58/1979) als Verwaltungsfonds eingerichtet.

Weiters werden aus Mitteln des Katastrophenfonds auch Einsatzgeräte für Feuerwehren sowie das Warn- und Alarmsystem mitfinanziert und Hagelversicherungsprämien gefördert.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	244,5	268,2	251,2
Summe	244,5	268,2	251,2
Einnahmen	244,5	268,2	251,2

Gesetzliche Grundlage

Katastrophenfondsgesetz 1996 – KatFG 1996, BGBl. Nr. 201/1996

1/53406 Förderungen

1/53408 Aufwendungen

Die Ausgaben aus dem Katastrophenfonds setzten sich wie folgt zusammen:

Aufwendungen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Schäden Privater	9,1	11,3	10,6
Schäden Länder	8,7	8,9	8,3
Einsatzgeräte Feuerwehr	20,3	22,8	22,3
Schäden Gemeinden	14,6	24,4	22,8
Schäden Bund	12,3	4,7	3,1
BSE	9,0	0,0	0,0
Vorbeugungsmaßnahmen	153,8	178,7	166,4
Warn- u. Alarmsysteme	3,6	3,6	3,6
Hagelversicherung	11,9	13,8	14,0

2/53400 Dotierung des Katastrophenfonds

Die Mittel des Fonds werden durch Anteile am Aufkommen an Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer I und Körperschaftsteuer aufgebracht. Obwohl es sich bei diesen Abgaben um gemeinschaftliche Bundesabgaben gemäß § 9 Abs. 1 FAG 2001 handelt, wird nur der Bund mit der Bereitstellung der Mittel des Fonds belastet, weil die Anteile nur von den Ertragsanteilen des Bundes abgezogen werden. Weiters fließen dem Fonds auch die Zinserträge aus der Veranlagung dieser Mittel und allfällige Rückzahlungen zu.

2/53904 Einnahmen aus Abfahren gem. KatFG

Nicht benötigte Mittel des Katastrophenfonds werden jeweils am Jahresende einer Rücklage zugeführt und sind nutzbringend anzulegen. Die Höhe der Rücklage ist mit insgesamt 29 Millionen € begrenzt. Der darüber hinausgehende Betrag wird gemäß § 5 Abs. 1 KatFG 1996 am Jahresende abgeschöpft und für allgemeine Bedeckungszwecke verwendet.

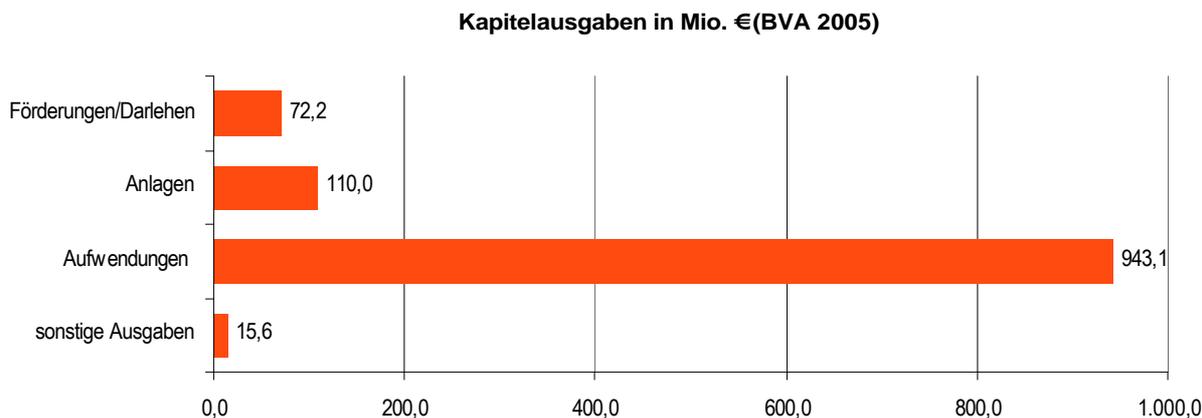
Länderweise Aufteilung der Ausgaben (Basis Erfolg 2003)

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien	Gesamt
in Mio. €										
Zuschüsse für Wohnbauförderung	51,2	114,6	297,6	285,9	111,0	241,1	137,6	74,4	467,1	1.780,5
Katastrophenfonds	1,2	5,0	90,1	145,1	13,6	14,1	10,2	3,3	8,7	291,2
Bedarfszuweisungen an Länder	24,3	49,0	135,4	120,6	45,1	103,6	59,0	30,8	135,7	703,3
Zuschüsse für die Erhaltung von Straßen	26,8	61,4	113,9	73,6	48,0	80,9	59,2	40,4	38,1	542,3
Sonstige Ausgaben	29,5	46,2	119,5	99,4	38,3	107,5	45,0	22,3	147,1	654,8
Summe	133,0	276,2	756,4	724,5	256,0	547,2	310,9	171,1	796,6	3.972,1
%										
Zuschüsse für Wohnbauförderung	2,9	6,4	16,7	16,1	6,2	13,5	7,7	4,2	26,2	44,8
Katastrophenfonds	0,4	1,7	30,9	49,8	4,7	4,9	3,5	1,1	3,0	7,3
Bedarfszuweisungen an Länder	3,5	7,0	19,2	17,1	6,4	14,7	8,4	4,4	19,3	17,7
Zuschüsse für die Erhaltung von Straßen	4,9	11,3	21,0	13,6	8,9	14,9	10,9	7,5	7,0	13,7
Sonstige Ausgaben	4,5	7,1	18,2	15,2	5,8	16,4	6,9	3,4	22,5	16,5
	3,3	7,0	19,0	18,2	6,4	13,8	7,8	4,3	20,1	100,0

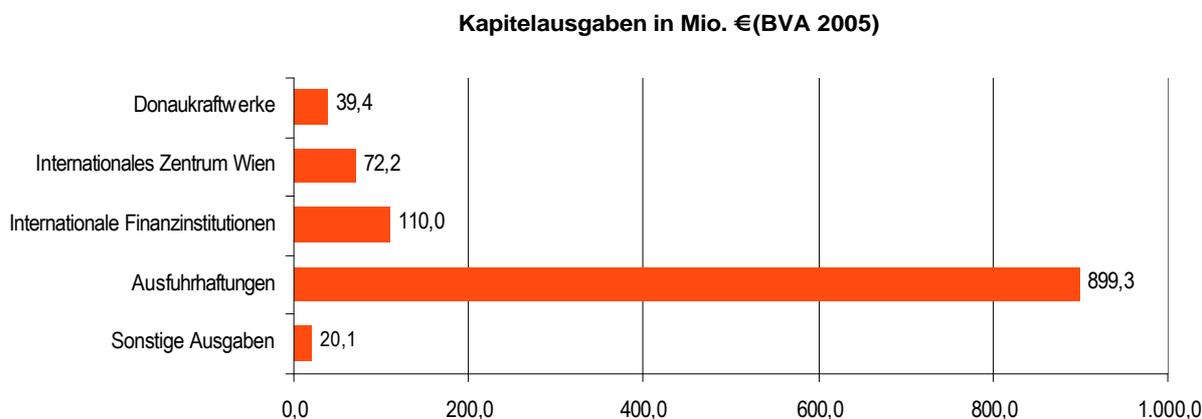
Kapitel 54 Bundesvermögen

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	639,2	1.062,0	1.141,0
Einnahmen	2.211,8	1.749,8	1.978,1
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	639,2	1.062,0	1.141,0
Einnahmen	2.211,8	1.749,8	1.978,1

Eine Gliederung der Kapitelausgaben nach **haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten** zeigt folgendes Bild:



Eine Gliederung der Kapitelausgaben nach **Gebarungen** zeigt folgendes Bild:



Wesentliche Änderungen gegenüber dem BVA 2004

Höhere Zahlungen an das Internationale Amtssitz- und Konferenzzentrum in Wien aufgrund der Asbestsanierung.

Höhere Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen aufgrund bestehender gesetzlicher Verpflichtungen.

Höhere Dividenden von ÖIAG und Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft)

Zweite Tranche des Veräußerungserlöses der Anteile an den Bundeswohnbaugesellschaften.

Geringere Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) aufgrund von durch die Euro-Einführung veränderten Veranlagungen.

Titel 540 Kapitalbeteiligung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	119,9	95,1	110,0
Summe	119,9	95,1	110,0
Einnahmen	1.185,3	779,9	644,1

Dem Bundesministerium für Finanzen obliegen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches die finanziellen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Verwaltung bzw. der Veräußerung von Anteilsrechten an diversen nationalen und internationalen Gesellschaften bzw. Organisationen. Beim Titel 540 werden sämtliche dieser für den Haushalt relevanten Zahlungsströme nachvollzogen.

Die Erhöhung der Ausgaben ergibt sich aus den im Gegensatz zum Vorjahr höheren Beitragszahlungen an den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Die Verringerung der Einnahmen steht im Zusammenhang mit der geringeren Gewinnabfuhr der Oesterreichischen Nationalbank.

1/54013 Anlagen

2/54014 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalbeteiligung an der ÖIAG. Einnahmenseitig wird von der ÖIAG aufgrund der positiven Geschäftspolitik eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Dividendenzahlung prognostiziert.

1/54043 Sonstige Elektrizitätswirtschaft (2.Verstaatlichungsgesetz)

2/54044 Erfolgswirksame Einnahmenj

Der Bund beabsichtigt aus heutiger Sicht keine weitere Kapitalerhöhung an der Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft). Einnahmenseitig wird von der Gesellschaft aufgrund der positiven Geschäftspolitik eine im Vergleich zum Vorjahr höhere Dividendenzahlung erwartet.

1/54052 Internationale Finanzinstitutionen

Zu den bedeutendsten und größten internationalen Finanzinstitutionen zählen:

- die sogenannten Bretton Woods Institutionen, das sind der Internationale Währungsfonds (IWF) und die Weltbankgruppe
- die regionalen Entwicklungsbanken, das sind die Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB), die Asiatische Entwicklungsbank (AsDB), die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)
- die Europäische Investitionsbank (EIB).

Daneben gibt es noch eine ganze Reihe weiterer internationaler Finanzinstitutionen, die jedoch einen regional (z. B. Arab Fund, Karibische Entwicklungsbank etc.) oder sachlich (z. B. Gemeinsamer Rohstofffonds (CFC), Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD)) eingeschränkten Aufgabenkreis betreiben.

Österreich ist an der Kapitalausstattung dieser Institutionen mit unterschiedlichen Quoten beteiligt.

Der gegenüber dem Jahre 2004 erhöhte Mittelbedarf steht hauptsächlich im Zusammenhang mit den höheren Beitragszahlungen an den Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).

Paragraf 5407 Oesterreichische Nationalbank

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	-	-	-
Summe	-	-	-
Einnahmen	900,4	655,8	261,4

Die Abfuhr der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) setzt sich aus dem gemäß § 69 Abs. 3 des Nationalbankgesetzes 1984, BGBl. Nr. 50/1984, errechneten Anteil des Bundes am Reingewinn der Notenbank sowie der Ausschüttung einer Dividende an den Bund in seiner Eigenschaft als Aktionär der genannten Unternehmung zusammen. Der Gewinn der OeNB beruht vornehmlich auf dem Ertrag des Devisen-Valuten-Geschäftes.

Aufgrund von sich durch die Euro-Einführung veränderten Veranlagungsmöglichkeiten reduziert sich die Höhe der Gewinnabfuhr.

2/54094 Sonstige Unternehmungen

Von den Bundeswohnbaugesellschaften und der Monopol Verwaltungsgesellschaft m. b. H. werden Dividendenzahlungen in der Höhe von insgesamt 101,2 Millionen Euro erwartet.

Titel 541 Kapitalbeteiligung (Sonstiger Aufwand)

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,7	5,1	0,2
Summe	2,7	5,1	0,2
Einnahmen	4,1	1,4	377,3

Gemäß Artikel XII des Bundesfinanzgesetzes ist die Verfügungsermächtigung des Bundesministers für Finanzen hinsichtlich der Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen beschränkt. Insbesondere ist er zu keinen Verfügungen über

Beteiligungen an Unternehmungen und Betrieben, die unter das 1. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder das 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, fallen, ermächtigt. Weiters ist er nicht zu Verfügungen über Beteiligungen des Bundes an Unternehmungen befugt, wenn an Kapitalgesellschaften die Beteiligung des Bundes ein Viertel des Grundkapitals (Stammkapitals), bei anderen Unternehmungen der Wert der Beteiligung, über die verfügt wird, ein Viertel des Wertes des Unternehmens übersteigt.

Ausgabenseitig werden alle jene Gebarungen verrechnet, die im Rahmen der Verfügung an beteiligten Unternehmen anfallen; im Wesentlichen handelt es sich dabei um Rechts- und Beratungskosten.

2/54187 Bestandswirksame Einnahmen

Aus der Veräußerung der Anteile an den Bundeswohnbaugesellschaften (BUWOG Bauen und Wohnen Gesellschaft mbH, Wohnungsanlagengesellschaft mbH Linz, EBS Wohnungsgesellschaft mbH Linz, ESG Wohnungsgesellschaft mbH Villach und WBG Wohnen und Bauen Gesellschaft mbH Wien werden in der 2. Tranche Erlöse in der Höhe von 377,3 Millionen Euro erwartet.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Überweisung des Veräußerungsauslösen aus dem Verkauf der Bundeswohnbaugesellschaften.

Titel 542 Bundesdarlehen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,3	0,7	0,6
Summe	0,3	0,7	0,6
Einnahmen	61,2	61,8	4,4

Bei diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung von Bundesdarlehen, die an verstaatlichte oder privatwirtschaftlichen Unternehmungen mit Bundesbeteiligung, welche nach BGBl. Nr. 439/1984 im primären Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen verblieben sind, gegeben worden sind oder gegeben werden, von Darlehen, im Rahmen der Hilfeleistungen an osteuropäische Staaten sowie von Wohnbaudarlehen der österreichischen Bundesbahnen und Post und Telekom Austria AG.

Die Verringerung bei den Einnahmen ergibt sich aus der Tilgung des seinerzeit an die Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) gewährten nachrangige Darlehen.

Paragraf 5421 Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft

Da das der Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) gewährte nachrangige Darlehen aus den Privatisierungsgewinnen getilgt wurde, stehen keine Zinsen und Darlehensrückzahlungen zur Verrechnung an.

1/54255 Sonstige Unternehmungen

2/54254 Zinsen

2/54259 Darlehensrückzahlungen

Nach der Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften werden bei diesen VA-Ansätzen ausschließlich den Wohnbausektor betreffende Bundesdarlehen verrechnet. Konkret handelt es sich um Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG.

Die Auszahlung von Wohnbaudarlehen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG erfolgt laut Anforderung der beiden Stellen an gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgenossenschaften mit und ohne Bundesbeteiligung.

Aufgrund der Veräußerung der Bundeswohnbaugesellschaften reduzieren sich die Einnahmen aus Darlehenszinsen und Darlehensrückzahlungen auf rd. 3,9 Millionen Euro.

Titel 545 Einziehungen zum Bundesschatz

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	0,0	0,2	0,2
Summe	0,0	0,2	0,2
Einnahmen	5,2	4,6	29,3

Bei diesem Titel erfolgt die Verrechnung von Einnahmen aus dem ehemaligen NS-Vermögen (ist aufgrund des Verbotsgesetzes in das Eigentum der Republik Österreich übergegangen), von erblosen Nachlässen (§ 760 ABGB), von Abgabenüberzahlungen und nicht beanspruchten Verwahr-

nissen sowie aus der Präklusion von Banknoten (§ 63 Abs. 3 Nationalbankgesetz 1984).

Die Erhöhung bei den Einnahmen ergibt sich aus der Präklusion von Banknoten (30Jahre Frist einer Schilling-Serie)

2/54514 Sonstige Einziehungen

Bei diesem VA-Ansatz werden die Einnahmen von erblosen Nachlässen aufgrund des § 760 ABGB, von Abgabenüberzahlungen und von nicht beanspruchten Verwahrnissen sowie aus der Präklusion von Banknoten gemäß § 63 Nationalbankgesetz verrechnet.

Die starke Erhöhung der erwarteten Einnahmen resultiert aus der Präklusion von Banknoten (Ende der 30Jahre Frist einer alten Schilling-Serie).

Titel 546 Unbewegliches Bundesvermögen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	8,3	2,3	2,5
Summe	8,3	2,3	2,5
Einnahmen	491,2	59,7	42,3

Das unbewegliche Bundesvermögen wird von mehreren Bundesorganen unmittelbar oder auch mittelbar verwaltet. Dem Bundesminister für Finanzen obliegt es, Verfügungen über dieses unbewegliche Bundesvermögen, wie Verkäufe, Tausche, Belastungen mit Baurechten, Servitutseinräumungen, im Rahmen der ihm vom Gesetzgeber eingeräumten Befugnisse in der Gestalt zu treffen, dass eine gleichartige und kontinuierliche Vorgangsweise gewährleistet ist. Sind Verfügungen erforderlich, die im BFG rechtlich nicht begründet sind, hat der Bundesminister für Finanzen die Zustimmung des Gesetzgebers im Wege eines gesonderten Ermächtigungsgesetzes einzuholen.

2/54607 Veräußerungen

Die Verringerung der erwarteten Veräußerungserlöse von Liegenschaften resultiert daraus, dass die BIG die ihr übertragenen Liegenschaften großteils bereits verwertet hat.

2/54617 Militärische Liegenschaften (Veräußerungen)

Bei diesem neugeschaffenen VA-Ansatz werden jene Veräußerungserlöse von Militärischen Liegenschaften verrechnet, die dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Bedeckung von Ausgaben für Zwecke des Heeres dienen.

Dieser VA-Ansatz wird 2005 erstmalig dotiert.

Titel 547 Haftungsübernahmen des Bundes

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	443,2	874,5	899,3
Summe	443,2	874,5	899,3
Einnahmen	461,5	842,1	880,6

Unter diesem Titel werden Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit der Übernahme von Haftungen durch den Bund verrechnet. Die Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des Ausfuhrförderungsgesetzes (AFG) und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes (AFFG) beruht auf der Einschätzung der internationalen Entwicklung.

Im Rahmen der Aktivitäten des Bundes zur Förderung der Wirtschaft hat das Instrument der Bundeshaftungen zur Entwicklung der österreichischen Wirtschaft - vornehmlich auf dem Gebiete der Investitionsfinanzierung und auf dem Gebiete der Exportförderung - zunehmend an Bedeutung erlangt.

Bis einschließlich 2003 wurden Bundeshaftungen von rund 291.378 Millionen Euro übernommen.

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre bis einschließlich 2003 weisen Inanspruchnahmen des Bundes aus übernommenen Haftungen von insgesamt rd. 15.506 Millionen Euro aus, denen Einnahmen aus Haftungsentgelten (hauptsächlich bei der Ausfuhrförderung) und Rückzahlungen von Regressforderungen im Betrage von rd. 14.612 Millionen Euro gegenüberstehen. Die Nettobelastung des Bundes betrug rd. 894 Millionen Euro und somit nur rund 0,31 % der bisher übernommenen Bundeshaftungen.

Die vom Bund übernommenen Haftungen lassen sich in 9 Gruppen einteilen. Demnach gibt es Haftungen an die Elektrizitätswirtschaft, an die Österreichische Industrieholding AG, an Unternehmen, an denen der Bund beteiligt ist, an den Umwelt und Wasserwirtschaftsfonds sowie den Bundeswohnbaufonds, aufgrund des Ausfuhrförderungsgesetzes und des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes, für Agrarinvestitionskredite und sonstige Kredite.

Am Ende der Ausführungen zum Kapitel 54 finden Sie Tabellen, in denen das Haftungsobligo des Bundes sowie deren Entwicklung, der Haftungsstand per 30. Juni 2004 sowie die Entwicklung der Haftungsinspruchnahmen und deren Rückflüsse dargestellt werden.

Titel 548 Besondere Zahlungsverpflichtungen bzw. Forderungen

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	64,8	84,2	128,2
Einnahmen	0,2	0,2	0,2
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	0,0	0,0	0,0
Einnahmen	-	-	-
Gesamthaushalt			
Ausgaben	64,8	84,2	128,2
Einnahmen	0,2	0,2	0,2

Unter diesem Titel erfolgt die haushaltsrechtliche Darstellung diverser Zahlungen des Bundes an Gesellschaften mit Bundesbeteiligung oder anderen Einrichtungen, wozu mittels Bundesgesetzen, Ministerratsbeschlüssen, gesellschaftsrechtlichen Beschlüssen oder grundsätzlicher Genehmigung im Rahmen des Bundesfinanzgesetzes die Durchführung dem Bundesministerium für Finanzen vorbehalten oder übertragen wurde.

Unter diese Zahlungen fallen: Rückzahlungen an den ERP-Fonds, Kostenersatzzahlungen an die IAKW oder die ÖKZ, Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des VIC, Baukostenzuschüsse an die Verbund-Austria Hydro Power AG (vormals OKW-AG) für die Finanzierung von Mehrzweckanlagen bei Kraftwerksbauten, Zuschüsse an Gesellschaften für die Ab-

deckung des laufenden Aufwandes oder Verlustabdeckung sowie Investitionszuschüsse, Zuschüsse an die DDSG, ersatzweise Zahlung von Zins- und Tilgungsbeträgen an oder für die ÖIAG gemäß den Bundesgesetzen zum ÖIAG-Anleihegesetz, sowie Zahlungen an Internationale Finanzinstitutionen.

Die Erhöhung der Ausgaben steht im Zusammenhang mit Sanierungsmaßnahmen im Internationalen Zentrum Wien.

1/54826 Kostenersatz an IAKW

1/54828 Aufwendungen für Internationales Zentrum Wien

Bei diesen VA-Ansätzen werden die jährlichen Kostenersatzzahlungen des Bundes zum Bau, Betrieb und zur Finanzierung des Internationalen Zentrums Wien sowie Österreichischen Konferenzzentrums und Beitragsleistungen an den Reparaturfonds des Internationalen Zentrums Wien verrechnet.

Die Steigerung von auf 52,6 Millionen Euro steht im Zusammenhang mit den umfangreichen Arbeiten im Rahmen der Asbestsanierung.

1/54838 Abgeltung an Donaukraftwerke f. Aufwand im öffentl. Interesse

Zur Durchführung des Ausbauprogramms der Verbundgruppe werden neben der Zuführung von Eigenkapital den Gesellschaften jene Kosten abgegolten, die ihnen aus der Errichtung von nicht der Stromerzeugung dienenden Anlagen, wie z.B. Schleusen, entstehen.

Die Steigerung gegenüber dem Vorjahr steht im Zusammenhang mit den Reparaturarbeiten der seinerzeit erbauten Kraftwerke.

1/54846 Förderungen

Bei diesem VA-Ansatz werden Zuschusszahlungen zu den Shelter Funds (dabei handelt es sich um bei der EBRD eingerichtete Schließungsfonds für osteuropäische Kernkraftwerke) sowie Zahlungen im Rahmen von Makrofinanzhilfen verrechnet.

Die Verringerung gegenüber dem Vorjahr ergibt sich aus dem Wegfall der Zahlungen im Zusammenhang mit der Abdeckung des Finanzierungsbedarfes für den Pensionsaufwand der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft (DDSG) aufgrund deren Liquidation.

1/54847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

7/54847 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Beim diesem VA-Ansatz werden sowohl Zahlungen an die ÖIAG für Zinsen und Tilgung von Anleihen, Darlehen und Krediten, die die ÖIAG mit Bundeshaftung (BGBl. I Nr. 24/2000) aufgenommen hat und für die eine Refundierungsverpflichtung des Bundes besteht, als auch Beiträge an internationale Institutionen, zu denen sich die Republik Österreich mittels Bundesgesetz verpflichtet hat, verrechnet.

Die Steigerungen gegenüber dem Vorjahr resultiert aus einem höheren Beitrag an die Globale Umweltfazilität der Weltbank (GEF).

1/54848 Aufwendungen

Bei diesem VA-Ansatz wird der Gesellschafterzuschuss zur Aufwandsdeckung der Austria Wirtschaftsservice GmbH verrechnet.

Anhang zu Kapitel 54:**Stand der Haftungen des Bundes per 30. Juni 2004:**

		in Millionen Euro
Elektrizitätswirtschaft:		
a)	Auslandkredite	42,13
b)	Auslandanleihen	83,45
c)	Energieanleihen (Inland)	0,22
d)	sonstige Inlandkredite	<u>8,36</u>
		134,16
Ausfuhrförderungsgesetz		30.435,64
Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz		17.573,23
Agrarinvestitionskredite		3,11
Österreichische Industrieholding AG		717,38
Unternehmen an denen der Bund beteiligt ist:		
a)	Strassenbau/ASFINAG	3.554,33
b)	Bundeshochbauten (BIG)	208,35
c)	Schieneinfrastruktur.-Finanzg.GmbH (SCHIG)	1.024,00
c)	Sonstiges	<u>0,48</u>
		4.787,16
Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds		561,23
Bundeswohnbaufonds		35,25
Sonstige Kredite:		
a)	Austria Wirtschaftsservice - AWS (FGG)	879,71
b)	Atomhaftungsgesetz	81,20
c)	Erdöllagerges. m.b.H.	101,27
d)	ÖBB	493,60
e)	ÖBB-EUROFIMA	769,04
f)	Arbeitsmarktförderung	8,27
g)	Austria Wirtschaftsservice - AWS (Bürges)	455,45
h)	Forschungsförderungsfonds (FFF)	120,28
i)	Österr. Hotel und Tourismusbank (ÖHT)	93,51
j)	Europäische Investitionsbank	21,82
k)	Leihgaben an Bundesmuseen	<u>97,03</u>
		<u>3.121,18</u>
Gesamtsumme:		57.368,34

Haftungsinanspruchnahmen und Rückflüsse aus Haftungsinanspruchnahmen:

Jahr	Ausfuhrförderung		Übrige	
	Inanspruchnahme	Rückflüsse	Inanspruchnahme	Rückflüsse
in Millionen Euro				
1980	138,0	67,4	1,9	0,2
1985	515,8	505,9	2,9	0,4
1990	699,7	421,8	2,7	0,1
1995	754,1	601,9	7,3	0,4
2000	624,3	342,0	6,0	0,0
2001	567,9	345,5	2,4	0,0
2002	566,5	313,8	1,7	0,0
2003	423,2	227,1	0,2	0,0
2004			0,0	0,0

Stand der Haftungen:

Jahr	in Millionen Euro	Jahr	in Millionen Euro
1980	18.779	2001	61.007
1985	36.161	2002	54.644
1990	43.487	2003	55.306
1995	49.584	2004	57.368
2000	57.220		

Kapitel 55 Pensionen

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	2.774,4	2.811,1	3.133,9
Sachausgaben	3.760,3	3.755,3	4.009,1
Summe	6.534,6	6.566,4	7.143,0
Einnahmen	1.451,0	1.488,8	1.621,5

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Die Erhöhung der Ausgaben gegenüber 2004 ist auf die Pensionsreform 2003 zurückzuführen, die mit Übergangsbestimmungen zum

- 1.1.2004 in Kraft trat. Vorzieheffekte, die durch die Harmonisierung prolongiert werden, sind die Folge. So befanden sich alleine 2004 gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung letztendlich rd. 7.000 Beamte mehr im Ruhestand.
- Die Ausgaben für Pensionen der Hoheitsverwaltung stiegen gegenüber dem BVA 2004 um 311,2 Mio.€. Der Titel 550 erhöht sich um 11,22 Prozent gegenüber dem BVA 2004

Die Ausgaben für Pensionen der Landeslehrer stiegen gegenüber dem BVA 2004 um 128,9 Mio.€. Der Titel 551 erhöht sich um 16,19 Prozent gegenüber dem BVA 2004

Die Ausgaben für Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen stiegen gegenüber dem BVA 2004 um 57,4 Mio.€. Der Paragraph 5550 erhöht sich um 3,23 Prozent gegenüber dem BVA 2004.

Die Ausgaben für Pensionen für ehemalige Beschäftigte der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG stiegen gegenüber dem BVA 2004 um 64,7 Mio.€. Der Paragraph 5551 erhöht sich um 5,74 Prozent gegenüber dem BVA 2004.

- Die Auswirkungen der Harmonisierung werden 2005, im Jahr des Inkrafttretens, marginal sein und erst schrittweise greifen.

Titel 550 Bedienstete der Hoheitsverwaltung des Bundes

Bei diesem Titel werden die Pensionen, das Pflegegeld sowie die Dienstgeberbeiträge zur Kranken- und Unfallversicherung für die Bediensteten der Hoheitsverwaltung des Bundes veranschlagt, ebenso wie für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamte) der Republik Österreich in sogenannten "Neuausgegliederte" Unternehmungen, das heißt jene, die im wesentlichen nach dem Jahr 2000 ausgegliedert wurden.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	2.687,0	2.723,1	3.031,8
Sachausgaben	47,3	49,4	52,0
Summe	2.734,2	2.772,5	3.083,7
Einnahmen	13,8	118,7	123,4

Gesetzliche Grundlagen

Pensionsgesetz, BGBl. Nr. 340/1965
 Pensionsüberleitungsgesetz, BGBl. Nr. 187/1949
 Gehaltsgesetz, BGBl. Nr. 54/1956
 Bundespflegegeldgesetz, BGBl. Nr. 110/1993
 Bundesgesetz BGBl. Nr. 295/1969 über die Anrechnung von Ruhestandszeiten und über die Gewährung von Zulagen an Bundesbeamte.
 Nebengebührengesetz, BGBl. Nr. 485/1971
 Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967
 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967
 Postsparkassengesetz, BGBl. Nr. 458/1969
 Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 115/1998
 Bundesgesetz BGBl. Nr. 149/1998 über die Neuorganisation der Bundessporteinrichtungen- BSEOG und Bundes-Sportförderungsgesetz BGBl. Nr. 1 Nr. 2/1970
 Umweltkontrollgesetz, BGBl. Nr. 152/1998
 Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999
 Spanische Hofreitschule-Gesetz, BGBl. I Nr. 115/2000
 Bundesimmobiliengesetz, BGBl. I Nr. 141/2000
 Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, BGBl. I Nr. 142/ 2000
 Bundesbeschaffungs-GmbH-Gesetz, BGBl. I Nr. 39/2001
 IAF-Service GmbH Gesetz, BGBl. I Nr. 88/2001
 Finanzmarktaufsichtsgesetz, BGBl. I Nr. 97/2001
 Bundesmuseengesetz, BGBl. Nr. 14/2002

Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz, BGBl. I Nr. 63/2002

Universitätsgesetz BGBl. I Nr. 120/2002

1/55000 Ruhebezüge

Ruhebezüge sind Pensionsbezüge für Beamte der Hoheitsverwaltung des Bundes. Zum 31.08.2004 betrug die Anzahl der Bezieher eines Ruhebezugs 63.063. **Textmarke ungültig**

1/55010 Versorgungsbezüge (Witwer/en und Waisenpension)

Versorgungsbezüge sind Witwen(Witwer)- und Waisenpensionen nach Bundesbeamten der Hoheitsverwaltung. Zum 31.08.2004 betrug die Anzahl der Bezieher eines Versorgungsbezugs 29.512.

1/55020 Außerordentliche Versorgungsgenüsse

Ao. Versorgungsgenüsse sind Ausgaben, die nicht auf einem Rechtsanspruch beruhen und vom Bundespräsidenten genehmigte außerordentliche Versorgungsgenüsse und die dazu- gehörigen Zahlungen (sog. "Gnadenpension").

1/55030 Dienstgeberbeiträge zur KV d. RuhestandsbeamtenInnen

Dienstgeberbeiträge sind Beiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen. Zum 31.12.2004 betrug die Anzahl der RuhestandsbeamtenInnen für die Dienstgeberbeiträge des Bundes entrichtet wurden xxx.

1/55047 Familien- und Geburtenbeihilfen

Bestehen für pensionierte Beamte der Hoheitsverwaltung Ansprüche auf derartige Leistungen, so werden diese bei diesem Ansatz veranschlagt.

1/55057 Leistungen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Bundes bei diesem Ansatz budgetiert und vom Pensionsamt administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor; Nachdem die letzte Valorisierung 1995 stattgefunden hat, hat die Bundesregierung mit Budgetbegleitgesetz eine Valorisierung im Jahr 2005 in Höhe von 2% beschlossen. Auf Grund der

demographischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten.

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels handelt es sich um die Ersätze der Österreichischen Postsparkasse AG (Deckungsbeitrag des Unternehmens zum Pensionsaufwand) sowie die Beiträge von Unternehmungen mit Bundesbediensteten (Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge der "Neausgegliederten" Bundesbetriebe z.B. Museen, Universitäten, etc.).

Titel 551 – Ersätze für Pensionen der Landeslehrer

Gemäß § 3 des Finanzausgleichsgesetzes ersetzt der Bund den Ländern die Pensionsausgaben für die unter ihrer Diensthoheit stehenden Lehrer an öffentlichen allgemein bildenden Pflichtschulen, an berufsbildenden Pflichtschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer. Ersetzt wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Pensionsaufwand und den für die Landeslehrer von den Ländern vereinnahmten Pensionsbeiträgen, besonderen Pensionsbeiträgen, Pensionssicherungsbeiträgen und Überweisungsbeiträgen.

Für pensionierte Landeslehrer von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen sowie für die Angehörigen und Hinterbliebenen dieser Lehrer wird der Ersatz in der Höhe der Hälfte des oben genannten Unterschiedsbetrages geleistet.

Das Pflegegeld des Bundes wurde mit BGBl. Nr. 110/1993 eingeführt und wird für die Landeslehrer bei diesem Ansatz budgetiert und von den Bundesländern administriert. Die Höhe des Pflegegeldes hängt vom monatlichen Pflegebedarf in Stunden ab. Es gibt sieben Pflegestufen. Das Pflegegeld gebührt 12 mal jährlich. Eine automatische Valorisierung sieht das Gesetz nicht vor; Nachdem die letzte Valorisierung 1995 stattgefunden hat, hat die Bundesregierung mit Budgetbegleitgesetz eine Valorisierung im Jahr 2005 in Höhe von 2% beschlossen. Auf Grund der demografischen Entwicklung ist eine jährliche Ausgabensteigerung beim Pflegegeld zu beobachten

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	850,0	796,6	925,6
Summe	850,0	796,6	925,6
Einnahmen	21,7	22,0	33,5

Gesetzliche Grundlage:

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001

Einnahmen

Bei den Einnahmen dieses Titels werden die Beiträge von Landeslehrern gemäß § 107a Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das sind die Pensionssicherungsbeiträge der beamteten pensionierten Landeslehrer veranschlagt.

Titel 552 Sonstige Bedienstete (ausgegl. Institutionen)

Bei diesem Titel werden die Ausgaben für Pensionen von Bundesbeamten, für Witwen (Witwer)- und Waisenspensionen, für Ao. Versorgungsgenüsse (Gnadenpensionen), die Dienstgeberbeiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen, für Familien- und Geburtenbeihilfe für RuhestandsbeamtenInnen und das Pflegegeld für pensionierte Beamte sämtlicher ausgegliederten Unternehmungen des Bundes veranschlagt. Dabei handelt es sich um die folgenden Unternehmungen:

die Salinen AG
 die Bundestheater AG
 Staatsdruckerei/ Print Media Austria AG
 Münze Österreich AG
 Mozarteum
 Stadtschutzwache
 Dorotheum
 Austria Tabakwerke AG
 BörseeteiligungsgesmbH
 Verwertungsstelle d. Österreichischen Alkoholmonopols
 Österreichische Bundesforste AG

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	87,4	87,9	93,3
Sachausgaben	1,8	2,9	2,9
Summe	89,2	90,8	96,2
Einnahmen	11,1	8,8	8,2

Gesetzliche Grundlagen

Zusätzlich zu den schon beim Titel 550 angeführten Bundesgesetzen sind folgende Rechtsquellen maßgeblich:

Salzmonopolgesetz, BGBl. Nr. 124/1978
 Dorotheumsgesetz, BGBl. Nr. 66/1979
 Staatsdruckereigesetz, BGBl. Nr. 340/1981
 Scheidemünzengesetz 1988, BGBl. Nr. 597/1988
 Alkohol- Steuer und Monopolgesetz 1995, BGBl. Nr. 703/ 1994
 Bundestheaterorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 108/199
 Bundestheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958
 Börsenfondsüberleitungsgesetz, BGBl. I Nr. 11/1998

Titel 555 Sonstige

Pensionsleistungen(ÖBB, PTA, ÖBF)

Hier werden ausgabenseitig die Pensionen der Österreichischen Bundesbahnen und der Österreichischen Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG und die Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste sowie einnahmenseitig die Deckungs- beiträge der genannten Unternehmungen für diese Leistungen und die Pensionssicherungsbeiträge ver anschlagt.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825/1992
 Poststrukturgesetz 1996, BGBl Nr. 201/1996

Paragraf 5550 Österreichische Bundesbahnen

Gemäß § 21 Abs. 2 Bundesbahngesetz hat der Bund ab 1994 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Österreichischen Bundesbahnen zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes leisten die Österreichischen Bundesbahnen einen Beitrag in Höhe von 26 vH des Aufwandes an Aktivbezügen für

Bundesbahnbeamte. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben dem Unternehmen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.767,1	1.777,4	1.834,9
Summe	1.767,1	1.777,4	1.834,9
Einnahmen	509,2	491,7	450,2

1/55507 Aufwendungen (Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und das Pflegegeld für pensionierte ÖBB-Bedienstete veranschlagt. Mit 31.8.2004 gab es 70.309 pensionierte pragmatisierte ÖBB-Bedienstete und Hinterbliebene nach pragmatisierten ÖBB-Bediensteten, davon waren 45.587 Ruhegenußbezieher und 24.722 Versorgungsgenußbezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für pragmatisierte Bedienstete der ÖBB veranschlagt, ebenso wie der Pensionssicherungsbeitrag von aktiven Bediensteten, der Pensionssicherungsbeitrag von Pensionisten (Beiträge von pensionierten Beamten vor der Ausgliederung der ÖBB). 2004 gab es bei den Österreichischen Bundesbahnen xxxxx pragmatisierte aktive Bedienstete.

Paragraph 5551 – Ämter gem.

Poststrukturgesetz

Gemäß Poststrukturgesetz hat der Bund ab Mai 1996 den Pensionsaufwand für die Ruhe- und Versorgungsgenussempfänger der Österr. Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG zu tragen. Zur teilweisen Deckung dieses Pensionsaufwandes wird dem Bund ein Beitrag in Höhe von 30,1 vH (ab 1.1.2003) des Aufwandes an Aktivbezügen überwiesen. Die von den Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge verbleiben den Unternehmungen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.093,0	1.127,8	1.192,5
Summe	1.093,0	1.127,8	1.192,5
Einnahmen	228,2	193,1	198,6

1/55517 (Aufwendungen - Gesetzl.

Verpflichtungen)

Hier werden die Pensionen für pensionierte Beamte der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG veranschlagt. Ebenso das Pflegegeld für diese pensionierten Beamten sowie nicht zurückzahlbare Geldaushilfen an Ruhe- und Versorgungsbezugs empfänger dieses Bereiches (z.B. Heizkostenzuschüsse). Weiters werden hier die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungs- empfänger (Beiträge des Bundes (3,15%) zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen) veranschlagt. 2004 gab es öster- reichweit xxx Pensionisten aus diesem Bereich und Hinter- bliebene nach Pensionisten dieses Bereiches, davon waren xxxx Ruhegenußbezieher und xxxxx Versorgungsgenußbezieher (Hinterbliebene, Waisen).

Einnahmen

Hier wird der Deckungsbeitrag zum Aufwand der Aktivbezüge für die Beamten der Republik Österreich, die bei Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG beschäftigt sind, veranschlagt. Ebenso der Pensionssicherungsbeitrag von Pensionisten dieses Bereiches. 2004 gab es bei der Post AG, Telekom Austria AG und Postbus AG 25.301 aktive Beamte der Republik Österreich und xxxxx Pensionisten.

Paragraph 5552 – Zusatzpensionen der Österreichischen Bundesforste

Hier werden die Zusatzpensionen, die Versorgungsbezüge, die Dienstgeberbeiträge für Ruhe- und Versorgungsbezugs- empfänger (Beiträge des Bundes zur Krankenversicherung der RuhestandsbeamtenInnen) aus der Zusatzpension sowie Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) der Österreichischen Bundesforste ab 2005 veranschlagt.

Einnahmen

Hier wird der Transfer der Österreichischen Bundesforste und der Pensionssicherungsbeitrag der Pensionisten veranschlagt.

Anhang zu Kapitel 55:**Anzahl der Pensionisten**

	1993	2000	2001	2002	2003	31.8.2004
Hoheitsverwaltung	77.258	85.255	86.531	87.814	90.424	92.604
Landeslehrer	25.661	29.081	29.458	30.386	32.891	33.049
ÖBB	72.693	72.448	72.258	71.681	70.826	70.309
Ämter g. Poststrukturgesetz	37.432	40.769	42.145	45.766	49.120	49.553

Anzahl der Pensionisten bei den Landeslehrern

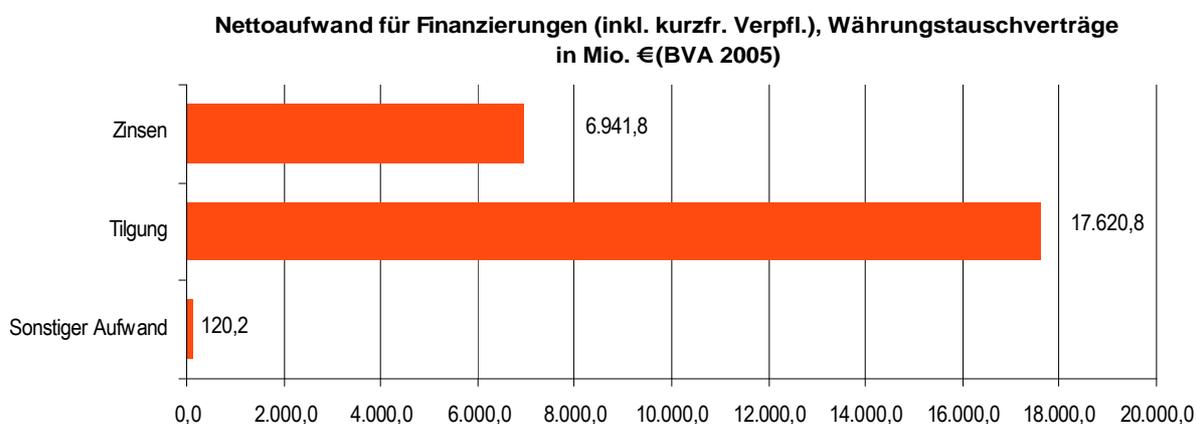
	1993	2000	2001	2002	2003	2004
Wien	4.349	4.522	4.526	4.578	5.232	5.186
Niederösterreich	5.412	5.776	5.993	5.993	5.856	5.733
Burgenland	1.149	1.181	1.202	1.246	1.326	1.447
Oberösterreich	4.170	4.942	5.017	5.203	6.047	6.029
Salzburg	1.464	1.789	1.816	1.917	2.168	2.252
Steiermark	4.439	5.055	5.117	5.255	5.443	5.425
Kärnten	2.303	2.817	2.855	2.988	3.309	3.319
Tirol	1.646	2.109	2.179	2.286	2.502	2.636
Vorarlberg	729	890	908	920	1.008	1.022
Österreich	25.661	29.081	29.458	30.386	32.891	33.049

Pensionsausgaben der Hoheitsverwaltung, der Landeslehrer, der ÖBB und der Ämter gem.**Poststrukturgesetz (Post AG, Telekom Austria AG, Postbus AG) ohne Pflegegeld.**

Stand per 31.12	1996	2000	2001	2002	2003
	in Mio. €				
Hoheitsverwaltung	2.148	2.431	2.562	2.648	2.774
Landeslehrer	609	684	722	745	836
ÖBB	1.520	1.650	1.683	1.701	1.722
Ämter gem. PoststrukturG	527	821	869	948	1.035
Summe					

Kapitel 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	8.343,9	8.329,2	8.815,7
Einnahmen	2.052,7	1.446,8	1.753,7
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	51.622,9	50.992,8	49.104,3
Einnahmen	55.120,5	54.422,9	54.239,6
Gesamthaushalt			
Ausgaben	59.966,8	59.322,0	57.920,0
Einnahmen	57.173,2	55.869,7	55.993,3



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Der Nettozinsaufwand erhöhte sich gegenüber 2004 um 278 Millionen Euro. Die Erhöhung ergab sich durch die generellen Veränderungen der variablen Zinssätze und Kursschwankungen bei Finanzierungen in fremder Währung sowie den Anstieg der Finanzschulden unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen (Nettodarstellung) von rd. 126,9 Milliarden Euro Ende 2003 auf voraussichtlich rd. 136,6 Milliarden Euro Ende 2004. Im BVA zeigt sich dies vor allem bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen". Geringere Voranschlagsbeträge gegenüber 2004 weisen vor allem "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung" und "Titel 588 Pauschalvorsorge und Devisentermingeschäfte" auf.

Der Nettoaufwand für die Tilgungen erhöhte sich um 1.522 Millionen Euro. Diese Veränderungen ergeben sich aus dem Tilgungsprofil der bestehenden Finanzschuld unter Berücksichtigung der Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen. Im BVA zeigt sich dies vor allem bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung" und "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung". Geringere Voranschlagsbeträge gegenüber 2004 weisen vor allem "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" auf.

Wichtige Hinweise zur Veranschlagung

In diesem Kapitel werden Zinsen und Tilgungszahlungen sowie Zahlungen aus dem sonstigen Aufwand aus Finanzierungen und Währungstauschverträgen veranschlagt und verrechnet.

Die Zinsenzahlungen und die Beträge für den sonstigen Aufwand sind im allgemeinen Haushalt veranschlagt. Der Zinsendienst für Kreditoperationen, die bereits vor Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden, ist bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen" veranschlagt. Der Zinsendienst für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeführten Kreditoperationen wird pauschal beim "Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlags-erstellung (PV)" veranschlagt. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht möglich, da der Geld- u. Kapitalmarkt keine Aufteilung künftiger Finanzierungsinstrumente im Voraus zulässt.

Die Einnahmen aus der Aufnahme und die Ausgaben für die Rückzahlung von Finanzschulden und Währungstauschverträgen werden gesondert von den allgemeinen Einnahmen und Ausgaben im Ausgleichshaushalt dargestellt. Tilgungen von Kreditoperationen, die bereits vor Erstellung des Voranschlages feststehen, sind bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Währungstauschverträgen" veranschlagt. Der Tilgungsdienst für die nach Erstellung des Voranschlages durchgeführten Kreditoperationen wird pauschal beim "Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlags-erstellung (PV)" veranschlagt, da die Laufzeit der Finanzierungsinstrumente, bedingt durch die Zinsstrukturkurve, zum Zeitpunkt der Erstellung des Voranschlages noch nicht fest steht.

Die Höhe des Finanzschuldenstandes unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen wird im Anhang dargestellt.

Verwaltung und Koordination der Staatsschulden

Gemäß Bundesfinanzierungsgesetz, BGBl. Nr. 763/1992 wurde die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden und die Kassenverwaltung des Bundes der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA) übertragen.

In den letzten Jahren ist die ÖBFA immer mehr dazu übergegangen, aus Kosten- u. Verwaltungsvereinfachungsgründen, Finanzierungen im Wege von standardisierten Programmen durchzuführen. Im Gegenzug verloren traditionelle Finanzierungsformen wie Banken- und Versicherungsdarlehen immer mehr an Bedeutung (siehe dazu eine Übersicht im Anhang).

Gesetzliche Grundlagen

Die Rechtsvorschriften über Finanzschulden sind im Art. 42 Abs. 5 und Art. 51 Abs. 6 B-VG, im § 65, 65a und b Bundeshaushaltsgesetz (BHG) 1986 und im jeweiligen Bundesfinanzgesetz enthalten. Verbindlichkeiten aus Währungstauschverträgen stellen keine Finanzschulden dar. Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen.

Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für titrierte Finanzschulden sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren in heimischer Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine). Die titrierten Finanzschulden unter Berücksichtigung des Bundesbesitzes in heimischer Währung mit Stand 31.12.2003 belaufen sich auf 96,2 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in Anleihen - 94,5 Milliarden Euro - verschuldet hat.

Die Verschuldung in Form von Bundesobligationen beläuft sich auf 1,1 Milliarden Euro und die in Form von Bundesschatzscheinen auf 0,6 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	5.440,0	4.946,3	5.225,5
Einnahmen	443,6	294,2	289,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	12.927,4	14.101,4	15.542,7
Einnahmen	16.182,8	2.917,7	2.851,8
Gesamthaushalt			
Ausgaben	18.367,4	19.047,7	20.768,1
Einnahmen	16.626,4	3.211,9	3.140,8

Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für nicht titrierte Finanzschulden in heimischer Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die in Form von Krediten und Darlehen begeben werden.

Die nicht titrierten Finanzschulden in heimischer Währung mit Stand 31.12.2003 belaufen sich auf 14,8 Milliarden Euro.

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	975,6	854,5	841,8
Einnahmen	0,1	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	2.621,4	1.360,2	1.898,6
Einnahmen	317,7	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	3.597,0	2.214,8	2.740,4
Einnahmen	317,8	0,0	0,0

Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für titrierte Finanzschulden sowie Ankäufe und Verkäufe von Wertpapieren in fremder Währung verrechnet und veranschlagt, insoweit die

betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (Anleihen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine).

Die titrierten Finanzschulden unter Berücksichtigung des Bundesbesitzes in fremder Währung mit Stand 31.12.2003 belaufen sich auf 13,8 Milliarden Euro, wobei sich die Republik Österreich zum Großteil in Anleihen verschuldet hat, nämlich 13,4 Milliarden Euro. Die Verschuldung in Form von Schuldverschreibungen beläuft sich auf 0,4 Milliarden Euro. Eine Verschuldung in Form von Bundesschatzscheinen in fremder Währung bestand per 31.12.2003 nicht.

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	641,2	587,5	639,6
Einnahmen	1,5	1,5	1,4
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	1.462,2	1.716,5	1.217,3
Einnahmen	0,0	0,0	30,7
Gesamthaushalt			
Ausgaben	2.103,4	2.304,0	1.856,9
Einnahmen	1,5	1,5	32,1

Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	47,1	47,9	26,5
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	10,7	287,4	150,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	57,8	335,3	176,9
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Bei diesem Titel werden die Zinsen und Tilgungen für nicht titrierte Finanzschulden in fremder Währung verrechnet und

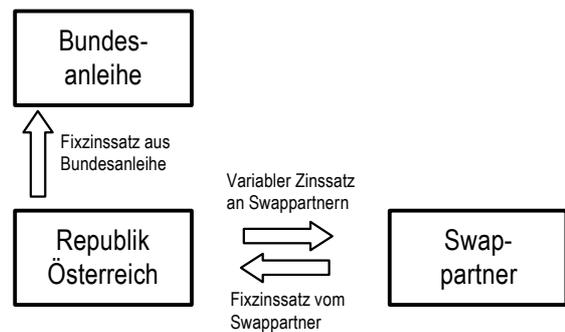
veranschlagt, insoweit die betreffenden Kreditoperationen bereits vor der Erstellung des Voranschlages durchgeführt wurden. Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die in Form von Krediten und Darlehen begeben werden. Die nicht titrierten Finanzschulden in fremder Währung mit Stand 31.12.2003 belaufen sich auf 0,8 Milliarden Euro.

Titel 584 Ausgaben aus Währungstauschverträgen

Die Wirtschafts- u. Währungsunion hat auf den derivativen Märkten durch die Ausdehnung des Währungsraums eine Verbreitung und durch die Weiterentwicklung der finanztechnischen Möglichkeiten eine Vertiefung erfahren. Mit Hilfe von derivativen Instrumenten kann ein Staat die Portefeuillestruktur ändern auch ohne dabei neue Fremdmittel aufnehmen zu müssen. Wenn man im Staatsschuldenmanagement von derivativen Instrumenten spricht, dann sind hauptsächlich Währungs-tauschverträge (SWAPS) gemeint, wobei sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) unter diesem Begriff subsumiert werden.

Unter Währungstauschverträgen werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen, wobei diese Verträge einer Finanzschuld zuzuordnen sind. Dieser Austausch der Beträge aus den Währungstauschverträgen wird bei diesem Titel verrechnet. Die Ausgaben für die dazugehörige Finanzschuld wird bei den entsprechenden Ansätzen "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Währung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Währung" oder "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Währung" veranschlagt. Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit Emissionsdisagio bzw. – agio und Spesen aus dem Abschluss von Währungstauschverträgen werden beim "Titel 589 Sonstiger Aufwand" mitveranschlagt. Nachfolgend ein Beispiel für den Geldfluss eines IRS der als Basisfinanzierung auf eine Bundesanleihe aufsetzt.

Mit Stand 31.12.2003 stehen Schulden aus CCS in der Höhe von 18,4 Milliarden Euro Forderungen in der Höhe von 17,1 Milliarden Euro gegenüber. Die Schulden aus IRS belaufen sich zum Stichtag 31.12.2003 auf 15,9 Milliarden Euro, während die Forderungen eine Höhe von 15,8 Milliarden Euro aufweisen.



Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	883,0	835,1	1.234,5
Einnahmen	1.217,0	1.151,1	1.463,3
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	5.608,1	1.507,1	591,3
Einnahmen	5.560,1	1.475,8	601,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	6.491,1	2.342,1	1.825,8
Einnahmen	6.777,1	2.626,8	2.064,3

Titel 585 Kurzfristige Verpflichtungen

Bei diesem Titel werden sämtliche Kreditoperationen verrechnet, deren Laufzeit spätestens am 31.12.2005 zu enden hat. Bei diesen Kreditoperationen handelt es sich hauptsächlich um Bundesschatzscheine, wobei auch im kleinen Rahmen anderen Finanzierungsarten (Anleihen, Schuldverschreibungen, usw.) Anwendung finden.

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	35,7	98,6	100,0
Einnahmen	0,3	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	27.248,5	28.500,0	26.000,0
Einnahmen	27.249,4	28.500,0	26.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	27.284,2	28.598,6	26.100,0
Einnahmen	27.249,7	28.500,0	26.000,0

Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für kurzfristige Verpflichtungen ist im § 16 Abs. 1 sowie § 40 Abs. 1 in Verbindung mit § 65 Abs. 2 des BHG verankert.

Paragraf 5850 In heimischer Währung

Paragraf 5851 In fremder Währung

Zur Erhaltung der Verfügbarkeit des mit Wirkung März 1999 für kurzfristige Finanzierungen aufgelegten "Austrian Treasury Bill" (ATB) Programms ist eine laufende Begebung, unabhängig vom Bedarf, erforderlich. Werden diese Mittelaufnahmen liquiditätspolitisch nicht benötigt, führt die Veranlagung zu Nettoerträgen des Bundes. Für diesen Zweck sind bei den VA-Ansätzen "7/58509 Tilgung", "758519 Tilgung" im BVA 2005 18,0 Milliarden Euro bzw. bei "8/58509 Erlöse", "8/58519 Erlöse" auch 18,0 Milliarden Euro vorgesehen.

Auf Grund der Situation auf dem Geld- und Kapitalmarkt im In- und Ausland bei Erstellung des Bundesvoranschlags 2005 ist für derartige Kreditoperationen, deren Laufzeit spätestens am 31. Dezember 2005 zu enden hat, mit einem Zinsaufwand von 90,0 Millionen Euro zu rechnen.

Paragraf 5852 Devisentermingeschäfte

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausbezahlt wird.

Bei diesem Paragrafen werden alle Einnahmen und Ausgaben für Devisentermingeschäfte zur Absicherung von kurzfristigen Verpflichtungen des Bundes verrechnet.

Bei der Begebung von "Austrian Treasury Bills" in Fremdwährung werden Devisentermingeschäfte abgeschlossen, um generell bei der Kapitalrückzahlung das Wechselkursrisiko zu beseitigen und die Zinsbelastung, gebunden an den Euribor, zu fixieren.

Die Zinsdifferenzen aus diesen Devisentermingeschäften sind beim VA-Ansatz "1/58528 Aufwendungen" bzw. "2/58524 Erfolgswirksame Einnahmen" veranschlagt. Die Kapitalbeträge werden bei den VA-Ansätzen "7/58529 Aufwendungen" bzw. "8/58529 Bestandswirksame Einnahmen" veranschlagt.

Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Währung

Paragraf 5855 Gegenposition in fremder Währung

Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingeschäfte

Bei diesen Paragrafen wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung kurzfristiger Verpflichtungen verrechnet.

Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes der Kapitel 51 und 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzelgeschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41, Abs. 3, Ziffer 4 BHG) gesondert auszuweisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüberschüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier eine liquiditätspolitisch nicht benötigte kurzfristige Finanzierung (Verrechnung "Paragraf 5854 Gegenposition in heimischer Währung", "Paragraf 5855 Gegenposition in fremder Währung" und "Paragraf 5856 Gegenposition Devisentermingeschäfte") und die entsprechende fristenkonforme Geldmarktveranlagung (Verrechnung "Paragraf 5106 Ausgaben/Einnahmen mit Gegenposition") anzuführen.

Bei den Erfolgsziffern dieser Paragrafen handelt es sich um Kreditoperationen und Devisentermingeschäfte. Ohne Gegenposition werden diese Geschäfte bei "Paragraf 5850 In heimischer Währung", "Paragraf 5851 In fremder Währung" oder "Paragraf 5852 Devisentermingeschäfte" verrechnet.

Paragraf 5858 Sonstiger Aufwand

Paragraf 5859 Gegenposition sonstiger Aufwand

Diese Voranschlagsansätze sind für die Verrechnung sonstiger möglicherweise anfallender Ausgaben und Einnahmen im Zusammenhang mit kurzfristigen Verpflichtungen vorgesehen.

Titel 587 Ausgaben mit Gegenposition

Bei diesem Titel wird die unmittelbar miteinander verbundene Gebarung aus Finanzschulden und Währungstauschverträgen verrechnet. Die Einnahmen und Ausgaben mit Gegenposition umfassen nicht vorhersehbare und nicht abschätzbare, wirtschaftlich unmittelbar zusammenhängende Einnahmen und Ausgaben eines Haushaltes des Kapitel 58 für das laufende Finanzjahr am Valutatag und am Tilgungsfälligkeitstag des Einzel-geschäftes. Die Gebarung mit Gegenposition ist ausgeglichen. Diese Geschäfte sind auf Grund verrechnungstechnischer Bedingungen (§ 41, Abs. 3, Ziffer 4 BHG) gesondert auszu-weisen. Ergeben sich nach Feststellung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit Ausgaben- oder Einnahmenüber-schüsse, so sind diese außerhalb der Gebarung mit Gegenposition sachgeordnet bei den hierfür vorgesehenen Positionen zu verrechnen. Als Beispiel wäre hier die Kapitalerlösverrechnung einer Bundesanleihe mit Eigenquoten-anteil anzuführen.

Der Kapitalerlös der Bundesanleihe in der Höhe der Eigenquote wird beim VA-Ansatz "8/58709 Kapitalaufnahmen mit Gegenposition" verrechnet. Der entsprechende Erwerb der Eigenquote beim VA-Ansatz "7/58709 Erwerb von Wertpapieren mit Gegenposition".

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	1,5	0,0	0,0
Einnahmen	24,7	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	1.695,9	2.000,0	2.000,0
Einnahmen	5.765,9	2.000,0	2.000,0
Gesamthaushalt			
Ausgaben	1.697,4	2.000,0	2.000,0
Einnahmen	5.790,5	2.000,0	2.000,0

Titel 588 Pauschalvorsorge und Devisentermingeschäfte

Bei diesem Titel wird pauschal für Zins- und Tilgungszahlungen für die nach Erstellung des Voranschlags durchgeführten Kreditoperationen vorgesorgt. Die Wahl der Finanzierungsinstrumente ist zum Zeitpunkt der Erstellung des

Voranschlags noch nicht möglich, da der Geld- u. Kapitalmarkt keine Aufteilung künftiger Finanzierungsinstrumente im Voraus zulässt.

Gesamtgebarung	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben	0,2	740,7	627,6
Einnahmen	0,1	0,0	0,0
Ausgleichshaushalt			
Ausgaben	48,7	1.520,2	1.704,0
Einnahmen	44,7	19.529,4	22.756,1
Gesamthaushalt			
Ausgaben	49,0	2.260,9	2.331,7
Einnahmen	44,8	19.529,4	22.756,1

Paragraf 5880 Ausgelaufene Schulden in fremder Währung (PV)

Bei diesem Paragrafen wird für eventuelle Zins- und Tilgungszahlungen aus bereits fälligen jedoch noch nicht eingelösten Schulden vorgesorgt.

Bis zu den 80iger Jahren des vorigen Jahrhunderts wurden Wertpapiere nicht in Form einer Sammelurkunde besichert, sondern in Form ausgedruckter Einzelstücke. Das hatte zur Folge, dass jeder Gläubiger dafür Sorge tragen musste, die Zins- und Tilgungskupons bei einer Zahlstelle am Zahlungstermin einzulösen. Werden diese Beträge nicht am Zahlungstermin sondern später, innerhalb der Verjährungsfrist, eingelöst, so werden diese bei diesem Paragrafen verrechnet.

8/58809 Schuldaufnahmen gem. Art. II BFG

Die Veranschlagung der Erlöse aus Kreditaufnahmen (ausgenommen Einnahmen aus Währungstauschverträgen und aus bereits im Laufe dieses Jahres durchgeführten Kreditoperationen) erfolgt bei diesem VA-Ansatz, da die Zuordnung zu den endgültigen Verrechnungsansätzen erst nach der jeweiligen Kreditaufnahme durchgeführt werden kann.

Im Voranschlag 2005 sind die Erlöse aus solchen Kreditaufnahmen mit 22.756,1 Millionen Euro angesetzt.

Gesetzliche Grundlage

Die gesetzliche Grundlage für diese Schuldaufnahmen ist im § 16 Abs. 1 und § 65b Abs. 1 des BHG verankert.

Paragraf 5881 Kreditoperationen nach Voranschlagserstellung (PV)

Bei diesem Paragraph wird der Zinsen- und Tilgungsdienst für nach Erstellung des Voranrages durchgeführte Kreditoperationen veranschlagt. Diese neuen Kreditoperationen werden erst bei ihrer Durchführung den endgültigen Verrechnungsansätzen zugeordnet.

Deshalb dient die Vorsorge bei diesem Ansatz der Bedeckung von Überschreitungen (gemäß § 41 Abs. 3 BHG und Art. V Abs. 3 BFG). Diese erfolgen bei "Titel 580 Titrierte Finanzschuld in heimischer Wahrung", "Titel 581 Nicht titrierte Finanzschuld in heimischer Wahrung", "Titel 582 Titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung", "Titel 583 Nicht titrierte Finanzschuld in fremder Wahrung" und "Titel 584 Ausgaben und Einnahmen aus Wahrungstauschvertragen".

Paragraf 5882 Devisentermingeschafte

Bei diesem Paragraph werden alle Einnahmen und Ausgaben fur Devisentermingeschafte zur Absicherung von Verpflichtungen bzw. Forderungen des Bundes aus dem Titel Finanzschuld verrechnet.

Titel 589 Sonstiger Aufwand und Sonstige Einnahmen

Bei diesem Titel werden die sonstigen Aufwendungen und Einnahmen im Zusammenhang mit der Finanzschuldengebarung und dem Abschluss von Wahrungstauschvertragen veranschlagt. Dies sind vor allem Provisionen und Spesen beim Abschluss von Finanzierungen, sowie Disagio und Agio im Zusammenhang mit der Finanzschuldengebarung und dem Abschluss von Wahrungstauschvertragen.

Das Disagio und das Agio spiegeln den Unterschied zwischen dem Nominalzinssatz eines Wertpapiers und dem Marktzinsniveau wieder.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	319,5	218,6	120,2
Summe	319,5	218,6	120,2
Einnahmen	365,5	0,0	0,0

Anhang zu Kapitel 58

Standardisierte Finanzierungsprogramme der Republik Österreich

Fristigkeit	Schuldart	Programm	Laufzeit
kurz	Bundesschatzscheine	Bundesschätze, ATB-Programm	1 bis 12 Monate
mittel	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	bis 5 Jahre
lang	Anleihen, Schuldverschreibungen	EMTN-Programm, Auktionsverfahren, Debt Issuance Programm	> 5 Jahre

Nichtfällige Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2003 - 2005

	2003	2004 1)	2005 1)
in Millionen €			
In heimischer Währung			
Anleihen	96.743,9	98.361,0	85.955,7
Bundesobligationen u. Schuldverschreibungen	834,6	1.454,6	1.376,8
Bundesschatzscheine	608,3	611,8	56,8
Versicherungsdarlehen	6.862,9	6.064,8	4.913,6
Bankendarlehen	6.802,3	7.591,2	6.844,4
Darlehen von Gebietskörperschaften	950,2	0,2	0,1
Sonstige Kredite	176,4	176,1	175,9
Pauschalvorsorge	0,0	9.592,0	29.663,7
Schulden in heimischer Währung	112.978,6	123.851,7	128.987,0
In fremder Währung			
Anleihen	12.414,2	11.532,9	10.431,3
Bundesobligationen u. Schuldverschreibungen	714,8	724,1	724,1
Bundesschatzscheine	0,0	0,0	0,0
Kredite und Darlehen	770,1	526,1	375,8
Pauschalvorsorge	0,0	0,0	1.505,1
Schulden in fremder Währung	13.899,1	12.783,1	13.036,4
Gesamtschuld	126.877,6	136.634,8	142.023,4

1) Schätzung vom September 2004

Aufwand für die nichtfälligen Finanzschulden unter Berücksichtigung von Schulden und Forderungen aus Währungstauschverträgen sowie des Bundesbesitzes 2003 - 2005

		2003	2004	2005
		in Millionen €		
Tilgung	Ausgaben	20.304,4	22.492,8	23.104,3
	Einnahmen	4.035,6	6.393,4	5.483,5
	Netto	16.268,8	16.099,3	17.620,8
Verzinsung	Ausgaben	7.988,7	8.012,0	8.595,5
	Einnahmen	1.686,9	1.446,8	1.753,7
	Netto	6.301,8	6.565,3	6.841,8
Sonstiger Aufwand	Ausgaben	319,5	218,6	120,2
	Einnahmen	365,5	0,0	0,0
	Netto	-46,0	218,6	120,2

Glossar zu Kap. 58

Cross Currency Swaps (CCS)

Bei einem CCS wird sowohl das Kapital (Währungen) als auch die Zinsen getauscht. Siehe auch Währungstauschverträge.

Devisentermingeschäft

Devisentermingeschäfte sind Geschäfte zur Absicherung von Wechselkursrisiken. Bei Devisentermingeschäften vereinbaren Vertragspartner den Kurs, zu dem ein bestimmter Devisenbetrag zu einem späteren Zeitpunkt übernommen bzw. ausgezahlt wird.

Interest Rate Swaps (IRS)

IRS dienen dazu, die Zinsstruktur einer bestehenden Verbindlichkeit nachträglich zu ändern. Dabei wird bei der Basisfinanzierung keine Änderung vorgenommen, sondern (meist) mit einem anderen Vertragspartner eine Vereinbarung über den Austausch von fixen und variablen Zinsen geschlossen. Siehe auch Währungstauschverträge.

Nicht titrierte Finanzschulden

Unter nicht titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die nur in Vertragsform (Kredit und Darlehen) abgeschlossen werden.

Schuldformen des Bundes in fremder Währung

- Anleihen: Fremdwährungsanleihen der Republik Österreich.
- Schuldverschreibungen: Privatplatzierungen der Republik Österreich in Fremdwährung, wobei auf öffentliche Ankündigung und Zeichnungsaufforderung des Publikums grundsätzlich verzichtet wird.

- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in fremder Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Kredite und Darlehen: Kredite und Darlehen von Banken und Versicherungen in Fremdwährung.

Schuldformen des Bundes in heimischer Währung

- Anleihen: Im Auktionsverfahren oder Syndikatsverfahren emittierte EUR-Anleihen der Republik Österreich mit fixer Verzinsung und mittel- bis langfristigen Laufzeiten.
- Bundesobligationen: Einmalemissionen unterschiedlicher Fristigkeiten, in der Regel Privatplatzierungen, der Republik Österreich mit institutionellen Investoren.
- Bundesschatzscheine: Geldmarktpapiere in heimischer Währung, die in der Regel auf Diskontbasis begeben werden, d.h. der Emissionskurs liegt unter dem Tilgungskurs und die Differenz entspricht der Verzinsung. Investoren sind vorwiegend institutionelle Anleger.
- Bankendarlehen: Kredite und Darlehen von Banken.
- Versicherungsdarlehen: Kredite und Darlehen der Vertragsversicherungen an den Bund.
- Sonstige Kredite: Kredite und Darlehen von Gebietskörperschaften.

Titrierte Finanzschulden

Unter titrierten Finanzschulden versteht man Schulden, die durch Wertpapiere besichert sind (z.B. Anleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzscheine).

Währungstauschverträge (SWAPS)

Unter Währungstauschverträge werden solche Verträge verstanden, die von den Vertragspartnern zu dem Zweck abgeschlossen werden, Zins- und/oder Kapitalbeträge auszutauschen. Unter den Begriff Währungstauschverträge (SWAPS) werden sowohl sogenannte Interest Rate Swaps (IRS) als auch sogenannte Cross Currency Swaps (CCS) subsumiert.

Zinsstrukturkurve

Bezeichnet das Zinssatzgefüge zwischen kurz-, mittel- und langfristigen Zinsen, also zum Beispiel zwischen Zinssätzen mit eintägiger Zinsbindung (Tagesgeld) und Zinssätzen mit 30-jähriger Zinsbindung. Üblicherweise steigen die Sätze mit der Dauer der Zinsbindung mehr oder weniger kontinuierlich an (normale Zinsstruktur).

In bestimmten historischen Perioden verläuft das Gefälle jedoch umgekehrt (inverse Zinsstruktur). Dann sind die kurzfristigen Geldmarktzinsen höher als die mittel- oder langfristigen Kapitalmarktzinsen.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind bei den Budgetkapiteln 60 und 61 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	2.023,6	2.007,7	2.051,6
Kapitel 61 Umwelt	508,4	510,6	524,9
Summe	2.532,0	2.518,3	2.576,5
Einnahmen			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	172,8	241,4	221,6
Kapitel 61 Umwelt	258,7	293,8	298,4
Summe	431,5	535,2	520,0

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	3.409	3.328	2.998

Die Planstellen der Kapitel 60 und 61 sind im Kapitel 60 veranschlagt.

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2005	Personal- kapazität 2005	
1. Nachhaltigkeit und ländlicher Raum	39,69 %	37,81 %	Erreichung der Ziele gemäß § 1 Landwirtschaftsgesetz 1992; Erhaltung des ländlichen Raumes; Bestmögliche Aus- und Weiterbildung der in der land- und Forstwirtschaft Tätigen
2. Marktordnungsmaßnahmen	26,85 %	8,95 %	
3. Forst	3,95 %	15,78 %	Gestaltung der Rahmenbedingungen für nachhaltige Waldbewirtschaftung; Erreichung der Ziele gemäß Forstgesetz 1975, Landwirtschaftsgesetz 1992, Forststrategie der Europäischen Union, Resolutionen der Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa; Wahrnehmung des Auftrages Schutz vor Naturgefahren im Bereich Wildbach, Lawine und Erosion Instrumente der forstlichen Raumplanung, Forschung und Entwicklung zum Schutz vor Naturgefahren, forstliche Forschung und

			Entwicklung
4. Allgemeine Umweltpolitik	4,48 %	4,25 %	Reduktion der Umweltbelastung und Sicherung einer umweltgerechten und nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch Maßnahmen in den Bereichen Klimaschutz, Forcierung erneuerbarer Energien, Nuklearpolitik und Strahlenschutz sowie Verkehr
5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement	3,33 %	2,82 %	Schonung und effizienter Einsatz von Ressourcen, Vermeidung, optimale Verwertung und gesicherte Entsorgung von Abfällen, Erfassung, Sicherung und Sanierung von Verdachtsflächen und Altlasten sowie Forcierung von Umweltmanagementsystemen für Betriebe und Organisationen.
6. Wasser	13,87 %	6,77 %	Schutz der Ressource Wasser und Schutz vor Wassergefahren

Die Einnahmen und Ausgaben dieses Kapitels ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 insbesondere der Anlage zu §2, Teil 1 und 2, Abschnitt I (ausgenommen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Altlastensanierung).

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1. Beratung	1,200.000 Beratungskontakte 200.000 Betriebe à 6 Kontakte	1,200.000
Ländliche Entwicklung: Gesamtkoordination des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes	Innerösterreichische Koordinierung u. Abwicklung mit der EK Umsetzung der Maßnahmen gem Art. 33 der VO (EG) 1257/99	Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben; Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Ressortkoordination der EU Strukturpolitik	Koordination der GI Leader+ u. Umsetzung der agrarischen Maßnahmen	Bewältigung d. Koordinierungsaufgaben, Umsetzung von Projektvolumina in Höhe der im Finanzplan vorgesehenen Mittel
Umsetzung der nationalen Förderungen und der Bodenreform,	Biomasse, Infrastrukturförderung	Umsetzung des zur Verfügung stehenden Projektvolumens
Ausgleichszulage: 114.000 geförderte Betriebe 1.540.000 geförderte LN	Euro 178/ha geförderte LN (EU, Bund, Land); Euro 2.600/Betrieb (EU, Bund, Land)	Da die Maßnahme „Ausgleichszulage“ betragsmäßig jährlich in der lfd. Programmperiode mit 276,15 Mio. Euro limitiert ist, ist eine Veränderung des Ausgabenvolumens nicht gegeben.
Öpul: -Anteil Öpul-Betriebe	Öpul-Betriebe zu Betrieben mit LN (Iw.Nutzfläche) in % (2003) $135.175 \times 100 / 179.500 = 75\%$	75% 88%
-Anteil Öpul-Flächen	Öpul-Flächen (in ha) zu Iw.Nutzfläche in % (2003) $2.257.263 \times 100 / 2.551.000 = 88\%$	
3.363 Schülerinnen/Jahr im Bereich der höheren Land- und forstw. Bundeslehranstalten; 113 StudentInnen an der Agrarpädagogischen Akademie	Die Schüler werden zur Reife- u. Diplomprüfung geführt und sind für höhere Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft vorbereitet	Ca. 3.400 SchülerInnen an den höheren Lehranstalten und 130 StudentInnen an der Agrarpädagogischen Akademie
Ad 2. Marktordnungsmaßnahmen	Einheitliche Betriebsprämie	Unabhängig von der tatsächlichen

		Produktion gewährte Zahlungen in der Höhe von ca. € 520 Mio.
	GMO Rindfleisch	Förderung von ca. 150.000 Betrieben in der Höhe von € 254 Mio.
	Lagerhaltungsmaßnahmen	Beihilfen für private Lagerhaltung und Intervention
	GMO Milch	Information und Förderung von 56.000 Betrieben
	GMO Zucker/Stärke	Produktionsgrundlagen für ca. 9.700 Zuckerrüben- und 2.000 Stärkeproduzenten sowie für die Stärke- und Zuckerindustrie
	GMO Rohtabak, Obst & Gemüse, Zierpflanzen	Information und Förderung von bis zu 10.000 Betrieben
	GMO Wein	Umstellungsmaßnahmen (Sorten, Bewirtschaftungstechnik) auf mehr als 9.500 ha Rebfläche
Ad 3. Waldpolitik	- Erreichung eines breit abgestimmten Ausgleiches privater und öffentlicher Interessen am Wald	Umsetzung des Österreichischen Waldprogrammes auf nationaler und internationaler Ebene und Prozessevaluierung
	- Anpassung des rechtlichen Rahmens an aktuelle Erfordernisse	Erstellung legislativer Vorgaben auf nationaler und internationaler Ebene
	- Gewährleistung einer bundesweit einheitlichen Umsetzung des Forstgesetzes	Herbeiführung eines einheitlichen Verständnisses bzgl. der Handhabung des Forstgesetzes in allen 9 Bundesländern
	- Gewährleistung einer fundierten, aussagekräftigen und effizienten Informationsbasis über den Wald und seine nachhaltige Bewirtschaftung	laufende Führung nationaler und internationaler Statistiken und Erstellung von Berichten
Nachhaltige Entwicklung der forstlichen Ressourcen	Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder; Information für eine multifunktionale Forstwirtschaft; Weiterbildung und Beratung; Verbesserung der forstlichen Infrastruktur Rationalisierung der Forstarbeit; Verarbeitung, Marketing von Holz Waldbrandbekämpfung; raschere Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen; Wildeinflußmonitoring; Samenplantagen, Klonarchive; Forstschädlingsprognosen; Kooperation weiterverarbeitende Industrie	Betreuung von 170.000 Waldbesitzern; Projektkooperationen mit weiterverarbeitender Industrie
Schutz vor Naturgefahren, WLIV	Steigerung des Eigenleistungsanteils der Förderungswerber zur Verbesserung der Gesamtpräventionsleistung	Gesamtmittel im Ansatz 1/60836 im Verhältnis zu Bundesmittelanteil 1/60836 = 58%

	Schwerpunktsetzung im Bereich Schutzwaldsanierung (Wälder mit Objektschutzwirkung);	Verhältnis der Bundesmittelanteile im Ansatz 1/60126 zu 1/60836 = 14,75%
	Deckungsgrad der Gefahrenzonenplanung in Österreich Erläuterung: Im	Anzahl der Gemeinden mit ministergenehmigten GZP im Verhältnis zu Anzahl der Gemeinden im Einzugsgebiet = 61,30%
Forstliche Raumplanung	5 Waldentwicklungspläne, 3 Waldfachpläne, 3 Veranstaltungen, Broschüren	Bewältigung der Koordination sowie der Erstellung der Instrumente der Forstlichen Raumplanung (WEP, WAF), Präsentationsunterlagen, Workshops Projektvolumen 10.700 Euro
Raumordnung und Naturgefahren, Landnutzung	Planungs- und Entwicklungsprojekte, EU-Projekte, Workshops, Entwicklungsberichte	Weiterführung d. beschlossenen 6 Interregprojekte und Fortführung von 2 ERA-Net Projekten
Forstliche Forschung	Etwa 20-30 Forschungsvorhaben/Jahr; davon durchschnittlich 5 Abschlüsse und 5 Neuvergaben. Durchschnittliche Laufzeit der Projekte: 3 Jahre	Etwa 20-30 Projekte davon ca. 5 Neuabschlüsse

Ad 4. Energie:

- Durchführung des Aktionsprogrammes "Klima:aktiv" zur Forcierung klimaschonender Technologien und Dienstleistungen mittels Ausbildung, Beratung und Qualitätssicherung	Das Gesamtprogramm wurde gestartet; weiters vier themen- bzw. bereichsspezifische Programme	Durchführung von neun themen- bzw. bereichsspezifischen Programmen
- Energieeffizienzsteigerung in Bundesgebäuden	Gemäß Klimastrategie (Maßnahmenprogramm Raumwärme) ist eine Verbesserung der Energieeffizienz in Bundesgebäuden (von BIG verwalteter Gebäudebestand) gegenüber 2000 anzustreben. Die Umsetzung erfolgt über die gemeinsam Contracting-Initiative von BMWA, BMLFUW und BIG (Bundesimmobiliengesellschaft).	10%
- Steigerung des Anteils von Biodiesel	Erhöhung des Biospritanteils auf ein Mindestmaß	2,5 % bezogen auf den Energieinhalt ab 2005
Strahlenschutz: - Modernisierung des Strahlenfrühwarnsystems	Fortführung durch Umstieg auf moderne Datenübertragungssysteme und Standortanpassung an den Stand der Technik	Umrüstung von 336 Standorten auf moderne Datenübertragung, Anpassung von etwa 50 Standorten gemäß EU-Empfehlungen
- Einrichtung moderner Entscheidungshilfesysteme für die nukleare Notfallplanung	Implementierung eines dem Stand der Technik entsprechenden Entscheidungshilfesystems und Verknüpfung mit den Nachbarstaaten	Beschaffung des Systems, Vernetzung mit CZ, SK, SI, H, D
- Maßnahmen für die sichere Entsorgung radioaktiver Abfälle	Fortführung der Maßnahmen im Sinne des zwischen NES Seibersdorf und BMLFUW geschlossenen Entsorgungsvertrages	Gewährleistung des sicheren Betriebes der Entsorgungsanlagen der NES und Erweiterung des Lagerraums für die

		Zwischenlagerung konditionierter radioaktiver Abfälle
Forcierung des betriebl. Mobilitätsmanagement zur Verkehrs- und CO2 Reduktion	Unterstützt durch Informationskampagnen und Förderung haben derzeit 32 Betriebe eingereicht, davon wurden 11 positiv beurteilt	Auf Basis des derzeitigen Durchschnittseinsparungspotentials der eingereichten Projekte: Teilnahme von 83 Betrieben
Steigerung der Anzahl der Agenda-Prozesse (Nachhaltigkeit)	Akt. Stand: 183 LA21-Gemeinden, 15 Agenda-Regionen, insgesamt 198 Agenda-Prozesse, bis Ende 2004 250 Prozesse angestrebt	320 Prozesse (bis 2010 jährlich + 70 Prozesse)
Ad 5. Umwelttechnik u. Abfallmanagement		
- Gesicherte und sanierte Altlasten in Österreich	Altlasten, die vom BMLFUW im Altlastenatlas als gesichert/saniert ausgewiesen sind	75
- Reduktion der Ablagerung unbehandelter Siedlungsabfälle		auf 20 %
- Steigerung der Anzahl der Umweltzeichenträger	2004: 270	300
- Steigerung der Anzahl von EMAS-Betrieben	2004: 250	265
Ad 6. Gefahrenzonenplanung		
	Verdichtung der Gefahrenzonenplanung	140

Genderaspekt des Budgets

Ausgewählt wurden die Maßnahmen für die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes

Ziel dieser Maßnahmen ist die Förderung von Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL); Ausgleichszulage für Landwirte in benachteiligten Gebieten; Integration der Forstwirtschaft in die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes; Erhaltung, Entwicklung und nachhaltige Bewirtschaftung der österreichischen Wälder; Anpflanzung landwirtschaftlicher Flächen mit schnellwachsenden Baumarten; Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben; Prämien für die erste Niederlassung von Junglandwirt/innen; Berufsbildungsmaßnahmen; Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; Forstwirtschaft; Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

im gesamten Bundesgebiet.

Die Förderung der Chancengleichheit zwischen Frauen und Männern wird im Programm mittels einer „Generalklausel“ zum Ausdruck gebracht: „Alle Maßnahmen dieses ländlichen Entwicklungsplanes sind unabhängig vom Geschlecht zugänglich. ...“ Damit sich das Potenzial der Frauen in der Landwirtschaft/in ländlichen Regionen auch entsprechend entfalten kann, wäre es jedoch notwendig, gezielte und spezifische Fördermaßnahmen – Frauen in ländlichen Regionen sind keine homogene Gruppe – noch mehr zu forcieren.

Primär gilt es, durch den Artikel 33 VO (EG) Nr. 1257/99 die Chance neuer Einkommensquellen der Landwirtschaft, des landwirtschaftlichen Gewerbes und des Dienstleistungssektors auszubauen und Beschäftigung in ländlichen Räumen zu sichern und zu schaffen (BMLFUW 2002, 168). Die Maßnahmen zielen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Tätigkeiten und deren Umstellung überwiegend auf die landwirtschaftliche Diversifizierung ab. Gerade im Bereich der Diversifizierung liegt ein wichtiges Arbeitsfeld für Frauen in der Landwirtschaft. EU-weit sind für diese Maßnahmen für die

Periode 2000 – 2006 4,7% des GAP-Budget veranschlagt, in Österreich 3,1% des Budgets des Programms für die ländliche Entwicklung.

Die Auswertung der durch Programmmaßnahmen geförderten Betriebe in Österreich zeigt, dass der Anteil der weiblichen Betriebsleiter bei 42% liegt (siehe nachstehende Tabellen).

Teilnehmer nach Geschlecht (Natürliche Personen und Ehegemeinschaften) an den Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung 2002						
	Männer	in Prozent	Frauen	in Prozent	Summe	in Prozent
Natürliche Personen	65.184	59,77	43.875	40,23	109.059	100,0
Ehegemeinschaften	12.533,5	50,0	12.533,5	50,0	25.067	100,0
Gesamt	77.709	57,94	56.408	42,06	134.117	100,0

Die Einkommenswirkung der Fördermaßnahmen des Programms trägt maßgeblich zur Erhaltung der land- und forstwirtschaftlichen Familienbetriebe bei. Überwiegend liegt der Effekt in der Erhaltung bestehender Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Beschäftigungseffekt liegt hauptsächlich bei den beschäftigten Betriebsinhaber/innen bzw. den Betriebsleiter/innen sowie bei den mithelfenden Familienangehörigen. Die Programmmaßnahme induziert einen Einkommenseffekt, der den Betrieb in seiner Substanz absichert und indirekt die Arbeitsplätze absichert.

Eine Auswertung der teilnehmenden Betriebsleiter/innen (von Betrieben natürlicher Personen und Ehegemeinschaften) an den Maßnahmen des Programms ergibt, dass österreichweit 134.117 Arbeitskräfte zum begünstigten Personenkreis zu rechnen sind. Ihre Arbeitsplätze werden durch die Programmmaßnahmen direkt und indirekt abgesichert.

Im Jahr 2002 beträgt im österreichischen Durchschnitt das Einkommen 13.711 Euro je Familienarbeitskraft (FAK) und der Anteil der Förderungen aus dem Bereich „Ländliche Entwicklung“ beträgt 6.355 Euro/FAK bzw. 46,4% des Einkommens je FAK.

Die Auswertung der Grundgesamtheit der Agrarstrukturhebung 1999 ergab, dass in Österreich knapp 30% der Betriebe von Frauen geleitet werden und dass sie ca. 53% aller Familienarbeitskräfte darstellen. Zwischen 1995 und 1999 ist der Anteil der Betriebsinhaberinnen von 25,7% auf 29,6% deutlich angestiegen, während bei den sonstigen familieneigenen Arbeitskräften Rückgänge zu verzeichnen sind.

Der Anteil der weiblichen Agrarbevölkerung in Österreich sinkt analog zum Rückgang der Arbeitskräfte im Primärsektor, wobei ihr Rückgang in den letzten 20 Jahren sogar höher war als der Rückgang der männlichen Familienarbeitskraft.

Obwohl zwei Drittel der österreichischen Betriebsleiter/innen über 40 Jahre alt sind, liegt Österreich im EU-Vergleich relativ günstig. Immerhin sind 28% der Betriebsleiter/innen zwischen 30 und 40 Jahre alt, der Anteil der Frauen liegt hier knapp unter einem Drittel. Bei den über 40-Jährigen haben 32% der Frauen die Betriebsleitung inne (einschließlich der Pensionist/innenbetriebe).

Auf Grund der traditionellen Arbeitsteilung und der Vererbungspraxis lag die Leitung und der Besitz der landwirtschaftlichen Betriebe in Österreich überwiegend in Männerhand. Ein gegenläufiger Trend ist in den letzten Jahren vor allem in den östlichen Bundesländern festzustellen. Hier kam es zu einer Zunahme von Betriebsleiterinnen. Dies hat neben der regional angewandten Vererbungspraxis sehr wesentlich mit dem (über-) regionalen Arbeitsangebot zu tun. In erwerbskombinierenden Betrieben übernehmen Frauen oftmals die Betriebsleitung, wenn die Männer außerlandwirtschaftliche Arbeitsmöglichkeiten, u. a. durch Auspendeln, ergreifen. Eine Ursache für die stärkere Beteiligung von Frauen an der Betriebsleitung nach dem EU-Beitritt 1995 liegt auch in fördertechnischen und sozialversicherungsrechtlichen Erwägungen. Dies entspricht meist auch den tatsächlichen Bewirtschaftungsverhältnissen auf den Betrieben. Einerseits wird dadurch die Arbeit der Frauen auf den Betrieben sichtbarer und andererseits stellt dies einen rechtlich wichtigen Schritt für die Frauen dar. Eine EU-weite Vergleichsstudie aus 2002 zeigt, dass die Zahl der Betriebsleiterinnen in Österreich mit 29% die höchste in der ganzen EU ist. Bei den von den Frauen geführten Betrieben handelt es sich überwiegend um kleinere bis mittlere Betriebe. Dieser Umstand ist vor allem auch dadurch zu erklären, dass Frauen auf den Nebenerwerbsbetrieben die Betriebsleitung übernehmen, während die Männer einer außerlandwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit nachgehen.

Im Zuge der im Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes bis zum Jahr 2002 geförderten Kurse im Erwachsenenbildungsbereich (allerdings nur jene der Teilnehmerförderung) zeigt sich, dass 63% der Teilnehmenden männlich und 37% weiblich waren. Werden aber die ausbezahlten Fördermittel betrachtet, so verschiebt sich das Verhältnis – 55% der Fördermittel der Teilnehmerförderung wurde an männliche und 45% an weibliche Teilnehmende ausbezahlt. Mit 51,7% gehörten mehr als die Hälfte der Teilnehmenden der Altersgruppe zwischen 35 – 49 Jahren an und 35,4% der Altersgruppe 20 – 34 Jahre. Die Zusammensetzung der Kursteilnehmer/innen bei den Kursen spiegelt die traditionelle Arbeitsteilung auf den landwirtschaftlichen Betrieben und geschlechterspezifische Rollenbilder wider. Der weibliche Anteil der Kursteilnehmer überwiegt bei Kursen zu den Fachgebieten Diversifizierung mit 56,3%, EDV und Telekommunikation mit 54,8%, Direktvermarktung mit 50,2% und Persönlichkeitsbildung mit 53,4%. Bei den Kursangeboten wie Land- und Bautechnik mit 94,1%, Tierproduktion mit 91,7%, Pflanzenproduktion 84% und Heiz- und Energietechnik mit 65,5%, aber auch bei der Unternehmensführung (bfu) mit 59%, überwiegen hingegen die männlichen Teilnehmenden.

Gender Mainstreaming im LEADER+

Das LEADER+ Programm, ein wesentliches Element der österreichischen Politik für den ländlichen Raum, sieht in seiner Zielformulierung das Prinzip der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern als horizontalen Grundsatz vor. Im Zuge der

Auswahl der LEADER+ Regionen war die Einhaltung der Grundsätze des Gender Mainstreaming ein unbedingt zu erfüllendes Kriterium. Die Einhaltung dieses Erfordernisses wird auch im Rahmen von Finanzkontrollen einer permanenten Kontrolle unterzogen.

Die im Rahmen von LEADER+ unterstützten Initiativen zielen stark auf die Bildung von Netzwerken im regionalen Kontext ab. Da in den zahlreichen Projekten und Vorhaben der lokalen Aktionsgruppen und Regionalverbände der LEADER+ Regionen die Umsetzung und Gleichstellung zwischen Frauen und Männern und die Einbindung der Frauen noch nicht in ausreichendem Maße gelungen ist, hat sich im Rahmen des österreichischen LEADER+ Netzwerkes eine thematische Arbeitsgruppe zum Thema Gender Mainstreaming unter der Projektleitung einer Gender-Mainstreaming-Expertin etabliert. Es gibt aber auch Beispiele für eine bewusste Integration des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern auf regionaler Ebene, wie das Projekt „Chiron“ der LEADER+ Region „Mühlviertler Alm“ zeigt. Hier wird an einer Vernetzung bestehender Frauen- und Männerinitiativen, der Organisation von Impuls- und Sensibilisierungsveranstaltungen zum Thema Chancengleichheit in der Region Mühlviertler Alm gearbeitet.

Quellen: Evaluierungsbericht 2003, Kapitel X: Cross cutting Questions;

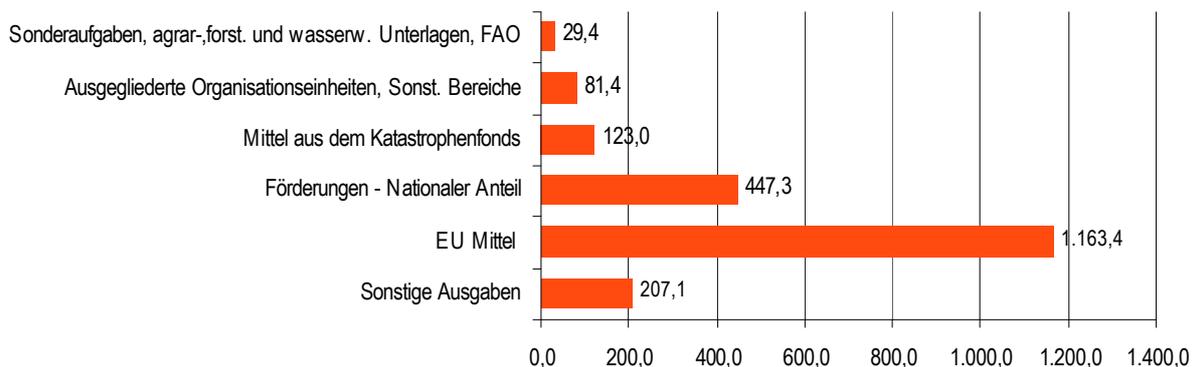
Studie Grundlagen für eine „Gleichstellungsorientierte Regionalentwicklung“

Elisabeth Aufhauser, Sigrun Herzog, Vera Hinterleitner, Theresia Oedl-Wieser, Eva Reisinger

Kapitel 60 Land-, Forst- und Wasserwirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	138,4	135,2	130,5
Sachausgaben	1.885,2	1.872,5	1.921,1
Summe	2.023,6	2.007,7	2.051,6
Einnahmen	172,8	241,4	221,6

Kapitelausgaben in Mio. €(BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Die Verringerung der Personalausgaben ist auf Einsparung von Planstellen und auf die Ausgliederung des Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft zurückzuführen.

Die Steigerung bei den Sachausgaben gegenüber dem Jahr 2004 resultiert aus der Erhöhung der EU-Mittel im Bereich der Marktordnungsmaßnahmen und der ländlichen Entwicklung.

Die Verminderung der Einnahmen ist auf die Einstellung der Einhebung der Lagerabgabe für Zucker zurückzuführen.

Titel 600 BM f. Land- u. Forstwirtschaft, Umwelt u. Wasserwirtschaft

Gesetzliche Grundlagen

Marktordnungsgesetz 1985, BGBl. Nr. 210/1985

AMA-Gesetz, BGBl. Nr. 376/1992

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959

Hydrographiegesetz, BGBl. Nr. 58/1979

Wassergüterhebungsverordnung, BGBl. Nr. 338/1991,

Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967

Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513/1994

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999

Bundesgesetz, mit dem die Spanische Hofreitschule und das Bundesgestüt Piber rechtlich verselbständigt werden (Spanische Hofreitschule-Gesetz), BGBl. I Nr. 115/2000.

Bundesgesetz über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten, BGBl. I Nr. 83/2004

Sortenschutzgesetz, BGBl. Nr. 108/1993

Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 110/2002;
 Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997
 Rebenverkehrsgesetz 1996, BGBl. Nr. 418/1996
 Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997
 Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz 2002, BGBl. I
 Nr. 63/2002
 Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997
 Pflanzenschutzgrundsatzgesetz, BGBl. I Nr.140/1999
 Bundesgesetz mit dem ein Bundesforschungs- und
 Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft
 als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt
 für Wald eingerichtet wird, BGBl. I Nr. 83/2004
 Buchhaltungsagenturgesetz 2004, BGBl. I Nr. 37/2004

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt
 und Wasserwirtschaft obliegen die obersten Verwaltungs-
 geschäfte des Bundes in Angelegenheiten der Agrarpolitik und
 des Landwirtschaftsrechts, des Ernährungswesens, Angelegen-
 heiten der Forstpolitik, des Weinrechts und der Weinaufsicht,
 Angelegenheiten des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft,
 Angelegenheiten der Schulerhaltung der land- und
 forstwirtschaftlichen Bundesschulen sowie Dienstrechts-
 angelegenheiten der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen
 Schulen, soweit diese nicht anderen Ressorts obliegen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	57,1	57,9	60,0
Sachausgaben	130,5	131,6	141,7
Summe	187,6	189,6	201,7
Einnahmen	31,4	83,2	79,8

Paragraf 6000 Zentralleitung

Bei den Personalausgaben sind die Personalkosten der
 Beamten der ausgliederten Organisationseinheiten mit-
 veranschlagt.

Neben den Anschaffungskosten von Amtsausstattung und
 ADV-Hardware sind hier Familienbeihilfen, öffentliche Abgaben
 (Steuern etc.) und Beiträge an die FAO (Ernährungs- und
 Landwirtschaftsorganisation der UN) sowie der allgemeine
 Verwaltungs- und ADV-Aufwand der Zentralleitung berück-
 sichtigt. Überdies werden die Instandhaltungskosten der
 Gebäude des Ressorts sowie die Erzeugung von
 Weinflaschen-kapseln mit Banderolenausstattung veranschlagt.

1/60018 Agrarmarkt Austria

Unter diesem Voranschlagsansatz ist der Verwaltungsaufwand
 der Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ gemäß § 39 (3)
 AMA-Gesetz 1992, BGBl. Nr. 376/1992 veranschlagt.

Paragraf 6002 Beteiligungen, Abgeltungen

Bei diesem Paragraf sind der Erwerb von Kapitalbeteiligungen,
 die Basiszuwendung an die Österreichische Agentur für
 Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH gemäß § 12 (1) 3,
 BGBl. I Nr. 63/2002 und die Basiszuwendungen an das
 Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald,
 Naturgefahren und Landschaft gemäß § 8 (3), BGBl. I Nr.
 83/2004 veranschlagt.

Paragraf 6003 Agrar- und forstpol. sowie wasserwirtschaftliche Unterlagen

Die veranschlagten Mittel dienen der Erstellung des in § 9 LWG
 vorgesehenen Lageberichtes („Grüner Bericht“) und der
 Finanzierung von Arbeitsaufträgen an das land- und
 forstwirtschaftliche Rechenzentrum und Arbeiten im
 Zusammenhang mit der Durchführung des Integrierten
 Verwaltungs- und Kontrollsystems (INVEKOS) sowie für
 Aufwendungen im Rahmen des Leader + Programmes. Weiters
 wird die Erstellung eines integrierten wasserwirtschaftlichen
 Informationssystems (WISA) im Zusammenhang mit der EU-
 Wasserrahmenrichtlinie sowie die Erstellung forstpolitischer
 Unterlagen finanziert.

Paragraf 6004 Notstandspol.Maßnahmen gem.§§ 31 u.138 WRG 1959

Vorsorge für den Aufwand, der dadurch entsteht, dass die
 Wasserrechtsbehörde bei Gefahr im Verzug die zur Gewässer-
 reinhaltung notwendigen Anordnungen trifft und durchführen
 lässt.

Paragraf 6005 Vollziehung des Hydrographiegesetzes

Budgetierung von Anschaffungs-/Errichtungskosten und
 Aufwand von Einrichtungen, die der Beobachtung und
 Erhebung des Wasserkreislaufes und der Wassergüte dienen,
 die großteils aus dem Katastrophenfonds finanziert werden.

1/60068 Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben

Im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung
 gehört eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zu den Aufgaben des

Bundesministeriums für Land-, Forstwirtschaft und Wasserwirtschaft. So werden Neuerungen oder bestimmte Tätigkeiten des Ressorts an die Landwirte und Konsumenten kommuniziert.

Weiters wird die Erstellung verschiedenster Publikationen über die österreichische Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie die Kosten für die ÖPUL-Evaluierung finanziert.

1/60086 Förderungen

Bei diesem Voranschlagsansatz werden Förderungen an private Institutionen, die im Bereich der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft tätig sind und das IUFRO-Sekretariat budgetiert.

1/60087 Intern.Nahrungsmittelhilfe (Gesetzl. Verpflichtungen)

Finanzierung von Getreidelieferungen aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens 1980.

1/60088 Internationale Maßnahmen

Österreich leistet finanzielle Beiträge zum Welternährungsprogramm und zu Forstlichen Projekten der FAO.

Paragraf 6009 Vollziehung des Forstgesetzes 1975

Bei diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für Ersatzaufforstungen gemäß § 18 (3) Forstgesetz sowie für die Anschaffung von Hinweistafeln gemäß § 33 (2) lit. a Forstgesetz veranschlagt. Weiters ist für den allfälligen Ersatz der Kosten aus Anlass der Feststellung forstschädlicher Luftverunreinigungen gemäß Unterabschnitt IV C Forstgesetz 1975 und für Waldbrandbekämpfungskosten gemäß § 42 lit. f Forstgesetz sowie die Anlage von Samenplantagen und Klonarchiven und Forstschädlingsprognosen vorgesorgt.

Titel 601 BM (Förderung d.Land- u.Forstwirtsch.u.d.

Ernährungswesens)

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz, BGBl.

Nr. 298/1990

Weingesezt 1999, BGBl. I Nr. 141/1999

Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 375/1992

Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975

Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft obliegt die Aufgabe, durch geeignete agrarmarkt- und förderungspolitische Maßnahmen, unterstützt durch die Beratung und Forschung sowie durch gezielte Bildungsaktivitäten dazu beizutragen, die Einkommenssituation der bäuerlichen Familien zu verbessern und ihnen die Teilnahme an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung zu sichern. Die bestmögliche Versorgung mit Nahrungsmitteln und wichtige landeskulturelle Aufgaben für die Erhaltung funktionsfähiger ländlicher Räume erfordern zielgerechte nationale Förderungsmaßnahmen sowie die Abstimmung mit der Struktur- und Marktpolitik der Europäischen Union.

Die von der Bundesregierung jährlich herausgegebenen Grünen Berichte gemäß Landwirtschaftsgesetz und die Jahresberichte informieren umfassend über die wirtschaftliche und soziale Situation der bäuerlichen Familien und haben auch die Marktverhältnisse in der tierischen und pflanzlichen Produktion unter EU-Bedingungen sowie die Verwendung der öffentlichen Gelder zum Inhalt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	92,2	89,1	80,5
Summe	92,2	89,1	80,5
Einnahmen	0,7	0,0	0,0

1/60106 Beratungs- und Weiterbildungsmaßnahmen

Die veranschlagten Bundesmittel sind für Zuschüsse zu den Personalkosten der Beratungskräfte der Landwirtschaftskammern vorgesehen, die im Zuge der Anpassung an geänderte Erfordernisse und Zielsetzungen im Agrarbereich, insbesondere durch die Reform der GAP, beträchtliche Aufgaben wahrzunehmen haben.

Im Einzelnen ist die Förderung folgender Maßnahmen vorgesehen:

Fortbildung der Fachkräfte des landwirtschaftlichen Beratungswesens, Durchführung von Beratungsveranstaltungen,

Erarbeitung, Anschaffung von Beratungsunterlagen und Behelfen zu den obengenannten Schwerpunkten, erforderliche Investitionen, insbesondere EDV-Geräte für die Beratungsarbeit und die Erstellung von Beratungsunterlagen.

Im Bereich der Forstwirtschaft sind die veranschlagten Bundesmittel für Maßnahmen bzw. Programme der forstlichen Aufklärung sowie Weiterbildung und Beratung der in der Forstwirtschaft Tätigen vorgesehen. Darüber hinaus dienen sie zur Förderung bzw. Bezuschussung der Personalkosten der forstlichen Beratungsorgane bei den Landwirtschaftskammern Österreichs und zur Finanzierung von forstlicher Aus- und Weiterbildung von Bergbauern an den Forstlichen Ausbildungsstätten.

1/60126 Erschl.v.Wildbacheinzugsgeb.(Mittel d.Kat.Fonds,zweckg.Geb.)

Mit diesen Mitteln werden waldbauliche und technische Maßnahmen zur Verbesserung der Schutzwirkung von Objektschutzwäldern für die Sicherung von Siedlungsräumen, finanziert, wobei sich auch die Länder und die Beteiligten an dieser Finanzierung beteiligen.

1/60136 Förderung der Weinwirtschaft

Die veranschlagten Bundesmittel dienen der Verwirklichung der Ziele gemäß Weingesetz 1999, BGBl. Nr. 141/1999, nämlich der Förderung des Absatzes der Produkte, der Förderung der Qualitätsproduktion, der Förderung der Marktstabilisierung sowie der Förderung von Maßnahmen zur Behebung von Schäden durch Winterfrost.

1/60146 Qualitätsverbessernde und produktionsumlenkende Maßnahmen Förderung von Innovationen

Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und Projektträgern können Förderungen zur Verbesserung und Umstellung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einführung neuer Produkte oder Anwendung neuer Verfahren mit dem Ziel der Schaffung von neuen Einkommensmöglichkeiten gewährt werden. Förderbar sind Investitionen, Sach- und Personalaufwand von Initiativen im Bereich der anwendungsorientierten Grundlagenforschung und experimentellen Entwicklung.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Förderung des biologischen Landbaues

Die veranschlagten Mittel sind für Verbände von biologisch wirtschaftenden Landwirten vorgesehen, wobei Beratung und Öffentlichkeitsarbeit sowie der damit verbundene Organisationsaufwand gefördert werden soll.

Förderung landtechnischer Maßnahmen

Zur landtechnischen Schulung und Weiterbildung, Verbesserung des überbetrieblichen Maschineneinsatzes in Verbindung mit verbesserter Auslastung und Verminderung des Reparatur- und Wartungsaufwandes und Verbesserung der Marktpräsenz von Biomasse für energetische und stoffliche Nutzung können Bildungseinrichtungen, Maschinen- und Betriebshilferingen sowie Institutionen im Bereich der Landtechnik Förderungen gewährt werden.

Ebenso kann die Erarbeitung und Herausgabe landtechnischer Informationen und Untersuchungsergebnisse finanziert werden.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Energie aus Biomasse

Der Bereich der Bioenergie ist eine Schwerpunktaufgabe auf den agrar-, umwelt- und klimapolitischen Ebenen. Im Jahr 2003 wurden aus diesen Mitteln Biogasanlagen mit Baukosten von 7 Mio.EUR und kleinräumige Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlagen mit Baukosten von 8 Mio. EUR errichtet.

Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion

Die Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung in der pflanzlichen Produktion betreffen den Pflanzen- und Futterbau, die Saatgutwirtschaft, den integrierten Pflanzenschutz, Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbau und sonstige Spezialkulturen.

Durch diese Maßnahmen soll die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft im In- und Ausland im Wege der Verbesserung der Qualität ihrer Erzeugnisse gesichert werden.

Es sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

Verbesserung der Produktionsgrundlagen und Wachstumsbedingungen zur kostengünstigen und ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit pflanzlichen Produkten, Maßnahmen zur Sicherung der Lebensmittelqualität, Durchführung entsprechender Maßnahmen beratenden und

aufklärenden Charakters und Förderung der Bildung aller geeigneten Formen überbetrieblicher Zusammenschlüsse in der pflanzlichen Produktion.

Die für den integrierten Pflanzenschutz vorgesehenen Mittel dienen produktionsverbessernden Zielen unter den Bedingungen einer umweltschonenden und gesundheitlich unbedenklichen Anwendung der Präparate im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes, wozu auch eine Abstimmung der Maßnahmen mit den Anrainerstaaten zu zählen ist, sowie der Heranzucht gesunden Pflanzenmaterials. Die im Saatgutwesen vorgesehenen Mittel dienen der Sicherung der Versorgung der Landwirtschaft mit hochwertigem Saat- und Pflanzgut.

Qualitätsverbesserung in der Tierhaltung

Die vorgesehenen Mittel sind für qualitätsverbessernde Maßnahmen in der Tierzucht, Tierhaltung und Milcherzeugung bestimmt. Die Förderungsmaßnahmen sollen mithelfen, die tierischen Produkte in ihrer Beschaffenheit und Qualität weiter zu verbessern und die Möglichkeiten des weiteren Aufbaues der tierischen Alternativen zu nutzen.

Die Förderungsmittel sollen darüber hinaus für die Förderung der Qualitätsproduktion, der Qualitätssicherung und die Durchführung von Hygiene- und Gesundheitsprogrammen verwendet werden.

Außerdem stehen für wichtige Investitionsmaßnahmen und die Beschaffung der für die Rationalisierung und Qualitätsverbesserung der Tier- und Milcherzeugung erforderlichen Einrichtungen Zinsenzuschüsse zu Agrarinvestitionskrediten und Investitionszuschüsse zur Verfügung.

Forstmaßnahmen

Die für forstliche Maßnahmen veranschlagten Bundesmittel dienen der Gewährung von Beiträgen zum Schutz vor Naturgefahren jedoch ausgenommen solche gemäß § 44 Abs. 2 und 3 1975, zur Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern, Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder, der ökologischen Stabilität der Wälder, des wirtschaftlichen oder ökologischen Wertes der Wälder, für eine multifunktionale Forstwirtschaft, Verarbeitung, Marketing von Holz, zur Bereitstellung von Biomasse, zur Strukturverbesserung und für Forstschutzmaßnahmen. Darüber hinaus werden Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder und

die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften mit Bundesmitteln bezuschusst.

1/60156 Betriebserhaltende und infrastrukturelle Maßnahmen

Verkehrerschließung ländlicher Gebiete

Das ländliche Wegenetz ist ein Eckpfeiler für die ländliche Entwicklung im Allgemeinen und die landwirtschaftlichen Siedlungsbereiche im Besonderen. Im Rahmen dieses seit 2000 laufenden Ausbauprogramms wurden im Jahresschnitt 170 km Wege errichtet.

Landwirtschaftlich-bauliche Investitionen

Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können Zuschüsse zu den Kosten für Investitionen für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe, die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen gewährt werden, wobei auf die Erhaltung wertvoller Bausubstanz und auf eine landschaftsgerechte Bauweise zu achten ist.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Forstliche Erschließung

Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können Zuschüsse zu den Kosten für die Errichtung von forstlichen Bringungsanlagen gewährt werden, um eine nachhaltige naturnahen Waldwirtschaft zu ermöglichen wobei auf eine landschaftsgerechte, ökologische und sorgsame Bauweise zu achten ist.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

1/60166 Absatz- und Verwertungsmaßnahmen

Werbung und Markterschließung

Zur Ausrichtung des Angebotes von landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmitteln an den Erfordernissen des Marktes und zur Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft sowie der bäuerlichen Gästebeherbergung (Urlaub am Bauernhof) können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Sach- und Personalaufwand gewährt werden. Besonderes Augenmerk

liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln. Die Absatzförderungs- und Werbemaßnahmen beziehen sich auf Maßnahmen, Ausstellungen und Messen im Inland, für Urlaub am Bauernhof auch in beschränktem Ausmaß im Ausland.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Verbesserung der Marktstruktur

Zur Verbesserung und Rationalisierung der Be- und Verarbeitung, Anwendung neuer Verarbeitungsverfahren von landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Nahrungsmitteln, Entwicklung und Vermarktung von Markenprodukten, Direktvermarktung, Verbesserung der Nachfrage nach Qualitätserzeugnissen der Land- und Ernährungswirtschaft können juristischen Personen und Personenvereinigungen Förderungen zu den Ausgaben für Investitionen gewährt werden. Besonderes Augenmerk liegt auf der Unterstützung von Erzeugnissen mit eindeutig definierten besonderen Qualitätsmerkmalen, insbesondere biologisch erzeugten Lebensmitteln.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

1/60176 Sozialpolitische Maßnahmen

Bei diesem Ansatz werden die Treueprämienaktion und Beiträge zur Berufsausbildung gefördert.

Paragraf 6018 Land- und forstwirtschaftliche Kredite

Konsolidierungskredite

Natürlichen Personen als Betriebsinhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die unverschuldet in eine wirtschaftliche Notlage geraten sind, können Zuschüsse zu den Zinsen von zu diesem Zweck umgeschuldeten Darlehen und Krediten gewährt werden. Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Agrarinvestitionskredite

Natürlichen und juristischen Personen können für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben sowie zur Verbesserung der

Marktstruktur, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie zur Besitzaufstockung im Rahmen des Besitzstrukturfonds Zuschüsse zu den Zinsen für entsprechende Darlehen und Kredite gewährt werden. Die Kombination mit Zuschüssen aus den entsprechenden nationalen und EU-kofinanzierten Maßnahmen ist zulässig.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

Zinszuschüsse für das EU-Fitnessprogramm

Anlässlich des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union wurden Unternehmen der Nahrungsmittelwirtschaft Zuschüsse zu den Zinsen von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen gewährt, deren Zinsen weiterhin hier zu veranschlagen sind.

1/60196 Förderung von Forschungs- und Versuchsvorhaben

Unter diesem Voranschlagsansatz sind Mittel für die Förderung von forstwirtschaftlichen Forschungsprojekten veranschlagt.

1/60198 Forschungs- und Versuchswesen

Die veranschlagten Mittel dienen zur Finanzierung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft.

Für die Teilnahme der Bundesanstalten an internationalen Forschungsk Kooperationen wurde budgetäre Vorsorge getroffen.

Die gesamte Forschung des BMLFUW erfolgt auf Grundlage des "Programms für Forschung und Entwicklung im Lebensministerium (PFEIL 05)". In diesem Forschungsprogramm ist für die Laufzeit bis 2005 die Konzentration der Forschungsaktivitäten auf 4 Strategiefelder (Ländlicher Raum, Landwirtschaft und Ernährung, Wasser, Umwelt und Abfallmanagement) vorgesehen. Diesen Strategiefeldern sind insgesamt 31 Forschungsteilbereiche zugeordnet, von denen 9 als Forcierungsbereiche ausgewiesen sind.

Titel 602 Agrarische Strukturförderung

Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992

Rechtsvorschriften der Europäischen Union über die agrarische Strukturförderung.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	23,8	34,7	34,2
Summe	23,8	34,7	34,2
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

1/60206 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen (EAGFL-Ausrichtung)

Der Strukturfonds "Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung" beteiligt sich an der Finanzierung struktur- und regionalpolitischer Fördermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

In diesem Ansatz werden die Maßnahmen des EAGFL-Ausrichtung, die die Periode 2000 bis 2006 betreffen (Ziel 1 und Gemeinschaftsinitiative LEADER+) gefördert. Das Leitziel des LEADER+ Programms ist die Erhaltung und Entwicklung des ländlichen Raums in seiner Funktionsfähigkeit als Lebens- und Wirtschaftsraum unter Bewahrung und Unterstützung regionaler Identitäten. Die Beteiligung des EAGFL-A beträgt 46,62% der förderfähigen Gesamtkosten. Das bedeutet, dass für die Förderperiode 2000-2006 im Rahmen dieses Programms von der EU mehr als EUR 76,8 Mio zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung der 4 Schwerpunkte bzw. Titel dieser Initiative erfolgt in 56 Gebieten, die in zwei Ausschreibungsverfahren ausgewählt wurden.

Unter diesem VA-Ansatz werden der Titel 1 (gebietsbezogene integrierte Entwicklungsstrategie mit Pilotcharakter) und der Titel 2 (Förderung der Zusammenarbeit zwischen ländlichen Gebieten) des Programms gefördert. Bis zum 31.12.2003 wurden EUR 10.569.080,- an EAGFL-A Mitteln ausbezahlt.

Im Rahmen des Ziel 1 Programms Burgenland werden die Finanzmittel der EU für die Schwerpunkte „Gewerbe und Industrie“, „Forschung und Technologie“, „Tourismus und Kultur“, „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ und „Humanressourcen“ eingesetzt. Die Beteiligung des EAGFL-A bezieht sich ausschließlich auf den Schwerpunkt „Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz“ und beträgt 75% der förderfähigen Gesamtkosten. Bis 31.12.2003 wurden für diese Maßnahme EAGFL-A Mittel in Höhe von EUR 18.684.564,- ausbezahlt.

1/60216 Kofinanzierte Förderungsmaßnahmen, Anteile des Bundes

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60206 dargestellten Maßnahmen erforderlichen nationalen Kofinanzierung, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen. Bis zum 1. Jänner 2004 wurden EUR 968.155,- an Bundesmitteln für das LEADER+ Programm und EUR 4.882.899,- für das Ziel 1 Gebiet Burgenland ausbezahlt.

1/60226 Nationale Förderungsmaßnahmen

Die für das Additionalitätsprogramm veranschlagten Mittel werden im Ziel 1 Gebiet als Ausgleich für die Verminderung von Förderungen aus der 1. EU-Programmperiode 1995 bis 1999 eingesetzt. Ebenso werden im Rahmen der Sparte „Technische Hilfe“ Fördermittel für die Vorbereitung, Unterstützung und Begleitung von Artikel 33-Projekten ausbezahlt.

1/60236 Finanzinstrument f.d. Ausr.d.Fischerei (FIAF), Mittel der EU

EU-Mittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft (Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (z.B. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume). Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

1/60246 Sektorpl.Fischerei u.Aquak.,Erzeugerorg. d. Fisch.wes.,BA d. Fisch.wes.,BA

Bundesmittel zur Förderung von Investitionen im Bereich der Aquakultur und Fischereiwirtschaft (Bau, Modernisierung von Aquakulturanlagen, Optimierung des fischereilichen Potentials der Binnengewässer, Verbesserung der Produktivität, der Qualität und der Hygiene), der Verarbeitung und Vermarktung (z.B. Modernisierung der Verarbeitungs- und Vermarktungsräume).

Weiters sollen damit Erzeugerorganisationen der Fischereiwirtschaft gefördert werden.

Titel 603

Marktordnungsmaßnahmen

Gesetzliche Grundlagen

Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;

Marktordnungsgesetz, BGBl. 210/1985

Verordnungen der EU über die Gemeinsame Marktordnung

Aufgaben

Die Europäische Union leistet Direktzahlungen in Form von Marktordnungsprämien und der „Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten“ an landwirtschaftliche Betriebe zum Ausgleich in natürlich benachteiligten Gebieten, zum Zwecke der Gewährleistung des Fortbestandes der landwirtschaftlichen Bodennutzung und somit zur Erhaltung einer lebensfähigen Gesellschaftsstruktur im ländlichen Raum.

Die Benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete gemäß Gemeinschaftsverzeichnis umfassen Berggebiete, Sonstige benachteiligte Gebiete und Gebiete mit spezifischen Nachteilen (Kleine Gebiete).

Außerdem sind die EU-Mittel und die Bundesmittel für das Österreichische Programm für die Entwicklung des ländlichen Raumes veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.441,0	1.453,8	1.503,9
Summe	1.441,0	1.453,8	1.503,9
Einnahmen	13,5	22,8	9,0

1/60304 EAGFL-Garantie (Ackerkult.,Zucker u.Textilpfl.)Überw.a.d.AMA

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind im Agrarbereich die Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation zu vollziehen. Mit der Marktordnungsgesetznovelle 1994, BGBl. Nr. 664, wurde die Rechtsgrundlage für Verordnungen zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisationen geschaffen.

Der Ansatz beinhaltet Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung im Bereich von Getreide sowie Hektarbeihilfen für die Erzeugung von Getreide und Mais, Ölsaaten, Öllein,

Eiweißpflanzen, Faserpflanzen sowie Beihilfen für die Flächenstilllegung und Rohstoffherzeugung auf diesen Flächen laut Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und deren Durchführungsbestimmungen. Weiters enthält dieser VA-Ansatz die Beihilfen und sonstigen Interventionen für Trockenfutter und Körnerleguminosen, Verarbeitungsbeihilfen für Faserpflanzen, die Lagerkostenvergütung und die Produktionserstattung (Zuschuss an die verarbeitende Industrie) für Zucker, die Produktionserstattung (Zuschuss an die verarbeitende Industrie) für Stärke sowie die Stärkeprämie und die Ausgleichszahlung für Kartoffelstärke.

Mit der Reform der gemeinsamen Agrarpolitik durch die Verordnung des Rates (EG) Nr. 1782/2003 werden die bisherigen Direktzahlungen im Marktordnungsbereich weitgehend unabhängig von der Produktion in Form einer „Einheitlichen Betriebsprämie“ gewährt. Dieser Ansatz beinhaltet nun auch die für die „Einheitlichen Betriebsprämie“ erforderlichen Mittel.

Die Marktordnungszahlungen (Kulturpflanzenflächenzahlungen + Tierprämien) werden fließend durch die „Einheitliche Betriebsprämie“ ersetzt.

1/60314 EAGFL-G., (Obst u. Gem., Weinb. u. sonst. pflanzl. Erz.)

Im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisationen für die betroffenen Produkte (Obst- und Gemüse, Blumen, Tabak, Saatgut, Hopfen, Wein) werden für bestimmte Maßnahmen (Intervention, Erstattung, Verarbeitung, Sanierung der Erzeugung, Lagerhaltung, Rodung, Destillation, Umstellung, Absatzfördernde Maßnahmen, operationelle Programme u. a.) Beihilfen gewährt.

1/60324 EAGFL-Garantie (Tierische Erzeugnisse), Überw. an die AMA

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanziert Interventionen und Beihilfen auf dem Sektor der tierischen Erzeugnisse (Fleisch und Milch), die nach Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen.

1/60346 Maßn.z.Erz.u.Verm.v. Honig (EAGFL-Garantie)

Die veranschlagten Mittel sind nach der Verordnung (EG) Nr. 292/2004 des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der

Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse vorgesehen.

1/60356 Nat.Marktordnungsausg.u.Maßn.z.Erz.u. Verm.v.Honig Bd.anteil

Im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte ist eine zusätzliche Förderung der Mutterkuhhaltung vorgesehen. Zudem sind bei diesem Ansatz Mittel für weitere nationale Marktordnungsmaßnahmen, wie z.B. nationale Zuschüsse für Lagerhaltung und für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse nach der Verordnung (EG) Nr. 292/2004 des Rates veranschlagt.

1/60366 Förderungen der Entwicklung d.ländl. Raumes, EAGFL-Garantie

Die Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums werden aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert. Diese lösen eine Reihe von Maßnahmen, die bisher aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL kofinanziert wurden, ab (Ziel 5a und Ziel 5b).

Die Maßnahmen umfassen im gesamten Bundesgebiet:

- die Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL);
- die Ausgleichszulage für Landwirte in benachteiligten Gebieten;
- die Aufforstung landwirtschaftlicher Flächen;
- die Anpflanzung landwirtschaftlicher Flächen mit schnellwachsenden Baumarten;
- in den Gebieten außerhalb des Zieles 1 (Burgenland) betreffen die Förderungen außerdem Maßnahmen in den Bereichen:
 - Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben;
 - Prämien für die erste Niederlassung von Junglandwirten;
 - Berufsbildungsmaßnahmen;
 - Verbesserung der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
 - Forstwirtschaft;
 - Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten;

wie sie im "Österreichischen Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums" dargestellt sind.

Insgesamt stehen für den Programmzeitraum 2000 bis 2006 Mittel des EAGFL-Garantie in Höhe von 3.207,18 Millionen EUR zur Verfügung.

Agrarumweltmaßnahmen (ÖPUL)

Einführung oder Beibehaltung von Produktionsverfahren, die mit dem Schutz und der Verbesserung der Umwelt, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt vereinbar sind, im Dienste der gesamten Gesellschaft (z.B. die Biologische Wirtschaftsweise).

Förderung einer umweltfreundlichen Landwirtschaft und Weidewirtschaft geringer Intensität.

Erhaltung bedrohter, besonders wertvoller landwirtschaftlich genutzter Kulturlandschaften.

Erhaltung der Landschaft und historischer Merkmale auf landwirtschaftlichen Flächen.

Förderung der Einbeziehung der Umweltplanung in die landwirtschaftliche Praxis.

Sicherung eines angemessenen Einkommens für die Bewirtschafter landwirtschaftlicher Betriebe.

ÖPUL - Teilnehmer, Fläche und Förderungen (EU, Bund, Land) - 1995 bis 2003

Jahre	Teilnehmer (1) am ÖPUL	Anteil an allen Betrieben mit LF (2) in %	ÖPUL-Fläche (3)gesamt in ha	Anteil an der gesamten LF in Prozent (4)	EU Förderungen (5) in Mio. Euro	Bund	Land	Gesamt
1995	175.137	78,3	2.302.968	88,2	247,82	167,88	111,92	527,62
1996	166.357	76,2	2.326.031	88,9	293,56	180,08	120,06	593,71
1997	163.716	77,0	2.230.429	86,3	259,35	159,89	106,62	525,86
1998	163.423	78,9	2.253.994	87,0	269,08	167,70	111,80	548,58
1999	160.944	79,9	2.214.872	86,6	271,98	168,05	112,03	552,06
2000	145.717	74,3	2.117.197	83,7	268,06	165,22	110,15	543,42
2001	137.537	72,2	2.250.930	88,2	291,35	178,08	118,81	588,23
2002	136.381	73,7	2.257.128	88,3	301,06	184,41	123,04	608,51
2003	135.157	75,3	2.257.263	88,3	310,71	190,63	127,14	628,48

1) Als Teilnehmer zählen alle Betriebe, die im betreffenden Jahr eine Prämie erhalten haben.

2) Zahl der Betriebe mit LF 1995: 223.692 und 1999: 201.500; die Werte für 1996, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002 und 2003 wurden, ausgehend von einer durchschnittlichen

Abnahme von rd. 5.500 Betrieben pro Jahr, interpoliert.

3) Ohne Almfläche; Flächen von 1995 bis 2000 errechnet aus den Maßnahmen Elementarförderung, Regionalprojekte NÖ (Ökopunkte) und

Steiermark; Fläche für 2001, 2002 und 2003 direkt errechnet.

4) Als gesamte LF wird der Wert, der bei der Agrarstrukturerhebung 1995 bzw. 1999 ermittelt wurde (ohne Almflächen), herangezogen.

5) Die Zahlungen berücksichtigen alle Rückforderungen und Nachzahlungen auch für die Vorjahre; sie sind daher - soweit notwendig - auf Basis des fachlichen

Berichtes der AMA revidiert worden; der Wert für 2003 stimmt daher mit der Prämiensumme in Tabelle 7.1.13 nicht exakt überein (Stichtage verschieden).

Quelle: BMLFUW, AMA - Fachlicher Bericht zum Antragsjahr 2003, mit Stichtag 31.12.2003.

Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten

Die Maßnahme „Ausgleichszulage in Benachteiligten Gebieten“ als eine der Maßnahmen der Entwicklung des Ländlichen Raumes wird aus der Abteilung Garantie des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) kofinanziert. Die Kofinanzierung dieser Maßnahme ist bis 50 % zulässig (Ziel 1: bis 75 %).

Die „Ausgleichszulage“ orientiert sich am Ausmaß der AZ-fähigen bewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen des Betriebes, an der Art der bewirtschafteten Flächen, an der Haltung von raufutterverzehrenden Tieren und vor allem an der betrieblichen Erschwernissituation, die durch eine Punktebewertung im Rahmen des „Berghöfekatasters“ zum Ausdruck gebracht wird. Diese Grundkonzeption der „Ausgleichszulage“ in Kombination mit dem Flächenbetrag 1 und dem Flächen-

betrag 2 lässt eine besondere Berücksichtigung der Betriebe mit höherer natürlicher Erschwernis zu.

Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Bewirtschaftern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe können Zuschüsse zu den Kosten für Investitionen für eine zeitgemäße Bewirtschaftung der bäuerlichen Betriebe, die Errichtung und Verbesserung landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und sonstiger baulicher Anlagen und Einrichtungen unter den Bedingungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ gewährt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz. Die Kombination mit Zinszuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten ist zulässig.

Niederlassung von Junglandwirten

Natürlichen Personen, die sich vor Erreichen des vierzigsten Geburtstags zum ersten Mal auf einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsführer niederlassen und die entsprechenden Qualifikationen aufweisen, kann zur Erleichterung der Niederlassung und zur Unterstützung der mit der Hofübernahme verbundenen Aufwendungen und Investitionen unter den Bedingungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ ein einmaliger Zuschuss (Niederlassungsprämie) gewährt werden. Voraussetzung ist die Einhaltung der Mindeststandards in Hinblick auf Umwelt, Hygiene und Tierschutz

Verbesserung der Verarbeitung und

Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Für Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen gemäß Anhang I EGV (landwirtschaftliche Erzeugnisse) können Zuschüsse zur Verbesserung der Ausrichtung der Erzeugnisse an die Markt- und Absatzentwicklung, zur Rationalisierung, Anwendung neuer Techniken, für Innovationen, Verbesserung der Qualität, Hygiene und zum Schutz der Umwelt unter den Bedingungen des „Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums“ gewährt werden.

Forstliche Maßnahmen

Forstliche Maßnahmen dienen der nachhaltigen Verbesserung der ökonomisch-ökologischen und sozialen Wirkungen des Waldes. Hierzu werden Zuschüsse zu den Kosten für die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung von Schutzwäldern oder Wäldern mit erhöhter Wohlfahrtswirkung, des gesellschaftlichen Wertes der Wälder und der ökologischen Stabilität der Wälder gewährt. Forstschutz und vorbeugende Maßnahmen, die Verarbeitung und das Marketing von Holz, die Waldbrandversicherungsprämien, die Sanierung geschädigter Wälder, die raschere Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes nach Katastrophenfällen, die Errichtung von Erhaltungsbeständen und Naturwaldgesellschaften, Strukturverbesserung sowie die Ermöglichung einer gemeinschaftlichen Waldbewirtschaftung sind als weitere Maßnahmen vorgesehen.

Förderungen des Bundes werden nur gewährt, wenn aus Landesmitteln mindestens 2/3 des Bundesbetrages gewährt werden.

1/60376 Förderung der Entwicklung des ländl.

Raumes, Bundesanteil

Dieser Ansatz umfasst die Bundesanteile der für die Verwendung der bei Ansatz 1/60366 dargestellten Maßnahmen, sofern sie das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffen.

Titel 605 Lehr- und

Versuchsanstalten

Gesetzliche Grundlagen

Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966

Bundesgesetz über die Bundesämter der Land- und Forstwirtschaft und landwirtschaftlichen Bundesämter, BGBl. Nr. 515/1994

Saatgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 72/1997

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999

Düngemittelgesetz, BGBl. Nr. 513/1994

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975

Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139/1999;

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	61,0	57,4	50,1
Sachausgaben	26,9	14,0	12,6
Summe	87,9	71,4	62,7
Einnahmen	11,2	10,8	9,5

Paragraf 6050 Landwirtschaftliche

Bundeslehranstalten

Aufgaben

Zur Ausbildung des landwirtschaftlichen Nachwuchses sowie von Führungskräften bestehen in Österreich nachstehend angeführte, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehende höhere Lehranstalten sowie die Agrarpädagogische Akademie in Wien.

Der Wirkungsbereich der höheren Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn, der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt

für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" in Wieselburg sowie der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein umfasst darüber hinaus hoheitliche Aufgaben und Aufgaben des landwirtschaftlichen Forschungs- und Kontrollwesens. Weiters bestehen Aufgaben, durch Versuche auf allen einschlägigen Gebieten der Landwirtschaft, wie Pflanzen- und Futterbau, Düngung, Bodenwirtschaft, Pflanzenschutz, landwirtschaftliches Betriebswesen, Verfahrens- und Arbeitstechnik in der Landwirtschaft, der Tierzucht sowie der Milchwirtschaft und Landtechnik wissenschaftliche Erkenntnisse zu erproben, auszuwerten und der praktischen Landwirtschaft nutzbar zu machen.

Dies umfasst u.a.:

Forschung auf den Gebieten Weinbau, Obstbau, Obstlagerung, Kellerwirtschaft und Obstverarbeitung; amtliche Weinkommission.

Forschung auf dem Gebiet Gartenbau einschließlich Pflanzenzüchtung und Verwertung gärtnerischer Produkte; Sortenprüfung.

Dazu gehören folgende Dienststellen:

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau
Schönbrunn

Agrarpädagogische Akademie in Wien (land- und forstwirtschaftliche Berufspädagogische Akademie mit dem land- und forstwirtschaftlichen berufspädagogischen Institut).

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft, Landtechnik und Lebensmitteltechnologie "Francisco-Josephinum" in Wieselburg

Höhere Bundeslehranstalt und Bundesamt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg

Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungs-wirtschaft in Sitzenberg mit Wirtschaftsbetrieb.

Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungs-wirtschaft mit Wirtschaftsbetrieb in Elmberg bei Linz

Höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt in St. Florian.

Höhere Bundeslehranstalt für alpenländische Landwirtschaft in Ursprung-Elixhausen mit Wirtschaftsbetrieb.

Höhere Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein.

Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungs-wirtschaft in Pitzelstätten mit Wirtschaftsbetrieb.

Höhere Bundeslehranstalt für Land- und Ernährungs-wirtschaft in Kematen mit Wirtschaftsbetrieb.

Paragraf 6052 Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten

Bei diesem Paragraphen ist der Aufwand für die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft in Gainfarn bei Bad Vöslau (Schließung der Dienststelle erfolgt mit 31.7.2005) und in Bruck/Mur (BGBl. Nr. 225/1976) sowie für die einjährige Forstfachschnule in Waidhofen/Ybbs veranschlagt.

Die Höheren Lehranstalten für Forstwirtschaft vermitteln die Ausbildung für den gehobenen Forstdienst (Förster) sowie eine fundierte Ausbildung für die Bereiche Natur- und Umweltschutz. Der Maturant erreicht die Studienberechtigung an Universitäten, Fachhochschulen und Akademien.

Die Forstfachschnule vermittelt die Ausbildung für Forstwarte, zur Mitwirkung bei der Durchführung des forst- und jagdlichen Betriebsdienstes, sowie für den Forstschutz- und forstlichen Beratungsdienst, wobei für schon bisher in der Forstwirtschaft tätige Personen eine qualifizierte Ausbildung eröffnet wird.

Paragraf 6054 Bundesanstalt für Agrarwirtschaft

Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft ist eine wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft.

Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Politik mit wissenschaftlichen Grundlagen auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft, Markt- und Ernährungswirtschaft, Agrar- und Regionalpolitik, Natur- und Umweltschutz, Agrarstatistik sowie der internationalen Wirtschaftsintegration. Es werden Analysen hinsichtlich agrarpolitischer Maßnahmen und der volkswirtschaftlichen Stellung des Agrarsektors sowie Beobachtungen des nationalen und internationalen Agrarmarktes durchgeführt. Die Erstellung von Expertisen, Gutachten und Forschungsprojekten werden im Besonderen sowohl für die Unterstützung des BMLFUW als auch für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Fachgruppen vorgenommen. Neben der Führung einer agrarwirtschaftlichen Spezialbibliothek werden an der Bundesanstalt agrarwirtschaftlich relevante Daten und Datenbanken aufbereitet. Weiters beteiligt sich die

Bundesanstalt auch an Forschungsnetzwerken der EU. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt seit 1.1.2004 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6055 Bundesanstalt für alpenländische Milchwirtschaft

Zu ihrem Wirkungsbereich gehören Forschung, Entwicklung, Qualitätssicherung und Untersuchungen auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse unter besonderer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen und der traditionellen Milcherzeugnisse in den alpenländischen Gebieten, sowie Gewinnung, Be- und Verarbeitung von Milch in dem für Forschungs-, Versuchs- und Ausbildungszwecke notwendigen Ausmaß und Vermarktung der hierbei entstehenden Erzeugnisse, Züchtung und Abgabe von Käseerzeugnissen. Die Bundesanstalt für Agrarwirtschaft nimmt seit 1.1.2004 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6056 Bundesanstalt für Bergbauernfragen

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen ist eine sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Forschungseinrichtung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Ziel der Arbeiten ist die wissenschaftliche Unterstützung der Agrar- und Regionalpolitik. Es werden mit interdisziplinären Methoden agrar- und regionalwissenschaftliche Grundlagen für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Berggebiete und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur, sowie der Berglandwirtschaft erarbeitet. Die Forschungsergebnisse, empirischen Analysen, Evaluierungen und Gutachten der BA für Bergbauernfragen werden im Besonderen für die fachliche Unterstützung des BMLFUW, für die Mitarbeit in nationalen und internationalen Institutionen und Experten-gruppen sowie zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit benötigt.

Die Bundesanstalt für Bergbauernfragen nimmt seit 1.1.2000 am Verwaltungsreformprojekt „Flexibilisierungsklausel“ teil.

Paragraf 6057 Bundesamt für Weinbau

Der Wirkungsbereich umfasst die Gebiete Weinbau und Weinuntersuchung.

Insbesondere gehören dazu die Forschung über Weinbau und Wein, die Untersuchung und Begutachtung von Trauben, Most und Wein sowie deren Sekundärprodukte anlässlich der

Erteilung der staatlichen Prüfnummer sowie die amtliche Weinkostkommission; Behörde 1. Instanz bei der Bescheiderteilung über die staatliche Prüfnummer.

Paragraf 6058 Bundesamt für Wasserwirtschaft

Die Kernaufgabe des Bundesamtes für Wasserwirtschaft ist die begleitende Unterstützung der Fachpolitik des Ressorts im Bereich der nationalen und internationalen Wasserwirtschaft. Dies erfolgt durch die Erarbeitung von Grundlagen für Gesetzgebung und Vollziehung, durch angewandte Forschung, durch Erstellung mathematischer und physikalischer Modelle und bezieht sich auf die Bereiche des Schutzes der Oberflächengewässer und des Grundwassers, der Beurteilung von Wasserbauprojekten in Hinblick auf ihre Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und die Ökologie sowie Fragen der Fischereibiologie und der Aquakultur.

Das Bundesamt für Wasserwirtschaft ist eine jener Dienststellen, bei denen die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt.

1/60717 Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen) Gesetzliche Grundlagen

Grundsätze über die land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und landwirtschaftlichen Fachschulen, BGBl. Nr. 319 und 320/1975,
Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	33,4	33,4	33,4
Summe	33,4	33,4	33,4
Einnahmen	-	-	-

Gemäß § 3 (1) Z 2 Finanzausgleichsgesetz 1997 ersetzt der Bund den Ländern von den Kosten der Besoldung (Aktivitätsbezüge) der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen 50%. Der Personalaufwand der übrigen Bediensteten, die nicht Lehrer sind, sowie der übrige Sachaufwand werden zur Gänze von den Ländern getragen.

Aufgaben

Die Landwirtschaftsschulen haben die Aufgabe, die in der Landwirtschaft tätige Jugend fachlich aus- und weiterzubilden. Die Landwirtschaftsschulen gliedern sich in land- und forstwirtschaftliche Berufs- und landwirtschaftliche Fachschulen. Die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen vermitteln die für den land- und forstwirtschaftlichen Beruf notwendige allgemeine und grundlegende fachliche Bildung. Die landwirtschaftlichen Fachschulen haben die Aufgabe, die reifere ländliche Jugend so auszubilden, dass sie imstande ist, selbst einmal einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen oder in einem landwirtschaftlichen Beruf tätig zu sein.

Titel 608 Einrichtungen für Schutzwasserbau und Lawinerverbauung

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz betreffend Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgsgewässern, RGBl. 117/1884

Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	12,0	11,5	12,1
Sachausgaben	132,7	112,3	111,4
Summe	144,7	123,8	123,5
Einnahmen	114,1	121,1	120,2

Paragraf 6080 Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst

Gemäß Art. 102 des Bundes-Verfassungsgesetzes wird der Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst unmittelbar von Bundesdienststellen versehen.

Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung hat die Projekte für den Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion auszuarbeiten und auszuführen. Außerdem wirkt er im Erhaltungs- und Betreuungsdienst im Sinne des § 13 Wasserbautenförderungsgesetz mit.

Die Projektverfassung und Baudurchführung erfolgt durch die in den Bundesländern befindlichen Gebietsbauleitungen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinerverbauung.

Paragraf 6081 Öffentliches Wassergut

Im Zusammenhang mit der von den Landeshauptleuten wahrzunehmenden Verwaltung des öffentlichen Wassergutes kommt es zu Einnahmen als auch Ausgaben. Letztere ergeben sich z.B. für den Ankauf von Grundstücken, die Herstellung der Grundbuchsordnung, für Vermessungen.

Paragraf 6083 Wildbach- und Lawinerverbauung (Mittel d.Katastrophenfonds)

Mit diesen Mitteln aus dem Katastrophenfonds werden vorbeugende Maßnahmen zum Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion (in Form von Rutschungen, Steinschlag, Felssturz und Feinsedimentabtrag) finanziert. Weiters werden von der Wildbach- und Lawinerverbauung, auf Grundlage der gesetzlich bestimmten Aufgaben, Erhebungen durchgeführt, sowie Projekte und Gefahrenzonenpläne erstellt.

Paragraf 6085 Bundesflüsse (Mittel des Katastrophenfonds)

Die aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden zur Bedeckung der Kosten für die Instandhaltung der Gewässer, die Herstellungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten von Schutz-, Regulierungs- und Hochwasserrückhalteanlagen, von Projekten, generellen Projekten, Gefahrenzonenplänen, schutzwasserwirtschaftlichen Grundsatzkonzepten, Gutachten usw. sowie von Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Grenzgewässern und sonstigen vom Bund betreuten Gewässern nach den Bestimmungen der §§ 1, 8, 25 und 26 des Wasserbautenförderungsgesetzes. Ausgenommen sind die wasserbautechnischen Angelegenheiten an der Donau, March und Thaya von der Staatsgrenze in Bernhardsthal bis zur Mündung in die March, die entsprechend dem Bundesministeriengesetz 1986 in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallen.

Paragraf 6087 Interessentengewässer (Mittel des Katastrophenfonds)

Aus den bei diesem Voranschlagsansatz aus dem Katastrophenfonds zur Verfügung gestellten zweckgebundenen

Mitteln werden Beiträge (Bundeszuschüsse) zu den Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse, für Schutz-, Instandhaltungs- und Regulierungsmaßnahmen, für Projekte, generelle Projekte, Gefahrenzonenpläne, schutz-wasserwirtschaftliche Grundsatzkonzepte, Gutachten usw. und Vorsorge- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern, die nicht zu den Grenzgewässer bzw. sonstigen vom Bund betreuten Gewässern gehören, und auch nicht als Wildbäche ausgewiesen sind, nach den Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 25, 26 und 28 des Wasserbautenförderungsgesetzes gewährt. Die Maßnahmen sind für die Sicherung von Siedlungen, Wirtschafts- und Verkehrsflächen vor Hochwassergefahren außerordentlich wichtig.

2/60890 Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Einnahmen)

Diese Mittel werden aus dem beim Kapitel 53 mitveranschlagten Katastrophenfonds zur Verfügung gestellt und bei den Voranschlagsansätzen 1/60126, 1/60808, 1/60836, 1/60838, 1/60858 und 1/60876 verausgabt.

Titel 609 Sonstige nachgeordnete Dienststellen

Gesetzliche Grundlagen

Weingesetz 1999, BGBl. I Nr. 141/1999

Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutze gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (Pflanzenschutzgesetz 1995), BGBl. Nr. 532/1995

Pflanzgutgesetz 1997, BGBl. I Nr. 73/1997

Pflanzenschutzmittelgesetz 1997, BGBl. I Nr. 60/1997

Forstgesetz, BGBl. Nr. 440/1975

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	8,3	8,4	8,3
Sachausgaben	4,6	3,6	3,5
Summe	12,9	11,9	11,7
Einnahmen	2,0	3,6	3,2

Paragraf 6091 Bundeskellereiinspektion

Aufgrund des § 51 (1) des Weingesetzes 1999 obliegt der Bundeskellereiinspektion die Überwachung des Inverkehrbringens von Weinerzeugnissen, die Überwachung des

Inverkehrbringens und der Anwendung von Weinbehandlungsmitteln sowie die Überwachung von Weinbehandlung und önologischen Verfahren, die Einsichtnahme in Aufzeichnungen über Weinanalysen, die von Labors (ausgenommen Labors von Untersuchungsanstalten von Gebietskörperschaften) erstellt worden sind, sowie die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die Anlagen für Weinbehandlungen oder önologische Verfahren vermieten oder im Lohnverfahren betreiben. Ebenso die Einsichtnahme in Aufzeichnungen von Personen, die – unabhängig davon, ob sie Erzeugnisse herstellen, lagern oder transportieren – Handelsgeschäfte mit Erzeugnissen vermitteln sowie die Beratung der Betriebsinhaber (Stellvertreter, Beauftragten) mit dem Ziel der Einhaltung der weingesetzlichen Bestimmungen.

Paragraf 6093 Bundesgärten

Aufgaben und Organisation

Zu den Bundesgärten zählen: in Wien die Parkanlagen der Schlösser Schönbrunn und Belvedere, der Augarten, weiters der Burggarten und der Volksgarten; in Innsbruck der Hofgarten und der Schlosspark in Ambras.

Der Bundesgartenverwaltung obliegen nachstehende Aufgaben:

Pflege und gärtnerische Ausgestaltung der historischen bundeseigenen Parkanlagen (Schönbrunn, Belvedere mit Alpengarten, Burggarten, Volksgarten, Augarten, Hofgarten Innsbruck und Schlosspark Ambras),

Erhaltung und Ausbau der botanisch äußerst wertvollen Pflanzensammlungen,

Durchführung von Pflanzenschauen, Palmenhaus, um der Öffentlichkeit das Material der Sammlungen zugänglich zu machen,

Ausführung von Dekorationen bei Staatsbesuchen, Empfängen, Kongressen, sonstigen offiziellen Veranstaltungen u. dgl.,

Produktion des für die vorangeführten Aufgaben erforderlichen Pflanzen- und Schnittmaterials.

Darüber hinaus hat die Bundesgartenverwaltung im Raum Wien zahlreiche Bundesgebäude (z.B. Hofburg, Parlament, Justizpalast usw.) gärtnerisch zu betreuen.

**Paragraf 6096 Forstwirtschaftliche
Bundeslehr- und Versuchsforste**

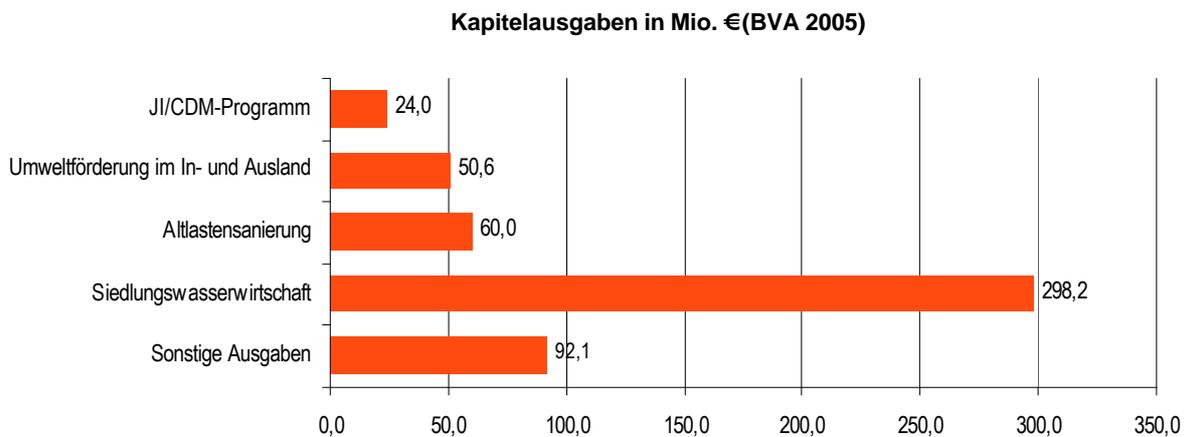
Bei diesem Paragrafen sind die Ausgaben für die Bundeslehr- und Versuchsforste Bruck an der Mur (434,1 ha) und Lahnhuber (213 ha) veranschlagt

Diese sind der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft Bruck an der Mur als Lehrrevier angeschlossen. Der Lehrforst Bruck befindet sich im Eigentum der Stadtgemeinde Bruck an der Mur und wird aufgrund einer geschlossenen Vereinbarung von der HLF Bruck an der Mur bewirtschaftet.

Kapitel 61 Umwelt

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	508,4	510,6	524,9
Summe	508,4	510,6	524,9
Einnahmen	258,7	293,8	298,4

Die Personalausgaben werden im Kapitel 60 veranschlagt.



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Gemäß Regierungsprogramm wurden die Mittel für klimarelevante Maßnahmen im In- und Ausland im Rahmen der Klimastrategie gegenüber 2004 um 30 Mio. Euro aufgestockt.

Im Rahmen der Ersatzvornahmen ergibt sich gegenüber 2004 ein geringerer Bedarf zur Sanierung der Fischer-Deponie.

Die Veranschlagung der Mittel für Altlastensanierung musste entsprechend den zu erwartenden geringeren Einnahmen aus Altlastenbeiträgen gesenkt werden.

Titel 610 Bundesministerium, Zweckaufwand I

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	7,7	8,3	9,1
Summe	7,7	8,3	9,1
Einnahmen	0,1	0,1	0,1

Gesetzliche Grundlage

Protokoll zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (EMEP); BGBl.Nr. 41/1988;

Die Personalausgaben für die Zentraleitung sind beim Titel 600 mitveranschlagt. Unter den Sachausgaben sind die Ausgaben für die Zentraleitung des Umweltbereiches (Anlagen, Aufwendungen) veranschlagt.

Titel 611 Bundesministerium, Zweckaufwand II

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	15,4	15,4	15,4
Summe	15,4	15,4	15,4
Einnahmen	-	-	-

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz über die Umweltkontrolle und die Einrichtung einer Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 152/1998

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Hier wird die gesetzliche Basiszuwendung an die mit 1. Jänner 1999 gegründete UBA-GmbH verrechnet.

Titel 612 Umweltschutz

Gesetzliche Grundlagen

Umweltförderungsgesetz, BGBl. Nr. 185/1993

Verordnung der Bundesregierung über die Vergütung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Umweltsenates, BGBl. II Nr. 95/1997

Bundesgesetz über die Förderung des Wasserbaues aus Bundesmitteln (Wasserbautenförderungsgesetz 1985), BGBl. Nr. 148/1985

Umwelt- und Wasserwirtschaftsfondsgesetz, BGBl. Nr. 79/1987

Finanzausgleichsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 3/2001

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, BGBl. Nr. 697/1993

Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000

Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. Nr. 653/1996;

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Donau-Auen, BGBl. Nr. I 17/1997;

Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen Gesellschaft m. b. H., BGBl. I Nr. 50/1997;

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Kalkalpen, BGBl. Nr. I 51/1997;

Bundesgesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalpark Thayatal GmbH, BGBl. I Nr. 57/1998;

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Niederösterreich zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks Thayatal, BGBl. Nr. I 58/1998;

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, BGBl. Nr. 570/1994;

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Steiermark zur Errichtung und zum Betrieb eines Nationalparks Gesäuse, BGBl. Nr. 107/2003;

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Burgenland zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Nationalparks Neusiedler See – Seewinkel, BGBl. Nr. 75/1999;

Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. I Nr. 60/1997

Artenhandelsgesetz BGBl. I Nr. 33/1998;

Ozongesetz, BGBl. Nr. 210/1992

Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe, BGBl. I Nr. 115/1997

Bundesluftreinhaltegesetz BGBl. I Nr. 137/2002;

Umweltkontrollgesetz, BGBl. I Nr. 152/1998

Chemikaliengesetz, BGBl. I Nr. 53/1997

Giftverordnung, BGBl. II Nr. 24/2001;

Altlastensanierungsgesetz, BGBl. Nr. 299/1989

Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990

Bundesgesetz zur Schaffung eines Gütezeichens für Holz und Holzprodukte aus nachhaltiger Nutzung, BGBl. Nr. 309/1992

Bundesgesetz über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl. Nr. 405/1993

Umweltinformationsgesetz, BGBl. Nr. 495/1993

Gentechnikgesetz, BGBl. Nr. 510/1994

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969

Übereinkommen über die biologische Vielfalt, BGBl. Nr. 213/1995;

Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, BGBl. Nr. 225/1983;

Emissionshöchstmengengesetz-Luft, BGBl.Nr. 34/2003
 Bundesgesetz über ein System für den Handel mit
 Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissions-
 zertifikatengesetz-EZG), BGBl. I Nr. 46/2004
 Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht;
 BGBl.Nr. 596/1988;
 Montrealer Protokoll über Stoffe, die zu einem Abbau der
 Ozonschicht führen; BGBl.Nr. 283/1989;
 Protokoll über die biologische Sicherheit, BGBl. III Nr. 94/2003;
 Übereinkommen zum Schutz der Alpen; BGBl. Nr. 477/1995;
 Internationales Übereinkommen zur Regelung des Walfangs;
 BGBl. Nr. 44/1995;
 Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der
 Wüstenbildung; BGBl.Nr. 139/1997;
 Übereinkommen über die grenzüberschreitenden
 Auswirkungen von Industrieunfällen; BGBl.Nr. 119/2000 Teil
 III
 Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über
 Klimaänderungen; BGBl. Nr. 205/1995:
 Basler Konvention; BGBl.Nr. 229/1993
 Biozid-Produkte-Gesetz (BiozidG), BGBl. I Nr. 105/2000
 Übereinkommen über die Organisation für wirtschaftliche
 Zusammenarbeit und Entwicklung, BGBl. 248/1961
 Personenkraftwagen-Verbraucherinformationsgesetz – Pkw-
 VIG, BGBl. I Nr. 26/2001;
 Kraftstoffverordnung, BGBl. II Nr. 418/1999,

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	485,4	486,9	500,5
Summe	485,4	486,9	500,5
Einnahmen	258,6	293,7	298,3

Paragraf 6120 Umweltpolitische Maßnahmen

Bei diesem Paragraf werden Vorhaben auf dem Gebiet des
 Umweltschutzes gefördert. Insbesondere sind Förderungsmittel
 für den Betrieb und Erweiterungen von Nationalparks Hohe
 Tauern (Kärnten, Salzburg und Tirol) und Nationalparks
 Neusiedler See - Seewinkel veranschlagt. Das BMLFUW ist zu
 50 % Eigentümer der Nationalparkverwaltungen Donau-Auen,
 Kalkalpen, Thayatal und Gesäuse und sichert damit den Schutz
 der herausragenden Natur- und Kulturlandschaften

Österreichs. Rund 2 Millionen Menschen besuchen jährlich
 diese Nationalparke. Weiters sind Mittel für Studien- und
 Forschungsaufträge, abfallwirtschaftliche Sofortmaßnahmen,
 internationale Beiträge und andere umweltpolitische Aktivitäten
 veranschlagt. Im Rahmen der Nuklearpolitik stehen 2002 –
 2005 rund 7,6 Mio. Euro vor allem zur Implementierung der
 Road Map zu den „Schlussfolgerungen des Melker Prozesses
 und Follow Up“ (Vereinbarung von Brüssel) vom 29. November
 2001 betreffend das KKW Temelin in der Tschechischen
 Republik zur Verfügung. Als Beitrag zum e-Government wird
 vor allem für den Abfallwirtschaftsbereich ein elektronisches
 Datenmanagement (EDM) eingerichtet.

Paragraf 6121 Ersatzvornahmen (Altlasten)

Im Rahmen von Ersatzvornahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz führt die öffentliche Hand Maßnahmen an
 Stelle der (untätigen) Verpflichteten durch (gegen
 Vorschreibung der Kosten, die nur in seltenen Fällen
 eingebracht werden können). Die in den Jahren 2003 und 2004
 im Rahmen der Altlastensanierung zur Verfügung gestellten
 Mittel (rd. 78 Mio. €) wurden im Wesentlichen für die Sanierung
 der „Fischer-Deponie“ verwendet. Die Gesamtkosten der
 Sanierung werden sich bis 2006 auf insgesamt rd. 140 Mio. €
 belaufen. Neben der Sanierung Fischer-Deponie wurden bisher
 weitere 21 Ersatzvornahmen durchgeführt.

Paragraf 6122 Altlastensanierung (zweckgeb.Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Altlastensanierung gemäß
 § 29ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Diese zielt
 auf die Beseitigung von Gefahren für Menschen und Umwelt ab
 und wird über die Einnahmen aus Altlastenbeiträgen (1990-
 2003: rd. 600 Mio. €) finanziert. 85 % der Einnahmen werden
 für Zwecke der Altlastensanierungsförderung, 15 % für
 ergänzende Untersuchungen an Verdachtsflächen und
 Altlasten aufgewendet.

Paragraf 6123 Siedlungswasserwirtschaft (zweckgeb.Geb.)

Unter diesem Paragraf wurde für die Förderung der Wasser-
 und Abwasserwirtschaft gemäß § 16ff Umweltförderungsgesetz
 (UFG) nach Maßgabe des Finanzausgleichsgesetzes
 vorgesorgt. Diese dient der Sicherstellung der flächen-
 deckenden Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
 zu sozial verträglichen Gebühren und wird in Kooperation mit
 den Ämtern der Landesregierung abgewickelt. Die

Finanzierung der Förderung erfolgt aus Mitteln des Finanzausgleichs und Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds.

Paragraf 6124 Sonstige Umweltmaßnahmen

Bei diesem Paragraf wurde für die Umweltförderung im Inland und im Ausland gemäß § 23ff Umweltförderungsgesetz (UFG) vorgesorgt. Der überwiegende Teil der Förderungen wird für Inlandsprojekte zugesagt. Zentraler Schwerpunkt ist die Förderung klimarelevanter Projekte.

Paragraf 6125 Strahlenschutz

Veranschlagt sind jene Mittel, die für den im Sinne des Strahlenschutzgesetzes durchzuführenden Betrieb des Strahlenfrühwarnsystems sowie für laufende Modifikationen bzw. Weiterentwicklungen am System, insbes. für den Ausbau der Datenkopplungen mit dem Ausland erforderlich sind. Ferner dienen die Budgetmittel der Implementierung eines Entscheidungshilfesystems für radiologische Anlassfälle in Analogie zu den Nachbarstaaten Österreichs, wobei auch hier langfristig ein Datenaustausch vorgesehen ist. Weiters sind die Kosten für die Weiterentwicklung des Strahlenschutzes im Sinne des europäischen Regelwerkes (Zentrale Strahlenschutzregister, natürlich vorkommende Radionuklide, Interventionen) sowie die Mittel für die Fortführung von strahlenschutzrelevanten Fachexpertisen berücksichtigt. Außerdem wurde für die Kostentragung zur Sammlung, Verarbeitung, Zwischenlagerung und Beseitigung radioaktiver

Abfälle, zu der der Bund gemäß Strahlenschutzgesetz verpflichtet ist, Vorsorge getroffen.

61266 EU-Förderungen

Bei diesem Ansatz wurde der Anteil der Europäischen Union an Aktionsprogrammen und Strukturfonds im Umweltbereich im Rahmen der Programmperiode 1995-1999 verrechnet. Weitere Details über EU-Beträge und Rückflüsse können den Erläuterungen zu Kapitel 52, Titel 529, entnommen werden.

Paragraf 6127 JI/CDM-Programm

Bei diesem Paragrafen werden die Mittel für den Ankauf von Emissionsreduktionseinheiten aus Projekten im Ausland (JI/CDM) veranschlagt. Das Protokoll von Kyoto sieht vor, dass alle Industriestaaten ihre Emissionen von Treibhausgasen im Zeitraum 2008 bis 2012 um insgesamt 5,2 % reduzieren müssen. Österreich hat ein Reduktionsziel von 13 %. Der Großteil dieser Reduktion soll durch Maßnahmen im eigenen Land erzielt werden. Das Investorland, im Rahmen des JI/CDM-Programms (JI=Joint Implementation – Projekte in Industrieländern, CDM=Clean Development Mechanism – Projekte in Entwicklungsländern) also Österreich, kauft die durch solche Projekte erzielten Emissionsreduktionen vom Gastland des Projektes an. Die Projekte müssen strengen Kriterien entsprechen, beispielsweise müssen sie zu Emissionsreduktionen führen, die ohne das Projekt nicht geschehen würden.

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	5.348,1	5.057,5	5.398,4
Einnahmen			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	4.615,3	4.864,4	4.722,2

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit	3.460	3.362	3.281

Ressortaufgaben

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressortausgaben 2005	Personalkapazität 2005	
1. Wirtschaftspolitik, Innovation und Technologie	3,41 %	12,71 %	Forcieren marktwirtschaftlicher Instrumente in der Wirtschaftspolitik, Stärkung der Marktwirtschaft, langfristige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort Österreich, Förderpolitik, Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Unternehmen, Technologietransfer, Clusterinitiativen;
2. Außenwirtschaftspolitik und Europäische Integration	0,60 %	19,69 %	Vertretung der Interessen der österreichischen Außenwirtschaft in der EU, in multilateralen Gremien sowie gegenüber einzelnen Staaten, Vorbereitung der EU-Präsidentschaft;
3. Unternehmen	1,85 %	15,78 %	Verbesserung der Rahmenbedingungen für Industrie und Mittelstand und deren dauerhafte Sicherung durch Maßnahmen ua. auf dem Gebiet der Logistik, Förderungen, Bildung, Lehrlingsoffensive;
4. Arbeitsmarkt	90,31 %	10,90 %	Entwicklung und Umsetzung von arbeitsmarktpolitischen Ansätzen zur Beschäftigungsförderung Älterer, im Besonderen auch im Zusammenhang mit der Pensionsharmonisierung. Umsetzung des Arbeitsmarktreformpakets 2004 und Vorbereitung der arbeitsmarktpolitischen Ansätze des e-government (elektronische Arbeitslosmeldung und Leistungsverfahren). Durchführung JASG 7 und Sonderprogramm Jugendliche. Erweiterung der materiellen Existenzsicherung bei Erwerbslosigkeit Selbstständiger, neuer Unternehmer und freier Dienstnehmer. Einführung des Dienstleistungsschecks für haushaltsbezogene Dienstleistungen;

5. Arbeitsrecht und Arbeitsinspektion	0,62 %	11,03 %	Fortentwicklung des Arbeitsrechts im Interesse der ArbeitnehmerInnen und der Wirtschaft unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Wandels und neuer Arbeitsformen sowie Fortentwicklung seiner Europäisierung, Schaffung bzw. Aufrechterhaltung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen für ArbeitnehmerInnen in Österreich;
6. Energie und Bergbau	0,26 %	12,29 %	Sicherstellung der nachhaltigen Entwicklung in allen Stufen der Energie- und Rohstoffwirtschaft nach den Zielsetzungen der Versorgungssicherheit, der Kostengünstigkeit, der Umweltverträglichkeit sowie der sozialen Verträglichkeit in volkswirtschaftlich optimaler Weise;
7. Tourismus und historische Objekte	2,95 %	17,60 %	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Tourismus- und Freizeitwirtschaft. Erstellung ganzheitlicher Planungs-, Bau- und Bewirtschaftungsgrundsätze für den Hochbau;

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit gemäß Bundesministerengesetz 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 73/2004, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2, Abschnitt L.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detailierung der Berechnung	Zielwert 2005
Ad 1. -Forcierung von Betriebsansiedlungen durch Rahmenbedingungen und durch Zuwendungen an die Austrian Business Agency in der Höhe von 4,7 Mio. Euro; -Forschung, Technologie und Innovation	1) Netzbildung, Clusterinitiativen und Kooperation Wirtschaft/Wissenschaft (CDG, Kompetenzzentren, ACR, VTÖ) 2) Innovationsmanagement, Technologietransfer und innovative Unternehmensgründungen (protec 2002+, FINT, startsmart, I2, Programme der Innovationsagentur) 3) Umsetzungsorientierte Konzepte in avancierten Technologiefeldern (Innovation durch e-Business, Life Science Austria Nanotechnologien, Wassertechnologien) 4) Internationale Technologiekooperation im Bereich der MOEL (STRAPAMO, BIT) und im Rahmen des ERA 5) Begleitendes Monitoring, Evaluierung und Studien, Technisches Versuchswesen.	1) Sicherung und Ausbau des Technologiestandortes Österreich 2) Erhöhung der F&E-Quote auf das Regierungsziel: 2,5 % des BIP bis 2006 3) Optimierung der FTI- Politik und ihrer Instrumente
Ad 2. Mittel für die Internationalisierungsoffensive im Ausmaß von 12,5 Mio. Euro		
Ad 3. -Legistik	Vollziehung/Umsetzung von legislativen Vorhaben: Gewerberecht (inkl. Anlagenrecht), Berufsausbildung, Öffnungszeiten, Wirtschaftstreuhand, Ziviltechniker, Maschinen- und Gerätesicherheit, Normen,	Liberalisierung und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen

	Emissionsschutzrecht für Kesselanlagen, Novelle zum Bauproduktgesetz, Elektrotechnikrecht	
-Unternehmenspolitik	Sektorale und horizontale Unternehmenspolitik, Mittelstandsforschung, internationale Kooperationsabkommen im Bereich KMU, Förderung der unternehmerischen Initiative, Stärkung des öffentlichen Bewußtseins durch Informationsveranstaltungen auf diesen Gebieten sowie Kooperation mit Interessenvertretungen.	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Österreich
Ad 4.		
-Arbeitsmarktpolitik	<p>Aktivierung vor passiver Versorgung, Arbeitslosigkeit kurz halten, Übertritte > 6 Monate, Jugendliche unter 25 Jahren (AL, LS, Aktivierung), Ältere ab 50 Jahren(AL), Verhinderung von LZAL, Übertrittsquote 12 Monate;</p> <p>Verhinderung von dauerhafter Ausgrenzung, Integration in den Arbeitsmarkt verbessern, Arbeitsaufnahmen von LZBL,</p> <p>Stellenbesetzungen (auf Basis des Einschaltgrades);</p> <p>Einschaltung am Arbeitsmarkt erhöhen, Stellenakquisition bei neuen und inaktiven Betriebskunden;</p> <p>Position am Arbeitsmarkt verbessern / Erwerbskarriere sichern, Teilnahmen an Qualifikationsverbesserungen von gering Qualifizierten im Haupterwerbsalter (25<50);</p> <p>Erschließung und Entwicklung der Humanressourcen, Erhöhung der AM-Chancen von Jugendlichen und Älteren, Teilnahmen an Qualifikationsmaßnahmen von Jugendlichen unter 25 Jahren und Älteren ab 50 Jahren;</p> <p>Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt, Wiedereinstieg erleichtern, Abgang in Arbeit bzw. Zugang zu Schulung von WiedereinsteigerInnen innerhalb von 6 Monaten</p>	
Ad 5.		
-Arbeitnehmerschutz: Beratung und Überprüfung in Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen	<p>a) Anzahl der Überprüfungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p> <p>b) Anzahl der durchgeführten Beratungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p> <p>c) Anzahl der beanstandeten Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen/Anzahl der Überprüfungen von Arbeitsstätten, auswärtigen Arbeitsstellen und Baustellen</p> <p>d) Anzahl der Arbeitsunfälle i.e.S. (ohne Wegunfälle)</p> <p>e) Anzahl der anerkannten Berufskrankheitsfälle</p>	nicht steuerbar
-Arbeitnehmerschutz: Teilnahme an Genehmigungsverfahren	<p>a) Anzahl der Genehmigungsverfahren/Anzahl der Vorbesprechungen</p> <p>b) Anzahl der Projektvorbesprechungen/Anzahl der ArbeitsinspektorInnen</p>	
-Arbeitsrecht		

Ad 6.

-Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen der Energie- und Rohstoffpolitik

Neuausrichtung im Energierecht, insbesondere durch operative Umsetzung des vollliberalisierten Elektrizitäts- und Gasmarktes durch unabhängige Regulierungsbehörden unter gleichzeitiger Neukonzeption der Aufsichtsmechanismen; Neuausrichtung im

Bergrecht durch verstärkte Deregulierung in der operativen Umsetzung unter gleichzeitiger Forcierung der Aufsichtsmechanismen;

-Strategische Planung und Konzeption der Energie- und Rohstoffpolitik

Betreuung der planenden Komponente unter Beachtung der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere durch sinnvolle und effiziente Nutzung von Rohstoffen; Forcierung erneuerbarer Rohstoffe unter operativem Vollzug durch ausgelagerte Körperschaften und Ausrichtung dieser auf Kundenservice;

-Technik und Sicherheit sowie technische Grundlagen der Energie- und Rohstoffpolitik

Optimale Aufbereitung der technischen Grundlagen als Basis des Schutzes von Leben und Gesundheit von Menschen zur Entwicklung des generellen Sicherheits- und Krisenmanagements, der speziellen elektrotechnischen, erdöl- und gastechnischen sowie der bergbaulichen Sicherheit;

Ad 7.

-Erhöhung der Ausgabenquote im Tourismus, Erhaltung der Bausubstanz der vom Bund bzw. der BIG betreuten Gebäude

Genderaspekt des Budgets

Der Frauenförderungsplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA), BGBl. II Nr. 269/2004 beinhaltet die Verankerung des Gender Mainstreaming - die Gleich-

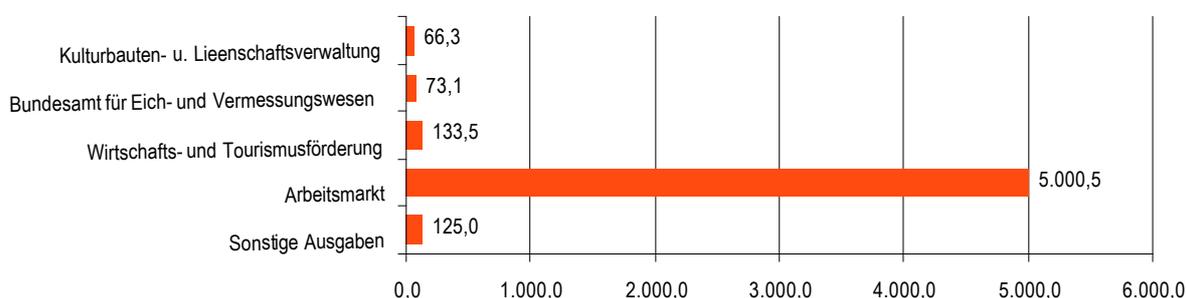
stellung von Frauen und Männern in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen - als durchgängiges Prinzip in allen Tätigkeitsbereichen des BMWA.

Kapitel 63 Wirtschaft und Arbeit

Gesamtgebarung

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	190,9	195,9	191,2
Sachausgaben	5.157,2	4.861,6	5.207,2
Summe	5.348,1	5.057,5	5.398,4
Einnahmen	4.615,3	4.864,4	4.722,2

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Die Erhöhung des Aufwands ergibt sich durch die Veranschlagung des Bundesbeitrags zur Abgangsdeckung und durch Aufwandserhöhungen bei der zweckgebundenen Gebarung im Bereich Arbeitsmarkt.

Die Einnahmen vermindern sich durch eine geringer erwartete Gewinnausschüttung der BIG. Im Bereich Arbeitsmarkt kommt es zu einer Einnahmenerhöhung in der zweckgebundenen Gebarung.

Titel 630 Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Aufgaben

Dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit obliegen die obersten Verwaltungsgeschäfte auf folgenden Gebieten:

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Bergwesens, der Wirtschafts- und Strukturpolitik, Ordnung des Binnenmarktes, der Preisregelung, Preisüberwachung und Preistreiberei, des Wettbewerbs, des Tourismus, Angelegenheiten der beruflichen Vertretung der auf dem Gebiet des Handels, des Gewerbes und der Industrie selbständig Berufs-

tätigen, Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder einschließlich ihrer beruflichen Vertretung, des Energiewesens, der Handels- und Wirtschaftspolitik mit Vertretung gegenüber dem Ausland, der österreichischen Vertretungsbehörde bei der WTO, der wirtschaftlichen Landesverteidigung, der Verwaltung von Bauten und Liegenschaften des Bundes, der Baukoordinierung, der Bundesmobilenverwaltung, des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des technischen Versuchswesens, des Beschusses, des Maß-, Gewichts-, Eich- und Vermessungswesens, der Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen und Einrichtungen, der Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen, des Maschinen- und Kesselwesens, des Ingenieur- und Ziviltchnikerwesens, der Ein-

richtung eines Sicherheitskontrollsystems und der Ausfuhrkontrolle zur Gewährleistung der friedlichen Verwendung der Atomenergie, der Regionalförderung, des ERP-Fonds, bestimmter staatseigener Unternehmen, des Arbeitsmarktes, des Arbeitsrechts und der Arbeitsinspektion.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	100,5	101,5	102,1
Sachausgaben	54,0	52,9	53,1
Summe	154,5	154,4	155,2
Einnahmen	111,9	331,5	148,1

Gesetzliche Grundlagen

Wettbewerbsgesetz, BGBl. I Nr. 62/2002;

Beschußgesetz, BGBl. Nr. 141/1951;

Bundesvergabegesetz 2002, BGBl. I Nr. 99/2002;

Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950 und die dazu ergangenen Verordnungen;

Vermessungsgesetz, BGBl. Nr. 306/1968 und die dazu ergangenen Verordnungen.

Paragraf 6300 Zentralleitung

Aufwendungen

Hier sind die Aufwendungen für die Zentralleitung und der Beitrag zur Internationalen Arbeitsorganisation und die Beiträge für die Welthandelsorganisation (WTO) und an sonstige Institutionen im Ausland veranschlagt.

Einnahmen

Hier wurde insbesondere für die Verrechnung der Flächen-, Feld-, Speicher- und Förderzinse vorgesorgt.

Paragraf 6301 Kapitalbeteiligungen

Einnahmen

Bei diesem Paragraf werden die Erträge aus der Gewinnausschüttung der Bundesimmobiliengesellschaft verrechnet.

Paragraf 6305 Bundesmobilenverwaltung

Aufgaben

Nach dem Ende der Monarchie 1918 wurde das k. u. k. Hofmobilen- und Materialdepot von der Republik Österreich als nunmehrige Bundsmobilenverwaltung übernommen. Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltung und Instandhaltung der ehemals hofäralischen Sonderinventarbestände (Mobiliar, Tafelgerät etc.);
- Einrichtung zu Repräsentationszwecken der Republik (Präsidenschaftskanzlei, Ministerien, Botschaften etc.) sowie bei Staatsbesuchen und Festessen;
- Ausstattung der Kaiserappartements (Hofburg Wien, Hofburg Innsbruck, Schloss Schönbrunn, Schlosshof etc.);
- Betreuung der Museen des Mobiliendepots (Hofsilber- und Tafelkammer, Kaiserliches Hofmobiliendepot).

Ausgaben

Die veranschlagten Mittel werden zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes und zum Ankauf von Sammlungsgegenständen verwendet.

Paragraf 6306 Bundeswettbewerbsbehörde

Aufgaben

Die Hauptaufgabe der Bundeswettbewerbsbehörde ist es, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen. Sie tut dies einerseits durch Antragstellung an das Kartellgericht und andererseits durch die Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission bei der Durchsetzung des europäischen Wettbewerbsrechtes. Um eine effektive Erfüllung dieser Aufgaben zu gewährleisten, verfügt die Bundeswettbewerbsbehörde über umfangreiche Ermittlungsbefugnisse.

Paragraf 6307 Beschussämter

Aufgaben

Die Beschussämter Wien und Ferlach führen die Erprobung und amtliche Kennzeichnung aller Handfeuerwaffen mit Ausnahme der Militärwaffen und die Prüfung der in Österreich erzeugten sowie der nach Österreich importierten Patronen durch. Fallweise werden die Beschussämter auch zur Erstattung von Gutachten für Gerichte herangezogen.

Paragraf 6308 Bundesvergabeamt

Aufgaben

Das Bundesvergabeamt ist für die Überwachung bzw. Nachprüfung der Einhaltung des Bundesvergabegesetzes zuständig.

Paragraf 6309 Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen

Aufgaben des Eichwesens

Aufbewahrung der Etalons für die gesetzlichen Maß-einheiten, für ihren Anschluss an die internationalen Etalons sorgen sowie die einschlägigen Darstellungsverfahren fest-legen; für die eichpflichtigen Messgerätegattungen werden die Eichvorschriften und die Eichanweisungen erlassen und im "Amtsblatt für das Eichwesen" kundgemacht; Eichung von Messgeräten und Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch eichpolizeiliche Revisionen.

Aufgaben des Vermessungswesens

die teilweise und die allgemeine Neuanlageung des Grenzkatasters; die Übernahme der Ergebnisse eines Verfahrens der Agrarbehörden in den Angelegenheiten der Bodenreform in den Grenzkataster; die Führung des Grenzkatasters (Grundstücksdatenbank und Adressregister) und die Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Grenzkataster; die Vermarkung und Vermessung der Staatsgrenzen; die topographische Landesaufnahme sowie die Herstellung, Evidenzhaltung und Abgabe der staatlichen Landkarten; Führung der Geschäftsstelle für Geoinformation.

Einnahmen

Hier handelt es sich um Eich-, Prüfungs- und Vermessungsgebühren, Verkaufspreise und Verwertungsentgelte sowie Gebühren für Abfragen aus der Grundstücksdatenbank.

Titel 631 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Aufgaben

Die Förderungen und Aufwendungen erfolgen in:

Angelegenheiten des Tourismus; Angelegenheiten der Energiewirtschaft; Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, soweit sie nicht in den Wirkungsbereich anderer Bundesministerien fallen; Angelegenheiten des Bergwesens;

Angelegenheiten der Technologie und der gewerblichen Forschung; Angelegenheiten des Technischen Versuchswesens; Angelegenheiten der allgemeinen Bauforschung; Angelegenheiten der Wohnbauforschung Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	125,5	150,8	133,5
Summe	125,5	150,8	133,5
Einnahmen	1,3	2,4	2,4

Gesetzliche Grundlagen

Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 453/1969; Bundesgesetz über besondere Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz), BGBl. Nr. 432/1996; Austria Wirtschaftsservice-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 130/2002; Fernwärmeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 640/1982; Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002; Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982; Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981; Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993.

Tourismusförderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Maßnahmen zur Erhaltung und weitere Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der österreichischen Tourismuswirtschaft durch Anhebung der Qualität und Bereicherung des Angebotes. Aus diesen Mitteln werden im Wege der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GesmbH besonders Investitionen gefördert, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen eine Weiterentwicklung des Gebietes, des Ortes oder des Betriebes erwarten lassen bzw. durch die eine vorhandene Unterkunfts- oder Verpflegungskapazität besser ausgenützt wird. Weiters werden im Wege des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit Projekte im Sinne der tourismusstrategischen Schwerpunkte unterstützt.

Förderung des sinnvollen und sparsamen

Einsatzes von Energie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Studien und Untersuchungen zum Themenbereich der verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energieträgern, wie auch der Berücksichtigung von Energieoptimierungsmaßnahmen im Sinne eines sparsamen und sinnvollen Energieeinsatzes.

Damit soll ein wichtiger Beitrag zur Substitution fossiler Energieträger unter Berücksichtigung des optimalen/sparsamen Energieeinsatzes sowie zur Verbesserung der Umweltsituation geleistet werden.

KMU-Förderungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie zur Unterstützung von Unternehmensgründungen.

Technologie- und Forschungsförderung (gewerblich)

Förderungsziel ist die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Betriebe sowie die Steigerung privater Forschungsausgaben durch gezielte Maßnahmen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Innovation und Technologietransfer.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit fördert in diesem Zusammenhang insbesondere folgende Programme und Initiativen:

- Stärkung der Kooperation Wirtschaft-Wissenschaft (z.B. Kompetenzzentren und -netzwerke, Christian Doppler Gesellschaft);
- Wachstumsförderung für Kooperative Forschungsinstitute (z.B. Prokis 04);
- Technologietransfer (z.B. protec 2002+);
- Patentverwertung (z.B. Tecma);
- internationale Technologiekooperationen, insbesondere mit mittel- und osteuropäischen Staaten;
- Finanzierung und Gründung innovativer Unternehmen, z.B. durch Business-Angel Netzwerke;
- Stärkung der Humanressourcen mit spezifischer Frauenförderung in Forschung und Technologie;
- Thematische Programme (z.B. Digitale Wirtschaft, Biotechnologie).

Ferner werden die Offensivprogramme für Forschung und Entwicklung entsprechend den Empfehlungen des Rates für Forschung und Technologieentwicklung im Rahmen der Technologie- und Forschungsförderung abgewickelt, soweit Programme und Initiativen des BMWA betroffen sind.

Sonstige Förderungen

Aus diesen Mitteln werden die Förderung von Ostinitiativen sowie Initiativen zur Förderung der Exporte und zur Vorbereitung der Erweiterung der Europäischen Union finanziert. Weiters die bereits abgeschlossenen Papierförderungsaktionen, die Zinsen-Zuschüsse an die österreichische Papierindustrie für Umweltschutz- und Strukturverbesserungsmaßnahmen vorsehen, dotiert.

Weiters wird der notwendige Ausbau und die erforderliche Erhaltung der Schutzhütten der österreichischen alpinen Vereinigungen, die im Verband alpiner Vereine Österreichs zusammengeschlossen sind, nach einem vom Verband alpiner Vereine Österreichs bekannt gegebenen Verteilerschlüssel gefördert.

Mit der Begabtenförderung werden Initiativen von besonders begabten Lehrlingen und jungen Fachkräften zur fach- und berufseinschlägigen Höherqualifizierung und zum Selbständigwerden unterstützt. Gefördert werden beispielsweise Fachkurse oder der Besuch von Meisterschulen.

Im Rahmen von internationalen Mobilitätsprojekten sowie Einzelaustauschmaßnahmen werden Lehrlinge, junge Arbeitnehmer und Ausbilder gefördert, die im Ausland berufspraktische Erfahrung sammeln und ihre persönlichen, fachlichen und sozialen Kompetenzen erweitern möchten.

Mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) wurden die Fördereinrichtungen Finanzierungsgarantie-Gesellschaft, BÜRGEN Förderungsbank und die Innovationsagentur zusammengeschlossen. Der ERP-Fonds, der rechtlich selbständig bleibt, ist über personelle Verschränkung organisatorisch mit der AWS verbunden. Die angebotene Produktpalette reicht etwa von Barzuschüssen und günstigen Krediten bis hin zur Übernahme von Haftungen und Beratung. Aufgabe der ASW ist es v.a., die kommerzielle Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern und die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in Österreichs kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu fördern, insbesondere im Hinblick auf die Lissabon-Strategie allgemein und insbesondere auf das Ziel der An-

hebung der F&E-Quote auf 3 % des BIP bis 2010. Der klare Fokus dieser innovationspolitischen Maßnahme liegt zukünftig auf Aktivitäten, die nicht nur an Technologieprojekten, sondern mehrheitlich an technologie- und branchenübergreifenden Anwendungs- oder Innovationsfeldern ansetzen und sich überwiegend auf die Unterstützung von KMU konzentrieren.

Aufwendungen

Verein Österreich Werbung

Dem im Jahre 1954 gegründeten Verein "Österreich-Werbung" obliegt satzungsgemäß die Auslandswerbung und die Basis-Inlandswerbung für den gesamtösterreichischen Tourismus. Dieser Verein wird gemäß den Statuten aus Mitgliedsbeiträgen finanziert.

Eine der Hauptaufgaben der Österreich Werbung ist es, im Ausland ein Österreichbild zu vermitteln, das den historischen, soziologischen und sozialpsychologischen Entwicklungen inner- und außerhalb Österreichs entspricht.

Sonstige Aufwendungen

Neben Untersuchungs- und Entwicklungsarbeiten sowie Werkleistungen ist hier vor allem für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der Austria Wirtschaftsservice Ges.m.b.H. und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GesmbH für die im Auftrag des BMWA durchgeführten Förderungsaktivitäten vorgesorgt. Hier ist auch der Zuschuss des Bundes an die Marchfeldschlösser Ges.m.b.H., an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. und an die Austrian Business Agency budgetiert.

Weiters sind Mittel für die Beauftragung von Entwicklungen in Versuchseinrichtungen für die Neugestaltung von Prüf-, Mess- und Versuchsverfahren zur Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie für Arbeiten der angewandten Forschung und technischen Entwicklung, die nicht ausschließlich im Interesse der Produktion der gewerblichen Wirtschaft gelegen sind, vorgesehen.

Darüber hinaus kann der Einsatz der Mittel aus diesem Ansatz zur Abgeltung forschungsverwandter Tätigkeiten der Kooperativen Forschungsinstitute der gewerblichen Wirtschaft Österreichs sowie zur Förderung der Beteiligung an zwischenstaatlichen und internationalen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und für Zwecke der Dokumentation und Information erfolgen.

Weitere Mittel werden für Aufträge im Rahmen der allgemeinen Bauforschung verwendet, der es obliegt offene Fragen des Bauwesens zu behandeln, für deren Lösung eine Förderung aus Forschungsmitteln, nicht erfolgen kann.

Titel 632 Kulturbauten- und Liegenschaftsverwaltung

Unter diesem Titel werden die Ausgaben und Einnahmen der Burghauptmannschaft Österreich und des Kongresszentrums in der Wiener Hofburg, sowie Ausgaben für Liegenschaftsankäufe und bautechnische Betreuung bundeseigener Liegenschaften auf Grund der diesbezüglichen Generalkompetenz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit, veranschlagt. Seit der Neuorganisation der Immobilienverwaltung des Bundes gehören hiezu insbesondere die Historischen Objekte Österreichs.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	7,2	8,9	7,9
Sachausgaben	74,0	60,4	58,5
Summe	81,2	69,3	66,4
Einnahmen	10,5	6,2	6,2

Gesetzliche Grundlage

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000.

Titel 633 Verschiedene Dienststellen Bereich Wirtschaft

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	13,9	14,8	14,5
Sachausgaben	0,5	0,6	0,6
Summe	14,4	15,4	15,1
Einnahmen	14,4	17,2	17,2

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Errichtung einer Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. (Schönbrunner Tiergarten-gesetz), BGBl. Nr. 420/1991;

Bundesgesetz, mit dem die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Bundes neu organisiert sowie über Bundesvermögen verfügt wird (Bundesimmobiliengesetz), BGBl. I Nr. 141/2000.

Paragraf 6331 Schönbrunner Tiergartenamt

Aufgaben

Das Schönbrunner Tiergartenamt ist die Dienststelle für Beamte, die vor Errichtung der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft mbH. beim damaligen Tiergarten Schönbrunn beschäftigt waren. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 6332 Amt der Bundesimmobilien

Aufgaben

Das Amt der Bundesimmobilien ist die Dienststelle für Beamte, die ab dem Zeitpunkt der Ausgliederung der Bundesgebäudeverwaltung der Immobilienmanagementgesellschaft des Bundes mbH zur Dienstleistung zugewiesen wurden. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Titel 635 Arbeitsmarktpolitik (I)

Gesetzliche Grundlagen

Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994;

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl. Nr. 609/1977;

Arbeitsmarktpolitik - Finanzierungsgesetz (AMPFG), BGBl. Nr. 315/1994;

Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz AMFG), BGBl. Nr. 31/1969;

Bundesgesetz über die Gewährung einer Sonderunterstützung (Sonderunterstützungsgesetz - SUG),

BGBl. Nr. 642/1973;

Jugendausbildungs-Sicherungsgesetz (JASG), BGBl. I Nr. 91/1998;

Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz (BSchEG), BGBl. Nr. 129/1957.

Organisation

Durch das Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl. Nr. 313/1994, wurde die frühere Arbeitsmarktverwaltung mit 1. Juli 1994 als eigener Rechtsträger Arbeitsmarktservice geschaffen.

Aufgaben

Im Rahmen der Beschäftigungspolitik der Bundesregierung ist es das Ziel des Arbeitsmarktservice zur Verhütung und Beseitigung von Arbeitslosigkeit unter Wahrung sozialer und ökonomischer Grundsätze im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik auf ein möglichst vollständiges, wirtschaftlich sinnvolles und nachhaltiges Zusammenführen von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage hinzuwirken, und dadurch die Versorgung der Wirtschaft mit Arbeitskräften und die Beschäftigung aller Personen, die dem österreichischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dies schließt die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz während der Arbeitslosigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen ein.

Das Arbeitsmarktservice hat zur Erreichung dieses Zieles im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Leistungen zu erbringen, die darauf gerichtet sind,

- auf effiziente Weise die Vermittlung von geeigneten Arbeitskräften herbeizuführen, die möglichst eine den Vermittlungswünschen des Arbeitssuchenden entsprechende Beschäftigung bieten,
- die Auswirkungen von Umständen, die eine unmittelbare Vermittlung im Sinne der Z 1 behindern, überwinden zu helfen,
- der Unübersichtlichkeit des Arbeitsmarktes entgegenzuwirken,
- quantitative oder qualitative Ungleichgewichte zwischen Arbeitskräfteangebot und Arbeitskräftenachfrage zu verringern,
- Arbeitsplätze zu erhalten und
- die wirtschaftliche Existenz der Arbeitslosen zu sichern.

Das Arbeitsmarktservice bestreitet die Personal- und Sachausgaben für die Vollziehung des AMSG, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, des Sonderunterstützungsgesetzes, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes sowie sonstiger dem Arbeitsmarktservice zur Vollziehung übertragener Bundesgesetze.

Die Ausgaben für finanzielle Leistungen nach dem AMSG, nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, nach dem Sonderunterstützungsgesetz und nach § 29 AMFG bestreitet das Arbeitsmarktservice im Namen und auf Rechnung des Bundes.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	49,3	50,6	46,7
Sachausgaben	4.423,5	4.453,4	4.498,5
Summe	4.472,8	4.504,0	4.545,2
Einnahmen	4.472,8	4.504,0	4.545,2

Paragraf 6350 Ämter des AMS

Im Zuge der Reform der Arbeitsmarktverwaltung und der Einrichtung des Arbeitsmarktservice Österreich als öffentliches Dienstleistungsunternehmen wurde vorgesehen, dass Beamte, die bisher in der Arbeitsmarktverwaltung Aufgaben wahrgenommen haben, die nunmehr von den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice zu erledigen sind, im Arbeitsmarktservice beschäftigt werden. Zur Wahrung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung gehören sie den Ämtern des Arbeitsmarktservice an, die für den Bereich jedes Bundeslandes und für die Bundesorganisation eingerichtet sind.

Paragraf 6351 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gemäß AMFG und AMSG

Angesichts der im Jahr 2005 zu erwartenden Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung wurden die verschiedenen Maßnahmen je nach Arbeitsmarktlage - sowohl bundesweit, instrumentell, als auch regionsspezifisch - danach ausgerichtet die finanziellen Spielräume für jene zu nutzen, die der materiellen Unterstützung am dringendsten bedürfen. Generell wird dabei davon ausgegangen, dass jene finanziellen und sonstigen Hilfestellungen Priorität vor existenzsichernden Leistungen haben, die durch (Wieder-)Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und dem damit verbundenen Erwerbseinkommen die Notwendigkeit von Transferleistungen beseitigen, abgesehen von den positiven Refinanzierungseffekten für den allgemeinen und die Haushalte der Sozial- und Arbeitslosenversicherung. In besonderer Weise gilt das für Bezieherinnen von Notstandshilfen, die bereits längere Zeit ohne Arbeit sind und für die eine neue Erwerbstätigkeit wesentlich ist für die materielle Existenzsicherung.

Dementsprechend verfolgt der Einsatz der arbeitsmarktpolitischen Instrumente das Ziel der Aktivierung vor Versorgung, Vermittlung vor Administration von Leistungsanweisungen, finanzielle Mittel zur (Wieder)Eingliederung in den Arbeitsmarkt, Qualifizierung und Ausbildung vor Arbeits-

losengeld und Notstandshilfe, Sicherung von Arbeitsplätzen vor Arbeitslosigkeit.

Darüber hinaus kann die Arbeitsmarktpolitik durch den Beitritt zur EU und die damit verbundenen Angebote der Förderung und Mitfinanzierung im Rahmen der Strukturfonds ihren instrumentellen und finanziellen Spielraum wie auch ihre Reichweite erheblich steigern, indem die verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf Ältere, Langzeitarbeitslose, Notstandshilfebezieherinnen, Behinderte, benachteiligte Jugendliche und Frauen mit Beschäftigungsproblemen konzentriert werden, aber auch jene ArbeitnehmerInnen umfassend unterstützt werden, die in Branchen arbeiten, die von der Anpassung an den gemeinsamen Markt besonders betroffen sind.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit trägt gegenüber der Europäischen Union die budgetäre Verantwortung hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds, die in der Form eingelöst wird, dass auf der Grundlage der mit der Europäischen Union vereinbarten Planungsdokumente zur Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik und dem Einsatz ihrer Instrumente eine jährliche Kofinanzierung festgelegt wird, die vorsieht, dass das Arbeitsmarktservice für alle in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Programme im jährlichen Budget Vorsorge trifft. Der entsprechende Anteil wird unter Paragraf 6363 verbucht.

1/63547 Sonderunterstützung

Nach § 1 Absatz 1:

Angenommen wurden 1.675 Anspruchsberechtigte (ehemalige Bedienstete des österreichischen Bergbaues) mit einem durchschnittlichen Monatsaufwand von 1.530 Euro. Der Gesamtaufwand (14 Monate) inklusive der Beiträge zur Kranken- und Pensionsversicherung wurde mit rund 44,5 Millionen Euro veranschlagt.

1/63557 Leistungen nach dem AIVG und KGG

Vor dem Hintergrund der nationalen wie internationalen Revision der Konjunkturprognosen wurde der BVA anhand der neuen Arbeitsmarkteinschätzungen erstellt. Auf Basis der neuesten Prognosen wird nunmehr mit einer Registerarbeitslosenquote von 7,0% für das Jahr 2005 und einem Jahresdurchschnittsbestand von 242.000 vorgemerkten Arbeitslosen gerechnet. Umgelegt auf Bezieher von Leistungen gem. AIVG und Tagsätze errechnen sich Aufwendungen von rd. 3.323 Millionen Euro (einschließlich anteiliger SV-Abgaben).

Die Ausgaben für Altersteilzeitgeld und Übergangsgeld wurden berücksichtigt.

1/63567 Zahlungen und Überweisungen gem. AMPFG

Die Pauschal-Überweisung an den Ausgleichsfonds der PV-Träger gemäß § 6 Abs. 3 AMPFG idF des Budget-Begleitgesetzes 2004 bedeckt den arbeitsmarktbezogenen Aufwand der Pensionsversicherungsträger, der durch das vorzeitige Ausscheiden Älterer aus dem Erwerbsleben resultiert, wenn es zu keiner Neuregelung der Alterspension für Personen unter 50 Jahren kommt. Im Zuge der Neuregelung ist für diesen Personenkreis eine Umwandlung der früheren Ersatzzeit in eine Beitragszeit mit der Beitragsbasis von 70% der Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld (92% davon Notstandshilfe) vorgesehen.

1/63577 Überweisung an das AMS

Die durch Kreditaufnahme des Arbeitsmarktservice entstehenden Kosten, wie Zinsen, Kreditvertrags- und Kontoführungsgebühren und sonstige Spesen, sowie die Tilgung sind dem Arbeitsmarktservice vom Bund zu Lasten der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu ersetzen.

Für die Möglichkeit der Zahlung des Bundes an das Arbeitsmarktservice gemäß § 1 Abs. 2 Z 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 AMPFG idF BGBl. I Nr. 77/2004 (Überschüsse der Gebarung Arbeitsmarktpolitik) ist vorgesorgt.

1/63578 Überweisung an das AMS gem. § 41 (2) AMSG

Hier sind die Personal- und Sachaufwendungen (ausgenommen Ruhegelder für Beamte sowie Entnahmen aus der Arbeitsmarktrücklage) des Arbeitsmarktservice veranschlagt.

1/63587 Kostenersatz an die Träger der Krankenversicherung

Die den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung für die Einhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge erwachsenden Kosten werden in einem hier veranschlagten Pauschalbetrag abgegolten.

1/63597 Beitrag d. Arbeitslosenvers. z. Schlechtw.entsch. im Baugew.

Hier ist der erforderliche Beitrag der Arbeitslosenversicherung gemäß den Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Schlechtwetterentschädigung veranschlagt.

2/63510 Zweckgebundene erfolgswirksame Einnahmen

Bei diesem Ansatz werden die von der IAF-Service GmbH zu überweisenden Beträge für das arbeitsmarktpolitische Sonderprogramm „Job for You(th) 04“ (Fortsetzung 2005) vereinbart.

2/63570 Überweisung vom AMS

Für Beiträge des Arbeitsmarktservice an die Gebarung Arbeitsmarktpolitik gemäß § 1 Abs. 1 Z 6 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz idF BGBl. I Nr. 77/2004 (Abgangsfinanzierung durch das Arbeitsmarktservice) ist Vorsorge getroffen.

2/63580 Arbeitslosenversicherungsbeiträge (zweckgeb. Einnahmen)

Der Arbeitslosenversicherungsbeitrag gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 1 AMPFG ist bis zu der gemäß § 45 ASVG festgesetzten Höchstbeitragsgrundlage mit einem Beitragssatz von 6,0 vH einzuheben. Auf Basis der neuesten Prognosen wird nunmehr mit einem Jahresdurchschnittsbestand von rd. 2.662.000 Beschäftigten mit Arbeitslosenversicherungspflicht gerechnet. Neben dieser Prognose der AIV-Beitragspflichtigen wurden der Ermittlung der Einnahmen an Arbeitslosenversicherungsbeiträgen in Höhe von rd. 4.225 Millionen Euro eine durchschnittliche Beitragsgrundlage von rd. 1.935 Euro monatlich (zuzüglich Sonderzahlungen) zugrunde gelegt.

2/63590 Überweisungen von der BUAK

Hier wird die Überweisung der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse gemäß § 13j Abs. 3 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, BGBl. I Nr. 64/2004 (Winterfeiertagsvergütung) veranschlagt.

2/63591 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Hier wird Vorsorge für den Beitrag des Bundes zur Arbeitsmarktpolitik gemäß § 6 Abs. 4 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz idF Budget-Begleitgesetz 2004 getroffen, der im Falle eines Abganges der Gebarung Arbeitsmarktpolitik zu leisten ist.

Titel 636 Arbeitsmarktpolitik (II)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, Bundesgesetz betreffend die Arbeitsmarktförderung (Arbeitsmarktförderungsgesetz), BGBl. Nr. 31/1969.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	146,6	135,6	135,9
Summe	146,6	135,6	135,9
Einnahmen	1,2	0,0	0,0

1/63627 Überbrückungshilfen an ehemalige öffentlich Bedienstete

Hier ist der Aufwand für Unterstützungsleistungen (einschließlich Krankenversicherung) für Leistungsbezieher nach dem Überbrückungshilfengesetz veranschlagt.

Paragraf 6363 Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen (EU)

Hier sind die EU-Anteile arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen veranschlagt.

Paragraf 6366 Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung gem. AMFG

Bei diesem Paragrafen sind die Ausgaben und Einnahmen bzw. Rückflüsse aus der unternehmensbezogenen Arbeitsmarkt-förderung gem. AMFG veranschlagt.

1/63665 Förderungen (D)

Unternehmensbezogene Förderungen (Darlehen) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1/63666 Förderungen

Unternehmensbezogene Förderungen (Zuschüsse) nach dem AMFG an klein- und mittelständische Unternehmen, Unternehmen in Problemregionen und Unternehmen in Verfolgung übergeordneter beschäftigungspolitischer Ziele zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen.

1/63668 Aufwendungen

Aufwendungen für unternehmensbezogene Arbeitsmarkt-förderung gemäß Arbeitsmarktförderungsgesetz.

Titel 637 Bundesministerium, Sonstiger Zweckaufwand

Gesetzliche Grundlage

Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz, BGBl.Nr. 315/1994

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	326,9	0,0	319,4
Summe	326,9	0,0	319,4
Einnahmen	0,0	0,0	0,0

Paragraf 6370 Zahlungen im Zusammenhang mit der EU

Vorsorge für die Weitergabe der Rückflüsse aus der EU aus dem EPPD 1995 bis 1999.

1/63727 Bundesbeitrag zur Arbeitsmarktpolitik

Für die Möglichkeit der Überweisung des Bundes aus der Verpflichtung gem. § 6 Abs. 4 AMPFG idF BGBl. I Nr. 77/2004 (Abgangsdeckung) ist hier Vorsorge getroffen.

1/63728 Überweisungen gemäß AMPFG

Heranziehung bestehender Rücklagen der Arbeitsmarktförderung zur Niveauerhaltung der aktiven Arbeitsmarktpolitik gem. § 6 Abs. 6 AMPFG idF Budget-Begleitgesetz 2004.

Titel 639 Verschiedene Dienststellen Bereich Arbeitsmarkt

Gesetzliche Grundlagen

IAF-Service-GmbH-Gesetz BGBl. I Nr. 88/2001

Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974;

Schlichtungsstellen - Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 444/1987;

Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961,

Verordnung über die Errichtung von Heimarbeitskommissionen, BGBl. Nr. 683/1995;

Heimarbeitskommissions-Rahmengesäftsordnung, BGBl. Nr. 223/1954,

Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993;

Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,

Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972;

Bundes-Bedienstetenschutzgesetz (B-BSG), BGBl. I Nr. 70/1999;
 Mineralrohstoffgesetz - MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	19,9	20,1	20,1
Sachausgaben	6,2	7,9	7,7
Summe	26,2	28,0	27,8
Einnahmen	3,1	3,0	3,0

Paragraf 6391 Amt der IAF-Service GmbH

Aufgaben

Das Amt der IAF-Service GmbH. ist die Dienststelle für Beamte, die bisher überwiegend Aufgaben des Insolvenzgeld-Ausfallgeld-Fonds besorgt haben. Die Gesellschaft hat für die dienstzugewiesenen Beamten den Gesamtaktivitätsaufwand samt Nebenkosten zu ersetzen.

Paragraf 6392 Arbeitsinspektion

Aufgaben und Organisation

Die Arbeitsinspektion hat auf Grund des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches den gesetzlichen Schutz der ArbeitnehmerInnen wahrzunehmen. Es bestehen 20 Arbeitsinspektorate, u. zw.: 7 Inspektorate mit dem Sitz in Wien (der Wirkungsbereich von 2 Arbeitsinspektoraten und des Arbeitsinspektorates für Bauarbeiten erstreckt sich zum Teil auch auf Gebiete von Niederösterreich) und je ein Inspektorat in Wiener Neustadt, St. Pölten, Krems, Linz, Wels, Vöcklabruck, Salzburg, Graz, Leoben, Klagenfurt, Innsbruck (mit einer Außenstelle in Lienz), Bregenz und Eisenstadt. Durch das Inkrafttreten des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes - BSG, BGBl. Nr. 164/1977, mit 1. Jänner 1978 (Inkrafttreten des ersten Bundesbedienstetenschutzgesetzes, das durch das B-BSG ersetzt wurde) wurde der Aufgabenbereich der Arbeitsinspektion auf die Dienststellen des Bundes, ausgenommen jene, die der Verkehrs-Arbeitsinspektion unterliegen, ausgedehnt. Mit Inkrafttreten des Mineralrohstoffgesetzes mit 1. Jänner 1999, BGBl. I Nr.

38/1999, wurde der Arbeitsinspektion auch die Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes im gesamten Bereich der Mineralrohstoffgewinnung, der zuvor von den Bergbehörden wahrgenommen wurde, übertragen.

Darüber hinaus werden ab 2002 die Aufgaben der Heimarbeitskommissionen hinsichtlich der Entgeltberechnungen von den Arbeitsinspektoraten wahrgenommen.

Anlagen

Vor allem wurde für die durch die immer weiterschreitende technische Entwicklung in der Arbeitswelt notwendige Vervollständigung des technischen Ausstattungsstandards auf dem Messgerätesektor vorgesorgt.

Der restliche Voranschlag betrifft die Anschaffung von Büromaschinen und Amtsausstattung.

Aufwendungen (Gesetzl. Verpflichtungen)

Auf Grund des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969, und der Strahlenschutzverordnung, BGBl. Nr. 47/1972, ist der Bund verpflichtet, die Kosten der ärztlichen Untersuchungen beruflich strahlenexponierter Personen zu einem Drittel, für einen besonderen Personenkreis jedoch zur Gänze, zu tragen. Die Kosten der Untersuchungen auf Inkorporation radioaktiver Stoffe (Ganzkörpermessungen und Ausscheidungsanalysen) sind besonders hoch.

Weiters ist der Aufwand für Familienbeihilfen vorgesehen.

Aufwendungen

Für die Durchführung der Aufgaben der Arbeitsinspektion sind Arbeitsinspektoren eingesetzt. Die Tätigkeit der Arbeitsinspektion erfolgt zum größten Teil im Außendienst; in erster Linie werden Betriebsinspektionen durchgeführt. Ferner nehmen die Vertreter/innen der Arbeitsinspektion an kommissionellen Verhandlungen im Zuge der Errichtung oder Erweiterung von Betriebsanlagen teil und führen besondere Erhebungen in Angelegenheiten des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes sowie des Verwendungsschutzes durch. Infolge des großen Umfanges der Außendiensttätigkeit entfällt rd. ein Viertel der Aufwendungen auf Inlandreisen. Weiters ist hier auch der Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben und Einnahmen des Ressorts

Die Ausgaben und Einnahmen des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie sind beim Budgetkapitel 65 veranschlagt.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Allgemeiner Haushalt			
Ausgaben			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	2.329,8	2.644,9	2.290,4
Einnahmen			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	295,8	168,2	151,7

Personalstand des Ressorts

	2003	2004	2005
Planstellen			
Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie	1.110	1.078	1.057

Wesentliche Ressortaufgaben	Aufgabenanteil ausgedrückt in %		Zielsetzung
	Ressort- ausgaben 2005	Personal- kapazität 2005	
1. Verkehr/Infrastruktur	82,91%	58%	Schaffung von rechtlichen und finanziellen Grundlagen (Transfer) zum Aufbau und Erhalt der österreichischen Verkehrsinfrastruktur
2. Innovation	9,85%	17%	Schaffung der Rahmenbedingungen sowie der rechtlichen und finanziellen Grundlage (Transfer) zur Förderung der Forschung und von Innovationsprojekten in staatlichen und wirtschaftlichen Einrichtungen
3. Telekommunikation	2,69%	4%	Regelung und Überwachung des Post- und Fernmeldewesens in Österreich

Die Ressortaufgaben ergeben sich aus dem Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß Bundesministerengesetz 1986, BGBl Nr. 76, in der gültigen Fassung BGBl 17/2003, insbesondere Anlage zu § 2, Teil 2 Abschnitt K lit 1 - 10 für das Geschäftsfeld Verkehr, lit 12 und 13 für das Geschäftsfeld Innovation und lit 11 für das Geschäftsfeld Telekommunikation.

Leistungskennzahlen und Indikatoren	Detaillierung der Berechnung	2004
Ad 1. Verkehr/Infrastruktur		
ÖBB Streckennetz	Bahnlänge in km/Messung	5.656 km (Wert 2003)
ÖBB Schiene	Personenkilometer	8.150.000.000 (2003) (km-Verkauf)
ÖBB Güterverkehr	Beförderte Tonnage	86.997.000 t (2003)
ÖBB Reiseverkehr	Fahrgäste	184.800.000 Personen (2003)
Ad 2. Innovation		
Buttom up Förderanträge	Anzahl der beantragten Projekte	2.735 (2003)
Buttom up Fördergenehmigungen	Anzahl der geförderten Projekte	1.492 (2003)
Ad 3. Telekommunikation		
Rundfunkbefreiungen	Anzahl der Befreiten	345.000
Fernsehbefreiungen	Anzahl der Befreiten	285.000
Radiomonitoring	Anzahl der erfassten Sender pro Mitarbeiter	2.200 Sender/Mitarbeiter

Genderaspekt des Budgets

Genderaspekt am Beispiel der Aus-, Weiter- und Fortbildung

Im Sinne der Gleichbehandlung der Geschlechter wird im Bereich der Aus- und Fortbildung bzw. Personalentwicklung beim Pragraf 6500 besonderes Augenmerk auf eine 50:50 quotengerechte Verwendung der bereitstehenden Budgetmittel gelegt. Beispielsweise wird die Beteiligung an einem Potenzialanalyseseminar jeweils weiblichen und männlichen Bediensteten zu gleichen Teilen ermöglicht, obwohl seitens männlicher Bediensteter ein deutlich größeres Interesse daran zu verzeichnen ist.

Weiters wird der Besuch von Seminaren zu Themen wie "gender mainstreaming" udgl., wie sie etwa vom Zentrum für Verwaltungsmanagement angeboten werden, allen InteressentInnen ermöglicht und Bedienstete ausdrücklich ermuntert an derartigen Veranstaltungen teilzunehmen.

FEMtech – Programm des bmvit

Frauen sind im forschungs- und technologieintensiven Beschäftigungssegment stark unterrepräsentiert, dies gilt im Besonderen für Führungspositionen. FEMtech zielt darauf ab, Rahmen- und Zugangsbedingungen für Frauen in Forschung und Technologie zu verbessern, mehr Frauen für eine technisch-naturwissenschaftliche Berufsentscheidung zu motivieren und ihre Karrierechancen zu erhöhen. Damit soll

eine ausgewogene Repräsentanz von Frauen und Männern in Forschung und Technologie erreicht und bestehende Humanressourcen optimal genutzt werden. FEMtech geht davon aus, dass eine höhere Repräsentanz von Frauen in diesen Bereichen nicht nur im Interesse der Frauen selbst liegt. Mittelfristig erhöht es die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen durch bessere Nutzung des Potenzials weiblicher Forscherinnen und Technikerinnen

FEMtech ist ein Programm im Rahmen der Initiative fFORTE. fFORTE(Frauen in Forschung und Technologie) ist eine gemeinsame Initiative des Rats für Forschung und Technologieentwicklung, des bm:bwk, des bmvit und des bmwa zur Stärkung von Frauen in Forschung und Technologie.

FEMtech ist ein Programm zur Förderung von Frauen in Forschung und Technologie und zur Schaffung von Chancengleichheit

FEMtech vergibt Förderungen für die Entwicklung und Implementierung von Maßnahmen zur Steigerung der Chancengleichheit von Frauen und Männern.

Ziele:

Erhöhung des Frauenanteils in Unternehmen der industriellen und der außeruniversitären Forschung, in Fachhochschulen und in Forschungs- und Technologieprogrammen

Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beschäftigung von Frauen in Forschung und Technologie

Sensibilisierung von Unternehmen der industriellen und außeruniversitären Forschung, Fachhochschulen und Förderungseinrichtungen für Gender-Aspekte in Forschung und Technologie

Bessere Sichtbarmachung kompetenter Frauen in Forschung und Technologie

Verstärkte Ausrichtung von Forschungsinhalten an den Bedürfnissen und Interessen von Frauen

Dadurch kann das Potenzial weiblicher Fachkräfte besser genutzt werden, Unternehmen steht mehr qualifiziertes Personal und motivierte MitarbeiterInnen durch gemischte Teams zur Verfügung. Dies ist auch im Hinblick auf die angestrebte Steigerung der gesamten österreichischen F&E Aktivitäten von besonderer Wichtigkeit.

ForscherInnen für die Wirtschaft – Programm des bmvit

In einer Neuauflage des Programms Impulsprojekte – ForscherInnen für die Wirtschaft stellt das bmvit € 2 Mio. für neue Forschungsstellen in der Wirtschaft zur Verfügung. Die

Impulsprojekte fördern Personalkosten bei Neueinstellung von ForscherInnen für maximal zwei Jahre.

Ziele:

Verbesserung des Wissenstransfers zwischen österreichischen Universitäten und Betrieben

Erhöhung der Zahl der forschenden und entwickelnden Betriebe in Österreich

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch den Erwerb von wirtschaftlich-industriellen Schlüsselqualifikationen

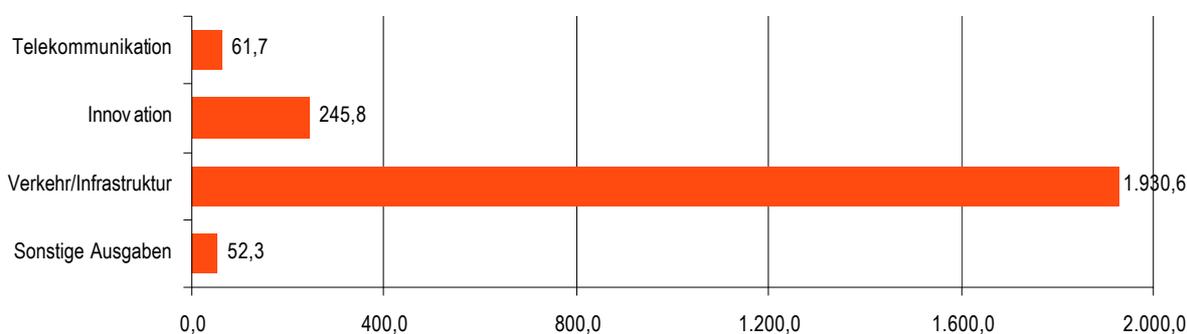
Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Entwicklung

Schaffung zusätzlicher Forschungsstellen in Österreich für im Ausland tätige ForscherInnen

Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	51,9	55,3	55,3
Sachausgaben	2.277,9	2.589,5	2.235,0
Summe	2.329,8	2.644,9	2.290,4
Einnahmen	295,8	168,2	151,7

Kapitelausgaben in Mio. € (BVA 2005)



Wesentliche Änderungen Budget 2005

Umsetzung der ÖBB Reform und die damit verbundene Änderung bei Dienstgeberbeitrag zu Pensionen und Zinsdienst haben zu einer saldoneutralen Verschiebung zu den Budgetkapiteln 55 und 58 geführt

Zusätzliche Budgetmittel für F&E im Hinblick auf die Bemühungen, die F&E Quote weiter zu steigern

Verstärkte Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur

Geringere Mittelzuweisungen aus dem Katastrophenfonds

Auslaufen des ÖKO-Punktesystems

Titel 650 Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Aufgaben

Der Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie umfasst im Wesentlichen Folgendes:

Angelegenheiten der Verkehrspolitik,

Angelegenheiten des Verkehrswesens bezüglich Eisenbahnen, Schifffahrt und Luftfahrt,

Angelegenheiten der Straßenpolizei, Unfallforschung, Kraftfahrwesen,

Angelegenheiten der Bundesstraßen und der Unternehmen, die mit Bau und Erhaltung von Bundesstraßen betraut sind,

Angelegenheiten des Wasserbaues hinsichtlich der Flüsse Donau, March, Thaya und sonstiger Wasserstraßen, Hochwasserschutzangelegenheiten, Verwaltung des Marchfeldkanals (veranschlagt bei Titel 1/654),

Angelegenheiten des gewerblichen Personen- und Güterverkehrs und der Beförderung im Werksverkehr,

Angelegenheiten der Österreichischen Bundesbahnen und der Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an Eisenbahnunternehmungen, an der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, der Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarkt-regulierung GmbH, der Brenner Basistunnel AG, der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, der Raab-Oedenburg-Ebenfurter Eisenbahn AG, der Lokalbahn Lambach-Vorchdorf-Eggenberg AG, und der Zillertaler Verkehrsbetriebe AG,

Angelegenheiten des Arbeitsschutzes für Arbeitnehmer der Verkehrsbetriebe, Regulierung des Postwesens und teilweise Aufsicht über die Telekomm-Regulierungsbehörde; Angelegenheiten der wirtschaftlich-technischen Forschung (soweit sie nicht in den Wirkungsbereich eines anderen Bundesministeriums fallen) und Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere Patentwesens (veranschlagt bei Titel 1/658).

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	33,4	35,3	36,5
Sachausgaben	22,3	33,5	28,5
Summe	55,8	68,8	65,0
Einnahmen	29,4	36,2	32,9

Unterschiede gegenüber Vorjahre

Bei den Ausgaben wurde Einzelprojekten wie z.B. Einführung des Elektronischen Aktes; Bundeskosten- und Leistungsrechnung sowie der Einsatz moderner IT-Technologie (bsp. ELAK und HV-SAP) und der Vorlauf zur EU-Präsidentschaft berücksichtigt. Minderausgaben ergeben sich hauptsächlich aufgrund des Rückbaues des Ökopunktesystems und Veranschlagung der EASA nunmehr bei Titel 1/651.

Paragraf 6500 Zentralleitung

Unter diesem Paragrafen sind die Verwaltungsausgaben des Bundesministeriums und auch Beiträge an internationale

Organisationen, wie ICAO-Montral, für die CEMT, ECAC-Paris, Zentralamt für den internationalen Eisenbahnverkehr-Bern, IMO-London, TER, TEM und AIPCR sowie Mittel für die EU-Präsidentschaft (Vorlauf) veranschlagt.

Für die Instandhaltung und den Betrieb des elektronischen Ökopunktesystems wurden Erinnerungsposten infolge des Rückbaues des elektronischen Ökopunktesystems veranschlagt. Der Beitrag an die EASA wurde neu unter dem Titel 1/651 veranschlagt.

Paragraf 6501 Schifffahrtsaufsicht

Gesetzliche Grundlagen

Schifffahrtsgesetz, BGBl. I Nr. 62/1997;

Wasserstraßen-Verkehrsordnung, BGBl. Nr. 265/1993;

Aufgaben

Die Aufgaben der Schifffahrtsaufsicht sind rein hoheitlicher Natur und umfassen insbesondere die Überwachung der die Schifffahrt betreffenden Verwaltungsvorschriften, die Erteilung schifffahrtsrechtlicher Weisungen, die Regelung der Schifffahrt, insbesondere die Anbringung, Instandhaltung und Entfernung von Schifffahrtszeichen und die Bezeichnung des Fahrwassers, sowie die Hilfeleistung im Havariefall auf der Wasserstraße Donau.

Außenstellen der Schifffahrtsaufsicht (Strom-, Schleusen- und Hafenaufsicht) befinden sich entlang der Donau in Hainburg, Wildungsmauer, Wien-Freudenau, Wien-Praterkai, Greifenstein, Altenwörth, Krems, Melk, Persenbeug, Grein, Wallsee, Abwinden, Linz, Ottensheim, Aschach und Engelhartzell.

Paragraf 6502 Post- und fernmeldebehördliche Tätigkeiten

Gesetzliche Grundlagen

Telekommunikationsgesetz-TKG, BGBl. I Nr. 100/1997;

Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräte Gesetz, BGBl. I Nr. 134/2001;

Telekommunikationsgebührenverordnung - TKGV, BGBl. II Nr. 29/1998;

Postgesetz BGBl. I Nr. 72/2003;

Aufgaben

Wahrnehmung aller Aufgaben auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens wie:

die Erteilung von betrieblichen Genehmigungen, Verwaltung von Funkerzeugnissen, die Überwachung des Inverkehrbringens von Funkanlagen und Telekommunikationsendgeräten sowie des Betriebs derselben, die Zuteilung der Frequenzen und die Überwachung der Nutzungsbedingungen, die Ahndung der Verletzungen des fernerdebehördlichen Hoheitsrechtes, Erstellung der Grundlagen der nationalen Legistik, Mitwirkung an der internationalen Frequenzzuordnung und internationaler Rechtssetzung ITU, OECD, CEPT etc.).

Titel 651 Bundesministerium (Zweckaufwand)

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992, das Schieneninfrastrukturfinanzierungsgesetz, das Hochleistungsstreckengesetz, das Bundesgesetz zur Errichtung einer Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft, das Bundespflegegeldgesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Arbeitsverfassungsgesetz und das Angestelltengesetz geändert werden und mit dem das Bahnbetriebsverfassungsgesetz aufgehoben wird (Bundesbahnstrukturgesetz 2003), BGBl. I Nr. 138/2003;

Errichtung einer „Brenner Basistunnel AG“ und Änderung des Bundesgesetzes zur Errichtung einer „Brenner Eisenbahn GmbH“, BGBl. I Nr. 87/2004;

Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004;

Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, BGBl. I Nr. 38/2004;

Bundesgesetz über die Austro Control GesmbH, BGBl. Nr. 898/1993;

Bundesgesetz über die Ordnung des öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrs, BGBl. I Nr. 204/1999 (ÖPNRV-G);

Kraftfahrlineigesetz, BGBl. I Nr. 77/2002;

Poststrukturgesetz, BGBl. Nr. 201/1996;

Postgesetz 1997;

Fernsprechentgeltzuschussgesetz, BGBl. I Nr. 142/2000;

Führerscheingesetz - FSG, BGBl. I Nr. 120/1997;

Aufgaben

Durch das Bundesbahnstrukturgesetz 2003 wurden die Österreichischen Bundesbahnen in verschiedene Teilunternehmen gespalten. Der Bund ist lediglich an der ÖBB Holding AG zu 100% beteiligt, alle übrigen Unternehmen stellen

Tochtergesellschaften dar. Entsprechend dazu sind für verschiedene Ansätze unterschiedliche Zahlungsempfänger gegeben. Ferner zählen zu den Aufgaben die Leistung von Finanzierungsbeiträgen der Eisenbahninfrastruktur gemäß § 42 Bundesbahnstrukturgesetz 2003 und § 4 Privatbahngesetz 2004 sowie die Bestellung und Abgeltung gemeinschaftlicher Leistungen gemäß den §§ 5 und 10 des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003, gemäß § 3 Privatbahngesetz 2004 und § 3 Poststrukturgesetz.

Für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur leistet der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über Ersuchen der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG insoweit und so lange einen Zuschuss, als die unter den jeweiligen Marktbedingungen von den Nutzern der Schieneninfrastruktur zu erzielenden Erlöse bei sparsamer und wirtschaftlicher Geschäftsführung anfallenden Aufwendungen nicht abdecken. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie leistet Finanzierungsbeiträge im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen für die Planung und den Bau von Schieneninfrastrukturvorhaben gemäß einem von der ÖBB-Infrastruktur Bau AG vorzulegenden und jährlich um ein Jahr zu ergänzenden und anzupassenden Rahmenplan. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. die von ihm betraute und mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 neu gegründete Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH hat die Einhaltung der von der ÖBB-Infrastruktur Betrieb AG übernommenen vertraglichen Verpflichtungen für die Bereitstellung der Schieneninfrastruktur sowie die Einhaltung des Rahmenplanes für die Planung und den Bau von Infrastrukturvorhaben zu überwachen sowie die finanzielle Abwicklung der Zuschussverträge zu besorgen. Die für die Benützung der Schieneninfrastruktur sowie für die Zurverfügungstellung sonstiger Leistungen festzulegenden Benützungsentgeltkategorien und -sätze bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie.

Die Brenner Basistunnel AG hat die Planung des Eisenbahntunnels zwischen Innsbruck und Franzensfeste auf österreichischem Hoheitsgebiet zur Aufgabe. Der Bund fördert die Planung des Brenner Basistunnels im Rahmen des Abkommens zwischen Republik Österreich und der italienischen Republik durch Zuschüsse. Die Brenner Basistunnel AG soll nach Verschmelzung mit einer mit gleichem Zweck und gleicher Aufgabe zu errichtenden

italienischen Gesellschaft in der geplanten Europäischen Gesellschaft (SE) aufgehen.

Zwecks Marktbeobachtung und Erleichterung des Zuganges zum Schienenverkehrsmarkt ist die Schienen-Control Österreichische Gesellschaft für Schienenverkehrsmarktregulierung GmbH tätig. Die Schienen-Control GmbH nimmt u.a. die Aufgaben der Geschäftsführung für die Schienen-Control Kommission wahr.

Im Verkehrsbereich wird es immer notwendiger, konkrete Auftragsforschungen zu vergeben. Es sind vorwiegend langfristige Investitionen auf dem kapitalintensiven Verkehrssektor zu tätigen, welche im Hinblick auf die Optimierung der einzusetzenden Mittel und unter Berücksichtigung der mehrschichtigen Ressortbelange objektive Beurteilungskriterien erfordern.

Im Bereich der Verkehrsverbünde ergibt sich durch die Einführung einheitlicher Verbundfahrkarten für die an den Verkehrsverbänden beteiligten Verkehrsträger ein sogenannter "Durchtarifizierungsverlust", der durch den Bund teilweise abgegolten wird. Zusätzlich soll durch das ÖPNRV-G die Struktur der Verkehrsverbünde und deren Organisation entsprechend den europarechtlichen Vorgaben neu geordnet werden.

Gemäß § 11 des Bundesgesetzes über die Austro Control hat der Bund der Austro Control für die im öffentlichen Interesse erbrachten Leistungen ein Entgelt nach dem Kostendeckungsprinzip zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	1.749,3	2.112,5	1.762,9
Summe	1.749,3	2.112,5	1.762,9
Einnahmen	122,0	0,0	0,0

Unterschiede gegen Vorjahre

Umsetzung der ÖBB Reform und die damit verbundene Änderung bei Dienstgeberbeitrag zu Pensionen und Zinsdienst haben zu einer saldoneutralen Verschiebung in Höhe von 326 Mio.€ zu den Budgetkapiteln 55 und 58 geführt

Aufwendungen

	Mio €
Kosten für Eisenbahninfrastruktur	1.011,471
Gemeinwirtschaftliche Leistungen ÖBB	586,000
Gemeinwirtschaftliche Leistungen Privatbahnen	35,371
Gemeinwirtschaftliche (Telefonentgeltzuschuss)	53,499
Verkehrsverbünde/ÖPNRV-G	63,597
Allgemeiner Verkehr	6,978
Zahlungen an die ACG.	5,501

Titel 652 Bundesministerium (Förderungsmaßnahmen)

Gesetzliche Grundlagen

Vereinbarung vom 9. Mai 1979 zwischen dem Bund und dem Land Wien gemäß Art. 15 a B-VG (Schienenverbund), BGBl. Nr. 18/1980;
Bundesgesetz vom 25. Februar 1987, BGBl. Nr. 80/1987;
Hafeneinrichtungen-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 160/1955;
Privatbahngesetz 2004, BGBl. I Nr. 39/2004;
Konzessionsverlängerung von Eisenbahnbetrieben;

Aufgaben

Auf Grund des sogenannten Schienenverbundvertrages 1979 und der Folgeverträge hat der Bund die Verpflichtung übernommen, jährlich 109,010 Mio € für den Bau der U-Bahn Linien zu leisten.

Vorrangige Aufgabe der Verkehrsförderung ist die Unterstützung der Verkehrsverlagerung von der Straße auf die Schiene und auf das Schiff. Investitionen und Projekte von besonderem verkehrspolitischen Interesse werden durch Zinsen- oder Investitionskostenzuschüsse aus Budgetmitteln gefördert.

Gemäß Privatbahngesetz sind Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist Zuschüsse für Investitionen und Erhaltungsmaßnahmen zu leisten, die zu infrastrukturseitigen Verbesserungen des Eisenbahnverkehrs vorgenommen werden müssen.

Für den Eisenbahnbetrieb der Graz-Köflacher Eisenbahn GesmbH hat der Bund für den aus der Aufrechterhaltung des Bahnbetriebes erwachsenden Betriebsabgang vorzusorgen, weiters ist er verpflichtet, Zuschüsse für die notwendigen Investitionen zu leisten.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	139,1	139,3	144,1
Summe	139,1	139,3	144,1
Einnahmen	0,4	0,3	0,3

1/65204 Bundesbeitrag f. U-Bahnteil (Schiennenverbund)

109,010 Mio € Bundesbeitrag für den U-Bahnteil (Schiennenverbund); 1/65246 Förderungen

1/65248 Aufwendungen

4,393 Mio € Beitragsleistungen für Verkehrsförderung;

1/65256 Förderungen

1,521 Mio € Beitragsleistungen für Innovation und strukturpolitische Maßnahmen;

1/65266 Förderungen von Privatbahnen

28,447 Mio € Beitragsleistungen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit von Haupt- und Nebenbahnen, deren Betreiber ein im Bundesbahngesetz nicht angeführtes Eisenbahnunternehmen ist;

Paragraf 6524 Verkehrswirtschaftliche Maßnahmen

1/65246 Förderungen

Im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Maßnahmen wird insbesondere das Programm für die Förderung des Kombinierten Güterverkehrs Straße-Schiene-Schiff finanziert. Gefördert werden vor allem Transportgeräte, der Einsatz von innovativen Technologien und Systemen sowie Machbarkeitsstudien.

1/65248 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz stehen finanzielle Mittel für Studien zur Verfügung, die die Leistungsfähigkeit des Verkehrssystems sowie die Ausschöpfung nationaler und europäischer

Marktpotentiale von Verkehrsdienstleistern und Technologieanbietern definieren sollen.

Paragraf 6525 Innovation u. strukturpolitische Maßnahmen

1/65256 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz betreffend die innovations- und strukturpolitischen Maßnahmen werden insbesondere industriell-gewerbliche Infrastrukturprojekte im Rahmen des Programms Regionale Infrastrukturförderung sowie der Ausbau der Breitbandinfrastruktur gefördert.

1/65258 Aufwendungen

Unter diesem VA-Ansatz werden vor allem Studien finanziert, die den Ausbau und Upgrading von Impulszentren, Gründungen aus Universitäten und Fachhochschulen, die Weiterentwicklung des österreichischen Innovationssystems und der Ausbau der Technologieinfrastruktur beinhalten.

Titel 653 Wirtschaftlich-technische Forschung/Technologie

Gesetzliche Grundlagen

Forschungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 341/1981;
Forschungs- und Technologieförderungsgesetz, BGBl. Nr. 434/1982;
Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. Nr. 73/2004;
Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft mbH, BGBl. I Nr. 15/1997;
ESA, BGBl. Nr. 95/1987;
EUMETSAT, BGBl. Nr. 304/1994.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	3,3	3,4	3,4
Sachausgaben	269,3	211,9	219,5
Summe	272,5	215,2	222,8
Einnahmen	21,0	3,7	3,2

Paragraf 6531 Technologie- u. Forschungsförderung (gewerbliche)/FFF

Mit dem Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. Nr. 72/2004, wurde der Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft per 1.9.2004 in die Forschungs-

förderungsgesellschaft mbH überleitet; die bis dato bei Paragraf 6531 veranschlagten Mittel werden nunmehr bei Paragraf 6538 veranschlagt.

Paragraf 6532 Technologie- u.

Forschungsförderung (wissenschaftl.)/FWF

Aufgabe des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung ist die Förderung der Forschung, die der weiteren Entwicklung der Wissenschaft in Österreich dient und nicht auf Gewinn gerichtet ist, sowie die Abwicklung von Forschungsförderung und Durchführung von Programmen.

1/65326 Förderungen

Bei den Spezialforschungsbereichen werden fächerübergreifende, langfristige Forschungsprogramme von österreichischen Forschungsstätten (Universitäten, Kunsthochschulen oder gemeinnützige außeruniversitären Forschungseinrichtungen) gefördert. Weiters werden hier Ausgaben für die Stimulierung europäischer Forschungs-kooperation sowie die Durchführung von Programmen finanziert.

1/65328 Aufwendungen

Diese Ausgaben werden vor allem für die Durchführung von Programmen seitens des FWF sowie für die Abgeltung der administrativen Kosten verwendet.

Paragraf 6533 Forschungs- und Technologietransfer

1/65336 Förderungen

Unter diesem VA-Ansatz sind Förderungsmittel für die Einrichtung und Stärkung außeruniversitärer Forschungseinrichtungen, welche wirtschaftsnahe Forschung und Entwicklung für die Wirtschaft und mit der Wirtschaft betreiben, veranschlagt. Diese Aufgaben ermöglichen eine Verbesserung des Wissenstransfers durch Vernetzung bestehender Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

1/65337 Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die österreichischen Mitgliedsbeitragsleistungen zu EUMETSAT (Übereinkommen über die Nutzung von Meteorologischen Satelliten) sowie jene Kosten, die sich aus den Mitgliedschaften bei der ESA (Europäische Weltraumorganisation) und der IEA (Internationalen Energieagentur) ergeben.

1/65338 Aufwendungen

Durch die Mittel für Expertengutachten sollen Fachexperten zur Erstellung forschungspolitischer Gutachten in interdisziplinärer Teamarbeit herangezogen werden.

Die Auftragsforschung sieht die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Durchführung notwendiger Forschungsvorhaben für den Staat vor. Diese Aufträge sollen der Forschung, wo nötig, neue Impulse geben und eine enge Verbindung von Staat, Wissenschaft und Wirtschaft im Forschungsbereich bewirken.

Weiters enthält dieser VA-Ansatz auch Mittel für EU-Kofinanzierungen, ERA-NET-Programme, Sicherheitsforschung sowie für Vorträge, Seminare, Tagungen und Forschungspublikationen. Ebenfalls enthalten sind darin Beiträge an internationale Organisationen, Mitgliedsbeiträge an nationale Institutionen. Unter diesem VA-Ansatz sind ebenso die Mittel für den Rat für Forschung und Technologieentwicklung (Überführung des Rates per 1. September 2004 in eine juristische Person öffentlichen Rechts) veranschlagt.

Paragraf 6534 Sondervorhaben-Technologie

Bei diesen Paragrafen werden Mittel im Rahmen der Forschungs- und Entwicklungsoffensive für neue Impulssetzung zur Unterstützung von Unternehmen der österreichischen Wirtschaft vergeben sowie Vorhaben zur Stärkung der technologischen Infrastruktur in Österreich mit besonderer Ausrichtung auf die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Wirtschaft finanziert.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie setzt mit zahlreichen Programmen Impulse in Zukunftsbereichen, wo Problemlösungen erarbeitet und nachhaltige Technologien entwickelt werden und sorgt für jene Strukturen, die eine leistungsstarke und kosteneffiziente Organisation der Forschung ermöglichen. Die Dotierung erfolgt hauptsächlich aus den beim BMF vorgesehenen Sondermitteln für F&E.

Paragraf 6535 Forschungsunternehmungen

1/65356 Förderungen

Der VA-Ansatz enthält den Zuschuss an die Austrian Research Centers GmbH zur Finanzierung von Infrastruktur- und

Investitionskosten, Forschungsprogrammen, Technologietransfer und das Humanressourcen-Programm. Die Leistungen des Bundes ergeben sich aus dem Syndikatsabkommen.

1/65358 Aufwendungen

Dieser VA-Ansatz beinhaltet die Gesellschafterleistungen an die via donau sowie die Ausgaben für die Austrian Research Centers GmbH betreffend die Nuklearen Dienste wie Dekontaminierung und Dekommissionierung von Einrichtungen aus F&E-Tätigkeiten mit radioaktiven Materialien.

Paragraf 6536 Bundesamt FPZ Arsenal

Durch die Ausgliederung des BFPZ Arsenal werden hier die für die Bundesbediensteten erforderlichen Personalausgaben, Kommunalsteuerzahlungen wie auch die Ausgaben dieser Bundesbediensteten für Reisen (In- und Ausland) sowie die erforderlichen Fahrtkostenzuschüsse budgetiert. Das Bundesforschungs- und Prüfzentrum Arsenal (betr. ähnl. Einr.) war bis zum Jahr 1996 unter dem Paragraf 1426 veranschlagt.

Einnahmen

Refundierung durch die ÖFZ Arsenal GmbH von Personalkosten für Beamte, die dem Bundesamt FPZ Arsenal gemäß § 8 Abs. 1 Bundesgesetz über das Österreichische Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal dienstzugehört sind.

Paragraf 6537 Innovationsförderung

1/65376 Förderungen

Gefördert werden insbesondere industriell-gewerbliche Entwicklungstätigkeiten, die Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsergebnissen in neue und verbesserte Produkte, Leistungen und Verfahren, immaterielle Investitionen insbesondere im Hinblick auf Innovations- und Qualitätsmanagement; Technologietransfer und Umsetzungstätigkeiten und damit verbundene infrastrukturelle Maßnahmen; Investitionen zur Anwendung internationaler Spitzentechnologien in Österreich; Durchführung von F&E-Programmen sowie Beteiligung an oder Gründung von Unternehmen, die förderbare Vorhaben gemäß FTFG durchführen.

1/65378 Aufwendungen

Bei diesem Ansatz werden vor allem die Durchführung von F&E-Programmen sowie die österreichische Beteiligung an internationalen anwendungsorientierten Wahlprogrammen der European Space Agency finanziert.

2/65374 Erfolgswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehenszinsen.

2/65379 Bestandswirksame Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich um Rückzahlungen von Darlehen.

Paragraf 6538 Forschungsförderung GmbH (FFG)

Zur Durchführung von Maßnahmen, die der Forschung, Technologieentwicklung und Innovation in Österreich dienen, wurde mit dem Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. Nr. 73/2004, die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH per 1. September 2004 errichtet, welche nunmehr ab 2005 unter diesem Paragrafen veranschlagt ist. Zu den Aufgaben der Gesellschaft (in welcher die Institutionen FFF, BIT, TIG und ab 2005 ASA, zusammengefasst sind) zählen insbesondere die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben natürlicher und juristischer Personen, Durchführung strategischer Fördermaßnahmen und –programme für FTE, Förderung der Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft, Unterstützung der österr. Wirtschaft und Wissenschaft in allen Belangen der Teilnahme an europäischen und internationalen Forschungs- und Technologiekooperationen.

Unterschied gegen Vorjahr

Die bis dato aus verschiedenen VA-Ansätzen finanzierten Forschungsförderungsinstitutionen FFF, ASA, BIT, TIG werden nunmehr nach Zusammenfassung in einer Forschungsförderungsgesellschaft mit Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz, BGBl. Nr. 73/2004 auf den ab 2005 neu eröffneten Paragrafen 6538 veranschlagt.

Titel 654 Wasserbauverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Katastrophenfondsgesetz, BGBl. Nr. 201/1996;
 Marchfeldkanal- Bundesbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 87/2003;
 Wasserbautenförderungsgesetz, BGBl. Nr. 148/1985;
 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz, BGBl. Nr. 372/1927;
 Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion, BGBl. Nr. 11/1992;
 Wasserstraßen-Verordnung, BGBl. Nr. 274/1985;
 Verträge betreffend Grenzgewässer, BGBl. Nr. 106/1970.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	4,2	5,1	4,1
Sachausgaben	57,1	64,6	56,8
Summe	61,3	69,7	60,8
Einnahmen	47,8	58,3	48,6

Unterschiede gegen Vorjahre

Verminderung der Einnahmen und Ausgaben 2004 aufgrund der zugewiesenen zweckgebundenen Katastrophenfondsmittel.

Paragraf 6541 Wasserstraßendirektion

Aufgaben

Der Wasserstraßendirektion obliegen die unter Bedachtnahme ökologischer Aspekte durchzuführenden

Erhaltungsarbeiten an den bestehenden Regulierungsbauten und die Durchführung der notwendigen Wasserbaumaßnahmen zur klaglosen Aufrechterhaltung der Schifffahrt und der unschädlichen Abfuhr der Wässer und des Eises auf der gesamten österreichischen Donau- und Marchstrecke und einem bestimmten Streckenteil der Thaya.

Die Bauarbeiten an den Grenzstrecken der Donau, March und Thaya werden hinsichtlich der Grenzstrecke zur Slowakei und zu Tschechien aufgrund des adaptierten Vertrages zwischen der Republik Österreich und der (ehemaligen) Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Regelung von wasserwirtschaftlichen Fragen an den Grenzgewässern hinsichtlich der Grenzstrecke zur Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Vertrages über die wasserwirtschaftliche Zusammenarbeit im Einzugsgebiet der Donau ausgeführt.

Paragraf 6542 Amt der Wasserstrassendirektion

Aufgaben

Gemäß Bundesgesetzblatt über die Organisationsprivatisierung der Wasserstraßendirektion und die Gründung einer "Österreichische Donau-Betriebs-Aktiengesellschaft" wurde das Amt der Wasserstraßendirektion als Dienststelle der bei der Österreichischen Donau-Betriebs-AG tätigen Beamten des Bundes eingerichtet.

1/65438 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (Ermessensausgaben)

1/65448 Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz (zweckgebundene Gebarung)

Der Aufgabenbereich der Donau-Hochwasserschutz-Konkurrenz umfasst die Erhaltungsarbeiten an Donau-Hochwasserschutzanlagen (in den Bereichen vom Raum Krems bis zur Marchmündung und Ispermündung bis Landesgrenze bei Theben) sowie am Wiener Donaukanal einschließlich der Instandhaltung und den Betrieb der Wehr- und Schleusenanlage Nussdorf.

Unterschied gegen Vorjahr

Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben 2004 aufgrund der zugewiesenen zweckgebundenen Katastrophenfondsmittel.

1/65455 Förderungen (Darlehen)

Aufgaben

Errichtung von wasserbautechnischen Anlagen in öffentlichen Häfen.

1/65466 Wasserbau – Mittel des Katastrophenfonds (zweckgebundene Gebarung)

Aufgaben

Aufgrund des Wasserbautenförderungsgesetzes und des Katastrophenfondsgesetzes kann der Bund Darlehen zum wasserbautechnischen Ausbau der Häfen und Förderungen zur Durchführung von vorbeugenden Hochwasserschutzmaßnahmen an der Donau gewähren.

1/65474 Marchfeldkanal Betriebsgesellschaft

Aufgaben

Auf Grund des Marchfeldkanal-Bundesbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 87/2003 hat sich der Bund zu einem jährlichen Betriebskostenbeitrag von 0,785 Mio. € verpflichtet (gesetzliche Verpflichtung).

1/65486 Zuschüsse an Unternehmungen mit Bundesbeteiligung

Aufgaben

Hier ist für den Zuschuss des Bundes an die Österreichische Donau Betriebs-AG vorgesorgt.

Titel 655 Bundesprüfanstalt für

Kraftfahrzeuge

Gesetzliche Grundlagen

Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967;
 Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl.
 Nr.399/1967;
 Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 145/1998;
 Prüf- und Begutachtungsstellverordnung, BGBl. II Nr. 165/2001.

Aufgaben

Die Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge ist zur Bearbeitung, Lösung und Begutachtung kraftfahrtechnischer und verkehrstechnischer Fragen und zur Prüfung und Begutachtung von Kraftfahrzeugen und Anhängern und von Teilen und Ausrüstungsgegenständen sowie der Ladung solcher Fahrzeuge berechtigt (LKW-Kontrollplattform gemäß Regierungsbeschluss vom 28.11.2003).

Sie hat dem Bund als kraftfahrtechnische Prüfanstalt zu dienen und Gutachten zu erstatten. Die Aktivitäten der Bundesprüfanstalt dienen der Hebung der Sicherheit des Straßenverkehrs.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	1,2	1,4	1,3
Sachausgaben	1,2	1,1	2,8
Summe	2,4	2,5	4,2
Einnahmen	0,7	0,4	0,4

Titel 656 Bundesstrassenverwaltung

Gesetzliche Grundlagen

Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971;
 Katastrophenfondsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, i.d.F.
 BGBl. I Nr. 130/1997;
 ASFINAG-Gesetz, BGBl. Nr. 591/1982;
 Artikel II der ASFINAG-Gesetznovelle 1991, BGBl. Nr.
 419/1991;
 Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996;
 Bundesgesetz betreffend Maßnahmen im Bereich der
 Bundesstraßengesellschaften BGBl. Nr. 826/1992;
 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl. I Nr. 113/1997;
 Bundesstraßenübertragungsgesetz 2002, BGBl. Nr. 50/2002.

Aufgaben

Aufgabe der Bundesstraßenverwaltung im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist es, den auf Grund stetig zunehmender Motorisierung immer stärker werdenden Verkehrsströmen des Durchzugsverkehrs (Inland, zwischenstaatlicher Verkehr) ein sicheres, umweltgerechtes und leistungsfähiges Bundesstraßennetz zur Verfügung zu stellen. Nach Übertragung der Bundesstraße B am 1. April 2002 an die Länder besteht das Bundesstraßennetz nunmehr aus Autobahnen und Schnellstraßen (Bundesstraßen A + S). Um den Anschluss an die ausländischen Verkehrswege zu gewährleisten, werden die Planungen mit den Nachbarstaaten koordiniert. Die operative Durchführung von Straßenbau, Straßenerhaltung, Mauteinhebung und Finanzierung erfolgt durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG). Dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie obliegen die Behördenaufgaben sowie die Verwaltung der Anteilsrechte des Bundes an der ASFINAG und das damit zusammenhängende strategische Controlling.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
	in Millionen €		
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	30,4	18,6	12,5
Summe	30,4	18,6	12,5
Einnahmen	44,1	38,7	35,1

Änderungen hauptsächlich aufgrund der zweckgebundenen Katfonds-Gebahrung.

Paragraf 6562 Bundesstraßen (sonstige Ausgaben)

Aufwendungen

Hier werden vor allem Aufträge und Gutachten für wichtige straßenrelevante Fragen (z.B. Verkehrsprognose, technische Richtlinien, Korridoruntersuchungen) finanziert.

Paragraf 6563 Bundesstraßen Autobahn und Schnellstraßen

Anlagen

Hier werden die Ausgaben für den Liegenschaftserwerb für Bundesstraßen Autobahnen und Schnellstraßen veranschlagt.

**Paragraf 6565 Katastrophenfonds -
Vorbeugende Maßnahmen (zweckgeb.Geb.)
Paragraf 6566 Katastrophenfonds –
Beseitigung von Schäden (zweckgeb. Geb.)**

Die Mittel des Katastrophenfonds sind einerseits für vorbeugende Maßnahmen (z.B. den Ausbau der Lawinenschutzbauten) an Bundesstraßen Autobahn und Schnellstraßen, andererseits für die Beseitigung von Schäden (z.B. durch wetterbedingte Murenabgänge) an Bundesstraßen Autobahnen und Schnellstraßen.

Paragraf 6567 Straßenforschung

Die für die Straßenforschung vorgesehenen Mittel werden im Interesse der Steigerung der Wirtschaftlichkeit im Straßenbau und der Sicherheit der Verkehrsabwicklung sowohl für die Erteilung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen gegen Entgelt als auch für die Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben physischer oder juristischer Personen durch Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen sowie für Zwecke der Dokumentation und Information in diesen Bereichen verwendet.

Schwerpunkte der Forschungstätigkeit sind neben bautechnischen Fragen, Fragen des Lärm- und Umweltschutzes und der Tunnelsicherheit.

Paragraf 6569 Straßengesellschaften

Hier werden die notwendigen Zahlungen an den ASFINAG-Konzern (allfällige Einzahlungen auf das Grundkapital, Begleichung offener Forderungen der ASFINAG an den Bund, Überweisung von Erlösen aus Liegenschaftsverkäufen, bei denen die ASFINAG auf das Fruchtgenussrecht verzichtet, etc.) getätigt.

**Titel 657 Österreichischer
Verkehrssicherheitsfonds
(zweckgeb.Geb.)**

Gesetzliche Grundlage

Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967;

Aufgaben

Der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds wurde als Verwaltungsfonds zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich geschaffen. Seine Einnahmen rekrutieren sich aus

den Abgaben und Kostenbeiträgen für die Zuweisung eines Wunschkennzeichens, aus sonstigen Zuweisungen und aus Erträgen aus Veranlagungen.

Seine konkrete Aufgabenstellung liegt in der zweckgebundenen Verwendung der Mittel für

1. die Förderung von allgemeinen Maßnahmen und konkreten Projekten zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr, insbesondere die Förderung der Verkehrserziehung;
2. die Durchführung von Studien und Forschungen sowie für Informationen über Forschungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
3. vorbereitende Maßnahmen der Planung und Erarbeitung von Orientierungshilfen für Planungen auf dem Gebiet der Straßenverkehrssicherheit;
4. die Unterstützung der Behörden bei der Administration der Kennzeichen iS des § 48 a Abs. 6 und 5. die Verwaltung und Aufteilung der dem Fonds zufließenden Einnahmen.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	-	-	-
Sachausgaben	2,8	3,4	3,4
Summe	2,8	3,4	3,4
Einnahmen	2,8	3,4	3,4

**Titel 658 Einrichtungen des
Patentwesens**

Gesetzliche Grundlagen

Patentgesetz 1970, BGBl. Nr. 259/1970;
 Patentverträge-Einführungsgesetz, BGBl. Nr. 52/1979;
 Schutzzertifikatsgesetz 1996, BGBl. Nr. 11/1997;
 Halbleiterschutzgesetz, BGBl. Nr. 372/1988;
 Gebrauchsmustergesetz, BGBl. Nr. 211/1994;
 Markenschutzgesetz 1970, BGBl. Nr. 260/1970;
 Musterschutzgesetz 1990, BGBl. Nr. 497/1990;
 Europäisches Patentübereinkommen, BGBl. Nr.350/1979;
 Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens, BGBl. Nr. 348/1979;
 Verordnung (EG) Nr. 40/1994 über die Gemeinschaftsmarke, ABI. Nr. L 011 vom 14. Jänner 1994, S 1, in der Fassung der

Verordnung (EG) Nr. 3288/1994 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 40/ 1994 zur Umsetzung der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Obereinkünfte, ABl. Nr. L 349 vom 31. Dezember 1994, S 83;

Verordnung (EWG) Nr. 2081/1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, ABl. Nr. 208 vom 14. Juli 1992, S 1;

Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken BGBl. Nr. 400/1973 in der Fassung BGBl. Nr. 123/1984;

Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken, BGBl. III Nr. 32/1999, BGBl. I Nr. 191/1999;

Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster, ABl. Nr. L 3 vom 5. Jänner 2002, S 1 Teilrechtsfähigkeitsverordnung, PBl. I. Teil 1996, 222.

Aufgaben

Patentangelegenheiten

Zuständigkeit für die Prüfung, Erteilung, Rücknahme, Nichtigerklärung, Aberkennung, Abhängigerklärung von Patenten, die Entscheidung über die Nennung als Erfinder, das Bestehen des Vorbenützerrechtes, Feststellungsanträge und Lizenzeinräumungen sowie alle Eintragungen in das Patentregister.

Weitere Schutzrechte

Zuständigkeit für alle nationalen und internationalen Belange betreffend Schutzzertifikate; Halbleiterschutz;

Gebrauchsmuster; (Geschmacks-)Muster (Designschutz), einschließlich der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster.

Markenangelegenheiten

Zuständigkeit in Markenangelegenheiten für das gesamte Prüfungs-, Anmelde-, Registrierungs- und Markenverwaltungsverfahren sowie Lizenz- und Pfandrechts-einräumungen an nationalen österreichischen Marken; Entscheidung über die Eintragung von geografischen Angaben oder Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel in das von der Kommission der Europäischen

Gemeinschaften geführte Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben; Führung des nationalen und internationalen Markenregisters.

Verwaltungsaufgaben mit richterlichem Einschlag

Entscheidung über Streitigkeiten in allen Schutzrechtsangelegenheiten, wie insbesondere die Beschwerde gegen Entscheidungen in Patent-, Schutzzertifikats-, Gebrauchsmuster-, Markenangelegenheiten und Musterangelegenheiten oder die Nichtigerklärung und/oder Löschung von Patenten, Schutzzertifikaten, Gebrauchsmustern, Mustern und Marken.

Referat für den gewerblichen Rechtsschutz (in Personalunion mit dem Österreichischen Patentamt) Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere des Patent- und Gebrauchsmusterwesens, einschließlich der Angelegenheiten der Patentanwälte und ihrer beruflichen Vertretung und des Schutzes von Mustern, Marken und anderen Warenbezeichnungen (Schutz von Herkunftsangaben und anderen geografischen Bezeichnungen).

Wahrnehmung und Vertretung internationaler Belange auf diesen Gebieten gegenüber dem Ausland und internationalen Institutionen, einschließlich des Verkehrs mit den österreichischen Vertretungsbehörden; Vorbereitung und Durchführung einschlägiger Staatsverträge; Angelegenheiten der Europäischen Union im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, insbesondere Koordination und zusammenfassende Behandlung bezüglich der Ratsangelegenheiten des EU-Binnenmarktes sowie innerstaatliche Koordination der Angelegenheiten des gewerblichen Rechtsschutzes betreffend EU- Harmonisierungsvorhaben.

Aufwendungen (gesetzliche Verpflichtungen)

Dieser VA-Ansatz beinhaltet u.a. jene Kosten, die sich aus der Mitgliedschaft bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) sowie bei den von dieser verwalteten internationalen Abkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ergeben.

Einnahmen

Bei den Einnahmen handelt es sich in erster Linie um Gebühren, die nach den Bestimmungen des Patent-, Patentverträge-, Einführungs-, Schutzzertifikats-, Halbleiter-

schutz-, Gebrauchsmuster-, Markenschutz- und Musterschutzgesetzes eingehoben werden.

Ausgaben/Einnahmen	2003	2004	2005
in Millionen €			
Personalausgaben	9,7	10,3	10,1
Sachausgaben	6,5	4,6	4,6
Summe	16,2	14,9	14,7
Einnahmen	27,6	27,3	27,9



www.bmf.gv.at